

Regierungspräsidium Freiburg
AZ.: 51-8964.01/010

79114 Freiburg i. Br., den 10.01.2018

Ansprechpartnerin: Andrea Bucher
Telefon: 0761/208-4268

Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung und gehobenen Erlaubnis für den Betrieb der Oberstufe Häusern durch die Schluchseewerk AG auf dem Gebiet der Gemeinden Feldberg, Grafenhausen, Häusern, Hinterzarten, Höchenschwand, Lenzkirch, Ühlingen-Birkendorf, Schluchsee und Titisee-Neustadt

Sitzungsniederschrift

über die Erörterungsverhandlung von Mittwoch, 14.12.2016 bis Freitag, 16.12.2016 im großen Kursaal des Kurhauses Schluchsee

Verhandlungsleiter: Rafael Bakaus
Regierungspräsidium Freiburg
- Referat 51 Recht und Verwaltung -

Protokollführerinnen: am 14.12.2016
Andrea Bucher, Heide Bogenschütz
Regierungspräsidium Freiburg
- Referat 51 Recht und Verwaltung -

am 15. und 16.12.2016
Andrea Bucher, Claudia Jehl
Regierungspräsidium Freiburg
- Referat 51 Recht und Verwaltung -

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste in den Akten
des Regierungspräsidiums Freiburg

1. Verhandlungstag 14.12.2016

Begrüßung und Einführung in den Termin

Um 9:35 Uhr eröffnet der Verhandlungsleiter (VL), Herr Bakaus, die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer.

Funktion des Erörterungstermins im Verfahren

Erläuterungen und Hinweise des VL:

Der Erörterungstermin dient dazu, die zu dem Vorhaben im Rahmen der vorangegangenen Anhörung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen Privater mit dem Vorhabensträger (VT) und der Genehmigungsbehörde zu erörtern. Jedem, der sich schriftlich zu dem Vorhaben geäußert hat, wird die Möglichkeit gegeben, sein Vorbringen mündlich zu erläutern.

Der Erörterungstermin ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht öffentlich. Unbeteiligte Personen könnten jedoch zugelassen werden, falls dagegen kein Einspruch erhoben wird. Da keine entsprechenden Bedenken geäußert werden, lässt der VL die Öffentlichkeit zu. Der Presse werden Bild- und Tonaufnahmen gestattet, jedoch nur während der Einführung und der Vorstellung des Vorhabens durch die Schluchseewerk AG, nicht während der Erörterung selbst.

Im Verfahren wurde in der Zeit vom 18.07.2016 bis 30.09.2016 die Anhörung und Offenlage durchgeführt. Einwendungen konnten bis zum 14.10.2016 erhoben werden. Weil die Offenlage in die Sommerferien fiel, wurde der Zeitraum in Abstimmung mit dem VT verlängert, so dass insgesamt eine weit längere Möglichkeit der Einsichtnahme bestand als gesetzlich vorgeschrieben. Im Rahmen der Anhörung sind 250 private Einwendungen und um die 50 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, Verbänden, Naturschutzvereinigungen eingegangen. Zudem liegen Unterschriftlisten mit knapp 3.300 Unterschriften vor, die über die Interessengemeinschaft Schluchsee (IGS) gesammelt worden sind und die auch die Forderungen der IGS unterstützen.

Der Erörterungstermin soll nun mit dazu beitragen, die Entscheidungsgrundlagen zu vertiefen. Es wird aber sicherlich auch nach dem Erörterungstermin noch Prüfungs- und Klärungsbedarf geben. Ziel ist es, bis zum 16.03.2017 eine Entscheidung zu treffen, da dann das bisherige Wasserrecht für die Oberstufe Häusern ausläuft.

Gegenstand des Verfahrens

Erläuterungen und Hinweise des VL:

Insgesamt geht es um den Weiterbetrieb der Oberstufe Häusern und dabei insbesondere um konkrete wasserrechtliche Benutzungstatbestände wie das Aufstauen, Einleiten, Ausleiten von Wasser. Es wurden verschiedene gehobene Erlaubnisse und Bewilligungen beantragt sowie andere öffentlich-rechtliche Gestattungen (z. B. naturschutzrechtliche Ausnahme). Wie damit im Rahmen des Verfahrens umzugehen ist, soll am Freitag Thema sein.

Nicht Gegenstand des Verfahrens sind dagegen die baulichen Anlagen wie Staumauern oder Kraftwerksgebäude. Diese wurden unbefristet genehmigt. Lediglich kleinere bauliche Änderungen sind im Verfahren mit erfasst.

Die anstehende Entscheidung stellt keine Verlängerung der bisherigen Gestattung dar. Es handelt sich um eine neue Zulassung nach den jetzt geltenden rechtlichen Vorgaben und nach dem aktuellen Stand der Technik.

Ablauf und Spielregeln des Erörterungstermins

Erläuterungen und Hinweise des VL:

Für die Erörterung der Themen sind 3 Tage vorgesehen. Am 1. Tag soll als Schwerpunkt das Thema Schluchseebewirtschaftung (z. B. Energiewirtschaft, Tourismus, Segelsport, Schifffahrt, Freizeit-/Erholungsnutzung) erörtert werden. Am 2. Tag wird es vor allem um die Belange der Gemeinden, des Landes sowie weiterer Träger öffentlicher Belange wie z. B. Hochwasserschutz, Land- u. Forstwirtschaft gehen. Weitere Themen am 2. Tag sind die Titiseeregulierung, Wasserrechte Dritter und sonstige Rechte und Belange. Der 3. Tag schließlich wird im Zeichen der Umweltthemen stehen (Auswirkungen des Vorhabens auf Natur, Landschaft und Gewässer). Ebenso sollen Fragen des Verfahrens und der Entscheidung und ggf. weitere offene Fragestellungen erörtert werden.

Die Einwendungen sollen themenbezogen behandelt werden. Eine ausführliche Beratung von Themen sei nur einmal vorgesehen, sollte ein Thema nochmals angesprochen werden, wird auf die bereits erfolgte Erörterung verwiesen. Bei den einzelnen Themen sollen in erster Linie die Vertreter der Haupteinwender wie z. B. Gemeinden, Interessengemeinschaft Schluchsee oder TÖB angesprochen werden, es hat aber jeder Einwender die Möglichkeit, weitere Beiträge einbringen. Sämtliche im Verfahren eingebrachten Einwendungen

werden geprüft und berücksichtigt, auch wenn sie im Erörterungstermin nicht mehr ausdrücklich angesprochen werden.

Die Erörterungsverhandlung wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung dient ausschließlich der Unterstützung der Protokollantinnen und wird nach Erstellung des Protokolls vernichtet. Bedenken gegen die Aufzeichnung werden nicht vorgebracht.

Vorstellung des Vorhabens durch die Schluchseewerk AG

Herr Schmidt, der zuständige Projektleiter der Schluchseewerk AG, stellt das Vorhaben und das Gutachterteam vor (vgl. Anlage 1):

2012 - Beginn der Behördenabstimmung und der Vorbereitung des Antrags,
2013/2014 bis 2015 – Durchführung der Umweltuntersuchungen,
Mitte 2015 – Beginn der Vorbereitungen für das Genehmigungsverfahren und der Erstellung der Antragsunterlagen,
2015 – Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit im Kurhaus Schluchsee
Januar 2016 – Einreichung des Antrags auf Genehmigung des Weiterbetriebs ab dem 17.03.2017 (20 Ordner Antragsunterlagen mit insgesamt 5000 Seiten Inhalt).
Wesentliche Antragsgegenstände sind der Schluchsee mit der geplanten Bewirtschaftung, das Thema Mindestwasser und die Aufgabe der bisherigen Bewirtschaftung des Titisees.

Fazit des Antrags vorweg:

- Die beantragten Werte und Größen seien für den wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Schluchseegruppe für die Schluchseewerk AG zwingend erforderlich.
- Die Auswirkungen auf den Tourismus und sämtliche Sportaktivitäten am Schluchsee sind dabei insgesamt gering.

Die zentralen Antragsinhalte sind auf 12 Kernaussagen fokussiert:

1. Der Schluchsee ist als Speicher für die neue Energiewelt dringend erforderlich.

Alle Arten von Speichern werden in der neuen Energiewelt gebraucht. Pumpspeicher sind die derzeit einzig erprobte großtechnische Stromspeichermöglichkeit. Pumpspeicher sind zur Integration erneuerbarer Energien unverzichtbar. Der Schluchsee nimmt – gemessen am gesamten Speichervolumen Deutschlands – eine herausragende Position ein als größter Langzeitspeicher Deutschlands und als flexibel nutzbarer Saisonspeicher. Er ermöglicht die Einspeicherung von natürlichen Zuflüssen, eine zeitliche Flexibilität bei der Erzeugung von gespeichertem Strom und er integriert die erneuerbaren Energien.

2. Die Inhalte der neuen wasserrechtlichen Genehmigung entscheiden über die Wirtschaftlichkeit und damit den Weiterbetrieb der gesamten Schluchseegruppe.

Das beantragte Speichervolumen im Schluchsee ist für einen wirtschaftlichen Betrieb der Schluchseegruppe wesentlich. Werte und Chancen der Schluchseegruppe würden durch weiteren Verlust von Flexibilität, Speichervolumen und natürlichen Zuflüssen massiv reduziert. Die Schluchseegruppe ist aktuell gerade noch wirtschaftlich. Mit der neuen Genehmigung tätigt die Schluchseewerk AG vor allem auch eine Investition in die Zukunft der Schluchseegruppe. Am Schluchsee hängt die Schluchseegruppe mit rund 150 direkten und indirekten Arbeitsplätzen. Die Schluchseegruppe erzeugt im Jahr rund 50 Mio KW Strom. Dies entspricht rein rechnerisch in etwa der Stromerzeugung von 130 großen Windrädern.

3. Die von der Schluchseewerk AG beantragte Genehmigung sichert langfristig den Erhalt des Schluchsees.

Der Schluchsee sollte in seiner heutigen Form erhalten bleiben. Der langfristige Erhalt des Schluchsees ist nur dann gegeben, wenn die Schluchseegruppe wirtschaftlich arbeiten kann. Dazu müssen mindestens alle Kosten gedeckt werden können.

4. Die Schluchseewerk AG verzichtet mit der beantragten Genehmigung auf einen erheblichen Teil der Schluchseespeicherräume.

Die Schluchseewerk AG verzichtet mit Rücksicht auf Umwelt und Tourismus künftig auf 35 m Speicherraum im Sommer und 26 m Speicherraum im Winter. Bisher ist eine ganzjährige Bewirtschaftung des Schluchsees zwischen 888 und 930 m ü. NN genehmigt. Beantragt wird nun ein verbindliches Absenkziel von 923 m ü. NN im Sommer und 914 m ü. NN im Winter. Dies ist ein fairer Kompromiss zwischen dem bislang genehmigten Absenkziel von 888 m ü. NN und dem freiwilligen Pfingstpegel von 924 m ü. NN, der in der Vergangenheit auch schon unterschritten wurde.

5. Der Schluchsee wird auch künftig ein beliebtes Tourismusziel bleiben.

Es ist nicht mit erheblichen Einschränkungen für den Tourismus zu rechnen. Der Schluchseepegel wird verlässlicher sein als zuvor. Wetteränderungen haben mehr Einfluss auf den Tourismus als der Seepegel.

6. Die Schluchseewerk AG bezahlt seit Jahrzehnten Ausgleichsbeträge für Einschränkungen der Fischerei.

Der Schluchsee hat mit insgesamt 26 Fischarten ein gutes Potential für Angler. Für Beeinträchtigungen der Fischerei durch die Bewirtschaftung des Schluchsees sieht der Antrag Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor.

7. Der Schluchsee kann auch weiterhin als Wassersportsee genutzt werden.

Unter den beantragten Pegelständen kann der Segelsport weiter betrieben werden. Kurzfristige Einschränkungen des Wassersports sind möglich, aber sie werden zeitlich sehr begrenzt sein.

8. Energiewirtschaftliche Sondersituationen im Netz sind der Regelfall.

Der künftige Betrieb wird sich kaum ändern, denn: 99% der Sondersituationen werden nicht bemerkt, da sie bei einem Pegel über 923 m ü. NN im Sommer bzw. 914 m ü. NN im Winter stattfinden. Sondersituationen werden nur spürbar sein, wenn der Wasserstand in diesem Moment bei den beantragten Absenkzielen (923m/914 m) liegt; das wird voraussichtlich sehr selten der Fall sein. Sondersituationen führen zu Turbinen- oder Pumpbetrieb, d. h. es ist damit nicht zwingend ein Absenken des Wasserspiegels verbunden, es kann daraus auch ein Ansteigen des Wasserspiegels resultieren.

9. Die beantragte Dauer der neuen Genehmigung von 60 Jahren ist erforderlich.

Es besteht ein langfristiger Bedarf an Stromspeichern. Bereits bestehende Speicher müssen langfristig und flexibel genutzt werden. Investitionen in unsere Kraftwerksanlagen sind notwendig, sie müssen sich aber auch rechnen. Natur, Wassersport und Tourismus können sich langfristig auf die neu genehmigten Werte einstellen und verlassen.

10. Die beantragte Mindestwasserabgabe bedeutet eine ökologische Aufwertung der Gewässer.

An 12 Großfassungen und an beiden Sperrern wurde die Abgabe von Mindestwasser beantragt. Dies entspricht europäischer und deutscher Gesetzgebung. Die Schluchseewerk AG hat die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmeregelungen zugunsten regenerativer Stromerzeugung mit beantragt. Die beantragte Wasserabgabe orientiert sich an den ökologischen Belangen, fehlt aber zur Erzeugung regenerativen Stroms. Die Genehmigungsbehörde entscheidet über die Höhe der Mindestwasserabgabe. Die Nutzung natürlicher Zuflüsse aus Regen- und Schmelzwasser leistet einen wesentlichen Beitrag zur regenerativen Stromerzeugung. Diese wiederum ist eine wichtige Basis für den wirtschaftlichen Betrieb der gesamten Schluchseegruppe, denn das Wasser aus dem Schluchsee wird nicht nur in der Oberstufe Häusern genutzt, sondern auch in den Kraftwerken Witznau und Waldshut, die die gesamte Kraftwerkskaskade bis zum Rhein bilden.

11. Die Aufgabe der bisherigen Bewirtschaftung des Titisees ist ein Gewinn für die Umwelt.

Derzeit bewegt sich der Wasserstand des Titisees zwischen den Stau- und Absenkzielen im Sommer und im Winter. Künftig soll, in Anlehnung an den mittleren Wasserstand der letzten Jahrzehnte ein natürlicher Seewasserspiegel im Titisee eingeführt werden.

Es wurde versucht, eine optimale Lösung aus ökologischer Sicht zu ermitteln. Wesentliche Punkte dabei sind das Verbesserungsgebot nach Wasserrecht für die Gutach (Wegfall des Schwall- und Sunkbetriebs in der Gutach unterhalb des Titisees) und die Verbesserung der Wachstumsbedingungen für die streng geschützten Brachsenkräuter im Titisee.

12. Die Schluchseewerk AG war, ist und bleibt Partner der Region.

Es werden über 2,2 Milliarden Kilowattstunden sauberer Strom pro Jahr erzeugt. Die Wertschöpfung in der Region Südbaden hat im Jahr 2015 über 11,5 Mio. € betragen. Es werden jedes Jahr insgesamt mehr als 35 Mio. € in die Anlagen investiert. Es werden ca. 350 Arbeitsplätze gesichert. Im Kraftwerk Häusern machen derzeit zudem 26 junge Menschen eine Ausbildung.

Fazit der 12 Aussagen:

Die Oberstufe Häusern und der Schluchsee sind unverzichtbar für die Region, unverzichtbar für die Energiewende und unverzichtbar für die Schluchseewerk AG und ihre Mitarbeiter.

Die Schluchseewerk AG möchte den Schluchsee weiterhin bewirtschaften und für alle Interessengruppen auch nutzbar halten.

Der VL weist darauf hin, dass nun keine Bild- und Tonaufnahmen durch die Presse mehr gemacht werden dürfen.

Rechtfertigung des Vorhabens

Öffentliches Interesse

Der VL hebt als wesentlichen Aspekt des öffentlichen Interesses das in § 24 Wassergesetz verankerte „Wasserkraftprivileg“ hervor. Daraus folge, dass die Wasserkraftnutzung als Nutzung von natürlichen Energien in Baden-Württemberg als öffentlicher Belang ein Stück weit herausgehoben ist vor anderen Belangen. Als weitere Aspekte seien das Interesse an der erneuerbaren Energie und der Nutzung der erneuerbaren Ressourcen zu betrachten sowie das Ziel der nachhaltigen Energiewirtschaft und die Konflikte mit Tourismus und Freizeitnutzung.

Herr Raue, 1. Vorsitzender des Segelvereins Schluchsee, hält es für wichtig, dass das Thema Wirtschaftlichkeit und das Thema Energiewende/Energieversorgung getrennt voneinander betrachtet werden.

Herr Schmidt widerspricht. Er sieht hier einen untrennbaren Zusammenhang. Nur wenn wirtschaftlich gearbeitet und die Kosten, auch die Zukunftsinvestitionen, gedeckt werden können, sei die Schluchseegruppe mittel- und langfristig in der Lage, ihre Funktion für die Energiewende weiterhin zu erfüllen.

Herr Kaiser, Bürgermeister der Gemeinde Schluchsee, begrüßt als Hausherr nochmals alle Anwesenden im Kurhaus am Schluchsee und stellt dann die Bedeutung der Schluchseeregion für den Tourismus und als Wirtschaftsfaktor heraus. Sie sei die stärkste Tourismusdestination in ganz Baden-Württemberg.

Unternehmerisches Interesse, Wirtschaftlichkeit

Der VL stellt die Frage, was volkswirtschaftlich für die Energieversorgung nötig ist und was nur der Gewinnmaximierung der Schluchseewerk AG dient. Er bittet das Unternehmen darum, die wirtschaftliche Sicht klar darzustellen.

Herr Ecke, Fachgutachter der Schluchseewerk AG von der Firma Enervis, einem Beratungsunternehmen aus Berlin, trägt zum Thema Wirtschaftlichkeit vor (vgl. Anlage 2):

Er erklärt, dass er die Schluchseegruppe insgesamt betrachtet habe, weil aufgrund der unterschiedlichen energiewirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Wechselwirkung über die Stufen hinweg eine einzelne Betrachtung nur einer Stufe nicht zielführend sei. Es seien 4 Szenarien betrachtet worden:

1. 925 m defensiv (Quelle: Antrag der SW)
2. 925 m optimistisch (Quelle: Antrag der SW)
3. 923 m defensiv (Quelle: maßgebliche Einwendungen)
4. 923 m optimistisch (Quelle: maßgebliche Einwendungen)

Es zeige sich, dass von 2013 bis 2015 die Deckungsbeiträge bei allen 4 Szenarien abgenommen haben, bei der optimistischen Betrachtung geringer als bei der defensiven. Bei der defensiven Betrachtung wären im Jahr 2015 in beiden Fällen Verluste aufgetreten, mit Stauziel 923 m sogar deutliche. Im Jahr 2050 sei mit einem erheblich höheren Speicherbedarf zu rechnen sei. Keine der genannten Studien gehe von einem Rückgang des Bestandes der deutschen Pumpspeicher aus. Auch werde mit einem Anstieg des Bedarfs an „Power-to-X“ (beispielsweise Umwandlung von Strom in Erdgas) gerechnet.

Fazit des Vortrags:

- Die Schluchseegruppe sei unter derzeitigen Umständen insgesamt gerade noch nicht stilllegungsbedroht.
- Der Speicherbedarf steige in der Energiewende langfristig deutlich an.

- Dabei werde perspektivisch die Bedeutung von Langzeitspeichern weiter ansteigen.
- In diesem Kontext werde sich die wirtschaftliche Situation der Schluchseegruppe verbessern.
- Vor diesem Hintergrund werde auch eine lange Genehmigungsdauer beantragt, um so eine mittel- bis langfristige Amortisation der anstehenden Investitionen zu ermöglichen.

Erörterung der Stellungnahmen

Der VL eröffnet die Diskussion.

Herr Prof. Dr. Steger, Rechtsanwalt der Gemeinden, fragt nach, ob die Schluchseewerk AG zukünftig mehr Strom produzieren möchte und ob davon ausgegangen werden könne, dass auf Grund der zukünftig höheren Nachfrage nach Langzeitspeicher die Wirtschaftlichkeit möglicherweise deutlich optimistischer betrachtet werden kann.

Herr Ecke bestätigt die zu erwartende betriebswirtschaftliche Besserstellung, aber erst ab 2030, spätestens ab 2050 und gibt zu bedenken, dass der momentane Gewinn nicht für die anstehenden Investitionen ausreichen würde.

Herr Schmidt bestätigt ebenfalls, dass je nach Verlauf der Energiewende sehr wahrscheinlich mehr Strom erzeugt werden wird. Ein realistisches Szenario, wie sich die Energiewende entwickeln wird, gebe es aus heutiger Sicht jedoch nicht.

Herr Killer, Vertreter der Interessengemeinschaft Schluchsee (IGS), legt dar, dass aus seiner Sicht hier zwei Formen der Speicherung vermischt würden:

1. Pumpspeicher, ein kurzfristiger Vorgang, der wenig Speicherplatz brauche und mit 2 m Niveauunterschied bewältigt werden könne. Diese Form der Nutzung störe niemand, damit könnten die Seenutzer leben.
2. Langzeitspeicher, bei dem der Zufluss bis zu 8 Tagen genutzt werde, was zu langen Abgaben und niedrigen Niveaus führen werde.

Es handle sich dabei um sowohl technisch wie auch wirtschaftlich unterschiedliche Aspekte. Anhand des Vortrages sei auch erkennbar, dass die zukünftige Entwicklung des Strommarktes einen größeren Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit habe als die Rahmenbedingungen, die die Genehmigung festsetzen werde. Er sehe in der momentan schwierigen wirtschaftlichen Lage aller Kraftwerke keinen Grund für die Gewährung von ausgedehnten Nutzungsbedingungen.

Herr Schmidt erwidert, es sei schwierig, den Teil Pumpspeicherbetrieb mit Kurz- und Langfristspeicherung und den Teil Einspeicherung und Abarbeitung der natürlichen Zuflüsse

auseinanderzuhalten. Es werde auch heute teilweise schon langfristig eingespeichert. Das würde zukünftig noch mehr werden.

Herr Thun möchte wissen, warum bei der Wirtschaftlichkeitsanalyse die letzten drei Jahre betrachtet worden seien und nicht, wie bei einem Projekt im Siegerland, 20 oder 30 Jahre im Voraus.

Herr Ecke erwidert, solche Prognosen seien sehr unsicher und dass deshalb aus unternehmerischer Sicht das betrachtet worden sei, was man jetzt und absehbar mit der Anlage verdienen kann.

Herr Prof. Dr. Haimerl, Fachgutachter der Gemeinden für energiewirtschaftliche Fragen, will wissen, wo die tatsächlichen Deckungsbeiträge der letzten drei Jahre im Vergleich zu den beiden genannten Szenarien liegen.

Herr Ecke erklärt, dies sei nicht untersucht worden, sondern es sei um eine marktnah objektive Einschätzung der Vermarktung gegangen, ohne Konfiguration anhand realer Betriebsdaten.

Herr Raue weist auf die Problematik von Simulationsmodellen hin. Sie seien für Laien Blackboxes und die Gutachter könnten die Eingangsgrößen entsprechend den Wünschen des Auftraggebers einstellen. Es bestehe jedenfalls ein gewisser Gestaltungsspielraum bei Modellen. Aus diesem Grund solle man solche Modelle mit einer gewissen Distanz betrachten.

Herr Ecke erwidert, dass sie eine historische Betrachtung vorgenommen hätten und reale Werte eingegeben worden seien. Mit den optimistischen und pessimistischen Szenarien würden die sicherlich gegebenen Unsicherheiten abgebildet.

Herr Raue fragt weiter, inwieweit die zukünftige, sicherlich notwendige Flexibilisierung der Stromerzeugung in dem Simulationsmodell berücksichtigt worden sei oder nicht.

Herr Killer führt aus, dass die Marktunsicherheit in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der entscheidende Faktor sei. Die Rahmenbedingungen der Genehmigung seien eigentlich nicht erheblich. Die Schluchseewerk AG stünde als Energieunternehmen derzeit gut da.

Herr Schmidt widerspricht dem und weist darauf hin, dass die Entwicklung weiter nach unten gehe und sich das auch erst langfristig ändern werde. Außerdem seien in der Betrachtung zwar laufende Investitionen enthalten, aber nicht die großen Zukunftsinvestitionen,

wie z.B. verschiedene Maschinenrevisionen, Maschinenerneuerungen und Stollenrevisionen. Diese Kosten müssten auch erwirtschaftet werden.

Herr Ecke legt dar, dass die dargestellten Deckungsbeiträge im Status Quo für die bereits geleisteten Investitionen und die anstehenden Reinvestitionen nicht ausreichend seien.

Herr Killer möchte wissen, mit welchem Preis Cent/KWh das Modell gerechnet wurde.

Herr Ecke gibt an, es seien objektive Marktpreise für Strom verwendet worden, aber es handle sich um ein kompliziertes Geflecht von unterschiedlichen Preisen, so dass nicht ein Preis genannt werden könne.

Herr Raue kommt zu dem Ergebnis, dass das Simulationsmodell keine Relevanz hätte, da es in der Kürze der Zeit nicht nachvollziehbar wäre.

Herr Schmidt antwortet, dass es natürlich komplex sei, aber Enervis sei eine auf dem Markt tätige Firma und das Vorgehen sei erprobt. Auch stünden sie für Fragen der Genehmigungsbehörde zur Verfügung.

Der VL schließt die Diskussion mit dem Hinweis, dass sich der Antrag auf die öffentlichen Belange dieser Anlage als Energieversorger stütze und die Wirtschaftlichkeit nur dann eine Rolle spiele, wenn die Rahmenbedingungen so wären, dass die Betreiberin nicht mehr in der Lage wäre, weiter zu machen, weil die Anlage nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnte.

20 Minuten Pause

Bewirtschaftung des Schluchsees

Energiewirtschaft, Speicher, energiewirtschaftliche Sondersituationen, Sommer- und Winterbetrieb, bisheriger Pfingstpegel

Der VL nennt zur Einführung in das Thema zusammenfassend einige Aspekte, die Gegenstand in den eingegangenen Stellungnahmen waren, z. B. „Bedarf und Bedeutung von Langzeitspeichern“, „alternative Speichermöglichkeiten durch technische Entwicklung“, „energiewirtschaftliche Sondersituationen“, „Sommer- und Winterbetrieb“, „bisheriger Pfingstpegel“ und gibt den anwesenden Einwendern und Trägern öffentlicher Belange (TÖB) Gelegenheit zur Äußerung.

Herr Prof. Dr. Steger führt aus, dass der bisherige Pflingstpegel keineswegs immer in der Höhe von 924 Stand der Dinge gewesen sei. Er zitiert ein Schreiben des Schluchseewerks vom 08.05.1967, in dem es einen anderen Termin als Pflingsten benannt habe mit der Aussage, dass ein Seestand von 925 anzustreben sei. Es gehe im vorliegenden Verfahren um die Erteilung einer neuen Genehmigung nach der heute geltenden Rechtslage und eben nicht um die Fortsetzung des bisherigen Betriebs mit anderen Mitteln. Daher müsse auch der Pflingstpegel neu geregelt werden. Aus Sicht der Städte und Gemeinden sei es hierbei wesentlich, in eine gewisse „Ruhephase“ zu kommen und eine Regelung zu finden, die nicht zu Problemen für den Tourismus führt. D. h. häufige Wechsel der Pegelstände, die sozusagen aus wirtschaftlichen Gründen verursacht werden, sollten vor allem in den Hochzeiten des Tourismus vermieden werden.

Herr Schmidt bestätigt, dass es bezüglich des Pflingstpegels in der Vergangenheit immer wieder Diskussionen mit der Gemeinde Schluchsee gegeben habe. Ergebnis dieser Diskussionen sei aber der in den letzten Jahrzehnten praktizierte freiwillige Pflingstpegel von 924 gewesen. Er weist dazu auch auf ein Schreiben des Schluchseewerks an die Gemeinde Schluchsee vom 22.07.1988 hin, in dem dezidiert von einem Pegel an Pflingsten von 924 bis 930 die Rede ist.

Der VL bittet darum, der Zulassungsbehörde die genannten Schreiben zu überlassen und gibt dann das Wort an Herrn BM Kaiser.

Herr Kaiser, Bürgermeister von Schluchsee, zeigt anhand einer Folie mit Bildern vom Schluchsee (vgl. Anlage 3) die Bedeutung des Seepegels für den Tourismus auf. Ein voller See stelle ein positives Image dar und wecke Emotionen. Dies sei maßgebend bei der Werbung für die Tourismusregion und habe auch eine nachhaltige Wirkung vor Ort. Er weist darauf hin, dass man sich in einem neuen Genehmigungsverfahren befinde und dass in den letzten 60 Jahren – zumindest nach dem vorhandenen Schriftverkehr – ein Pegelstand im Durchschnitt immer zwischen 925 und 928 gelebte Praxis gewesen sei. Die Gemeinden hätten in ihren Stellungnahmen keine neuen Themen eingebracht. Man habe sich auf Themen bezogen, die auch bisher schon relevant waren und die heute neu und sicherlich anders zu bewerten seien als bei der Genehmigung 1928. Insbesondere habe man sich veranlasst gesehen, die wirtschaftliche Bedeutung der gesamten Region als stärkster Tourismusregion in Baden-Württemberg mit dem großen Naherholungsbereich darzustellen. Dieses Thema sei in den Antragsunterlagen nicht ausreichend behandelt gewesen, zwischenzeitlich sei aber nachgebessert worden. Das Gutachten der ift GmbH (IFT) liege allerdings erst seit gestern Abend vor. Er schlage deshalb vor, dass das Gutachten nochmals erläutert werden solle, bevor in die Diskussion gegangen werde.

Der VL weist darauf hin, dass lt. Tagesordnung die Erörterung des Themas Tourismus zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen sei und bittet darum, zunächst die energiewirtschaftlichen Fragen, zu denen ebenfalls zwei Gutachten vorliegen, weiter zu behandeln.

Nach kurzer Diskussion über das weitere Vorgehen fasst zunächst Herr Prof. Dr. Haimerl zur Einführung in das Thema die Aufgabenstellung seines Gutachtens zur „energiewirtschaftlichen Bedeutung der Stauziele im Schluchsee“ zusammen. Intention sei gewesen, die im Antrag genannten Daten transparenter zu machen und für die Gemeinden darzulegen, welche Forderungen wasserwirtschaftlich, energiewirtschaftlich plausibel darstellbar und auch realisierbar sind. Weitere Intention sei gewesen, vom Vorhabenträger einzufordern, die betriebliche energiewirtschaftliche und auch betriebswirtschaftliche Sichtweise konkreter darzustellen.

Herr Killer erläutert die Einwände der IGS zur energiewirtschaftlichen Situation. Nach den Erfahrungen der Seenutzer mit dem Betrieb des Sees seien drei Betriebsweisen bzw. Funktionen zu unterscheiden:

1. die Funktion als Pumpspeicher für den kurzfristigen Ausgleich von Last- und Erzeugungsspitzen. Der See könne zur Energieerzeugung 8 cm in der Stunde abgesenkt werden, dementsprechend 1,6 m am Tag. Pumpbetrieb zur Stromspeicherung sei etwa in halbem Maßstab möglich. Dies führe zu Schwankungen, die für die Energiewirtschaft wichtig seien. Diese Schwankungen könnten durch das Pumpspeicherwerk ausgeglichen werden. Der Ausgleich finde immer kurzfristig statt, mehrmals am Tag. Bei den in Deutschland vorhandenen Pumpspeicherwerken liege die Vollastlaufzeit im Durchschnitt bei 5,5 Std., das Maximum bei 13 Std. täglich. Übertragen auf den Schluchsee bedeute dies, dass hier herausragende Bedingungen für das Pumpspeicherwerk gegeben seien. Schon mit 1 m Pegelunterschied könnten bei maximalem Vollastbetrieb am Tag 15 Std. Strom erzeugt werden.
2. die Funktion zur Einspeicherung und Nutzung des Zuflusses. Der Zufluss betrage ca. 75 Mio. m³/Jahr. In Metern ausgedrückt entspreche dies einem Zufluss von 16 m/Jahr. Aus der Sicht der IGS sei auch für die Bewirtschaftung des Zuflusses 1 m Pegelunterschied ausreichend. Für die beiden Funktionen Pumpspeicherwerk und die gesetzlich ebenfalls privilegierte Laufwasserbewirtschaftung müssten 2 m Pegelunterschied genügen.
3. die Funktion als Energiespeicher, damit die gespeicherte Energie zu bestimmten Zeiten zur Verfügung steht, wo sie entweder benötigt wird oder wo der Strompreis besonders hoch ist. Kritisiert werde hierbei nur das beantragte Ausmaß an Speicher von 7 m, das energietechnisch nicht erforderlich sei.

Herr Raue trägt ergänzend vor, dass der Speichervorgang energiewirtschaftlich gesehen nicht ideal sei, da ca. 30% der Energie durch das Speichern verloren gingen. Dieser Verlust könne auch hingenommen werden für den Ausgleich von kurzfristigen Schwankungen im Tagesverlauf. Wenn man den Langzeitspeicher betrachte, müsse man aber sehen, dass auch konventionelle Energie im See gespeichert werde. Dies mache im Hinblick auf die Ziele der Energiewende aber eigentlich keinen Sinn. Der entscheidende Punkt sei doch, dass dieser Strom gar nicht erst erzeugt werden sollte. Insofern halte er die Argumentation, Langzeitspeicher seien notwendig für die Energiewende, schon vom Grundsatz her für falsch.

Herr Schmidt sieht die Anmerkungen von Herrn Raue als Rückschritt in eine alte Energiewelt. Es gelte aber, nach vorne gerichtet in die Zukunft zu denken. Ziel sei es, bis 2030 eine Versorgung mit erneuerbaren Energien im Umfang von 50 % zu erreichen. Für die Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes könne und werde in Zukunft auch der Schluchsee einen Beitrag leisten.

Herr Ecke geht anhand einer Präsentation (vgl. Anlage 4) auf das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Haimerl zur energiewirtschaftlichen Bedeutung der Stau- und Absenkziele im Schluchsee ein. Durch das von Prof. Dr. Haimerl abgeleitete Sommerabsenkziel z. B. ab 01.05. von 925 m und das Winterabsenkziel von 918 m komme es gegenüber dem Antrag der Schluchseewerk AG (SW) zu einer Verringerung des nutzbaren Speichervolumens von ca. 25 %. Dies entspreche ca. 12 – 19 Gigawattstunden. Das deutschlandweite Speichervolumen exklusive Schluchsee betrage ca. 40 Gigawattstunden. Somit mache die beschriebene Reduzierung des nutzbaren Speichervolumens zwischen 30 bis 50 % des deutschlandweiten Speichervolumens exklusive Schluchsee aus. Wenn man das mit anderen Speichertechnologien ersetzen wollte, würde das 1,5 bis 2,4 Gigawatt an herkömmlichen Speicherkraftwerken oder 6 bis fast 10 Gigawatt an Batteriespeichern entsprechen. Dies wäre verbunden mit Investitionen von 2,3 bis fast 12 Milliarden Euro. Der Schluchsee mit seinem Speichervolumen sei somit von herausragender nationaler und herausragender volkswirtschaftlicher Bedeutung. Festzuhalten sei auch, dass mit den politischen Zielen zum Ausbau der erneuerbaren Energien diese mehr und mehr eine Rolle in diesem Speicher spielen werden. Das Ausbauziel der erneuerbaren Energien liege bei 40 bis 45 % im Jahr 2025, die 40 %-Marke werde voraussichtlich Anfang der 2020er Jahre überschritten werden. Perspektivisch seien über 80 % angestrebt. Der Schluchseespeicher diene dann dazu, erneuerbare Energie aufzunehmen, wenn über längere Zeiträume erneuerbare Energie im Netz ist und diese wieder abzugeben, wenn über längere Zeiträume wenig erneuerbare Energie im Netz ist. Dies sei ökologisch von Bedeutung, wichtig für die volkswirtschaftliche Effizienz und sichere die Versorgungssicherheit im System.

Die Aussage im Gutachten von Prof. Dr. Haimerl, dass eine kleinere Dimensionierung von Speichern effizienter sei, basiere auf einer Studie von RWTH. Diese beziehe sich aber nur auf den Neubau von Anlagen zur Kurzzeitspeicherung und nicht darauf, was eine sinnvolle Speicherdimensionierung für neue Großspeicher wäre oder was sich daraus für bestehende Speicher ergeben könnte. Somit lasse sich aus der Studie von RWTH auch nicht schlussfolgern, dass eine kleinere Speicherdimensionierung effizient wäre. Insofern liege eine Fehlinterpretation der Studie vor.

Mit dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie würden immer mehr Langzeitspeicher benötigt, die erneuerbare Energie über lange Fristen aufnehmen, speichern und wieder abgeben können. Langzeitspeicher seien somit wichtig für die Energiewende, eine Voraussetzung für die Energiewende. Auch RWTH komme zu dem Schluss, dass der Schluchseespeicher in der beantragten Größe einen hohen energiewirtschaftlichen Nutzen habe, der auch in Zukunft weiter zunehmen wird.

Für die Darstellung der Absenkziele sei das Denkmodell von Herrn Prof. Dr. Haimerl für die Dimensionierung des Schluchseespeichers aufgenommen und mit Parametern gefüllt worden, die aus Sicht von Enervis energiewirtschaftlich sinnvoll erachtet werden. Als Rahmenannahme sei zugrunde gelegt worden, dass jede Einschränkung des Speichers energiewirtschaftlich betrachtet mit einem Effizienzverlust verbunden ist.

Nach dem Gutachten von Prof. Dr. Haimerl seien im Sommer ca. 24 Mio. m³ nutzbares Speichervolumen notwendig, um insbesondere eine kurzfristige Speicherung zu ermöglichen. Enervis komme zu dem Schluss, dass für eine dimensionierungsgerechte Regelleistung 34 Mio. m³ und für eine entsprechende Wochenspeicherung eher 44 Mio. m³ erforderlich sei. Dieses Speichervolumen sollte auch im Winter vorgehalten werden, wenn man dort ebenfalls einen flexiblen Betrieb ermöglichen möchte. Zusätzlich müssten im Winter die natürlichen Zuflüsse aufgenommen werden können. D. h. im Winter wäre für einen dimensionierungsgerechten Regelleistungsbetrieb + Wochenspeicherung + Aufnahme der natürlichen Zuflüsse ein Speichervolumen von 80 bis 90 Mio. m³ erforderlich.

Herr Ecke hält als Beginn des Sommerpegels wie von der Schluchseewerk AG beantragt den 15.05. für sinnvoll, da der Sommerpegel ab diesem Zeitpunkt i.d.R. auch in hydrologisch ungünstigen Jahren erreicht werden könne.

Bezüglich der Sondersituationen schlägt er vor, von 10 Ereignissen pro Kalenderjahr in einem Zeitraum von bis zu 30 Tagen insgesamt pro Kalenderjahr auszugehen, um eine gewisse Planungssicherheit zu erhalten.

Als Gesamtfazit fasst er zusammen: Das Gutachten von Prof. Dr. Haimerl unterschätze die herausragende energiewirtschaftliche Bedeutung des Schluchsees als einzigen Langzeitspeicher Deutschlands. Die auf einer offensichtlichen Fehlinterpretation der RWTH-Studie basierende Einschätzung entspreche nicht dem klaren wissenschaftlichen Konsens zur Bedeutung von Langzeitspeichern. Aus energiewirtschaftlicher Sicht wäre mehr Speichervolumen notwendig als von der Schluchseewerk AG beantragt. Soweit möglich sollte die vorhandene Infrastruktur auch künftig effizient genutzt werden können, somit sei der Antrag vertretbar, da hier unter Berücksichtigung der Anliegerinteressen vertretbare Einschränkungen entstehen.

Herr Schmidt ergänzt die Ausführungen mit einem Vergleich: Der Schluchsee habe insgesamt 130.000 Megawattstunden Speicherkapazität. Dies entspreche etwa der Batteriekapazität von mehr als 5 Mio. Elektroautos mit einer Reichweite von 200 km. Bei ca. 45 Mio. angemeldeten PKW in Deutschland müsste demnach etwa jedes 10. Auto ein Elektroauto sein, um die Speicherkapazität des Schluchsees auch nur annähernd ausgleichen zu können.

Herr Dr. Pommerening, Fachgutachter Hydrologie der Schluchseewerk AG, weist darauf hin, dass die geforderte Reduzierung der Speicherlamelle auf 925 bis 928,5 eine Halbierung des Speichervolumens bedeuten würde. Er korrigiert Herrn Killer bezüglich des natürlichen Zuflusses: dieser sei nur 66,9 Mio. m³, wenn man die Speicherlamelle von 914 bis 930 betrachte. Im Sommer seien es 25 Mio. m³ wegen der geringeren Speicherlamelle. Das seien 30% des Jahreszuflusses. Der Pumpbetrieb sei deutlich höher.

Herr Prof. Dr. Haimerl erklärt, er habe die Forderungen der Gemeinden herangezogen und die energiewirtschaftlichen Auswirkungen daraus versucht abzuleiten, nicht umgekehrt. Keiner spreche davon, auch die 930 nach unten absenken zu wollen. Strittig sei nur der Meter zwischen 924 und 925. Das seien ungefähr 6 Gigawattstunden und nicht 12 bis 19. Die Schluchseewerke würden eigentlich in erster Linie einen Langzeit- und einen Wochenspeicher beantragen. Kurzfristiges Regeln sei auch in dem eingeschränkten Betrieb möglich. Er möchte wissen, ob es bei Regelenergie einen Unterschied zwischen Vorhalten und tatsächlicher Nutzung gibt. Weiter fragt er, ob dieser eine Meter, der der Gemeinde touristisch sehr am Herzen liegt, also 14 Betriebsstunden, langfristig für die Energiewende relevant sei.

Herr Ecke erklärt dazu, dass die Regelenergie eine Leistung sei, die man mit dem Übertragungsnetzbetreiber vertraglich abschließt und die dann je nach Systembedarf abgerufen würde. Man stelle damit Flexibilität im System zur Verfügung, was sehr wertvoll sei. Man verpflichte sich gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber, um überhaupt Regelleistung

anbieten zu dürfen, die bis zu einer Woche abgerufen werden kann. Die vertragliche Grundlage der Bereitstellung von Regelenergie sei, dass eine 100%ige Abrufbarkeit über eine Woche sichergestellt wird. Das entspreche einem Wochenspeichervolumen, das vorgehalten werden müsse, um Regelleistung anbieten zu können. Wenn der Speicher so dimensioniert sei, lande man bei den 34 Mio. m³, die für den Sommerbetrieb ausgewiesen wurden. Der Vertrag gehe über Leistung mit der dahinterliegenden Verpflichtung, dass genug Energie vorgehalten wird, um über bis zu einer Woche abgerufen werden zu können. Die Leistung entspreche einem Wochenäquivalent von Energie, aber der Vertrag gehe über Leistung.

Herr Raue zitiert eine Studie des Fraunhofer-Instituts gemeinsam mit der RWTH Aachen, die zu dem Schluss komme, dass die Langzeitspeicher unter dem Aspekt Flexibilisierung des Stromnetzes keine zentrale Bedeutung für die Energiewende haben. Er nennt vier Schlussfolgerungen der Studie, die ihm sehr wichtig seien:

1. Zur Erreichung der Energiewende spiele die Flexibilität im Stromversorgungssystem zukünftig die zentrale Rolle.
2. Bis zu einem erneuerbaren Energieanteil von 60% sei der Ausbau von Stromspeichern keine Voraussetzung für den weiteren Ausbau von Windenergie- und WV-Anlagen.
3. Bei hohen Anteilen der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung, 90% in Deutschland und 80% in Europa, könne bei der Flexibilisierung von Erzeugung und Nachfrage der notwendige Ausgleich weitgehend ohne zusätzliche Stromspeicher geschaffen werden.
4. Wenn es nicht zu dieser Flexibilisierung des Stromnetzes kommen sollte, würde sich zwar ein Bedarf für Stromspeicher ergeben, aber nur für kurzfristige Stromspeicher, also klassische Tagesspeicher.

Er widerspreche also den Schlussfolgerungen der Schluchseewerke, dass Langzeitspeicher unbedingt gebraucht würden.

Herr Ecke erwidert, dass man nicht nur eine Studie betrachten dürfe. In der Tendenz seien die meisten Studien relativ klar - langfristig würden auch Langzeitspeicher gebraucht.

Der VL bittet, mit dem Thema zum Ende zu kommen und lässt noch zwei Wortmeldungen zu.

Herr Prof. Dr. Steger zweifelt die Notwendigkeit, Regelenergie über den Zeitraum von einer Woche anbieten zu müssen, an.

Herr Schmidt verweist auf das Thema vom Vormittag: Wie kann die Anlage wirtschaftlich betrieben werden?

Herr Killer merkt kritisch an, dass nun eine ausführliche Diskussion über Langfristspeicher und Regelenergie geführt werde, dieses Thema in den Antragsunterlagen aber nur eine untergeordnete Rolle spielen würde.

Herr Schmidt erklärt, dass die Schluchseewerk AG mit dem ergänzend vorgelegten Gutachten auf Einwendungen mit Gutachten reagiert hätten und dass das ihr gutes Recht sei.

Der VL fragt nach, warum es in den letzten Jahren keine Winterabsenkung gab.

Herr Schmidt erklärt, dass das an den warmen Wintern gelegen habe, in denen eben weniger Strom gebraucht würde. Momentan sei es in Europa relativ kalt, weshalb viel Strom benötigt werde und weshalb dementsprechend auch am Schluchsee Energie erzeugt werde.

Mittagspause

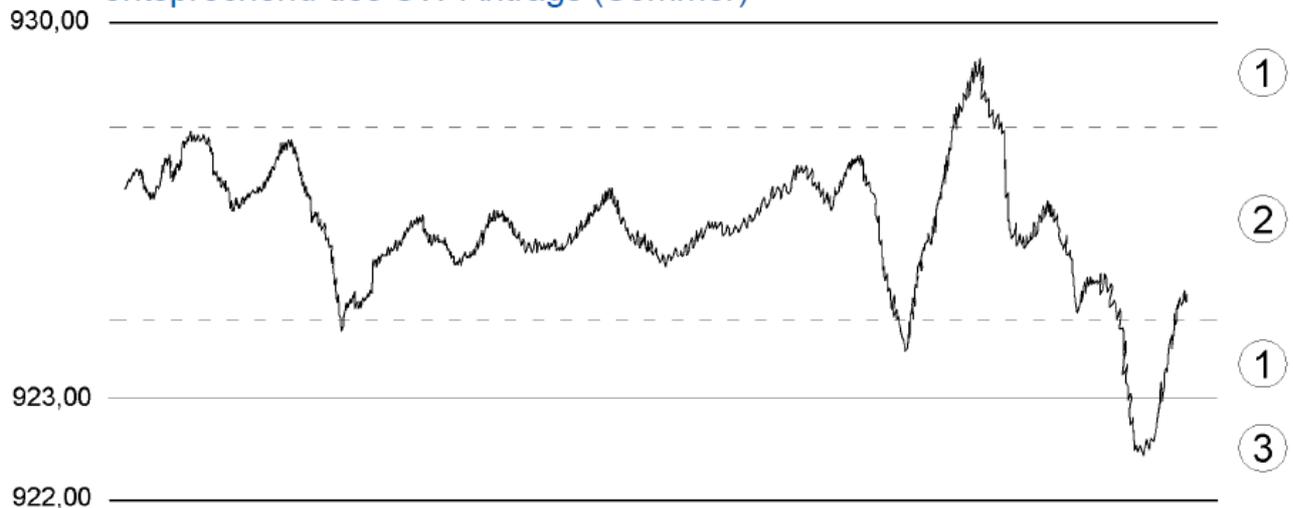
Herr Killer fordert die Schluchseewerke auf, zu den verschiedenen Speicherfunktionen Stellung zu beziehen. Er hält es nicht für legitim, diese einfach zu vermengen und zu sagen, wir brauchen das.

Herr Schmidt weist darauf hin, dass sich die verschiedenen Funktionen sehr überlagern würden und sich im tatsächlichen Betrieb nicht trennen ließen.

Herr Dr. Heimerl, technischer Fachgutachter der Schluchseewerk AG, erläutert anhand einer Folie den Wasserspiegelverlauf:

Prinzipskizze des Wasserspiegelverlaufs

Unterschiedliche Betriebssituationen mit typischen Betriebsbereichen
entsprechend des SW-Antrags (Sommer)

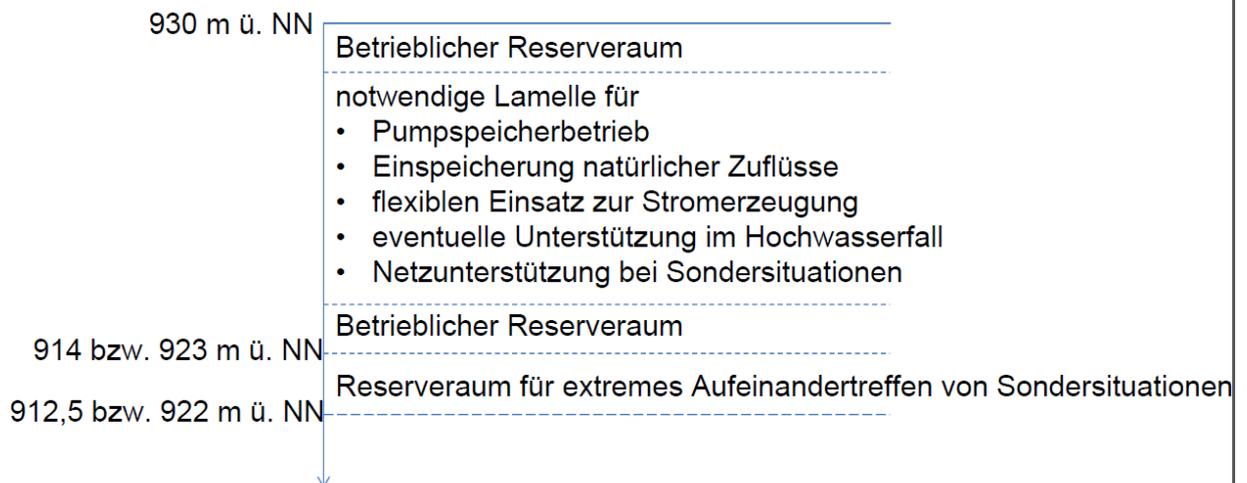


- Bereich 1: Pufferbereich
- Bereich 2: Hauptbetriebsbereich
- Bereich 3: Bereich für zusätzliche energiewirtschaftliche Sondersituationen

Der Kernbereich (2) zwischen den beiden gestrichelten Linien ist nicht festgelegt, sondern fiktiv und hängt vom Geschick des Betriebsführers ab. Dieser muss z.B. die Wettervorhersage einschätzen und entsprechend steuern, wenn die Last abgerufen wird.

Überlagert wird diese Sache von energiewirtschaftlichen Sondersituationen, also kleine Regelenenergieabrufe, die in der Grafik als kleine Zacken dargestellt und im normalen Betrieb des Schluchsees nahezu nicht wahrnehmbar sind.

Aufteilung in unterschiedliche Bereiche



In 99% der Fälle werde der Kernbereich und Pufferbereich nicht über- bzw. unterschritten, nur 1% gehe darunter oder darüber.

Energiewirtschaftliche Sondersituationen seien nicht planbare Ereignisse, die aus den Anforderungen eines sicheren Netzbetriebes resultieren (Netzstörungen, Systemschwankungen). Diese Sondersituationen hätten in den letzten 10 Jahren deutlich zugenommen und dieser Trend werde sich fortsetzen. Es werde mit 10 Ereignissen pro Jahr gerechnet die zusammen bis zu 30 Tage andauern können.

Herr Raue stellt die Frage, ob es nicht die Aufgabe eines Pumpspeicherwerks sei, Netzschwankungen auszugleichen. Dann wäre das der Normalbetrieb und keine Sondersituation. Er befürchtet, dass es mit dem Antrag eigentlich um eine Absenkung um zwei Meter ginge und diese für die Segler nicht vorhersehbar wären. Die Durchführung einer Regatta würde damit extrem schwierig werden.

Herr Schmidt erklärt, dass ein Pumpspeicherwerk zwar für Sondersituationen errichtet würde, aber nicht nur. Er weist noch einmal darauf hin, dass 99 % der Sondersituationen im Normalbetrieb stattfinden, also kaum bemerkt werden und auch für die Segler kein Problem darstellen würden. Es gehe hier um die 1 % an Sondersituationen, wenn zukünftig bei einem Wasserstand von 923 eine größere energiewirtschaftliche Sondersituation auftritt. Diese könne dann nicht mehr im normalen Betrieb aufgefangen werden. In Zukunft solle es möglich sein, diese 923 auch mal kurzfristig und kurzzeitig unterschreiten zu können.

Herr Bartl von der Fischereibehörde des Regierungspräsidiums erinnert an das Jahr 2014, als der Pfingstpegel nur sehr schwer erreicht werden konnte. Er möchte wissen, ob es in der zweiwöchigen Aufstauphase auch Kurzzeitschwankungen gegeben habe.

Herr Schmidt bestätigt, dass es die Kurzzeitschwankungen gegeben habe. Die würde es immer geben. Über die Amplitude könne er keine Aussage treffen. Um den Pfingstpegel zu erreichen, hätte auch Rheinwasser hochgepumpt werden müssen. Deshalb habe man nicht gleichzeitig Wasser für Dotierversuche verwenden wollen. Herr Bartl stellt fest, dass der Pegel damals über zwei bis drei Wochen sehr kontinuierlich angehoben worden sei und die notwendigen Schwankungen zumindest optisch nicht auffällig waren.

Herr Klump weist darauf hin, dass der Pfingstpegel immer mal wieder unterschritten worden sei.

Herr Schmidt entgegnet, dass es sich bei dem Pfingstpegel um ein freiwilliges Entgegenkommen handle.

Herr Dr. Schieferdecker, Rechtsanwalt der Schluchseewerk AG, ergänzt, dass die neue Regelung mehr Sicherheit bringen würde, für welchen Stand auch immer.

Herr Prof. Dr. Steger bittet darum, Absprachen einzuhalten, und zwar ohne immer wieder auf die Freiwilligkeit hinzuweisen.

Der VL schließt an dieser Stelle die Diskussion zum Pfingstpegel ab.

Herr Dr. Heimerl erklärt, dass im Antrag der Schluchseewerk AG im Sommer eine 1 m Lamelle und im Winter eine 1,5 m Lamelle für zusätzliche energiewirtschaftlichen Sondersituationen vermerkt seien, nicht wie behauptet wurde 2 m. Außerdem erläutert er den Begriff „kurzfristig“ im energiewirtschaftlichen Sinne. Damit gemeint seien absehbare Engpasssituationen, die in einem Zeitraum ≤ 36 Stunden auszugleichen sind. Weiter weist er darauf hin, dass ein wesentlicher Teil eines Pumpspeicherkraftwerks der Ausgleich von Überangebot und Unterangebot im Netz durch Einspeichern und Abturbinieren von Energie in Form von Wasser sei, neben den ganzen zusätzlichen Sondersituationen.

Herr Raue möchte wissen, wie groß die Kapazität, die der Schluchsee für energiewirtschaftlichen Sondersituation bereithält, europaweit einzuschätzen ist. Ist die Leistung, die der Schluchsee bringen kann, in Vergleich zu den anderen europäischen Anbietern vielleicht nur marginal oder klein?

Herr Ecke weist darauf hin, dass Engpasssituationen zunächst regional ausgeglichen werden müssten und oft auch nur regional ausgeglichen werden könnten. Diese Sondersituationen seien technisch nicht durch Kapazitäten in der Schweiz oder in Norwegen kompensierbar.

Herr Dr. Schieferdecker betont die gesetzliche Bedeutung von Speichern. Baden-Württemberg habe ein Klimaschutzgesetz, das verlange, bei Abwägungsentscheidungen die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen und zwar nicht nur allgemein, sondern explizit auch die Schaffung von Speichern. Auf Bundesebene gebe es ein Energiewirtschaftsgesetz, das eine möglichst sichere und verbraucherfreundliche Energieversorgung fordert. Die Versorgungssicherheit müsse zu allererst auf deutschem Terrain gewährleistet werden, wenn nötig mit Ausgleich in die Nachbarländer.

Herr Raue weist darauf hin, dass der europäische Binnenmarkt immer mehr komme. Der Gedanke, alle Energie unbedingt lokal zu erzeugen, werde vermutlich nicht für die nächsten 60 Jahre aufrecht erhalten bleiben.

Herr Dr. Schieferdecker erinnert an die Probleme, die Frankreich mit mehreren Kraftwerksblöcken hatte. Frankreich setze sehr auf Stromimporte aus dem Ausland, um Versorgungslücken zu schließen. Man könne sich nicht darauf verlassen, dass man immer den bei uns fehlenden Strom von den Nachbarn bekomme. Dort könne es auch mal stocken.

Herr Killer kommt noch einmal auf die Grafik mit den Schwankungen zurück. Er erkennt im Antrag keine inhaltliche Begründung für die großen Speicherlamellen. Er hält 2 m für den Pumpspeicherbetrieb und die Verwendung des natürlichen Zuflusses ausreichend. Bei 5 oder sogar 6 m wäre auch eine Langzeitspeicherung möglich. Diese hält er im Hinblick auf das neue Strommarktgesetz nicht für erforderlich.

Herr Ecke erwidert, dass der Betrieb nach energiewirtschaftlichen Kriterien flexibel erfolge über unterschiedliche Nutzungsarten. Das stelle sicher, dass der Speicher seine Flexibilität immer dort verwende, wo der energiewirtschaftliche Nutzen für das System am höchsten wäre. Allein für die Regelleistungsvorhaltung brauche man 34 Mio. m³. Das entspreche im Sommer etwa dem 923 m Absenkeziel. Für die Wochenspeicherung brauche man 44 Mio. m³, das entspreche 921 m. Komme noch zusätzlich die wichtige Langzeitspeicherung, also mindestens die Aufnahme der natürlichen Zuflüsse dazu, wären es 80 bis 90 Mio. m³, das entspreche etwa 910 m in Lamellen ausgedrückt. Die Prämisse sei aber, dass der Betrieb immer so erfolge, dass die Flexibilität möglichst effizient für das System genutzt werde.

Herr Killer weist darauf hin, dass andere Pumpspeicherwerke Laufzeiten von 5,5 Std. durchschnittlich hätten. Laufzeiten von 7 Tagen, wie die Schluchseerwerke beantragt hätten, könnten der Öffentlichkeit nicht zugemutet werden.

Herr Thun möchte wissen, wieviel Primärregelenergie (Regelenergie, die über eine Woche vermarktet wird) die Schluchseerwerke vermarkten. Er zweifelt an, dass dafür eine so große Lamelle benötigt werde. Er weist darauf hin, dass Kraftwerksbetreiber einen Ausfall nach 45 Minuten über andere Erzeugungseinheiten geregelt haben müssen. Die ersten 45 min würden über das Netz geregelt. Das sei also auch keine Sondersituation, die lange anhalten würde.

Herr Ecke antwortet, dass sowohl für die Regelleistung als auch für die Wochenspeicherung ein gewisser Bedarf benötigt werde, der etwa der Vorhaltung über einer Woche ent-

spreche. Das seien 44 Mio. m³. Also würde für beide Nutzungsvarianten ein gehöriges Speichervolumen benötigt, um das energiewirtschaftlich effizient anbieten zu können.

Herr Thun fragt nach, ob die Schluchseewerk AG eine Netzentgeltbefreiung beantragen werde und ob diese ggf. in der vorgelegten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eingerechnet sei.

Herr Schmidt antwortet, dass keine Netznutzungsentgeltbefreiung beantragt worden sei, es sei aber nicht ausgeschlossen, dass in der Zukunft ein Antrag gestellt werde. In den Kraftwerken Wehr und Bad Säckingen habe man Speichererweiterungen durchgeführt, um diese Netznutzungsentgeltbefreiung zu erhalten und habe sie auch bekommen. Nach Vorliegen der neuen Genehmigung werde man auch für die Werksgruppe Schluchsee die Möglichkeiten für einen Befreiungsantrag prüfen. In die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung seien die Befreiungen nicht eingerechnet.

Herr Klump spricht die Untergrenze des Rheinpegels von 800 m³/s an und dass darunter kein Wasser mehr aus dem Rhein entnommen werden dürfe. Er möchte wissen, wie gewährleistet werde, dass diese Untergrenze in Sondersituationen nicht unterschritten wird.

Herr Schmidt erklärt dazu, dass im Rhein die Möglichkeit bestehe, Wasser zwischen zu speichern in einem Bereich von ca. 4 – 5 Mio. m³, dieses Wasser könne dann dazu genutzt werden, nach so einer Sondersituation den Anstieg des Pegels wieder herbeizuführen.

Belange des Tourismus und der Wirtschaft.

Herr BM Kaiser legt die Folien vom Vormittag mit den Bildern vom Schluchsee noch einmal auf (vgl. Anlage 3) und verweist auf die Bilder, die den aktuellen Seestand zeigen. Er betont nochmals die Bedeutung des Schluchsees und seiner Umgebung mit Titisee und Feldberg als stärkste Tourismusregion in Baden-Württemberg und ist verwundert über die Bewertung des IFT-Gutachtens, dass dieser Seestand touristisch keine Bedeutung hätte und auch keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen solle. Er bittet deshalb darum, die Aussagen des Gutachtens und die Schlussfolgerungen daraus zu erläutern.

Frau Dr. Hübner, Fachgutachterin Umwelt der Schluchseewerk AG, stellt zunächst die mittleren und absoluten Seespiegelstände seit 1968 sowie die absoluten Seespiegelhöchst- und Seespiegelniedrigstände der letzten 25 Jahre vom 15.05. bis 31.10. dar. Es habe in den letzten 47 Jahren nicht oft, aber immer wieder Seespiegelhöchststände über 929 m gegeben, der absolute Niedrigwasserstand habe am 15.05.1996 bei 920,22 m gelegen. In den letzten 47 Jahren habe der mittlere Hochwasserstand bei 928,4, der Mittelwasserstand

bei 926,3 und das sommerliche mittlere Niedrigwasser bei 923,33 gelegen. Etwa während der Hälfte der Zeit habe es die freiwillige Vereinbarung zum Pfingstpegel nicht gegeben, deshalb sei der mittlere Niedrigwasserstand unter 924 gewesen. Sie merkt an, dass Pfingsten im Durchschnitt am 28.05. liege. Insofern habe man mit dem jetzt beantragten Absenkziel ab dem 15.05. die Gewähr, einen vergleichsweise hohen Pegel zu haben. Insgesamt könne festgestellt werden, dass die beantragten Pegelstände, das Absenkziel und das Stauziel in dem Bereich lägen, in dem man sich in den letzten 50 bzw. 25 Jahren auch bewegt habe.

Herr Schrahe von der ift GmbH, Fachgutachter Tourismus der Schluchseewerk AG, erläutert die erstellte tourismusfachliche Bewertung der potentiellen Auswirkungen der beantragten Pegelstände auf den Tourismus am Schluchsee (vgl. Anlage 5):

Die Gemeinde Schluchsee habe sich in den letzten Jahren im Vergleich zum Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und der benachbarten Gemeinde Lenzkirch hinsichtlich der Übernachtungsnachfrage unterdurchschnittlich entwickelt. Wenn man bedenke, dass in diesem Zeitraum, wo es eine konstante Seebewirtschaftung gegeben habe, eben starke Marktanteilsverluste zu verzeichnen seien, dann gelange man zu dem Fazit, dass für diese unterdurchschnittliche Entwicklung auch andere Faktoren verantwortlich seien, nicht der See alleine und schon gar nicht der Seepegel. Es stelle sich also die Frage, wie hoch ist der Beitrag oder welchen Anteil hat der See am Tourismus und wie könnten sich Veränderungen des Seepegels auswirken.

Er stellt die saisonale Entwicklung dar, bei der auch der Witterungsbezug betrachtet wurde. Im Februar seien bei der Übernachtungsnachfrage mit 63% die größten Schwankungen zu verzeichnen. Dies sei bedingt durch den Einfluss der Schneelage. Die Monate Juli und August machten mit 31% etwa 1/3 der Gesamtnachfrage aus und man könne grundsätzlich davon ausgehen, dass die Gäste einen recht hohen Seebezug haben (z. B. Baden, Segeln und andere Wassersportaktivitäten). Im August seien die Nachfrageschwankungen mit 6% am geringsten ausgefallen. Die konstant hohe Auslastung sei damit zu erklären, dass im Hauptferienmonat August längerfristig im Voraus gebucht werden muss ohne zu wissen, wie das Wetter sein wird. Im Gegensatz dazu habe man im Juli, vor allem in der 1. Hälfte, eine recht hohe Differenz feststellen können und auch einen eindeutigen Zusammenhang mit der Witterung. So sei in den Julimonaten, die sehr warm und sonnig waren, die Nachfrage nach oben gegangen. Im Frühjahr bis ca. Mitte Juni und spätestens im Oktober, je nach Wetter aber auch schon im September, stehe die tatsächliche Seennutzung nicht mehr so stark im Mittelpunkt, sondern mehr das Thema Wandern. In den Monaten November bis April habe der See nach Auffassung von IFT eher die Funktion einer Kulisse, als attraktives Landschaftsbild.

Herr Klump wirft ein, dass die Grafik nicht so viel über den Einfluss des Seepegels auf den Tagestourismus aussagen würde und möchte wissen, ob das untersucht wurde.

Herr Schrahe erläutert zunächst den Tagesreiseverkehr. IFT gehe von einem Gesamtvolumen von 1,4 Mio. Tagesreisen aus. Darin seien 300.000 Gäste berücksichtigt, die wegen der Grenznähe aus dem Ausland kommen sowie Gäste, die von ihrem Urlaubsort aus eine Tagesreise an den Schluchsee machen. Das Gesamtvolumen sei aufgesplittet nach Jahreszeiten, nach dem Seebezug und nach den konkreten Zielgruppen.

Einbezogen worden seien auch Tagesreisen ohne Seebezug (Zielgruppe: z. B. Wandern abseits des Sees, MTB, Ski-Langlauf, VFR, Veranstaltungen im Ort). Fazit sei, dass für die überwiegende Zahl der Tagesgäste der See eine Kulisse darstelle, sie kämen wegen des schönen Landschaftsbildes. Nur ein relativ kleiner Teil nutze tatsächlich den See an sich und die Infrastrukturen auf dem See.

Bei den Übernachtungsgästen gehe IFT insgesamt von ca. 520.000 Übernachtungen aus. Es sei unterschieden worden zwischen Sommerurlaubern von Mai bis Oktober (ca. 360.000) und Winterurlaubern von November bis April (ca. 120.000) und es sei wiederum eine Aufschlüsselung nach Zielgruppen vorgenommen worden. Ebenso habe man die Bedeutung des Sees als Hauptreiseanlass betrachtet sowie den tatsächlichen Seebezug des Aufenthaltes. Bei den Sommerurlaubern komme man im Ergebnis auf ca. 235.000 Übernachtungsgäste, bei denen man sagen könne, der See ist Hauptreiseanlass. Im Winter habe der See naturgemäß keine so große Bedeutung als Hauptreiseanlass, weil er weniger nutzbar ist oder weil bestimmte Aktivitäten gar nicht stattfinden. Dementsprechend liege die Zahl der Gäste, die im Winter den See als Hauptreiseanlass haben, bei ca. 50.000. Insgesamt sei also bei ca. 285.000 von 520.000 Übernachtungsgästen davon auszugehen, dass der See Hauptreiseanlass ist; von ca. 230.000 Übernachtungsgästen werde der See tatsächlich genutzt.

Dann stellt er das Szenario dar, welches für die Bewertung der Auswirkungen der verschiedenen relevanten Pegelstände auf die Nutzerzahlen von Infrastrukturen am See zugrunde gelegt wurde. Folgende Worst Case-Betrachtung sei für den Zeitraum Mai bis Ende Oktober angestellt worden:

- Der Pegel liegt an 15 Tagen zwischen 922 und 923 m ü. NN.
- An 30 Tagen liegt der Pegel zwischen 923 und 924 m ü. NN.
- An 45 Tagen liegt der Pegel zwischen 924 und 925 m ü. NN.
- Die übrige Zeit (94 Tage) liegt der Pegel über 925 m ü. NN.

Daraus ergebe sich in diesem Worst Case im Sommer eine durchschnittliche Seefläche von 451,7 ha. Dem gegenüber betrug die durchschnittliche Seefläche im Zeitraum 1990 bis 2014 462 ha, so dass sich die durchschnittliche Seefläche im Worst Case um 2,2% reduzieren würde.

Was mögliche Auswirkungen auf Nachfragen oder Nutzerzahlen von konkreten Infrastrukturen anbelangt, seien Annahmen getroffen worden. Bei der Fahrgastschiffahrt sei man von einem Rückgang von 5% ausgegangen, weil z. B. an Tagen mit 922 bis 923 m oder auch mit 923 bis 924 m bestimmte Anlegestellen nicht mehr angefahren werden können oder der Zu- oder Ausstieg für Fahrgäste nicht mehr möglich ist. Auch bei der Segelschule sei aufgrund der Einschränkung der Nutzertage, wenn Boote nicht oder nur erschwert zu Wasser gebracht werden können, ein Abschlag von über 5% vorgenommen worden.

Im zugrunde gelegten Worst Case-Fall ergebe sich bezüglich der touristischen Nachfrage insgesamt Folgendes:

Übernachtungstourismus Sommer:

Bisher ca. 365.000 Übernachtungen

Auswirkungen auf folgende Zielgruppen: Badetouristen, Segler, Angler

⇒ Verlust von 3.500 Nächtigungen

Keine unmittelbar quantifizierbaren Auswirkungen auf andere Zielgruppen, allenfalls langfristige Wirkung, überprägt durch andere Effekte,

Übernachtungstourismus Winter:

Bisher ca. 164.000 Übernachtungen

Auswirkungen auf folgende Zielgruppen: Angler

⇒ Verlust von ca. 500 Nächtigungen

Keine unmittelbar quantifizierbaren Auswirkungen auf andere Zielgruppen, allenfalls langfristige Wirkung, überprägt durch andere Effekte,

Tagestourismus:

Bisher ca. 1,4 Mio. Tagesreisen

Auswirkungen auf folgende Zielgruppen: Badegäste, Nutzer Fahrgastschiff, Nutzer Bootsverleih, Segler, Angler

⇒ Verlust von ca. 1,1% der Nachfrage, rund 15.000 Tagestouristen.

Dies bedeute im Ergebnis auf das Jahr gesehen:

- Beim Übernachtungstourismus einen Verlust von 0,8% der Übernachtungsnachfrage,
- Beim Tagestourismus einen Verlust von 1,1% der Nachfrage, das entspricht 15.000 Tagesgästen.

Herr Schrahe merkt weiter an, dass nicht nur die Pegelstände Auswirkungen auf die touristische Nachfrage hätten. Allein der Verlauf der jährlichen Witterung habe darauf Einfluss im Umfang von mindestens 5%. Weitere Faktoren seien außerdem die Lage der Ferientermine und letztlich auch die Qualität des Angebots. Hinsichtlich möglicher langfristiger Auswirkungen auf das Image des Schluchsee weist er nochmals darauf hin, dass im Worst Case von einer Reduzierung der durchschnittlichen Seefläche um 2,2% auszugehen sei. Es handle sich hier um eine tageweise, punktuelle und insgesamt relativ überschaubare Veränderung des Erscheinungsbildes des Schluchsees. Den meisten Gästen werde sich nach wie vor das gewohnte Erscheinungsbild mit 925 m oder mehr bieten.

Herr Todt bietet Rundfahrten auf dem Schluchsee mit einem Ausflugsschiff an. Er bezweifelt, dass die vorgetragenen Zahlen richtig sind. Das Problem beginne bei ihm schon damit, dass er bei einem Wasserstand unter 924 m gar nicht fahren kann. Zudem müsse er die Saison früher beenden, wenn der Wasserstand so tief ist, weil er sein Schiff sonst nicht mehr heraus bringt.

Der VL verweist darauf, dass dieses Thema später zur Sprache kommt.

Herr Haselbacher von der Hochschwarzwald Tourismus GmbH bemängelt, dass sich die Untersuchung von IFT nur auf Schluchsee beziehe, es müsste die ganze Region betrachtet werden. Der Tourismus sei für die ganze Region sehr wichtig als Wirtschafts- und Beschäftigungsfaktor. Er betont, dass Wasser im Sommer sehr wichtig sei für die Urlaubsgestaltung. Dabei dürfe man nicht nur die direkte Seennutzung sehen, sondern es gehe auch darum, wie es um den See herum aussieht. Unter Hinweis auf die von Herrn BM Kaiser gezeigten Bilder spricht er die Verschlackung des „Strandes“ an, die von den Gästen auch als Kulisse wahrgenommen werde. Dies habe Auswirkungen auf die Gäste, die ebenfalls mit betrachtet werden müssten.

Er weist darauf hin, dass in den letzten Jahren bedingt durch den Klimawandel und die damit zusammenhängenden höheren Temperaturen im Sommer verstärkt Menschen aus Freiburg und Umgebung in den Hochschwarzwald kommen würden, um sich zu regenerieren. Die teilweise etwas riechende Verschlackung des Schluchseeufers sieht er auch als Verlust an Erholungswert für die Region Hochschwarzwald.

Herr Gries von der Firma Kohl & Partner, die im Auftrag der Gemeinden ein Fachgutachten zum Tourismus am Schluchsee erstellt hat, erwidert auf den touristischen Fachvortrag von Herrn Schrahe. Er lobt die ausführlichen Ausführungen zur Quantifizierung des Tourismus und die differenzierte Betrachtung der einzelnen Gästesegmente im Vorfeld. Kohl & Part-

ner habe wegen der Kürze der Zeit einen anderen, etwas globaleren Ansatz gewählt, sei aber hinsichtlich der Bedeutung des Tourismus am Schluchsee zu ganz ähnlichen Ergebnissen gekommen. In Schluchsee sei insgesamt von touristischen Umsätzen in Höhe von 100 Mio. € auszugehen. Unter Zugrundelegung von schwarzwaldweiten Untersuchungen könne festgestellt werden, dass pro 1 Mio. € touristischem Umsatz ca. 22 Vollzeit Arbeitsplätze gewährt werden können. Dies bedeute im Ergebnis, dass ausgehend von 100 Mio. € Umsatz 2.200 Vollzeit Arbeitsplätze vom Tourismus (Tages- und Übernachtungstourismus) abhängen.

Herr Gries geht auf einzelne Punkte aus dem Vortrag von Herrn Schrahe ein:

1.

Die Attraktivität des Schluchsees werde insbesondere mit der Maßzahl der Fläche betrachtet (Reduzierung der durchschnittlichen Seefläche um 2%). Dies sei aber nicht der springende Punkt, sondern der Niveauunterschied von 1 m. Die Attraktivität des Sees dürfe nicht rein auf die Fläche projiziert werden, es müssten vor allem die Uferlinien angeschaut werden. Er weist auf den aktuellen Seepegel von 922,6 m hin und auf den ca. 1,5 m oberhalb um den See herum verlaufenden schwarzen Streifen mit Schlickablagerungen, grobem Geröll und Unrat. Der Seegrund verändere sich genau an dieser Kante, ab diesen 924 m, plötzlich massiv und der See werde damit deutlich unattraktiver.

2.

Herr Schrahe habe ein Szenario benannt, bei dem er von 15 Tagen mit einem Pegelstand zwischen 922 m und 923 m aufgrund energiewirtschaftlicher Sondersituationen ausgehe. Wie man aber heute erfahren konnte, seien in der Summe insgesamt 30 Tage im Jahr anzusetzen. Daher seien aus seiner Sicht die Annahmen von IFT für die Modellberechnung deutlich zu gering.

3.

Die in der Modellberechnung in den unterschiedlichen Bereichen aufgezeigten Reduzierungen und die dazu genannten Zahlen seien Herrn Gries unklar. Zudem fehle ihm in der gesamten Ausführung der wesentlichste Aspekt, der Imageeffekt, der aufgrund des veränderten Seebildes mit Schluchsee einhergeht.

4.

Er hält die auf ein einzelnes Jahr bezogene Betrachtung für zu kurz gegriffen. Aus seiner Sicht sei eine Betrachtung über einen längeren Zeitraum, z. B. 10 Jahre, notwendig, um auch bewerten zu können, wie sich längerfristig das Image verändern wird und wie sich dann sowohl die tagestouristische Nachfrage als auch der Übernachtungstourismus verändern werden.

Herr Müller-Bremberger hat Verständnisfragen zum Gutachten von IFT. In der Tabelle auf S. 49 werde sowohl bei der bisherigen Nutzung als auch im Worst Case-Szenario von Nut-

zertagen gesprochen, in der vorhin gezeigten Tabelle sei aber auf einmal von Nutzern die Rede gewesen. Er bittet Herrn Schrahe, diese methodische Unschärfe und die in der gezeigten Tabelle genannten Zahlen zu erklären.

Weiterhin weist er darauf hin, dass beide Gutachter im Ergebnis nahe beieinander liegen würden. Denn beide Gutachter würden feststellen, dass zum jetzigen Zeitpunkt kein direkter Zusammenhang zwischen dem veränderlichen Seepegel und der touristischen Nachfrage abgeleitet werden könne. Er bittet darum, diese wichtige Aussage festzuhalten.

Herr Schrahe antwortet, dass in beiden Fällen Nutzertage gemeint seien. Nutzertag bedeute eine Nutzung durch eine Person an einem Tag.

Herr Müller-Bremberger möchte noch wissen, auf welchen Zeitraum sich die Nutzer im Worst Case beziehen.

Herr Schrahe antwortet, dass man sich hier im Prinzip auf den Fall bezogen habe, was wäre gewesen, wenn in den vergangenen 3 – 5 Jahren schon diese Bewirtschaftung, wie sie jetzt beantragt ist, stattgefunden hätte.

Er geht zunächst noch auf die Anmerkungen von Herrn Gries bezüglich der Verknüpfung der Attraktivität nur mit der Fläche ein. Man habe ja nicht gesagt, weil 2,2% der Seefläche verloren gehen, gäbe es insgesamt diesen oder jenen Effekt. Vielmehr sei jede Nutzergruppe betrachtet und überlegt worden, was bedeutet ein solch niedriger Pegelstand konkret für diese Nutzergruppe, welche Einschränkungen hat sie. So habe man z. B. unterschieden zwischen den Auswirkungen auf das „aqua fun“, wo gewisse Sport- und Freizeitangebote als Kompensationsmöglichkeiten vorhanden sind und den Auswirkungen auf das Bad in Seebrugg, das nur den See als Attraktion bietet. Deshalb habe man die Auswirkungen hier etwas höher eingeschätzt. Andererseits sei bei niedrigem Pegelstand von 922, 923 in Seebrugg die trockene Liegefläche wesentlich größer als beim „aqua fun“, was wiederum ein Vorteil sein könnte. Man habe also schon sehr genau überlegt, wo und wie findet eine Beeinflussung statt. Letztlich habe man die verschiedenen Einflussfaktoren aufgrund der vorhandenen Erfahrung abgeschätzt und versucht, das im Verhältnis zu sehen. Hinsichtlich des Imageeffekts müsse man die Dimensionen sehen, von denen gesprochen wird. Es gehe um einige Tage, an denen sich das Erscheinungsbild des Schluchsees ändern und um viele Tage, an denen sich ein Bild biete, so wie es bisher ist und so, wie der Tourismus am Schluchsee bisher auch funktioniert habe.

Herr Fehlow, 1. Vorsitzender der Angler am See, erklärt, dass es ca. 2000 organisierte Angler gebe, in der Ferienzeit seien es etwa 6000. Er sei heute Morgen in der Kaiserbucht

gewesen. Die liege jetzt, beim Pegelstand von 923, schon bis zur Hälfte trocken. Die Kaiserbucht sei ein hochsensibles Rückzugsgebiet der Fische. Zudem könnten die Angler ihre Angelboote nicht zu Wasser lassen. Dieser Pegelstand sei somit für die Angler auf keinen Fall akzeptabel.

Der VL weist darauf hin, dass das Thema Angeln später noch behandelt wird.

Frau Dr. Hübner merkt an, dass es wichtig wäre, die Öffentlichkeitswirksamkeit der Schluchseewerke zu verbessern. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über energiewirtschaftliche Sondersituationen und Informationen zum Schluchseepegel sollten besser verteilt werden, auch bei den einzelnen touristischen Betrieben. Es sollte erklärt werden, warum der See so ist, wie er ist. Dadurch könnte das Image der Schluchseewerke verbessert werden.

Herr Müller-Bremberger moniert, dass es in den Unterlagen keine großmaßstäblichen Karten der Uferlinien gibt, mit denen es möglich wäre, die Veränderungen bei den verschiedenen relevanten Pegelständen zu beurteilen. Ebenso hätte er gerne Querprofile für die sensiblen Uferbereiche, insbesondere bei den Steganlagen.

Herr Dr. Tränkle, Fachgutachter Umwelt der Schluchseewerk AG, erwidert, dass in die Karten der Antragsunterlagen beliebig reingezoomt werden könne, so dass die Tiefenlinien überall sehr genau seien. Profile seien nicht erstellt worden.

Herr Haselbacher stellt dar, dass niedrige Wasserstände den Gästen nicht zu vermitteln wären.

Herr Schmidt sagt, dass er auch den niedrigen Ständen etwas Schönes abgewinnen könne, besonders im Winter. Das Empfinden der Nutzer des Sees sei sehr subjektiv. Was dem einen gefällt, missfalle dem anderen.

Herr Raue gibt zu bedenken, dass es die niedrigen Wasserstände, bei denen der Schlick zum Vorschein kommt, im Sommer bisher gar nicht gegeben habe. Insofern könne es momentan noch gar keine Angaben zu einem Zusammenhang zwischen Wasserstand und Übernachtungszahlen geben.

Herr Schmidt bestreitet dies. Im Mittel 1 bis 2x jährlich würden diese 924 teilweise deutlich unterschritten und genau unter diesen Rahmenbedingungen hätten sich die touristischen Zahlen so entwickelt.

Herr Raue will das so nicht stehen lassen. Er ist sicher, dass es einen Zusammenhang geben werde, wenn erst mal ein paar Jahre lang über längere Zeiträume der Wasserstand im Sommer unter 924 sein werde.

Herr Klump erinnert noch einmal an das Jahr 2014, als die Saison erst mit einem Monat Verspätung gestartet werden konnte. Das bedeute für ihn einen Vollaussfall. Außerdem weist er darauf hin, dass die Bemühungen um die Teilhabe aller Menschen am See durch diesen einen Meter kaputt gemacht würden.

Herr BM Kaiser betont, dass für den Tourismus die Sommermonate von Bedeutung seien. Er verweist auf die herausragende wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus für Schluchsee und die Region.

Herr Dr. Pommerening erklärt das Diagramm der Wasserstände seit 1990. Bisher seien im Schnitt an 8,2 Tagen im Sommer die 924 unterschritten worden.

Der VL möchte wissen, wie sich diese Kurve in Zukunft ändern würde, wenn die Grenze anders gesetzt würde.

Frau Dr. Hübner stellt klar, dass sich die Darstellung auf die Vergangenheit beziehe. Um in Zukunft den Schluchsee weiter so bewirtschaften zu können, kann nicht ein Pegel 924 beantragt und dann weiter ab und an mal unter 924 gefahren werden. Deshalb werde ein niedrigerer Pegel beantragt.

Der VL fragt nach, ob das Dargestellte dem normalen Betrieb in der Zukunft entspricht.

Herr Schmidt versichert, dass es kleine Änderungen geben werde, aber positive und zwar insofern, als die beantragten 923 in Zukunft seltener angefahren würden als bisher, weil bei 923 dann keine Bewirtschaftungsmöglichkeiten mehr bestehen. Er könne jedoch nicht sagen, wie oft das vorkommen wird. Im großen Teil des Sommers werde der Wasserstand über den 923 liegen, irgendwo bei 925, 926, mal höher, mal tiefer.

Herr Prof. Dr. Steger weist darauf hin, dass die Gemeinden der Auffassung seien, bisher sei der Normalbetrieb nicht bei 924, sondern bei 925 gewesen. Er möchte zumindest für den Sommer für den Tourismus-Idealpegel eine Bresche schlagen.

Herr Gries nennt ebenfalls noch einmal den touristischen Idealpegel von 927, der im Sommer häufig unterschritten werde. Das sei der Nutzung als Pumpspeichersee geschuldet. Der Seepegel und die touristische Saison verliefen grundsätzlich gegenläufig. Es sei

die große Herausforderung, dass der See kontinuierlich nach unten fährt, wenn die Gäste vor Ort sind. Herr Gries weist darauf hin, dass auch Kohl & Partner in ihrem Gutachten sagen, dass das Weiterherunterfahren in den Wintermonaten keine touristische Auswirkung haben werde.

Herr Schmidt weist noch einmal darauf hin, dass bisher kein Zusammenhang zwischen Seepegel und Besucherzahlen festgestellt werden konnte.

Herr Gries erwidert, dass der beantragte noch niedrigere Pegel dazu führen würde, dass die Kurve sich insgesamt nach unten verschieben werde und dann sehr wohl touristische Relevanz aufweise.

Herr Schmidt antwortet, dass sich so viel nicht ändern würde, da es bisher gar keine Untergrenze gegeben habe und sie deshalb sorglos an die 924 heranfahren konnten. Es würde keinen Sinn machen, sich permanent auf einer Untergrenze 923 zu befinden, wie schon mehrfach ausgeführt wurde.

Herr Haselbacher möchte noch einmal wissen, was sich nun wirklich ändern werde. Mit den 924, wie in der Vergangenheit, könnten alle leben, aber wenn es tatsächlich in den Sommermonaten, in denen die touristische Nachfrage am größten sei, weiter nach unten gehen würde, dann werde es Probleme geben.

Herr Killer bezweifelt, dass sich mit der beantragten Regelung nichts ändern würde. Er meint die Schluchseewerke würden dann häufiger an die Untergrenze kommen.

Herr Dr. Heimerl widerspricht dem. Er spricht von 9 Tagen energiewirtschaftlicher Sonder-situation unter 924 und er stellt klar, dass sich die 30 Tage auf das ganze Jahr beziehen, also mit ca.15 Tagen im Sommer zu rechnen sei.

Herr Bernauer, Betriebsratsvorsitzender bei der Schluchseewerk AG, meldet sich zu Wort. Der VL weist darauf hin, dass der Termin der Erörterung der im Verfahren erhobenen Ein-wendungen dient, lässt aber kurze Ausführungen zu den Anliegen der Belegschaft zu. Herr Bernauer möchte auf den Nutzen der Schluchseewerk AG sowohl für die Infrastruktur als auch für den Arbeitsmarkt hinweisen. Man habe 100 Mitarbeiter aus dem Umkreis, ebenso viele Rentner, 25-26 Auszubildende. Es ginge bei diesem Verfahren auch um drei Kraftwerke und 150 Arbeitsplätze.

15 Minuten Pause

Segelsport, Schifffahrt

Der VL leitet zum Thema Segelsport und Schifffahrt über. Er möchte zunächst allgemeine Themen abhandeln wie z.B. die Gefahren durch Untiefen und ob in Zukunft mit den neuen Bestimmungen überhaupt noch Segelsport betrieben werden kann.

➤ Allgemein

Herr Klump kritisiert die Flachwasserzonenkarte und möchte von der Schluchseewerk AG wissen, wie diese Karte erstellt wurde und warum sie nicht digital zur Verfügung gestellt werde.

Herr Dr. Tränkle antwortet darauf, dass die Karte dem Antrag digital in DIN A0 beiliege und dass dort sehr weit reingezoomt werden könne. Im Antrag werde auch erklärt, wie die Karte erstellt wurde. Grundlage sei eine Karte von 1926 im Maßstab 1: 5000, die die unteren Zonen abdeckt. Außerdem sei eine analoge Karte von 1983 gescannt und im geographischen Informationssystem hinterlegt worden. Zur richtigen Ortung seien die Laserscandaten des Landes Baden-Württembergs beschafft worden. Diese Daten seien zentimeter-scharf und reichen bis 925 m. Diese Höhe sei dem Wasserstand zum Befliegungszeitpunkt geschuldet. In der so entstandenen Karte seien die Höhenlinien nachdigitalisiert worden. Das gehe nicht anders. Der Plan von 1983 habe also eine gewisse Unschärfe. In den Bereichen zwischen 925 und 930 würden die Linien aber sehr gut stimmen.

Er geht auf den konkreten Kritikpunkt aus der schriftlichen Stellungnahme von Herrn Klump im Bereich der „Insel“ ein. Hier sehe man die 925er Linie kreisförmig. Innerhalb dieses Kreises erscheine die 926er Linie nicht mehr. Dies könne sie auch nicht, denn die Höhe betrage nur 925,98, es fehlten also 2 cm zur 926er Linie. Seitens der Schluchseewerk AG sei die Hauptfläche dargestellt worden, nicht einzelne Steine, wie sie Herr Klump beim Nachmessen erfasst hätte. Dadurch kämen Abweichungen von $\frac{1}{2}$ m zustande, nicht wie von Herr Klump behauptet von bis zu $2 \frac{1}{2}$ m. Die an der Untiefe A genannte Abweichung komme durch den Maßstab zustande. Die 920er Linie sei dargestellt, die 921er nicht mehr, da beide Linien zu eng beieinander liegen. Die Karte sei für die Flachwasserzone gemacht. Dort funktioniere es gut.

Herr Klump erwidert, die Karte sei explizit für die Bootsfahrer gemacht, um Gefahrenstellen zu markieren. Und dafür sei sie nun nicht geeignet, wie Herr Dr. Tränkle selbst sage. Die Karte sollte bis 912,5 m genau sein, da im Antrag dieses Absenkziel genannt sei.

Herr Dr. Tränkle und Herr Klump diskutieren, ob die Flachwasserzonenkarte brauchbar sei und ob Angler in der Kaiserbucht eine solche Karte benötigen.

Herr Klump besteht darauf, dass die Karte nicht nur ungenau, sondern falsch sei. Sie liege an manchen Stellen mindestens 1,5 m daneben. Für die Segelschule sei es von großer Bedeutung exakte Tiefenlinienkarten zu haben.

Herr Dr. Tränkle widerspricht. Er bezweifelt die Zuverlässigkeit des von Sonars. Von besonderer Bedeutung sei für die Segelschule der Bereich bei Aha. Dort dürfe während der Einwasser- und Auswasserzeiten Frühjahr/Herbst der Pegel nicht unter 924 sinken.

In der weiteren Diskussion geht es um die genauen Höhenangaben aus verschiedenen Messungen. Je nach Messmethode ergeben sich unterschiedliche Angaben.

Herr Raue weist auf die Möglichkeit hin, dass bei Seestand 924 bei Untiefe 1 ein großes Hindernis entstehe. Dieser Bereich sei für den Regattasport sehr attraktiv.

Herr Dr. Tränkle entgegnet, dies sei jetzt auch schon so bei einem Seestand von 924.

Herr Raue erklärt, dass man bei 924 an dieser Stelle segeln könne. Deshalb sei dieser Wert so wichtig. Unter 924 würde es Probleme geben.

➤ Segelverein

Herr Raue hebt die Bedeutung des größten Binnensees in Baden-Württemberg für den Segelsport hervor. Es finde sich kein vergleichbares Revier mit so guten Windverhältnissen in der Region Südbaden, zu dem ausgewichen werden könnte, falls das Segeln am Schluchsee behindert werden würde. Es segeln am Schluchsee auch viele Kinder und Jugendliche, die den Untiefen nicht immer perfekt ausweichen können. Insofern wäre ein etwas größeres Revier gut, das untiefenfrei ist, wie es jetzt der Fall sei.

Er führt weiter aus, dass im Jahr 14 Breitensportregatten, zusätzlich 5 bis 6 Ranglistenregatten auch mit internationaler Besetzung durchgeführt würden. Dies sei ein attraktives Angebot in der Region. Um diesen Sport erhalten zu können, gehe es um die vorher diskutierten Zentimeter. Der Segelverein habe sich mit seiner Infrastruktur auf unterschiedliche Seehöhen eingestellt. Der Kran könne Boote bis 924 ins Wasser bringen. Die Slip-Wege können nicht verlängert werden, da das Gelände dann zu steil werde.

Bei einer Regatta müssten viele Boote an einem Samstagmorgen eingekrant werden. Es gehe also nicht nur um den Saisonbeginn und das Saisonende. Wenn der Seestand unter 925 (Notsituation 924) sei, müsse die Regatta abgesagt werden. Wenn die 924 nicht sicher

seien, könnten Regatten nicht mehr seriös ausgeschrieben werden. Die Grenzen für den Segelverein seien also nach unten 924, ab da kommen die Boote nicht mehr an den Kran und nach oben 928,6, ab da seien die Zufahrtswege zum Kran überflutet. Problematisch seien also die Unsicherheiten über die Lage möglicher Untiefen und die Infrastruktur.

Frau Dr. Hübner bestätigt die Schilderung von Herrn Raue und die beschriebenen Auswirkungen auf den Segelsport. Die gravierenden Auswirkungen, die dazu führen, dass der Segelsport gar nicht ausgeübt werden kann, würden aber nur an wenigen Tagen im Jahr eintreten. Dies stelle insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung des Segelsports dar und bedeute sicherlich nicht das Ende des Segelsports auf dem Schluchsee.

Herr Raue widerspricht. Aus seiner Sicht werde man eher an die 30 Tage herankommen. Es werde in vielen Jahren so sein, dass man eben den niedrigen Wasserstand in der Sommersaison habe und da seien dann 30 Tage auch nicht mehr „wenige“ Tage.

Herr Schmidt fragt nach, ob es an natürlichen Seen beim Einsetzen von Booten auch mal zu Problemen kommen könne. Ein natürlicher See habe ja auch nicht immer einen fixen Wasserstand.

Herr Raue erwidert, dass auch an natürlichen Seen Wasserstandschwankungen auftreten können. Hier werde aber nicht von Pegelveränderungen durch einen natürlichen Effekt geredet, sondern von einer systematischen, auch von monetären Interessen getriebenen künstlichen Veränderung. Dies habe eine ganz andere Qualität.

Herr Schmidt möchte wissen, was der Segelverein tun würde, wenn er eine Regatta geplant hat und dann Flaute ist. Würde dann die Regatta abgesagt?

Herr Raue antwortet, am Schluchsee komme es praktisch nicht vor, dass es einen ganzen Tag lang keinen Wind hat. Auf kurzzeitige Flaute könne man im Segelsport mit Startverschiebung reagieren. Es sei bisher nicht passiert, dass es bei Regatten zwei Tage lang keinen Wind gab.

Herr Moser ist Segler mit internationaler Erfahrung. Er wirft ein, dass ihm weltweit kein Revier bekannt sei, das solchen Wasserschwankungen von 6 m und mehr unterliegt und bei dem das Einwassern von normalen Booten so behindert wird, dass keine Regatta stattfinden könne.

Herr Schmidt weist bezüglich des Zufahrtswegs zum Kran, der lt. Herrn Raue ab 928,6 überflutet wird, darauf hin, dass in den letzten 80 Jahren 930 als Stauziel galten und dies auch so bleiben solle. Insofern ändere sich an den bisherigen Randbedingungen nichts.

Den Hinweis von Herrn Raue, dass der Zufahrtsweg zum Kran bei 922, 923 nicht mehr befahrbar sei und großflächig ausgebaggert werden müsste, werte er so, dass dieses Problem zumindest grundsätzlich technisch gelöst werden könnte.

Herr Raue entgegnet, dies sei nicht so einfach. Der Segelsport sei ein ganz normaler Down-to-earth-Sport und der Segelverein als gemeinnützig anerkannter Verein habe nur begrenzte finanzielle Möglichkeiten.

Herr Dr. Schieferdecker erläutert nochmals die rechtlichen Rahmenbedingungen. Er stellt klar, dass man hier keinen natürlichen See habe, bei dem jetzt erstmals eine Wasserkraftnutzung installiert werden soll. Vielmehr sei der Schluchsee in der Vergangenheit mit der Zweckbestimmung angelegt worden, als Speicherbecken genutzt zu werden. An dieser Zweckbestimmung ändere sich nichts. Der Segelsport oder eine andere Freizeitnutzung genießen keinen Vorrang. Prinzipiell sei an einem Speicherbecken nach dem Wassergesetz kein Gemeingebrauch zulässig. Unter der Prämisse, dass auch die Speichernutzung möglich sein muss, sei am Schluchsee der Gemeingebrauch zugelassen worden. Er weist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsverordnung der Gemeinde Schluchsee über die Benutzung des Schluchsees hin. Unter diesen rechtlichen Bedingungen sei der Segelsport in der Vergangenheit ausgeübt worden. Es musste bislang auch damit gerechnet werden, dass Überflutungen passieren können.

Er fragt nach, ob das Grundstück, auf dem der Kran steht, dem Segelverein gehöre. Seines Wissens sei der See einschließlich Staubereich und der darüber liegende Schutzstreifen Eigentum des Landes Baden-Württemberg und das Schluchseewerk habe einen Pachtvertrag mit dem Recht, diese Flächen zu bewirtschaften.

Herr Raue hält fest, dass die Segler sich nicht gegen die grundsätzliche Nutzung des Schluchsees als Pumpspeichersee wenden. Jetzt solle aber eine neue Konzession erteilt werden und es sei nicht selbstverständlich, welche Festlegungen es künftig für die Pegel geben wird.

Der VL stellt fest, dass aus seiner Sicht in der Beurteilung der Sachlage und der Auswirkungen eigentlich kein großer Dissens bestehe zwischen den Seglern und der Schluchseewerk AG. Die rechtlichen Fragen seien vom Regierungspräsidium zu beurteilen.

Herr Müller-Bremberger fragt nach, ob sich die Einschränkungen für den Seglerbetrieb vor allem auf das zu Wasser lassen von größeren Booten beziehen.

Herr Raue verneint dies. Bei den größeren Booten habe man den Kranbetrieb. Bei den Booten, die keinen Kran benötigen, brauche man einen Slip-Weg. Der werde aber irgendwann sehr steil und diese Steigung sei dann durch das Gewicht des Bootes nicht mehr zu schaffen.

Herr Müller-Bremberger möchte wissen, ob beim Segelsport der Jollenbetrieb z. B. beim Schulsegelsport oder der Betrieb mit den schwereren Teilen überwiegt.

Herr Raue sieht eine kleine Mehrheit bei den Jollen.

Herr Klump ergänzt, dass die Krantermine vor allem im Frühjahr und im Herbst liegen würden, während der Sommersaison slippen die Segler ihre Boote ein und aus. Er fügt hinzu, dass Slippen generell sehr schwierig werde, wenn der Pegelstand unter 924 geht.

Herr Groteklaes fragt nach, ob eine Einigung vorstellbar wäre, dass die Schluchseewerk AG zu bestimmten Terminen, wo es wichtig ist, einen höheren Pegelstand belassen könnte.

Herr Schmidt sieht vor dem Hintergrund, dass der Schluchsee von der Schluchseewerk AG nach energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten bewirtschaftet wird und nach Aussage von Herrn Raue während des Sommers fast jedes Wochenende eine Regatta oder eine Trainingsveranstaltung stattfindet, für eine solche Einigung keine Möglichkeit.

Es wird diskutiert, ob und wie Regatten geplant werden könnten, wenn tatsächlich zu befürchten sein sollte, dass der Seepegel öfter mal auf 923 runter geht und ob Regatten bei einem Pegel von 923 durchgeführt werden könnten, wenn die technischen Möglichkeiten, die Boote ins Wasser zu bringen, gegeben wären.

Herr Raue sieht hier zum einen das Problem, dass die Regatten frühzeitig, schon im Vorjahr, angemeldet werden müssen, um Terminüberschneidungen zu vermeiden. Wenn die Termine festgelegt sind, sei der Veranstalter in der Pflicht. Zum anderen sieht er das Problem, dass die zur Verfügung stehende Seefläche dann nicht mehr ausreicht, um die Standards für die Regattaausrichtung zu erfüllen. Zusätzlich sieht er die Gefahr, dass Untiefen nicht erkannt werden. Auch für den allgemeinen Segelsport, gerade mit unerfahrenen Seglern wie Kindern oder Einsteigern, sei eine gewisse Basisfläche wichtig.

Herr Moser bekräftigt die Ausführungen von Herrn Raue und betont nochmals, dass bei 923 ein Kranen nicht mehr möglich sei. Die Schwimmstege seien dann nicht mehr benutzbar. Er weist auch auf die Gefahr hin, welche die im See immer wieder auftretenden Steine

darstellen. Diese seien im Höhenprofil nicht erfasst. Aus seiner Sicht müsste der Regattasport aufgegeben werden, wenn der Seepegel unter 924 geht.

Der VL schließt die Diskussion zu diesem Themenbereich ab.

Herr Raue kritisiert abschließend die Public Relations der Schluchseewerk AG. Es sei auch mit dem Segelsport geworben worden und mit Bildern vom gefüllten See. Aus seiner Sicht ist es unredlich, für eine Sache Werbung zu machen mit Bildern, die das zeigen, was kaputt gemacht werden soll. Letztlich werde da die Allgemeinheit in die Irre geführt.

Herr Steinbeck, der bei der Schluchseewerk AG für PR zuständig ist, erwidert, dass mit dieser Werbung gezeigt werden sollte, dass der Schluchsee in erster Linie eine Batterie, ein Energiesee ist, der mitgenutzt wird von anderen Interessenten.

➤ Segelschule

Herr Klump spricht an, dass im Erläuterungsbericht stehe, es seien Daten zu den Stegen erhoben worden. Er möchte wissen, welche Daten das sind.

Frau Dr. Hübner antwortet, dass der Schluchseewerk AG teilweise schon Daten von gebauten Stegen vorlagen, ergänzend dazu habe es Vor-Ort-Begehungen gegeben, bei denen weitere Stege aufgenommen wurden. Die Gesamtliste der Stege befinde sich in der UVU.

Der VL spricht das Thema Wasserrettung an.

Herr Klump legt dar, dass nicht nur die DLRG und die Feuerwehr mit der Wasserrettung beauftragt seien – wie es im Erläuterungsbericht steht – sondern auch die Segelschule, die seit Jahren auch den „Wasserrettungstag“ organisiert. Gerade im Uferbereich sei die Wasserrettung problematisch, weil es dort sehr flach ist. Daher sei auch die Flachwasserzonenkarte von entscheidender Bedeutung. Besonders gravierend seien die Probleme, wenn der Seespiegel sehr niedrig ist, unter 923, z. B. in Winterzeiten, dann könnten die Slipbahnen nicht mehr genutzt und die Motorboote, die auch als Rettungsboote zugelassen sind, könnten nicht zu Wasser gelassen werden. Das gelte auch für das Feuerwehrboot, es müsste händisch ins Wasser hinein getragen werden.

Frau Dr. Hübner sieht ebenfalls die von Herrn Klump geschilderten Probleme in den Winterzeiten und die Gefahr, dass Menschen nicht rechtzeitig gerettet werden könnten. Es stelle sich hier die Frage, ob es dafür überhaupt eine Lösung geben könne oder ob – so

schlimm das auch sei – im Winter nicht generell ein Risiko bestehe, das es an einem See immer geben kann.

Herr Klump möchte für die Zukunft den Zustand des Sees sicher haben.

Herr Killer fügt hinzu, so lange Betrieb ist, müssten die Slip-Bahnen funktionieren.

Herr Klump erklärt, dass er aufgrund der zwischen dem Land und den Schluchseewerken bestehenden vertraglichen Regelungen bislang keine Möglichkeit habe, Einnahmeausfälle von den Schluchseewerken erstattet zu bekommen. Er möchte wissen, ob und inwieweit sich dies zukünftig rechtlich ändert.

Herr Dr. Schieferdecker verweist auf seine vorherigen Ausführungen und sieht für die Zukunft keine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Der VL schätzt die Erfolgsaussichten eher als gering ein.

Herr Klump trägt weiter vor, dass er die Segelschule schließen müsse, wenn sie nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann. Dadurch würden Arbeitsplätze verloren gehen. Als letzten Punkt führt er an, dass es einen Ursee gab. Dieser Ursee sei stark verändert worden durch die Staumauer, aber es sei kein künstlicher See.

Herr Dr. Schieferdecker erwidert, dass das Land Baden-Württemberg den See als künstlichen See eingestuft habe im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung, wahrscheinlich deshalb, weil er durch den Aufstau ein vollkommen anderes Gepräge bekommen habe, als der Ursee. Der See in der heutigen Form sei mit dem Ursee nicht vergleichbar.

Der VL schließt das Thema Segelschule ab.

➤ MS Schluchsee

Der VL fasst die wesentlichen Gesichtspunkte aus den Stellungnahmen zum Thema MS Schluchsee zusammen:

- Angaben zum Tiefgang wurden in Frage gestellt
- Fahrweg bereits bei 924,4 eingeschränkt
- Gefahr bei Beförderung von Gästen beim Anlegen
- Bei Genehmigung 2013 keine Rede von stärkerer Absenkung
- Barrierefreiheit

Herr Toth sieht die Barrierefreiheit als ein entscheidendes Kriterium, da es viele Behindertenwerkstätten und Erholungsheime in der Gegend gebe. Bei 924 sei der Zugang zum Schiff schon so steil, dass 4 oder 5 Mann benötigt werden, um einen Rollstuhlfahrer hinunter und wieder hinauf zu bringen. Unter 924 könne er sein Schiff nicht mehr zu Wasser lassen und im Herbst auch nicht herausholen. Die Slip-Anlage sei dann zu kurz. Für sein Schiff brauche er 2 m Tiefgang, damit es mit Sicherheit keine Schäden am Propeller gibt. Bis 924 könne er auch mit seinem neuen Schiff fahren. Im Herbst sei der See einmal 30 cm unter 924 gewesen und da hätten Steine sein Schiff beschädigt.

Frau Dr. Hübner bestätigt, dass in den letzten 25 Jahren durchschnittlich an 9 Tagen pro Jahr im Sommerhalbjahr der Seepegel unter 924 gewesen sei und es sogar Tage unter 922 gegeben habe. Dann könne das Schiff weder rein noch raus. Evtl. könne die Slip-Anlage / Schiene verlängert werden. Die niedrigen Seepegel würden auch in Zukunft nur selten und für kurze Zeit angefahren werden. Sie weist darauf hin, dass das Boot zwar barrierefrei sei, die Zugänge jedoch nicht. Sie seien zu steil und der Untergrund zu weich.

Herr Toth erklärt, dass er bis 924,20 am Unterkrummenhof anlegen könne. Aber der Weg sei dann sehr beschwerlich. Und die langen Wege seien für ihn schwer in Ordnung zu halten. Bei 926 komme das Boot sehr weit hoch und es ginge gut. Diese Situation sei momentan schon so, aber in Zukunft solle ja noch tiefer runter gegangen werden und dann werde der Weg noch steiler.

Der VL weist darauf hin, dass eine Diskrepanz bestehe zwischen dem was beantragt ist als Rahmenbedingung und dem, wie es sich dann wirklich darstellen wird.

Freizeit- und Erholungsnutzung

Herr Raue spricht einen Artikel in der Badischen Zeitung an, in dem es hieß, die Gemeinde Schluchsee müsste die Bewirtschaftung des Sees übernehmen, wenn die Schluchseewerk AG den See aufgeben würde.

Der VL betont, dass das nicht der Fall wäre, auch das Land würde den See nicht übernehmen.

Herr Gries ergänzt aus fachtouristischer Sicht das Thema behindertengerechte Zugänge und Angebote für Behinderte. Die Barrierefreiheit sei auch ein wesentliches Kriterium für Familien. So sei die Gemeinde Schluchsee von der Tourismusmarketing Baden-Württemberg als familienfreundlicher Urlaubsort zertifiziert worden, nicht zuletzt wegen den barrierefreien Angeboten.

Herr Klump sieht den See im Zusammenhang mit der barrierefreien Dreiseenbahn und den Bemühungen im Bereich Aha zur Barrierefreiheit. Diese ende dann schlagartig am See, wenn der Pegel unter 924 fällt.

Frau Dr. Hübner erinnert noch einmal daran, dass es sich um ein Pumpspeicherbecken handle und nicht um einen natürlichen See. Die Amplitude sei hier viel zu hoch, um die Begeh- bzw. Befahrbarkeit des Ufers jederzeit gewährleisten zu können.

Herr Kaiser betont noch einmal, dass der See nicht nur als Speichersee betrachtet werden könne. Heute sei er auch ein Tourismusseesee und diene der Freizeit und Erholung. Dies müsse bei der Neugenehmigung mit beurteilt und bewertet werden.

Das Thema Faulgeruch wird diskutiert.

Frau Dr. Hübner führt dazu aus, dass dieser auftrete, sobald Seeboden trocken gelegt wird. Das könne auch schon über 924 der Fall sein. Dann hänge die Geruchsbelästigung von der Temperatur und der Windstärke ab. Sie weist darauf hin, dass auch der Bodensee bei niedrigen Seeständen rieche.

Herr Raue meint, es gäbe noch zu wenig Erfahrung zu diesem Thema im Sommer, da es bisher noch kaum so niedrige Stände im Sommer gegeben habe.

Frau Dr. Hübner widerspricht dem.

Herr BM Kaiser gibt zu bedenken, dass es immer wieder Beschwerden über den Geruch gegeben habe, auch im Sommer. Bei niedrigem Seepegel stiegen Bläschen im See hoch. Herr Dr. Tränkle weist darauf hin, dass immer nur ein Band riecht, nämlich die Meter, die gerade trocken fallen. Die Bereiche, die schon ganz abgetrocknet sind, würden nicht mehr riechen. Dieses Phänomen trete schon unterhalb 927 auf.

Auf diesen Hinweis erheben Herr Moser und Herr Killer Widerspruch. Die oberen Meter würden nicht riechen. Dort gebe es nur Steine und Sand. Erst ab 924 würde der Schlamm und Schlick auftauchen.

Herr Gries betont noch einmal, dass aus gesamttouristischer und freizeitindustrieller Sicht die Vielzahl der kleinen Details, besonders auch in der Kombination, betrachtet werden müssten. Das Gesamtbild sei für den Touristen interessant.

Baden

Der VL spricht eine Petition von 2011 zum Baden im Schluchsee an, die aber nicht weiter diskutiert wird. Auch zu dem von ihm angesprochenen Thema Gefahren durch die Pumpen-Strömung gibt es keine Wortmeldungen.

Herr BM Kaiser sieht zum Thema Verlust von Liegefläche bei hohen Pegeln keine Probleme. Da gäbe es Lösungsansätze. Was die Torfinseln anbelangt, sei er der Ansicht, dass diese eine direkte Auswirkung auf den Tourismus haben. 2014 schwammen besonders viele Torfinseln auf. Diese seien von den Schluchseewerken entfernt worden.

Frau Dr. Hübner bestätigt, dass sie das auch bis auf weiteres tun würden.

Der VL schließt das Thema Freizeitnutzung mit dem Hinweis ab, dass die Themen Schlamm, Steine, Verwesungsgeruch nicht noch einmal aufgerufen werden müssten, da sie im Zusammenhang mit dem Baden auf der Hand lägen.

10 Minuten Pause

Fischerei und Angeln

Der VL führt in das Thema ein. Er nennt als Themen, die in den Einwendungen aufgeworfen wurden, die Beeinträchtigung in der Laichzeit, vor allem durch die Absenkung und den Aufstau, sowie den Ausgleich durch Laichhilfen, den jährlichen Fischbesatz und die Ermöglichung der Aufwärtswanderung in die Zuflüsse.

Herr Bartl stellt die Forderungen aus Sicht der Fischereibehörde als Träger öffentlicher Belange vor. Er stellt klar, dass die Nutzung des Schluchsees als Pumpspeicher nicht in Frage gestellt werde. Der Schluchsee sei aber auch als Gewässer nach dem Wasserhaushaltsgesetz nachhaltig zu bewirtschaften, mit dem Ziel, ihn als Lebensraum für Tiere zu erhalten und zu verbessern. Es sollte auch in Zukunft ein Mindestmaß an Rücksicht auf den Schluchsee als Gewässer, als Lebensraum für die Fische und Grundlage für die Fischer genommen werden. Die Fischerei habe nachhaltig zu erfolgen, es gäbe eine Hegeverpflichtung, künstlicher Besatz habe zu erfolgen soweit es notwendig ist. Künstlicher Besatz werde nur angewandt, wenn die natürliche Reproduktion nicht oder nicht ausreichend funktioniert. Das sei der schwierigste Punkt am Schluchsee. Der Schluchsee habe einen fischereilichen Ertrag, ähnlich wie an anderen Voralpengewässern. Dieser Fangertrag basiere aber zum großen Teil auf künstlichem Besatz, weil die natürliche Fortpflanzung im See nur sehr eingeschränkt funktioniert. Ursache dafür seien die raschen, starken Stauspiegel-

schwankungen während der Fortpflanzungszeit der meisten Fischarten. Die meisten legen ihre Eier im Frühjahr in Flachwasserbereichen am Hartsubstrat ab und wenn diese Flachwasserbereiche in der empfindlichen Phase trocken gelegt werden, stirbt der Laich ab, d.h. die Fortpflanzung funktioniere dann nur eingeschränkt.

Er macht drei Vorschläge für eine Bewirtschaftung, die zum großen Teil eine nachhaltige Fischerei auch im Schluchsee ermöglichen würden:

1. Rücksicht in der Aufstauphase: Die Frühjahrslaicher Barsch, Flussbarsch, Rotauge, Zander und Hecht haben ihre wichtigste Fortpflanzungsphase zwischen dem 15. März und dem 15. Mai. Genau in dieser Zeit muss der Schluchsee vom Winterpegel auf den Sommerpegel gebracht werden, also in etwa 9 Wochen um 9 - 10 m nach oben. Dies wurde bisher i.d.R. geschafft, aber es habe auch in diesen Zeiten kleine Schwankungen gegeben. Genau durch diese zwischenzeitlichen Absenkungen fällt abgelegter Laich trocken. Wenn das nicht vollständig vermeidbar wäre, würde eine Schwankung um 1 oder 2 Dezimeter immer noch einen großen Teil der natürlichen Fortpflanzung ermöglichen. Es wird gefordert, in der Aufstauphase, in der sowieso nicht allzu viel Schwankung möglich ist, diese kleinen Schwankungen weitestgehend zu vermeiden. Das empfehle übrigens auch der Fachgutachter der Schluchseewerk AG als die wichtigste Maßnahme, die getroffen werden kann, um natürliche Fortpflanzung zu ermöglichen.
2. Die Anzahl der vorgesehenen Ersatzlaichstrukturen müsse größer sein. Die im Antrag genannten 10 Zandernester, 2 schwimmende Laichinseln und 15 Totholzester als Ersatzsubstrat für die Fische reichten bei einem See, der über 7 km lang ist und eine bis zu 500 ha große Oberfläche hat, nicht aus. Außerdem funktionierten die Ersatzstrukturen nur im Zusammenspiel mit einem nicht zu stark schwankenden Stauspiegel.
3. Anbindung von Schluchsee-Zuflüssen: In der Stellungnahme im Rahmen der TÖB-Anhörung wurde die Herstellung der Durchgängigkeit aus dem See in den Dresselbach, Ahabach und Fischbach gefordert. Auf Grund der langen Verdolung von 70 m am Dresselbach werde die Forderung bzgl. dieses Baches zurückgenommen. Der Ahabach aber habe ein wirklich großes Potential als Aufstiegs- und Fortpflanzungsgewässer für die Salmoniden. Dort müsste der Damm des Muchenländer Weihers durch eine Umgehungsrinne umgangen werden, so dass es den Bach- und Seeforellen möglich ist, in den Weiher und über den Weiher in den Bach aufzusteigen, um dort im Winterhalbjahr zu laichen. Die Schluchseewerke seien zwar nicht für die Durchgängigkeit des Muchenländer Weihers zuständig, die Maßnahme wäre aber eine sinnvolle Kompensation. Eine gewisse Kompensation wäre erforderlich, da offensichtlich mit negativen Veränderungen der Gewässereigenschaften (z. B. Abnahme der Pflanzenstrukturen) gerechnet wird. Der Raum für das benthische Nahrungsangebot werde mit einem weitergehenden Abstau verringert.

Herr Kramer, Geschäftsführer im Landesfischereiverband Baden-Württemberg, ergänzt die Anmerkungen von Herrn Bartl bezgl. des Fischbesatzes. Da sich durch die Stauspiegelschwankungen der Fischbestand nur eingeschränkt vermehren könne, fordere der Landesfischereiverband sowie die Interessengemeinschaft der Schluchseeangler von der Schluchseewerk AG einen entsprechenden Ausgleich durch die Übernahme der Kosten für den Fischbesatz jedes Jahr.

Herr Fehlow betont ebenfalls die dringende Notwendigkeit von Laichhilfen und –substrat sowie Fischbesatz und bittet die Schluchseewerk AG, dies alles zu finanzieren. Er verweist auf die große Zahl von Anglern (6.000) und deren Stellenwert am Schluchsee. Außerdem erklärt er, dass bei dem geplanten Wasserstand der Steg der Angler auf dem Trockenen liege. 35 Boote kämen dann nicht ins Wasser.

Herr Schmidt bestätigt die von Herrn Bartl dargestellten Konflikte, hält sie jedoch für nicht lösbar. Den Lösungsvorschlag eines linearen Anstiegs über zwei Monate bis zum Pfingstpegel käme einer weitest gehenden Betriebseinstellung für das Kraftwerk Häusern und für die gesamte Werksgruppe gleich. Die Schluchseewerk AG brauche aus energiewirtschaftlicher Sicht und aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Möglichkeit von zwischenzeitlichen Absenkungen. Diese Forderung werde deshalb deutlich zurückgewiesen.

Herr Dr. Tränkle äußert sich zu den nächsten Punkten. Er bestätigt die guten Voraussetzungen des Sees für Fische, sowie den relativ guten fischereilichen Fang (10 kg/ha), der im Bereich wie beim Titisee liege. Die Frühjahrslaicher Barsch und Rotauge hielten sich nach den Daten des Gutachters Herr Becker vom Büro HYDRA trotz Pumpspeichersee hervorragend. Anders sei es bei Zander und Hecht. Diese Arten brauchen Flachwasserzonen mit Pflanzenbewuchs. Die Zonen, in denen die Pflanzen wachsen, beginnen aber erst bei ca. 924, also bei einem Pegel, der im Frühjahr noch nicht erreicht wird. Damit diese Arten trotzdem im See bleiben, schlage die Schluchseewerk AG die genannten Laichhilfen vor. Herr Dr. Tränkle bestätigt, dass die doppelte Menge nötig sei, ist aber der Meinung, dass die Schluchseewerk AG nur 50 % dieser Maßnahmen tragen sollte, da das Land inzwischen fast doppelt so viele Angelscheine pro Jahr verkaufe wie noch 1995 und die Schluchseewerk AG zusätzlich einen Pauschalbetrag für die Beeinträchtigung des Sees bezahle. So bekäme das Land Baden-Württemberg letztendlich für die Beeinträchtigung dieser Fische ca. 100.000 €.

Von Seiten der Fischerei wird eingeworfen, dass sich das Land zwar am Fischbesatz des Schluchsees als Hegeanteil aus der Hegeverpflichtung, die durch den Verkauf der Angelkarten erzielt werden, beteilige, aber die Ausgleichszahlungen der Schluchseewerk AG an das Land kämen definitiv nicht wieder zurück in den Schluchsee.

Herr Dr. Tränkle trägt den monetären Vorteil vor, den die Angler aus diesem See generieren. Er schätzt ihn auf 150.000 bis 180.000 € pro Jahr. Vor diesem Hintergrund hält er die 50% für den normalen Betrieb für ausgewogen. Bei der Kurzrevision werde die volle Übernahme aller Kosten für alle Maßnahmen für zwei Jahre vorgeschlagen.

Er erwidert auf die Einwendung von Herrn Kramer, dass nicht alle Fischarten ein großes Problem hätten. Bei differenzierter Betrachtung handle es sich um sechs Arten, die durch Besatz gestützt werden müssten und das auch nicht jedes Jahr.

An Herrn Bartl gerichtet bestätigt er, dass Besatz tatsächlich nicht nachhaltig sei, aber z. B. auch im Titisee nötig, damit der Fischfang funktioniere. Zur Anbindung des Fischbachs führt er an, dass die Situation dort nicht viel anders sei als am Dresselbach. Auch hier müssten zwei Straßen unterquert werden, was sicher schwierig wäre. Beim Ahabach sei es anders, ein Umgehungsgerinne halte er aber für eine Illusion. Gründe: extrem aufwändig und teuer, geschützte Biotop, Erlenbestände. Die Schluchseewerk AG sei für dieses Wanderungshindernis auch nicht verantwortlich. Der Muchenländer Weiher falle nicht in die Zuständigkeit des Schluchseewerkes.

Herr Bartl weist im Bezug auf die Ausführungen von Herrn Schmidt darauf hin, dass für den Fall, dass eine Minderung, also eine Rücksichtnahme möglich wäre, die Schluchseewerk AG die Grundlage legen könnte, das Fischgewässer Schluchsee nachhaltig fischereilich zu nutzen, und eine nachhaltige Hege zu ermöglichen. Er wirft Herrn Dr. Tränkle vor, dass bei seinen Ausführungen sehr viel an falschem Verständnis über Fische, ihre Lebensweise und auch über die Fischerei dabei sei und führt folgende Punkte an:

Guter Fischertrag sei nicht gleich guter Fischbestand.

1. Fischerei nach öffentlich-rechtlicher Vorgabe habe wenig zu tun mit radikal ertragsorientiertem Denken, mit unternehmerischem Denken.
2. Das Land habe ein Fischereirecht über ein Gewässer von 450 bis 500 ha. Es gebe die Nutzung des heranwachsenden Fischertrages an Angler weiter gegen Gebühr. Es sei üblich, dass damit ein gewisser Überschuss erzielt wird. Aber man könne nicht argumentieren, es werde ja Gewinn durch den Schluchsee erzielt, und deshalb müsse der Verursacher der Beeinträchtigung, die man aus Herr Bartls Sicht mindern könnte, weniger tun. Das sei ein Fehlverständnis der Fischerei.
3. Der fischereiliche Gutachter nenne eine ausreichende Fortpflanzung der beiden Arten Barsch und Rotaugen. Sind das „hervorragende“ Voraussetzungen? „Ausreichend“ wofür? Nur dass die Fische da sind, bedeute nicht, dass es hervorragende Bedingungen

sind. Das habe auch nichts mit einem natürlichen Bestand zu tun, der bestehen würde, wenn nicht ein großer Teil des Laiches von Barsch und Rotauge vertrocknen würde.

4. Die Aussage, Hechte und Zander laichten nur an Pflanzen, sei einfach falsch. Sie nutzen Hartsubstrat im Flachwasserbereich, Grundlage sei allerdings ein weitgehend stabiler Stauspiegel, was auch der fischereiliche Gutachter schreibe.
5. Mit einer gewissen Rücksichtnahme in den zwei Monaten Aufstauphase könnte man sehr viel erreichen. Auch könnte man mit den Laichhilfen den Verlust dieser gravierenden Trockenlegung des abgelegten Laichs ein Stück weit mindern, sofern diese weiter stattfinden müssten.
6. Zu den Bächen: Dresselbach sei schwierig, wie schon zugegeben. Fischbach, da komme man auch unter der Straße durch mit geringen Maßnahmen. Ahabach sollte auch möglich sein. Nach UVU bestehe ein Ausgleichsbedarf, der angeblich ausgeglichen sei, aber die Berechnung fehle in der UVU. Die genannten Laichhilfen und der Besatz reichten für die Fläche nicht aus. Der Anschluss der Zuflüsse wäre angemessen.

Herr Dr. Schieferdecker erklärt, dass § 6 WHG nachhaltige Bewirtschaftung nicht nur zu Gunsten der Fische fordere, sondern auch zu Gunsten der Allgemeinheit. Der Betrieb der Oberstufe Häusern diene der Versorgungssicherheit, die ein extrem hohes Gut von allgemeiner Bedeutung sei. Dies sei ein Gemeinwohlbelang, ebenso der Klimaschutz usw. Die Fische müssten sich also nicht zu 100% durchsetzen. Er weist darauf hin, dass der Schluchsee nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ein künstliches Gewässer sei und somit nur das ökologische Potenzial erreichen müsse. Der Schluchsee könne den ökologischen Zustand gar nicht erreichen, weil es eine anthropogene Nutzung gibt, die erhaltenswürdig sei. Den anderen Belangen müsse natürlich trotzdem Rechnung getragen werden und das sei, wie in den Antragunterlagen beschrieben, auch geplant. Er wolle auch zum Thema Finanzen etwas klarstellen: Es könne nicht angehen, dass das Schluchseewerk Besatz und Maßnahmen macht, um eine optimale Fischausstattung des Sees zu erreichen, mit der Folge, dass die Fische von den Fischern herausgezogen werden. Außerdem erhalte das Land eine Entschädigung dafür, dass in sein Fischereirecht eingegriffen wird. Das sei eine Frage der Abwägung der Interessen (Energieerzeugung, Fischereibehörde, Angler).

Herr Fehlow erklärt, dass die Angler in den letzten 80 Jahren nicht berücksichtigt worden seien; alles habe auf „good will“ beruht. Das müsste jetzt neu bewertet werden.

Auch Herr Bartl widerspricht und wiederholt einige seiner Punkte. Er weist auch darauf hin, dass es bei Ausgleichsmaßnahmen Standard sei, den Projektträger zu einem Ausgleich zu verpflichten und diesen ggf. auch an einer anderen Stelle, auch im Zuständigkeitsbereich anderer Maßnahmen durchzuführen. Deshalb sein Vorschlag zum Muchenländer Weiher.

Herr Dr. Tränkle führt an, dass die Eingriffs - / Ausgleichsbilanzierung am Schluchsee der Ökokontoverordnung zu folgen habe. Das sei auf Dutzenden Seiten gemacht worden. Da bleibe kein Kompensationsdefizit übrig. Die Probleme, die die Fische hätten, würden über die Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen aufgefangen. Außerdem werde der Pfingstpegel in Zukunft auf den 15. Mai fixiert, das sei im Schnitt zwei Wochen früher als bisher. Dies sei eigentlich auch eine Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme. Das sei nur nicht explizit thematisiert worden.

Herr Bartl stellt noch einmal klar, dass es keine Rolle spiele, bei welchem Wasserstand der abgelegte Laich trocken gelegt wird. Ihm fehle im Antrag die Flächenbilanz für die reduzierte Nahrungsproduktionsfläche, die sich durch das geringere Absenkziel ergibt. Zum ökologischen Potenzial erklärt er, dass das getan werden müsse, was getan werden kann, wenn der gute ökologische Zustand nicht erreichbar ist. Und das hänge von der Bewirtschaftungsform ab.

Herr Dr. Tränkle weist auf den Artenschutz hin, der bei einem Umgehungsgerinne um den Muchenländer Weiher beachtet werden müsse und der große Probleme bereiten würde (Fledermäuse, Vögel, Haselmaus, geschützte Biotope).

Herr Fehlow korrigiert Herrn Dr. Tränkle mit dem Hinweis, dass der Biber dort alle Erlen gefällt hätte. Er bietet eine Ortsbegehung an.

Herr Dr. Tränkle erklärt, dass er das Gelände kenne und es nicht nur um die Erlen ginge, sondern z.B. auch um die Seggenriede, die ebenfalls geschützt sind.

Herr Weisser stellt seitens der Fischereibehörde richtig, dass es nicht um eine Umgehung des Muchenländer Weihers ginge (das wäre schön, aber ist nicht machbar), sondern um eine möglichst kurze Anschließung (60 bis 70 m) des Weihers durch den Damm hindurch zur Ahabachrinne im Schluchsee. Da würden auch keine utopischen Kosten entstehen.

Herr Kramer bringt noch zwei Punkte ein:

1.

Beim Absenkziel von 914 m könnte der Schlamm und der Torf von den Seiten in die verbleibende Wasserfläche hinein rutschen und dort zu erheblichen Verschlechterungen des Lebensraums der Fische führen, zu Sauerstoffdefizit und im schlimmsten Fall zu Fischsterben. Bei 916 wäre die Gefahr nicht so groß.

2.

Die aufsteigenden, übel riechenden Bläschen seien Methan und Schwefelwasserstoff, die aufsteigen, weil der Druck auf das Sediment durch das Absinken des Wasserstandes abnimmt. Das Faulgas trete aus und komme an die Oberfläche. Dieses Methan sei ein 10fach stärkeres Treibhausgas, als CO₂.

Herr Fehlow erinnert noch einmal an 1983. Als der See abgelassen wurde, sei ab 914 der Faulschlamm nachgerutscht und in der Folge seien 34 Tonnen tote Fische abgefischt worden. Auch 2014 habe man das Gas riechen und Fische mit Schnappatmung an der Oberfläche beobachten können. Seine Empfehlung sei daher 916 m.

Der VL schließt das Thema Fischerei ab.

Auswirkungen auf die Natur

Der VL führt in das Thema ein und stellt die wesentlichen Einwendungen hinsichtlich der Auswirkungen der Schluchsee-Bewirtschaftung auf die Natur vor:

- Uferbewuchs, Brutplätze durch hohe Pegel gefährdet
- Beeinträchtigung von Fauna und Flora durch Pegelschwankungen
- keine natürlichen Flachufer
- Schutz Gewässerrandstreifen
- eingeschleppte Tierarten.

Da das Thema Natur und Landschaft am letzten Tag separat behandelt wird und jetzt keine Einwender mehr vortragen wollen, wird das Thema hier beendet.

Der VL schließt die Verhandlung um 21:10 Uhr. Er bedankt sich für das gute Miteinander am ersten Tag und wünscht einen guten Heimweg.

2. Verhandlungstag 15.12.2016

Begrüßung und Einführung in den Termin

Um 9:40 Uhr eröffnet der VL den zweiten Tag des Erörterungstermins und begrüßt die Teilnehmer.

Erläuterungen und Hinweise des VL:

Eine ausführliche Einführung in das Verfahren und in die Rahmenbedingungen erfolgt nicht mehr. Der Erörterungstermin ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht öffentlich. Unbeteiligte Personen könnten jedoch zugelassen werden, falls dagegen kein Einspruch erhoben wird. Da keine entsprechenden Bedenken geäußert werden, lässt der VL die Öffentlichkeit zu. Fernseh- oder Hörfunkaufnahmen sind während der Erörterung selbst nicht gestattet. Die Erörterungsverhandlung wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung dient ausschließlich der Unterstützung der Protokollantinnen und wird nach Erstellung des Protokolls vernichtet. Bedenken gegen die Aufzeichnung werden nicht vorgebracht.

Erörterung der Stellungnahmen

Kommunale Infrastruktur

Schluchsee

- Unterhaltung von Wanderwegen, Zugänglichkeit des Sees

Herr BM Kaiser führt aus, dass zu den gemeindlichen Belangen eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben und am gestrigen Tag die Doppelnutzung, in die die Infrastrukturmaßnahmen mit hereinspielen, angesprochen worden sei. Er macht sodann nochmals Ausführungen zur herausragenden Stellung des Tourismus. Zum Schluss fordert er für die Gemeinde Schluchsee und die Gemeinden, dass diese Doppelnutzung in der neuen Entscheidung Eingang findet.

Herr Schmidt entgegnet, dass man sich gestern über die touristische Nutzung ausgetauscht habe. Er führt aus, dass der Schluchsee ab 1931 zur Energiegewinnung in der heutigen Form aufgestaut worden sei und auf dieser Basis und unter der Bewirtschaftung der letzten Jahrzehnte sich u.a. auch der Tourismus entwickelt habe.

Herr Dr. Schieferdecker ergänzt, dass heute das Thema Infrastruktur aufgerufen sei und die Tourismusbelange ein gewisses Gewicht hätten. Er meint, dass die Gemeinden vortragen müssen, weshalb die Schluchseewerk AG für bestimmte Infrastrukturmaßnahmen in der Region verantwortlich sein solle und dass der pauschale Hinweis auf den Tourismus keinesfalls genügen würde.

Herr BM Kaiser erläutert anhand einer Präsentation (vgl. Anlage 6) Einzelheiten. Er zeigt zunächst eine Übersicht vom Schluchsee, auf der die bestehende Kläranlage der Gemeinde Schluchsee zu sehen ist. Die Gemeinde Schluchsee müsse das gesamte Abwasser über Pumpbetrieb zur Kläranlage führen und habe aufgrund der Vorflutsituation über eine vierte Reinigungsstufe in ein Stehgewässer enorme Mehrkosten. Ein weiterer Punkt seien die Unterhaltungsmaßnahmen von verschiedenen Absperrbereichen. Es sei immer mal wieder über die Rollierung und die Sicherheit am Aufstau - z.B. von der Amalienruhe - an der Absperrung und am Wanderweg diskutiert worden.

In Sachen Brücken und Straßen habe man sich im Vorfeld in einigen Gesprächen mit der Schluchseewerk AG ausgetauscht. Die Brücken seien im Prinzip bedingt durch die Aufstauung des Schluchsees notwendig. Die obere Brücke diene zur Erschließung der Amalienruhe. Die Amalienruhe sei früher durch den See unter dem Viadukt der Bahn erschlossen worden. Nach dem Aufstau stehe diese Zufahrt nicht mehr zur Verfügung und man habe diese Brücke als weitere Erschließung gebaut. Sie sei tonnagierte und entspreche sicherlich nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Brücke sei von der Gemeinde übernommen worden und stehe in ihrem Eigentum. Für die Gemeinde stelle sich die Frage, ob man mit der Neukonzessionierung auch auf neue Auswirkungen reagieren müsse. Die untere Brücke sei die Erschließung des Badebereichs des Strandbads „aqua fun“. Diese sei von der Schluchseewerk AG vor Jahrzehnten so in den Zustand versetzt worden.

Herr BM Kaiser kommt sodann auf die Wanderwege und die Unterhaltungspflichten zu sprechen. Es sei so, dass die Gemeinde in manchen Bereichen die Unterhaltung zu 100% trage, während sie in anderen beim Forst bzw. beim Eigentümer läge. Das heißt, dass sie zum Teil dem Land Baden-Württemberg gehören würden. Es gebe bestimmte Wegabschnitte bzw. Bahnlinienbereiche, die aufgrund topografischer Begebenheiten nicht anders laufen können. Bei einer anderen Aufstauung könne man sicherlich eine andere Wegführung finden. Das sei auch am Wolfsgrund festzustellen, wo die Straße trotz Parkverbotsschildern und Straßensperrung zugesperrt werde.

Er erwähnt anschließend die Mauer am Einlaufbereich des Fischbachs. Der gesamte Einlaufbereich vom Fischbach mit dem Mauerbereich werde überstaut. Derzeit würde

diskutiert werden, wem die Mauer gehöre. Betroffen sei auch eine Privatperson. Der Fischbach sei ein Gewässer II. Ordnung. Es stelle sich für die Gemeinde die Frage, wie weit sie für das Fischbachgewässer unterhaltungspflichtig sei und verweist auf ein Bild, auf dem eine große Torfinsel zu sehen ist, die den Abfluss behindere. Sie sei von der Aufstauung des Schluchsees angeschwemmt worden. Beim anderen Bild sehe man vorne schon wieder neue Torfinseln. Aus dem alten Schriftverkehr gehe hervor, dass in vielen Gesprächen und über Rechtsgutachten aufwändig mit der Schluchseewerk AG verhandelt und auch ein Konsens gefunden worden sei, allerdings ohne Anerkennung einer Rechtspflicht seitens der Schluchseewerk AG.

Herr BM Kaiser kommt danach auf die Bade- und Landeflächen des Freibades „aqua fun“ zu sprechen. Auf dem Bild seien die von der Schluchseewerk AG errichteten Betonflächen zu sehen. Er legt dar, dass die Rollierung schwinde und äußert Bedenken wegen möglicher Verletzungsgefahren für Badegäste. Die Unterhaltungsmaßnahmen seien bislang von der Schluchseewerk AG durchgeführt worden. Er macht dazu Vorschläge, bestimmte ortsabgewandte Bereiche der Natur zu überlassen und in naturschutzrechtlich nicht so interessanten Bereichen Zugänge für den Badebereich zu schaffen. Zum Schluss nennt Herr BM Kaiser als weitere Themen der Gemeinden Restwassermenge, Kläranlagen als Vorfluter, die Unterhaltung von Zuleitungen und den Hochwasserschutz.

Herr Schmidt weist auf die Wirtschaftlichkeit hin sowie darauf, dass es um die Wiederzulassung einer bestehenden Anlage geht. Er bittet Herrn Dr. Schieferdecker um einige Erläuterungen.

Herr Dr. Schieferdecker führt aus, dass es in diesem Verfahren um die Zulassung von Gewässerbenutzungen, die Bewirtschaftung des Schluchsees gehe. Es gehe nicht um eine rechtliche Neubewertung der ursprünglichen Anlage des Schluchsees. Es gehe darum, welche Auswirkungen der künftige Betrieb, so wie er hier beantragt sei, auf Rechte oder rechtliche geschützte Interessen im Sinne von § 14 Abs. 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) habe.

Er führt weiter aus, dass es im Staubereich keine ausgewiesenen Wanderwege gebe. Die Wanderwege, die es gebe, liegen oberhalb von 930 m. Da die Schluchseewerk AG keinen Höherstau über 930 m beantragt habe, könne es in diesem Bereich keine Auswirkungen und Nachteile und keine Kostenbeteiligung geben. Wenn die Gemeinde den Wanderweg angelegt habe und sie Eigentümerin sei, würde es sich um eine kommunale Einrichtung handeln. Als Betreiberin dieses Wegs sei die Gemeinde dann auch für diesen Weg verantwortlich. Wenn durch die Gemeinde ein Weg bis an die Staumauer gebaut werde, dann müsse die Gemeinde diesen Weg sichern, damit die Bevölkerung dort sicher laufen könne.

Sie wäre als Eigentümerin dieses Weges verkehrssicherungspflichtig und müsste dann die entsprechenden Geländer anbringen. Es gebe keine Nachteile, die durch die Schluchseewerk AG ausgeglichen werden müssen.

Zum Schluss weist Herr Dr. Schieferdecker darauf hin, dass immer die historische Situation angeführt werde. Es sei aber widersprüchlich, wenn die Gemeinde Schluchsee den Schluchsee einerseits als bedeutendes Element für den örtlichen Tourismus reklamiere, sich andererseits aber über die damit verbundenen Lasten für ihre Kläranlage, für Wege an der Ufermauer etc. beklage.

Herr Prof. Dr. Steger stimmt Herrn Dr. Schieferdecker, was die Verkehrssicherungspflicht anbelangt und die Vorteile, die der See habe, zu. Es sei auch richtig, über die Auswirkungen des zukünftigen Betriebes zu reden. Allerdings sei die Rechtslage so, dass sich der Seenutzer, der den Aufstau zu verantworten habe, an den durch die Wirkung des Sees entstehenden Erschwernissen zu beteiligen habe.

Die Städte und Gemeinden, insbesondere auch die Gemeinde Schluchsee, hätten in der Vergangenheit immer wieder erlebt, dass es erst nach ausgesprochen schwierigen Verhandlungen unter Einsatz rechtlicher Elemente gelungen sei, zu Lösungen zu kommen. Das Anliegen der Gemeinden sei es, dass es in der neu zu erteilenden Gestattung Regelungen geben müsse, die solche unerquicklichen Verhandlungen für die Zukunft möglichst verhindern, die Rechtspflichten geklärt seien und die Gemeinden entlasten. Er nennt als Beispiel den Bau der Kläranlage. Dreimal habe man wegen zwischenzeitlich ergangener gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Verträge geschlossen, dreimal habe die Schluchseewerk AG unter Vortrag, zu gar nichts verpflichtet zu sein, sich doch bereitgefunden, eine entsprechende Regelung, allerdings unter Ausschluss jeder Rechtspflicht, zu treffen. Es müsse hier zu Regelungen kommen, die die Zusammenarbeit für die Zukunft in gewisse Strukturen bringe und die Möglichkeit zur Umsetzung bestimmter öffentliche Interessen geben.

Als letzten Punkt geht Herr Prof. Dr. Steger auf das Thema „Compliance“ ein. Er führt aus, dass darunter das Einhalten gesetzlicher Regelungen durch die Unternehmen zu verstehen sei. Sie betreffen die Vermögensbewahrung und Beschränkung von Möglichkeiten von freiwilligen Leistungen der Unternehmen, die strafrechtlichen Elemente bergen können. Es müsse darum in einer Gestattung Pflichten geben, die die Unternehmen vor solchen Vorwürfen schützen. Mit klaren Ansagen in der Gestattung wäre es dann auch möglich, dass die Unternehmen einer solchen Verpflichtung, die dann im Einzelnen auszuarbeiten wäre, nachkommen.

Der VL erklärt, dass das Anliegen, die Lasten und Pflichten und die Verantwortlichkeiten für die Zukunft einigermaßen verlässlich festzulegen, aufgenommen werde. Dieser Auffassung sei auch das Amt für Vermögen und Bau.

Herr Schmidt geht auf die Hinweise von Herrn Prof. Dr. Steger ein. Auch für die Schluchseewerk AG sei Verlässlichkeit wichtig. Die Frage sei nur, welche Ausprägung diese Verlässlichkeit habe. Er betone an dieser Stelle, dass die Schluchseewerk AG kein Gegner der Gemeinde und in den letzten Jahrzehnten intensiv verhandelt worden sei. Er sei der Meinung, dass die Schluchseewerk AG keine gemeindlichen Pflichten übernehmen könne. In der Vergangenheit habe man das eine oder andere übernommen. Aber das sei wegen der Wirtschaftlichkeit und der momentan schwierigen wirtschaftlichen Lage nicht möglich. Er merkt zu den Verträgen über die Kläranlage noch an, dass solche Verträge, wie man sie damals abgeschlossen habe, heute nicht mehr möglich seien, weil das Geld nicht zur Verfügung stünde.

Der VL fragt, ob es zum Thema Zugänglichkeit des Sees konkrete Anliegen gebe.

Herr BM Kaiser legt dar, dass es im Staubereich keine Wanderwege gebe. Sein Anliegen sei nicht die Untersuchung des Wanderwegenetzes, sondern nur die Bereiche, die direkt betroffen seien. Bei der Untersuchung der Auswirkungen des Betriebs des Schluchsee gebe es gewisse Teile, die nicht im Wasser, sondern in einem sehr nahen Staubereich lägen. Er weist darauf hin, dass in der Stellungnahme der Gemeinden der Weg in Aha hinten nicht erwähnt sei. Man habe mit der Schluchseewerk AG die Vereinbarung getroffen, dass dieser Weg im Staubereich in 930 m von der Gemeinde angelegt werde und die Gemeinde dort sehr wohl diese Dinge auch in Kauf nehmen würde.

Herr Prof. Dr. Steger stellt die Frage, was mit den alten Vertragsvereinbarungen aus dem Jahr 1928 mit dem badischen Landesfiskus sei, die besagen, einen weiteren Streifen über dem Stauziel von 930 m von der Schluchseewerk AG zu unterhalten.

Herr Dr. Schieferdecker entgegnet, dass die Schluchseewerk AG aus dem Vertrag für sich keine Unterhaltsverpflichtung für den Schutzstreifen herauslese. In dem Vertrag habe das Land Baden-Württemberg als Rechtsnachfolgerin der Schluchseewerk AG die Benutzung von Grund und Boden zum Schluchseestau bis 930 m gestattet. Zusätzlich sei ein Schutzstreifen oberhalb dieser Staugrenze von 930 m freizuhalten, der durch das Land und die Forstwirtschaft bewirtschaftet werde und von allen baulichen Anlagen freizuhalten sei. In dem Vertrag stehe nicht, dass die Schluchseewerk AG diesen Schutzstreifen unterhalten müsse, sondern das Land habe sich verpflichtet, diesen Streifen frei zu halten, damit die Schluchseewerk AG zur Uferschau an den Schluchsee kommen könne. Er vertritt die

Auffassung, dass der Eigentümer, also das Land Baden-Württemberg, unterhaltungspflichtig sei, wobei für das Land Baden-Württemberg für von der Gemeinde angelegte Wanderwege keine Unterhaltungspflicht bestünde.

Herr Prof. Dr. Steger äußert, dass sich das Land verpflichtet habe, nicht nur die eigentliche Seefläche beim Stauziel 930 m, sondern auch einen Streifen von wenigstens 2 m Breite und 0,5 m Höhe über Stauziel, soweit nicht schon heute überbaut, künftig von Bauten frei und zur Uferschau gangbar zu halten. Die Uferschau könne sehr wohl auch vom Eigentümer gemacht werden, um zu sehen, ob die Dinge richtig unterhalten werden. Es stelle sich die Frage nach der Verkehrssicherungspflicht und einer daraus resultierenden Unterhaltungspflicht, wenn beispielsweise innerhalb dieses Streifens ein Weg liege. Er sieht es durchaus als möglich an, dass der Grundstückeigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte auch die Verkehrssicherungspflicht ausüben müsse.

Der VL berichtet über ein Telefonat im Vorfeld mit dem Amt für Vermögen und Bau, das den Vertrag so, wie es die Schluchseewerk AG dargelegt habe, interpretieren würde. Es müssten jetzt einzelne Anlagen, die in diesem Streifen angelegt worden seien, und die Lastenverteilung nochmals von allen Seiten näher angeschaut werden.

Herr BM Kaiser nimmt zur Kenntnis, dass die Zugänglichkeit zum See durch die Stützmauer behindert werde. Er meint, dass im Verfahren sehr viele Dinge gutachterlich beurteilt worden seien, die zum Teil ausgeglichen werden müssen. Er sieht über das Schutzgut Mensch auch die Möglichkeit, hier gewisse Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere im Bereich Amalienruhe, zu tätigen und bietet seine Mitarbeit an.

Herr Dr. Schieferdecker entgegnet, dass es für die Bevölkerung vielleicht unangenehm sei, an manchen Stellen nicht an den See zu kommen. Es sei aber die Eigenart dieses Beckens, dass seine Ufer gesichert werden müssen. Das sei aber heute keine rechtliche Beeinträchtigung, die man jetzt ausgleichen müsse.

➤ Wolfgrundbrücke

Herr BM Kaiser legt dar, dass die Wolfgrundbrücke den Bereich Amalienruhe erschließe. Der frühere Weg sei überstaut worden. Die Brücke sei zwingend notwendig sei, wenn dieser Weg mit der heutigen Wassernutzung weiter überstaut werden würde. Die Brücke stehe im Eigentum der Gemeinde und sei auf 6 Tonnen – ausreichend für PKWs – ausgelegt. Für den heutigen Bedarf reiche das, ähnlich wie bei der Strandbadbrücke, die zwischenzeitlich saniert worden sei, nicht aus.

Der VL spricht an, dass die Brücke damals auf Kosten und unter Beteiligung der Schluchseewerk AG gebaut und dann in die Unterhaltung der Gemeinde übergeben worden sei. Es gehe jetzt darum, ob ein Gesichtspunkt gefunden wird, warum aus dem neuen Betrieb heraus jetzt wieder eine Pflicht zur Beteiligung an der baulichen Anpassung erwachsen solle. Er erklärt, dass dieser Punkt aufgenommen werde.

Herr Dr. Schieferdecker führt aus, dass es, historisch betrachtet, tatsächlich eine Beeinträchtigung gewesen sei. Durch den damaligen Aufstau des Schluchsees habe man andere Wegeverbindungen nicht nutzen können. Die Brücke sei sozusagen als Ausgleichsmaßnahme gebaut worden. Das sei damals im Zusammenhang mit der Verleihung geregelt worden. Die Gemeinde Schluchsee habe damals dann auch ihre Einwände zurückgezogen, so dass sie insoweit auch gegenüber ihr bestandskräftig geworden sei. Maßgeblich sei aber, dass nach der damaligen Regelung die Brücke nach Errichtung durch die Schluchseewerk AG in die Straßenbaulast der Gemeinde gegeben worden sei. Nach Straßenrecht sei die Gemeinde heute Straßenbaulastträger dieser Brücke und damit für den Zustand und, wenn die Verkehrsbedürfnisse es erfordern, auch für irgendwelche Verbesserungsmaßnahmen zuständig. Wenn jetzt der Verkehr zunehme oder die Fahrzeuge schwerer werden, dann sei es keine Benachteiligung, die die Gemeinde durch die Schluchseewerk AG erfahre. Wenn die Gemeinde dadurch Kosten für die Brücke tragen müsse, sei es Folge der gesetzlich zugewiesenen Straßenbaulast.

Herr Schmidt ergänzt, dass die Gemeinde auf der anderen Seite der Brücke Bauplätze ausgewiesen habe oder dies beabsichtige. Das heiße, dass auch neue zusätzliche Nutzungen stattfinden. Die 6-Tonnen-Beschränkung, die im Prinzip aus dem mangelhaften Zustand der Brücke resultiere, behindere die Erschließung dieses Baugebiets. Es sei nachvollziehbar, dass irgendwann schwere Baufahrzeuge nach hinten fahren müssen. Die Frage sei nur, inwieweit es zu Lasten der Schluchseewerk AG gehen könne.

Herr BM Kaiser äußert, dass es richtig sei, dass dort ein Bauplatz ausgewiesen sei. Er weist darauf hin, dass dort die Jugendherberge stehe. Sie sei nach einem Brand an der Stelle aufgebaut worden, wo auch schon ein großes Gebäude gestanden habe.

Herr Prof. Dr. Steger ergänzt, dass es sich um kein neues Baugebiet handle. Es sei fraglich, ob bei der Errichtung der damaligen Brücke so vorausschauend gedacht worden sei. Es gehe nicht um die Unterhaltung der Brücke jetzt, sondern um den Ersatz oder um eine Investition, die die Brücke für heute übliche Lasten tauglich mache. Die Fahrzeuge seien heute anders als die Bauernwagen von damals. Der frühere Aufstau des Schluchsees, der die Zuwegungen genommen habe, dürfe sich nun nicht so auswirken, dass die Gemeinde heute diesen Aufstau weiter tragen müsse. Seinerzeit sei eigentlich

klar gewesen, dass Ersatz geschaffen werden müsse und die Schluchseewerk AG habe ja die Brücke deswegen auch gebaut. Wenn über Kostenbeteiligungen oder ähnlichem geredet werde, müsse es ja nicht die alleinige Last sein, aber Nachwirkungen früher übernommener Verpflichtungen, die nicht mehr sachgerecht seien, sollten natürlich schon ins Auge gefasst werden.

Für den VL stellt sich die Frage, warum diese Anliegen an der jetzigen Genehmigung angeknüpft werden sollen. Man hätte das auch zu einem anderen Zeitpunkt geltend machen können, wenn noch etwas aus einer damaligen Verpflichtung offen geblieben wäre. Das Thema sei aber aufgenommen.

Hinterzarten

Der VL leitet zum nächsten Thema im Bereich Hinterzarten über. Es geht um die Unterhaltung von Zugangswegen zu den Anlagen der Schluchseewerk AG im Bereich des Hangkanals.

Herr Prof. Dr. Steger teilt mit, dass Herr Bürgermeister Tatsch von der Gemeinde Hinterzarten verhindert sei. Nach seinem Informationsstand würde es sich um Wege handeln, die von der Schluchseewerk AG benutzt würden. Es würden Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich, die über das normale Maß hinausgehen. Er schlägt vor, noch etwas präzisere Informationen nachzureichen und auch der Schluchseewerk AG zur Stellungnahme zuzuleiten, damit darüber im Verfahren noch gesprochen werden könne.

Für Herrn Dr. Schieferdecker ist der Sachverhalt eigentlich klar. Es gehe um öffentliche oder beschränkt öffentliche Wege. Waldwege, Forstwege, landwirtschaftliche Wege werden von allen Interessierten und solchen Leuten, die dort straßenverkehrsrechtlich fahren dürfen, befahren. Niemand bezahle in Deutschland ein Entgelt für öffentliche Wege. Das gelte für die Schluchseewerk AG genauso wie für den Förster oder den Landwirt.

Herr Bernhard Andris trägt vor, dass er einen Hof und eine Gaststätte am Feldsee oberhalb eines Stauwehrs bewirtschafte. Die Zufahrt erfolge über den Seebachweg, Raimartihofweg. Der Raimartihofweg erschließe zwei Fassungen. Er müsse sich an der Wegeunterhaltung mit 50% beteiligen. Die Schluchseewerk AG habe sich bisher aber immer wieder an Reparaturen oder am Schneeräumen usw. beteiligt. Das sei aber vertraglich nicht mit aufgenommen worden.

Herr Dr. Schieferdecker erklärt, dass er die bestehenden dortigen Rechtsverhältnisse nicht kenne. Er weist darauf hin, dass die Schluchseewerk AG Fassungen habe, die im Grunde

alleine funktionieren. Man müsse nach denen regelmäßig schauen. Es sei aber nicht so, dass ein riesiger Verkehr wäre, so dass andauernd Lastwagen und Kräne fahren würden. Es gebe auch keinen besonderen Unterhaltungsmehraufwand.

Schluchsee

Der VL leitet zum nächsten Thema über. Dabei geht es um die Bäder am Schluchsee und die Zugangsmöglichkeiten zum See.

➤ Freibad aqua fun / Zugänge zum See

Herr BM Kaiser meint, dass man in der neuen Entscheidung für die Zuwegungsbereiche und im Einflussbereich Regelungen treffen müsse. Er schildert, dass in den letzten Jahren, infolge des starken Blütenstaubes, der auf dem Betonbereich liegen geblieben sei, und im Seeuferbereich durch das Auf- und Abfahren auf der Rollierung vermehrt eine Rutschproblematik aufgetreten sei. Damit gestalte sich der Seezugang enorm gefährlich. Er wisse allerdings dafür auch keine Lösung. Er meint, dass das direkt mit der Bewirtschaftung zusammenhänge und man zukünftig an dem Thema dranbleiben müsse.

Herr Dr. Schieferdecker erwidert, dass nach dem Vertrag mit dem Land von 1928 die Schluchseewerk AG zwei Zugänge ermöglichen müsse, die auch gewährt werden. Daraus folge nicht, dass die Schluchseewerk AG eine bestimmte Infrastruktur am Ufer schaffen müsse. Die Gemeinden und ein Privater hätten dann dort ihre Anlagen unter teilweise finanzieller Beteiligung oder Unterstützung durch die Schluchseewerk AG errichtet. Die vorhin gezeigte Betonfläche sei eine Anlage der Gemeinde, die ein Teil der gemeindlichen Badeanstalt sei. Damit sei das eine Anlage an einem Gewässer, die nicht der Gewässerbenutzung, sondern anderen Zwecken diene. Für solche Anlagen sei nach dem Wassergesetz dann der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber verantwortlich. Es bestehe nach der Rechtslage keine Verpflichtung der Schluchseewerk AG, diese Anlagen zu verbessern und keine Rechtsbeeinträchtigungen, die hier auszugleichen wären.

Herr Prof. Dr. Steger entgegnet, dass auch in der alten Gestattung zwei Zugänge für Bade- und Landeplätze enthalten seien. Da der Eigentümer der Flächen am See das Land Baden-Württemberg sei, müsse möglicherweise auch noch ein Dritter wieder einmal mitspielen. Er meint, dass es nicht so sein könne, dass man seinerzeit für den Titisee eine Gestattung erteilt habe, die offenkundig sehr viel intensivere Regelungen enthalte. Eine solche minimalisierende Betrachtungsweise sei nicht akzeptabel. Er bittet darum, einen neuen Ansatzpunkt zu finden.

Herr Dr. Schieferdecker erwidert, dass die Probleme auch bestünden, wenn die Gestattung nicht erteilt werden würde. Er führt weiter aus, dass die dezidierten Regelungen zum Schwimm-, Ruder- und Eislaufsport usw. am Titisee die Maßnahmen seien, die auf Kosten des Unternehmers durchzuführen seien, da sie durch die Änderung der Titisee-Bewirtschaftung erforderlich wurden. Das habe nichts mit dem Schluchsee zu tun. Für den Schluchsee gebe es nur diese Regelung mit den zwei Zugängen. Damals habe es dort keine Infrastruktur, keine Badeanstalt gegeben. Der See sei im Grunde in seiner heutigen Gestalt neu angelegt worden.

Herr Gries trägt vor, dass der Tourismus die wirtschaftliche Säule dieser ländlichen Region sei. Er führt aus, dass in einem Bericht für das Landessanierungsprogramm-Gebiet Schluchsee darlegt sei, dass der Schluchsee schon in einem Reiseführer von 1870 erwähnt wurde und es auch bereits eine Badehausbaugesellschaft gegeben habe. Im Jahr 1893 seien hier bereits 1.750 Gäste gezählt worden. Auch der Ursee habe bereits eine touristische Bedeutung gehabt und durch die Aufstauung des Schluchsees hätten sehr viele Dinge weiter nach hinten verlagert werden müssen, wo zuvor keine Infrastruktur vorhanden war.

Herr Prof. Dr. Steger gibt den Hinweis, dass man nicht einfach den Zugang für zwei Badeanstalten in die alte Gestattung aufgenommen habe. Man habe einen Ersatz für die Überstauung der vorhandenen zwei Badeanstalten ermöglichen müssen. Man habe nicht nur großzügig eine Entwicklungsmöglichkeit gegeben, sondern es musste Ersatz für den vorhandenen Badebetrieb geschaffen werden.

Herr Dr. Schieferdecker zitiert den Wortlaut der Konzession: „Am Schluchsee ist für zwei Bade- und Landeplätze, die im Benehmen mit der technischen Aufsichtsbehörde zu bestimmen sind, bis zu einer Absenkung von 10 m der Zugang zu ermöglichen.“ Damit sei nicht gemeint, dass zwei Bade- und Landeplätze oder zwei Schwimmbäder zu errichten seien.

Der VL schließt die Diskussion. Er hält fest, dass diese zwei Zugänge die Bedingungen der alten Gestattung seien und man es jetzt doch in neuem Licht sehen müsse. Eine Bewertung über die Pflichten der Schluchseewerk AG wolle er im Moment nicht machen. Er wolle sich unter dem Aspekt der Vereinbarkeit der zukünftigen Nutzungen das Anliegen noch einmal anschauen.

Zur Betroffenheit privat betriebener Liegeflächen in Seebrugg, neue Zugangs- und Liegemöglichkeiten im Bereich Strandbad bis Bahnbrücke und Umbau der bestehenden Mauer im Bereich Amalienruhe gibt es auf Nachfrage des VL keine Anmerkungen.

➤ Brandschutz am Schluchsee

Der VL berichtet, dass das Thema von den Gemeinden vorgetragen worden sei und auch die gemeindliche Feuerwehr betreffe.

Herr Prof. Dr. Steger führt dazu aus, dass die Feuerwehr Schluchsee darauf hingewiesen habe, dass der Brandschutz nicht gewährleistet sei, weil sie mit den Fahrzeugen nicht nahe genug an den See heran käme. Er fordert hier Abhilfe. Der Brandschutz sei ein öffentlicher Belang und sei unter heutigen Aspekten zu betreiben. Es müsse eine mit der Feuerwehr Schluchsee abgestimmte Lösung gefunden werden.

Der VL fragt, inwieweit das Thema Brandschutz vom Weiterbetrieb abhängt. Die Probleme habe es auch früher gegeben, wenn der Schluchsee im Winter abgesenkt worden sei.

Herr Prof. Dr. Steger meint, wenn der Weiterbetrieb wegen geänderter Umweltbestimmungen in einer ganz anderen Dimension betrachtet werden müsse, dann müsse dem Brandschutz wegen geänderter Brandschutzbestimmungen für die Zukunft entsprechend Rechnung getragen werden.

Herr Dr. Schieferdecker stellt nicht in Abrede, dass sich im baulichen Brandschutz viel geändert habe. Vielmehr gehe es darum, wo die Feuerwehr ihr Wasser herbekäme. Das Wasser habe aus dem Wassernetz zu kommen. Wenn das Wassernetz nicht hinreichend leistungsfähig sei, dann müsse die Feuerwehr oder die Gemeinde als Träger der Gemeindefeuerwehr für entsprechende Lösungen sorgen. Man könne einen Pumpspeichersee nicht automatisch als Löschwasserreservoir voraussetzen. Er betont, dass die Schluchseewerk AG bereit sei, Löschwasser zu geben. Aber in der alten Regelung stehe nicht, dass jederzeit eine Löschwasserversorgung aus dem See möglich sein müsse. Es sei das Recht gewährt worden, den See zwischen 888 m und 930 m zu bewirtschaften. Schwierig werde es, wenn der See leer sei und bei niedrigen Seeständen im Bereich von 910 m, wie sie tatsächlich aufgetreten seien.

Herr Prof. Dr. Steger meint, dass diese Argumentation einmal mehr zeige, dass der Weiterbetrieb möglichst ohne jede Verpflichtung der Schluchseewerk AG geschehen solle. Der Lösungsvorschlag der freiwilligen Feuerwehr Schluchsee sei möglicherweise sehr viel preisgünstiger als die Verlegung weiterer Leitungen durch die Gemeinde. Der geplante

Winterbetrieb gelte als Problem für die gewachsenen Bedürfnisse der Feuerwehr. Die Gemeindeseite nehme immer stärker wahr, dass keine Gesprächsbereitschaft bestehe.

Herr Schmidt widerspricht der Darstellung, die Schluchseewerk AG würde sich verweigern, wenn die Feuerwehr bzw. die Gemeinde hier ihrer Verpflichtung nachkommen wolle, entsprechende Löschwasserverhältnisse herzustellen. Bisher sei die Gemeinde oder die Feuerwehr mit diesem Anliegen nicht auf die Schluchseewerk AG zugekommen. Wenn die Gemeinde beabsichtige, hier eine Verbesserung herbeizuführen, dann werde sich die Schluchseewerk AG nicht verweigern.

Der VL bekräftigt für das Land das Interesse an einem funktionierenden Brandschutz und einer funktionierenden Feuerwehr. Auch bei dem Streifen des Landes werde sich das Land nicht zurückziehen. Wenn hier der Schluchseewerk AG irgendwelche Verpflichtungen auferlegt würden, dann wäre das Land mit im Boot. Es müsse eine Interessenabwägung erfolgen.

Feldberg

- Beschneiungsanlagen Seebuck, Schwarzenbachlift

Herr Wirbser, Bürgermeister der Gemeinde Feldberg, sagt einleitend, dass die von der Gemeinde Schluchsee vorgetragene Hauptbetroffenheit und die Argumente auch für die Gemeinde Feldberg gelten. Er macht Ausführungen zum Tourismus, zur Wertschöpfung, der Wirtschaftlichkeit und zur Energiepolitik und sieht Prognosen über einen Zeitraum von 60 Jahren kritisch. Den Hangkanal sieht er in Feldberg als eine sehr entwicklungs-einschränkende bauliche Anlage an. Der Hangkanal verlaufe mitten durch die Dorfkerne Bärenental und Altglashütten. Dadurch werde die ohnehin schon sehr beschränkte Siedlungsentwicklung beeinträchtigt, weil es dort Bauverbote gebe und keine Überbauungen stattfinden dürfen. Damit seien einfach Wertminderungen der Grundstücke kommunaler aber auch privater Art verbunden. Als weitere Punkte nennt er die Bachunterhaltung im Unterlauf und die Wegeunterhaltung bei den Zuleitungen für den Hangkanal.

Herr BM Wirbser bittet um eine Aussage zur Wegeunterhaltung bei den Zuleitungen und fordert hierfür eine Regelung. Bei den Beschneiungsanlagen fordert er, dass die vorhandenen Wasserrechte nicht tangiert werden dürfen und die entsprechenden Konzessionen in den jetzigen Umfängen weiter gelten müssen.

Herr Dr. Schieferdecker meint, dass es für die Gemeinde Feldberg keine Betroffenheit gebe. Bei der Beschneiungsanlage Seebuck werde Wasser aus dem Seebach oberhalb

der Seebachfassung und bei der Beschneiungsanlage Schwarzenbachlift werde Wasser 400 m oberhalb der Schwarzenbachfassung entnommen. Somit werde kein Wasser durch die Schluchseewerk AG abgeleitet.

Schluchsee

- geplante Beschneiungsanlage Fischbach

Herr Dr. Schieferdecker führt weiter aus, dass bei der geplanten Beschneiungsanlage Fischbach auch keine Berührung mit dem Verfahrensgegenstand vorliege. Es werde kein Wasser am Fischbach abgeleitet.

Feldberg, Titisee-Neustadt, Hinterzarten

- Behinderungen in der Bauleitplanung, Wertminderung von Grundstücken

Herr Dr. Schieferdecker erklärt, dass er nachvollziehen kann, dass es durch einen Hangkanal, der sich durch Gemeindegebiet ziehe, zu Behinderungen bei der Dorfentwicklung kommen könne. Der Hangkanal sei, genauso wie der Schluchsee, Fakt. Es gebe zur Sicherung des Hangkanals Dienstbarkeiten, die im Grundbuch stünden. Sie seien nicht befristet und auch nicht an den Betrieb geknüpft. Diese Flächen seien aufgrund der vor 80 Jahren getroffenen Regelungen dem Zugriff entzogen.

20 Minuten Pause

Gewässer- und Uferunterhaltung

Schluchsee

- Unterhaltungspflichten, Beseitigung von Torfinseln

Der VL weist darauf hin, dass einige Grundsatzfragen und Themen zum Teil schon angesprochen und behandelt worden seien. Er habe sich aus der Gesamtstellungnahme der Gemeinden die Einstufung des Schluchsees und den Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen des Staubetriebs auf die Gewässerunterhaltung als Themen notiert.

Herr Prof. Dr. Steger geht davon aus, dass die Unterhaltungspflichten im Prinzip im Gesetz geregelt seien. Am Schluchsee habe man aber eine andere Situation. Für ihn sei nicht ganz klar, ob der Schluchsee ein öffentliches Gewässer oder ob er durch den Aufstau eine

Einrichtung im privaten Eigentum des Landes Baden-Württemberg sei. Er führt als Beispiel die Mauer am Einlauf des Fischbachs an. Es sei nicht klar, wo der See ende und wo das Gewässer II. Ordnung beginne. Bei einem Aufstau von 928 m, 929 m müsse der gestaute Teil im Fischbach nicht mehr in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde als Gewässer II. Ordnung liegen. Anhand der Eigentumsverhältnisse sei es schwierig, weil nicht klar sei, wie weit der See reiche. Es gebe also mehrere Beteiligte.

Für den Ausgleich nachteiliger Wirkungen des Staubetriebs bei der Gewässerunterhaltung sei es für die Städte und Gemeinden wichtig, Klarheit zu bekommen und Streitpunkte für die Zukunft aus der Welt zu schaffen.

Herr Dr. Schieferdecker stimmt Herrn Prof. Dr. Steger zu, dass die Einstufung beim Schluchsee nicht ganz eindeutig sei. Das betreffe in erster Linie das Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Land und weniger das Verhältnis zur Schluchseewerk AG. Das sei in diesem Wasserrechtsverfahren nicht klärungsbedürftig. Für die Erschwernisse der Gewässerunterhaltung, die durch den beantragten Betrieb des Schluchsees entstünden, sei die Schluchseewerk AG verantwortlich. Das stehe mit der Einschränkung im Gesetz, dass das nur für wesentliche Erschwernisse gelte und nicht für solche, die deswegen entstünden, weil der Unterhaltungspflichtige bisher seiner Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen sei. Auch in der bisherigen Verleihung stehe, dass der Mehr- oder Zusatzaufwand, der durch den Betrieb für die Gewässerunterhaltung entstehe, zu Lasten der Schluchseewerk AG gehe.

Der VL schließt das Thema ab, auch das Thema Beseitigung von Torfinseln, da dieses auch schon behandelt worden sei.

➤ Pauschale Zahlung für abgesprochene Maßnahmen der Uferunterhaltung

Herr Prof. Dr. Steger will geklärt wissen, ob die Schluchseewerk AG sich weiterhin an den Kosten für Maßnahmen beteiligt, die die Gemeinde in Absprache mit der Schluchseewerk AG durchführt.

Herr Dr. Schieferdecker erwidert, dass es sich in der Vergangenheit um eine freiwillige Zusage der Schluchseewerk AG gehandelt habe. Eine pauschale Abfindung sei im Gesetz nicht vorgesehen. Es sei auch nicht erkennbar, dass das Regierungspräsidium eine Regelung treffen müsse, der Schluchseewerk AG eine pauschale Geldzahlung aufzuerlegen. Die übliche Regelung sei die, dass die Schluchseewerk AG für die Gewässerunterhaltung verantwortlich sei, soweit es durch den Staubetrieb zu

entsprechendem Mehraufwand komme. Die Abwicklung sollte dann im Nachgang zwischen der Gemeinde und der Schluchseewerk AG besprochen werden.

Herr Prof. Dr. Steger weist darauf hin, dass es sich um vereinbarte Regelungen für Maßnahmen der Uferunterhaltung handle. Es könne nicht alles unter das Thema Freiwilligkeitsleistungen, die nach Bedarf an- und abgeschafft werden, eingeordnet werden. Für Uferunterhaltungsmaßnahmen, die bisher von beiden Seiten als notwendig angesehen und so abgewickelt worden seien, fordert er Klarheit für die Zukunft. Er erwartet, dass vertragliche Vereinbarungen weiter gelten, die dann auch für die nächste Nutzungs- und Betriebsperiode, egal wie lang sie denn sein möge, gefestigt seien.

Herr Dr. Schieferdecker stellt klar, dass es sich bei dem angesprochenen Dokument um ein 6-zeiliges Schreiben der Schluchseewerk AG von 1993 an die Gemeinde Schluchsee handle. Darin stehe, dass die Schluchseewerk AG zugesagt habe, der Gemeinde Schluchsee für besondere Maßnahmen jährlich einen Betrag von ca. 20.000 DM zur Verfügung zu stellen. Die Maßnahmen sollen mit der Schluchseewerk AG abgestimmt werden. Die Verpflichtungen aus der Entschließung vom 02.07.1928 seien hiervon nicht betroffen. Er bezweifelt, dass man das als Vertrag, der auf alle Ewigkeiten der Gemeinde Schluchsee 20.000 DM zusichere, verstehen könne. Er meint, dass ein Vertrag kündbar sei und sieht keine rechtliche Bindungswirkung. Außerdem gebe es auch keine Zweckbindung für die Uferunterhaltung. Man wollte durchaus was Gutes für die Gemeinde tun und habe das dort eben versprochen.

Der VL betont, dass er ohne Kenntnis der Inhalte nur spekulieren könne. Eine pauschale Zahlung sei nicht unzulässig. Er bezweifelt, dass das in einer Regelung des Regierungspräsidiums festgelegt werden würde. Das Anliegen sei aber aufgenommen. Er erwähnt, dass dieses Thema auch von den Betreibern der Pension am See vorgetragen worden sei.

➤ Stützmauer Pension am See, Fischbach

Herr BM Kaiser verweist auf ein am Vormittag gezeigtes Bild als Beispiel. Auf dem sei zu erkennen, dass die Situation nicht eindeutig sei. Er meint, dass dringend eine Klarstellung zu Gewässern II. Ordnung, Grundstücksgewässer, Aufstaubereich, Bauwerke notwendig sei.

Herr Dr. Schieferdecker meint, dass in der Bewilligung nicht für alle Einzelfälle Regelungen und Lösungen festgelegt werden können. Speziell bei der Uferunterhaltung werde es immer Zweifelsfragen über den ursprünglichen Zweck und dem heutigen Nutzen der Mauer oder über die Eigentums- und Besitzverhältnisse oder wo eine Kausalität durch irgend-

welche Beeinträchtigungen von Dritten vorliege, geben. So könne beispielsweise die Mauer durch Wurzelwerk auf dem Grundstück geschädigt werden und deswegen einstürzen oder eine Mauer diene zur Nutzung eines privaten Grundstücks. Die Schluchseewerk AG habe sich auch hier ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit erklärt, den entstandenen Schaden zu beheben.

Herr Prof. Dr. Steger meint, dass sich bei dem von Herrn Dr. Schieferdecker aufgeführten Beispiel zur Nutzung eines privaten Grundstücks die Grundstückseigentümer fragen, wer dafür zahlen müsse. Diese haben die Sorge, dass ihnen ihre Pension, die auf diesem erhöhten Grundstück stehe, davonschwimme. Es hätten schon mehrere Vor-Ort-Besprechungen stattgefunden und mehrere Rechtsanwälte seien eingeschaltet. Die Schluchseewerk AG habe anerkannterweise einen Teil der Mauer zur Verhinderung der Erosion richten lassen. Er bekräftigt nochmals, dass zu klären sei, wer wofür bei betriebsbedingten Schwierigkeiten zuständig sei, wie es beim Aufstau des Sees mit 928 m, bei dem das Wasser weit nach hinten in den Bach hinein fließe, aussehe, wo das Stauziel im Winter, bei Eis und Schnee, gesucht werden soll, ob es nun ein Gewässer II. Ordnung sei, zumal Grundstücke auch im Eigentum des Landes stünden. Das Thema sei genannt worden, damit diese Fragen geregelt werden.

Titisee-Neustadt

- Unterhaltungspflichten, Unterhaltungsaufwand

Herr Meßmer, Stadt Titisee-Neustadt, sieht ein strukturelles Problem. Die Schluchseewerk AG hätte die Aufgabe der Bewirtschaftung des Titisees beantragt. Da das Ergebnis des Antrags nicht bekannt sei, werde momentan auf zwei Schienen argumentiert. Die Unterhaltungspflicht des Wasserwechselbereiches treffe dann vor allem zu, wenn die Schluchseewerk AG weiterhin den Titisee bewirtschaftete. Bei der Aufgabe der Bewirtschaftung müsse eine andere Lösung gefunden werden und es können dann entsprechende Argumente vorgebracht werden.

Der VL findet es richtig, wenn die Stadt auf zwei Ebenen fahren würde. Es könne noch keine Aussage über eine Tendenz gemacht werden. Entscheidend sei das Mindestwasser, das vom Hangkanal herunterkomme und in den Titisee fließe, und wie es in der Gutach aussehe. Er meint, dass es im Titisee keine größeren Schwankungen mehr geben werde, unabhängig von der Frage, wer die Unterhaltungslast tragen werde.

Herr Meßmer meint, dass der Mehrschwankungsbereich in der Unterhaltungspflicht der Schluchseewerk AG läge und man das auch bei einer neuen Bewirtschaftung so gesichert haben wolle.

Herr Dr. Schieferdecker erklärt, dass bei einer Weiterbewirtschaftung des Titisees das gleiche gelte wie für den Schluchsee. Aus Sicht der Schluchseewerk AG könne es keine Bewirtschaftung des Titisees mehr geben. Das Recht werde auslaufen. Es werde erlöschen, denn die Schluchseewerk AG habe kein neues beantragt. Es dürfe also nicht mehr angestaut und nicht mehr abgesenkt werden. Insoweit gebe es dann keine Wasserstandsänderungen mehr, die, bedingt durch die Schluchseewerk AG, zu irgendwelchem Mehraufwand bei der Uferunterhaltung führen würden und für die die Schluchseewerk AG zuständig wäre.

Er weist darauf hin, dass sich der Seespiegel durch die natürlichen Bedingungen verändern könne. Was den Wasserstand am See und die Situation am Ufer angehe, gebe es Verhältnisse wie an einem natürlichen See. Damit bliebe nur noch der normale Gewässer- und Uferunterhaltungsaufwand, für den die Gemeinde zuständig sei.

Er führt weiter aus, dass es früher die Titisee-Schleusengenossenschaft gegeben habe, die den Titisee innerhalb bestimmter Stauziele schon bewirtschaftet habe. Die Schluchseewerk AG habe das mit Bau der Oberstufe Häusern als Ausgleichsmaßnahme für die Triebwerksbesitzer an der Gutach übernommen. Man wollte den Abfluss aus dem Titisee in die Gutach und in die Wutach so einstellen, dass zu täglichen Produktionszeiten dort mehr Wasser vorhanden ist als nachts, wo man das Wasser nicht gebraucht habe. Die damalige Überlegung war, eine künstliche unterschiedliche Wasserführung herbeizuführen und man habe dann die Titisee-Regulierung mit einer Bewirtschaftung des Titisees geschaffen. Das entspreche nicht mehr der heutigen Rechtslage. Nach dem Wassergesetz sei der Schwall- und Sunk-Betrieb nicht mehr zulässig. Da sich die Verhältnisse bei den Wasserkraftbetreibern an der Wutach geändert hätten, sei das auch nicht mehr erforderlich. Mit dem Aufgeben der Titiseebewirtschaftung würden künstliche Veränderungen der Abflussverhältnisse beseitigt, was auch der Ökologie diene.

Herr Meßmer meint, dass die Schluchseewerk AG von einem Nullzustand oder natürlichen Zustand ausgehen müsse. Für die Stadt stelle es sich so dar, dass seit dem Vertrag von 1928, seit der Hangkanal gebaut sei, der Großteil des Oberflächen- und des Grundwassers, das normalerweise dem Titisee zufließe, in den Hangkanal eingeleitet werde. Da ein Teil dieses Wassers dem Titisee entzogen werde, liege hier auf keinen Fall einen Nullzustand vor. Die Schluchseewerk AG habe weiterhin die Unterhaltungspflicht.

Herr Winterhalder erklärt, dass er Besitzer von nicht unbeträchtlichen Ufergrundstücken am Titisee sei. Er erklärt, dass er sich im Falle der Aufgabe der Titiseebewirtschaftung durch die Schluchseewerk AG der Position der Stadt Titisee-Neustadt anschließe. Er erklärt weiter, dass er aus pekuniären Gründen gegen die Aufgabe der Bewirtschaftung sei.

Herr Dr. Schieferdecker meint, dass man unterscheiden müsse, ob vom Titisee oder von der Gutach gesprochen werde. Mindestwasserthemen usw. betreffen die Gutach. Es gehe zunächst um den Titisee, ob es Auswirkungen gebe und ob die Schluchseewerk AG dort Unterhaltungspflichten habe. Die Mindestwassermenge sei nicht vom Titisee abhängig. Wenn weniger zufließe, fließe weniger ab, und umgekehrt. Es werde einen mehr oder weniger unveränderlichen Wasserstand am Titisee geben. Wenn die Schluchseewerk AG nichts mehr verändere und es dadurch zu keinem Mehraufwand mehr komme, gebe es nichts, was von der Schluchseewerk AG herübergeschoben werden müsse. Da es keinen Mehraufwand für die Uferunterhaltung gebe, sei die Schluchseewerk AG auch nicht zuständig. Es sei nur zu klären, wie der Auslauf aus dem Titisee technisch gestaltet werde und wo die Abflussschwelle sei.

Der VL meint, dass es unter der Prämisse, dass das Auslaufwerk weiter betrieben werde, eine Selbstverständlichkeit sei, dass die Bewirtschaftung bei der Schluchseewerk AG liege. Dann sei die Bitte, dass Wartung und Unterhaltung auch dort bleiben.

➤ Auslaufbauwerk Titisee

Herr Meißner erklärt, dass auch bei einer Aufgabe der Bewirtschaftung die Stadt keine Notwendigkeit sehe, im Nachgang dieses Bauwerk zu übernehmen. Wenn die Bewirtschaftung nicht weitergehe, wäre die Uferbefestigung, die durch die Schluchseewerk AG angebracht worden sei, zur Bewirtschaftung weiterhin zu unterhalten. Das habe er vorhin als positive Antwort mitgenommen. Er sehe bei der anderen Argumentation eine Doppeldeutigkeit, wenn die Bewirtschaftung aufgegeben werden sollte, müssten diese ganzen Uferbefestigungen und Mauern abgebaut werden und es müsste auf Kosten der Schluchseewerk AG ein Urzustand hergestellt werden.

Der VL fragt nach, ob sich das auch auf den Zustand beziehe, wenn er so bliebe, oder ob es sich jetzt wirklich auf die Veränderung beziehe.

Herr Meißner stellt klar, wenn er so bliebe, müsse die Stadt hinsichtlich Uferunterhaltung und Mauerunterhaltung natürlich weiterhin durch die Schluchseewerk AG betreut und finanziert werden.

Herr Schmidt wendet ein, dass niemand den Urzustand kenne. Es habe vor der Schluchseewerk AG die Titisee-Schleusengenossenschaft gegeben, die den Titisee schon in einer bestimmten Amplitude seit dem 18. Jahrhundert bewirtschaftet habe. Der Schluchseewerk AG sei nicht bekannt, wo der ursprüngliche Wasserstand einmal lag. Die Gutachter der Schluchseewerk AG hätten den mittleren Wasserstand jetzt auf der Basis der Bewirtschaftung der letzten Jahrzehnte festgelegt. Er orientiere sich sozusagen am derzeitigen Status Quo von Natur und Umwelt. Die Schluchseewerk AG schlage aus dem Grunde auch vor, dass man diesen Wasserstand einstellt und man sozusagen die Uferbefestigungen, die in den letzten Jahrzehnten durch die Schluchseewerk AG und teilweise auch durch Private hergestellt worden seien, einfach so belasse. Diese Uferbefestigungen würden sich ohnehin an diesem mittleren Wasserstand orientieren.

➤ Titisee-Regulierung

Der VL spricht an, dass Herr Geiler von regioWasser e.V., Freiburg, angeregt habe, dass man irgendwie eine Möglichkeit finden sollte, auf eine Förderung des Landes zurückzugreifen, wenn dann das Bauwerk umgebaut werde. Ein Thema sei auch die Zusatzdotations Gutach.

Herr Dr. Schieferdecker meint, dass es im Grunde darum gehe, die Gutach, das Abflussprofil der Gutach, irgendwie auszubauen, zu verändern. Er sehe die Schluchseewerk AG da nicht in der Pflicht. Für die Gutach unterhalb, für den baulichen Charakter der Gutach, sei die Stadt Titisee-Neustadt als gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft zuständig. Wenn es da Missstände gebe, dann sei das in erster Linie eine Aufgabe der Stadt. Er bezweifelt, ob das Land so eine Kombimaßnahme fördern würde. Da es im Zusammenhang mit dem Mindestwasserthema stehe, regt er an, das Thema am nächsten Tag zu behandeln.

Herr Christian Winterhalder meldet sich zu Wort und erklärt, dass er der Rechtsnachfolger von Oskar und Klaus Winterhalder sei. Er gibt an, dass ihm die Grundstücke direkt nach dem Auslaufbauwerk gehören und dazwischen noch die Familie Schweizer Grundstücke habe. Die Dotationsleitung und gewisse Bauwerke stünden auf seinem Grundstück. Es gehe darum, eine Lösung zu finden. Er meint, dass das auch mit der Bewirtschaftung des Titisees zusammen hänge. Wenn die Bewirtschaftung weiter laufe, seien die Sachen in einer gewissen Form geregelt. Man müsse schauen, was noch benötigt werde, der Rest müsse zumindest so zurückgebaut werden, dass es keine Gefahren gebe.

Herr Schmidt trägt vor, dass in dem von der Schluchseewerk AG vorgeschlagenen Konzept der Rückbau des Pegelhauses vorgesehen sei. Wenn tatsächlich die Bewirtschaftung

eingestellt werde, wisse man jetzt noch nicht, wie die Entscheidung ausfallen werde. Die Rohrleitung sei im Grundbuch abgesichert und insofern müsse man sich dann bilateral unterhalten, wie man mit dieser Leitung umgehe.

Nachdem es keine Anmerkungen mehr gibt, schließt der VL das Thema ab und geht zum Thema Hochwasserschutz über.

Hochwasserschutz

Herr Prof. Dr. Steger spricht den Hochwasserschutz am Hangkanal an, der für die Gemeinden Feldberg und Lenzkirch gelte. Es werde seit längerem beklagt, dass offensichtlich bei Hochwasser- und Starkregenereignissen Hochwasser entstünde, weil der Hangkanal oben volllaufe und unten nichts mehr reingehe. Die Konsequenz sei, dass sich das Wasser als Hochwasser auf die benachbarten Grundstücke auswirke. Man frage sich, warum das so sei und ob der Betrieb des Hangkanals ausreichend gesichert sei. Anscheinend reichten seine Dimensionen bereits für die heutigen Regenwasserverhältnisse nicht mehr aus. Die Kernforderung sei, dass Maßnahmen getroffen werden müssen, um solche Hochwasserereignisse durch Steuerung oder Umbauten möglichst zu vermeiden. Die Schluchseewerk AG habe früher bereits argumentiert, dass die unterhaltungspflichtigen Gemeinden im Sommer die trocken gefallenen und dann zugewachsenen Bachläufe vernachlässigt haben. Aber das Ganze sei durch die Anlegung des Hangkanals ausgelöst worden, um genügend zusätzliches Wasser aus den entsprechenden Regenfällen dem Schluchsee zuzuleiten.

Herr BM Wirbser führt aus, dass durch den Hangkanal die gesamten Entwässerungssysteme in einer viel größeren Bandbreite vorhanden seien und dadurch die Hochwassergefahr höher sei. Bei längeren Trockenlagen würden die Bachbette verwachsen und seien nicht mehr so aufnahmefähig. Wenn der Hangkanal bei Hochwasserlagen seine Kapazitäten erreicht habe, laufe dieser über und die alten Bachbette würden ausgespült. Das führe dann auch zu einem schnelleren Abfluss, wovon dann hauptsächlich die Gemeinde Lenzkirch betroffen sei. Er schlägt vor, dass man in der Hangkanalbewirtschaftung eine Einrichtung haben müsse, die einen gleichmäßigeren Einfluss ermögliche. Da im Feldberggebiet die meisten Regenfälle stattfänden, dürfe der Hangkanal nicht sofort befüllt werden, um in den besiedelten Bereichen in Altglashütten und Bärenental nichts mehr aufnehmen zu können. Bei einer größeren Dimensionierung wären die Hochwasserprobleme bei weitem wesentlich schwächer. Das betreffe auch den Ortsteil Falkau und private Grundstückseigentümer. Sie führen teilweise die Oberflächenentwässerung ihrer Häuser in den Hangkanal und wenn dieser voll sei, drücke es dann in deren Keller.

Herr Feser, Bürgermeister der Gemeinde Lenzkirch, ergänzt, dass die Problematik bei bestimmten Starkregenereignissen und bereits vollem Hangkanal verstärkt werde. Er meint, dass man in solchen Situationen froh wäre, wenn der Hangkanal mehr Wasser fassen und ableiten würde.

Herr Schmidt erklärt, dass es sich bei dem von Herrn BM Wirbser vorgetragenen Sachverhalt um einen Einzelfall am Ortseingang von Altglashütten handle. Dort sei ein Haus in ein ehemaliges Bachbett unterhalb des Hangkanals oder einem ehemaligen Einschnitt, in dem früher ein Bach floss, errichtet worden. Es gebe immer mal wieder Probleme, weil der Hangkanal zwar Oberflächenwasser aufnehme, aber auch unterirdisch finde im Hochwasserfall ein Transport statt. Dort sei auch die Fassung immer mal wieder übergelaufen. Darauf habe die Schluchseewerk AG reagiert und entsprechende Einrichtungen zur Verhinderung des oberflächlichen Abflusses geschaffen. Am Abfluss im Untergrund könne auch die Schluchseewerk AG nichts ändern. Für das Haus an dieser Stelle würde es auch ohne Hangkanal ein Problem bedeuten. Die Schluchseewerk AG versuche auch, den Grundstückseigentümer, soweit es der Schluchseewerk AG möglich sei, immer wieder zu unterstützen. Weitere Fälle am Hangkanal seien der Schluchseewerk AG konkret nicht bekannt. Herr Schmidt übergibt sodann das Wort für die fachlichen hydrologischen Fragen zum Hochwasserschutz an Herrn Dr. Pommerening.

Herr Dr. Pommerening veranschaulicht anhand einer Präsentation (vgl. Anlage 7) die hydrologische Situation.

Er führt aus, dass in den hydrologischen Untersuchungen die letzten 4 Jahren und im Prinzip auch die Zeiträume zuvor betrachtet worden seien. Man habe sich auch mit dem Hochwasserschutz speziell am Hangkanal bei Altglashütten beschäftigt. Er führt weiter aus, dass der Hochwasserschutz nicht das vorrangige Ziel der Wasserableitung sei. Der ursprüngliche Zweck des Hangkanals sei die Ableitung des Wassers zum Schluchsee, um es dort energiewirtschaftlich zu nutzen. Beim damaligen Bau des Hangkanals habe man sich etwa an dem einjährigen Hochwasser orientiert. Das habe zur Folge, dass der Durchmesser des Hangkanals in seinem Verlauf, ausgehend von der Sägenbachfassung mit einem Durchmesser von 1,25 m, stufenweise ansteige. An dessen Ende, vor dem Windfällweiher im Bereich Altglashütten, betrage der Durchmesser 1,70 m. Das bestimme die Menge an Wasser, was der Hangkanal aufnehmen könne. Für den Bereich Altglashütten gebe es eine Hochwassergefahrenkarte des Umweltministeriums.- Darin ist das hundertjährige Hochwasser mit den Flächen, die dann überflutet werden würden, dargestellt. Das sei unterhalb der Haslachbachfassung. Hier laufe der Haslachbach auf einer relativ großen Fläche. Der Haslachbach führe in dem Bereich eigentlich selten Wasser und sei auch verkrautet. Ab hier (unterhalb dieser Strecke) sei wieder eine

ständige Wasserführung vorhanden und das Gewässerbett auch in hydrologisch gutem Zustand. Aber das sei eine natürliche Hochwasserfläche. Hier und auch im weiteren Verlauf gebe es bei entsprechenden Hochwasserereignissen dann auch die Auswirkungen, was die Überflutung anbetreffe. Das sei auch während der Untersuchung beobachtet worden. Es komme einmal, manchmal zweimal im Jahr vor, dass die Kapazität des Hangkanals nicht ausreiche. Das führe dazu, dass hier das zufließende Wasser überlaufe und unterhalb in die Gewässer fließe. Das sei am 20.11.2015 passiert. Dies liege nicht nur an der Aufnahmekapazität, sondern auch an der Fließgeschwindigkeit. Die dortigen Einläufe, die Tiroler Wehre, seien nicht zur unbegrenzten Wasseraufnahme ausgelegt. Ab einer bestimmten Fließgeschwindigkeit schieße das Wasser auch über die Fassung hinweg und eine bestimmte Wassermenge gerate in den Unterlauf. Bei der Aubachfassung sei es ähnlich. Zum Beispiel sei am 20.11.2015 die unterhalb liegende Schwarzenbachfassung nicht übergelaufen. Hier sei dazu gekommen, dass der Einlauf in das Tiroler Wehr teilweise blockiert war.

Der Hangkanal im Bereich Bärenthal habe eine Aufnahmekapazität von 5,7 m³/s. Im Bereich der Haslachbachfassung im Bereich von Altglashütten habe man 7,2 m³/s als maximalen Abfluss. Selbst wenn der Hangkanal im Seebachtal im Bereich der Seebachfassung voll sei, könne der Hangkanal im Bereich Altglashütten theoretisch immer noch 1,5 m³/s aufnehmen. Wenn man sich die Abflusskennwerte für den Schwarzenbach ansehe, dann liege der mittleren Hochwasserabfluss oder der HQ2, das sei das statistisch alle 2 Jahre auftretende Hochwasser, über 1,5 m³/s. Theoretisch würde diese Menge also hier noch untergebracht werden können. Die Schadensereignisse im Hochwasserfall würden natürlich dann bei eher HQ10, HQ50 oder HQ100 auftreten. Man sehe, dass dann die Abflüsse so hoch seien, dass der Hangkanal keine wirksame Reduzierung dieser hohen Abflüsse leisten könne. Dazu sei ein Durchmesser von 1,70 m einfach nicht geeignet, der müsste dann theoretisch im Durchmesser doppelt oder dreimal so groß sein. Der Hangkanal habe im gesamten Verlauf eine Hochwasserfunktion im Sinne des Hochwasserschutzes nur in einem begrenzten Maße, wie das auch ursprünglich durch den Bau vorgesehen gewesen sei. Ein- bis zweijährige Hochwasserereignisse können vollständig abgefangen werden. Alles, was an stärkeren Hochwasserereignissen statfinde, könne dort nicht mehr abgeleitet werden und fließe dann entsprechend über die Fassung.

Zusammengefasst sei gesagt, dass der Hochwasserschutz eigentlich nicht Zweck der Anlagen sei, dass der Hangkanal eine positive Wirkung auf den Hochwasserschutz ausübe, dass die Vergrößerung des Durchmessers im Verlauf eine positive Wirkung gezeigt habe. Der Hangkanal verbessere also die Situation des Hochwasserschutzes und bewirke eigentlich keine negative Beeinflussung in den Gewässern unterhalb. Auch die Speicherseen haben eine hochwasserrückhaltende Funktion. Die heutigen Regenwasser-

verhältnisse seien nicht so dramatisch, anders als vor einigen Jahrzehnten, dass der Hangkanal nicht ausreichen würde. Es gebe natürlich immer wieder Anpassungen an die Hochwassermengen oder die HQ50-, HQ100-Ereignisse. Das Land führe dort Berechnungen durch, die dann veröffentlicht würden. Aber der Hangkanal sei eben nicht als Hochwasserschutzbauwerk errichtet worden und könne dementsprechend wirklich veränderten Werten nicht Rechnung tragen.

Herr Dr. Pommerening erwähnt, dass es in der Einwendung eine Anregung gebe, im Bereich des Hangkanals im Seebachsystem im Hochwasserfall die Fassung zu öffnen. Da sei darauf hinzuweisen, dass zum einen das Problem verlagert würde und zum anderen seien die Grundablässe an den Fassungen auf etwa 300-400 l/s ausgerichtet. Das heißt, wenn dort die Fassungen geöffnet seien, könne nur eine begrenzte Menge von 1,5 m³/s in die Gewässer unterhalb abgeleitet werden. Der Rest verbleibe im Hangkanal, sodass man dann eigentlich keine veränderten Verhältnisse habe.

Herr Dr. Schieferdecker meint, dass es aus rechtlicher Sicht entscheidend sei, dass es keine negative Beeinflussung gebe. Der Betrieb des Hangkanals erhöhe das Hochwasserrisiko für die Gemeinden nicht, sondern vermindere es im Grunde. Darüber hinaus gebe es jetzt keine Verpflichtung der Schluchseewerk AG, Hochwasserschutz zu betreiben. Der Hochwasserschutz sei Aufgabe der Gemeinde.

Der VL sieht auch keine verstärkende negative Wirkung des Hangkanals. Interessant sei, ob es durch die veränderte Mindestwasserführung evtl. irgendwelche Einflüsse geben könne.

Herr BM Wirbser wendet ein, dass man die Situation vor dem Bau des Hangkanals und die jetzige vergleichen müsse. Es gäbe sicherlich ein ganz anderes Entwässerungssystem, andere Bachläufe, andere gepflegte Bachbette ohne den Hangkanal und man hätte das Thema anderweitig gelöst. Dadurch, dass die Bachbette im Sommer trocken liegen und sich wahrscheinlich die Höhe der Bachbette durch den natürlichen Eintrag, Bewuchs usw., in den letzten 80 Jahren nach oben verlagert haben, wäre es dann jetzt schon Aufgabe, zumindest im Unterlauf, die Bachbette entsprechend zu ertüchtigen.

Herr Dr. Tränkle meint, dass die Verkrautung in den Bereichen, die hier thematisiert seien, nicht von den Abflussmengen an diesen Stellen abhängt. Die Verkrautung sei in der Regel massiv abhängig von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft. Die können durch höhere Mindestwassermengen in diesem Rahmen überhaupt nicht beherrscht werden. Das sei ein Problem, das überall in der Landwirtschaft zu sehen sei. Deshalb gibt es die Gewässerrandstreifen, die hier einzuhalten seien.

Herr BM Wirbser erwidert, dass ohne Hangkanal da ein Bach wäre, der regelmäßig Wasser führe und es dann keine Verkräutung gäbe. Durch den Hangkanal sei der Unterlauf des Baches trocken, in diesem Sommer, seit Juli oder August und deswegen könne ein Bewuchs stattfinden.

Herr Dr. Tränkle möchte von Herrn BM Wirbser wissen, welche Bachstrecke er meine. Er spreche vom Haslachbach. Der Haslachbach sei oben auf einer Strecke von vielleicht 400-500 m trocken. Dann komme der Hangrohrkanal aus dem Naturschutzgebiet Rotmeer herein. Das sei ein ausgesprochen gutes Gewässer. Das laufe permanent das ganze Jahr mit einer Breite von mindestens 1-2,5 m. Der Schwarzenbach sei bis knapp unterhalb des Bahngleises trocken, ab dort fließe ein Gewässer. Dann kommen die beiden Bäche zusammen und werden zum Haslachbach. An dieser Strecke laufe ein ausgesprochen gutes Gewässer. Im Wald sei keinerlei Verkräutung und dann gehe es noch weiter runter. Irgendwo bei Falkenmatte sei man wieder schon draußen und in einem großen Feuchtgebiet. Feuchtgebiete sind charakteristisch dafür, dass auch die Bäche verkräuten. Aber dort sei in der Regel überhaupt keine Verkräutung.

Herr BM Wirbser stimmt Herrn Dr. Tränkle zu und meint, dass es die Problematik sicherlich nur auf einem kurzen Abschnitt gebe, aber im besiedelten Bereich weh täte.

Herr Dr. Tränkle erwidert, dass der Haslachbach im besiedelten Bereich durch ein extrem tief eingeschnittenes Bachbett laufe. Durch die dortige Gewässerstruktur gebe es in diesem Bereich ein Tal, das teilweise Tiefen von 3-4 m habe. Das würde für den gesamten Bereich gelten, wo der Haslachbach dort Wasser führe und durch Altglashütten durchgehe. Der Haslachbach würde dann irgendwann unten herauskommen, rutsche dann unten in dieses Feuchtgebiet rein und sei außerhalb der Ortschaft. Beim Schwarzenbach sei die Fassung am Ortschaftsrand, nicht in der Ortschaft. Oberhalb sei der Schwarzenbach in der Ortschaft begradigt, da würde es durchrauschen. Es würde dort ein Retentionsraum hingehören. Dieser sei wegen der Ortschaft nicht vorhanden und auch nicht möglich. Die Schwarzenbachfassung sei tatsächlich außerhalb der Ortschaft, ganz knapp unten am Rand, dort werde das Wasser abgegriffen. An dieser Stelle gebe es keinerlei Hochwasserproblematik. Auch der Schwarzenbach habe unterhalb ein ausgesprochen gutes Gewässerbett. Es gebe ein kleines Teilstück vor den Gleisen ohne Gewässerbett. Dort sei ein Entwässerungsgraben entlang des Wanderweges vorhanden.

Herr Prof. Dr. Steger meint, dass es bei der Betrachtung der Diskussion und der Aussagen von Herrn Dr. Tränkle überhaupt kein Hochwasser geben könne. Das sei für ihn Anlass zur Sorge. Im hydrologischen Gutachten sei durchaus die Rede davon, dass Fassungen des

Hangkanals überlaufen. Er meint, dass es durch den Hangkanal mindestens mit verursachte, nachteilige Veränderungen des Wasserabflusses gebe. Er meint, wenn der Hangkanal weiterhin so betrieben werden solle, müsse die Frage geklärt werden, ob der Nachweis erbracht sei, dass dieses Bauwerk entsprechend den einschlägigen Normen nicht nur standsicher sei, sondern auch vom Betrieb keine nachteilige Veränderung der Hochwasserabflussverhältnisse ausgehe. Er hält den Nachweis und die Prüfung für erforderlich und notwendig.

Der VL hinterfragt, ob es einen negativen Effekt gibt, wenn eine Fassung in ein Bachbett überläuft, in das sie auch ohne Fassung ohnehin laufen würde.

Herr Schmidt meint, dass es darum gehe, dass das Wasser, das sich im Hochwasserfall oberhalb im Bachbett befinde, nur zum Teil durch die Fassung aufgenommen werden könne und sich der Rest im Gewässer befinde. Er weist darauf hin, dass der Hangkanal an dieser Stelle für die Entwässerung und für die gemeindliche Entwässerung positive Effekte habe. Es gebe einige Oberflächenentwässerungen, die angeschlossen seien. Wenn es den Hangkanal nicht gäbe, dann hätte das anders gelöst werden müssen. Probleme tauchen im Hochwasserfall tatsächlich auf. Wenn man sich die Hochwassergefahrenkarten in Richtung Falkau anschau, dann gebe es bei den blauen Einfärbungen, also unterhalb der Fassungen selbst, Probleme. Diese Hochwasserprobleme seien aber eben nicht durch den Hangkanal verursacht. Sie würden allerdings auch nicht so vermindert, wie es die Gemeinde vielleicht gerne hätte. Für diese Probleme müsse die Gemeinde Lösungen finden. Über den Hangkanal könne das nicht gelöst werden.

Herr Klump fragt, ob es sein könne, dass durch Starkregenfälle, die lokal an einer anderen Stelle stattfinden, die Hochwasserproblematik auf einen anderen Ort verlagert werde.

Herr Dr. Pommerening verneint das und führt als Beispiel das Seebachtal an. Wenn dort ein Starkregen auftreten würde, dann führe der Hangkanal dort bis zu 5 m³/s von diesem Starkregen ab und der Rest fließe über die Fassung zum Seebachtal hinüber. Diese 5 m³/s seien das obere Maximum, was dort der Hangkanal aufnehmen könne. Aufgrund der Vergrößerung des Durchmessers, den der Hangkanal dann im Bereich Altglashütten habe, habe er immer noch, egal wie er im Seebachtal belastet werde, in Altglashütten eine Aufnahmekapazität von 1,5m³/s. Das heißt, dass der Hangkanal nie völlig gefüllt in Altglashütten ankomme oder übervoll laufe und dann überlaufen würde. Das wäre nur der Fall, wenn sich z.B. der Querschnitt verengen oder irgendein anderes Hindernis auftreten würde. Der Hangkanal sei so gebaut, dass er mit zunehmendem Durchmesser natürlich auch Wasser in seinem gesamten Abschnitt aufnehmen könne. Aber eben nicht zur Gewährleistung eines vollständigen Hochwasserschutzes, sondern nur, um bei Hoch-

wasserereignissen auch diese Gefahr der Verlagerung auszuschließen. Er weist darauf hin, dass die Niederung unterhalb der Haslachbachfassung eigentlich ein natürliches Überschwemmungsgebiet sei. Das sei eine feuchte Niederung, von der Morphologie relativ flach, die natürlicherweise bei entsprechenden Hochwässern auch überflutet würde. Das sei ein natürlicher Vorgang, der eigentlich nichts mit dem Hangkanal zu tun habe. Der Hangkanal entlaste hier diese Hochwasserwirkung und begünstige in keiner Weise das Hochwasser.

Herr BM Wirbser widerspricht Herrn Dr. Pommerening. Er meint, das riesige Einzugsgebiet des Hangkanals beginne im Feldberggebiet. Dort sei ein stärkeres Niederschlagsaufkommen als in Altglashütten und Falkau, weil das Ganze im Niederschlagsschatten des Feldbergs läge. Da die Ortsteile östlich davon liegen und im Falle eines Gewitters, eines Starkregenereignisses, bei Tauwettersituationen oder bei Regenfällen in den weichen Schnee im Bereich Rinken, Feldberggipfel sei der Hangkanal voll und komme voll in den Ortsteilen an. Bei zusätzlichem Regen könne er dann eben nichts mehr aufnehmen. Das sei eine sich verschiebende Walze, auch mit einem Nachlauf von 2-3 Stunden. Der Kanal komme gefüllt im Dorf an und habe dann keine Aufnahmekapazität mehr.

Herr Dr. Pommerening stimmt Herrn Wirbser zu. Er meint, dass eine Hochwasserspitze oder -welle natürlich durch den Hangkanal durchlaufen würde. Er wiederholt, dass der Hangkanal nach den 5 Seebachfassungen bis Bärental $5,7 \text{ m}^3/\text{s}$ max. aufnehmen könne. Das sei auch während der Untersuchungen in den 4 Jahren mehrere Male passiert. Es sei durch die Pegel auch aufgezeichnet worden und man habe sozusagen ein Abflussplateau. Man habe bei einigen Ereignissen, an denen man zufällig vor Ort war, festgestellt, dass dort die Schwarzenbachfassung nicht überlaufe. Da die Kapazität der Haslachbachfassung nochmals um $1,5 \text{ m}^3/\text{s}$ zunehme, reiche das aus, um die Abflüsse der jährlichen Hochwässer im Bereich Haslach und Schwarzenbach auch wieder aufzunehmen. Die damaligen Konstrukteure hätten sich schon etwas dabei gedacht und hätten in jedem Fall ausgeschlossen, dass man bei Hochwasserereignissen irgendwas von einem Gebiet ins andere verlagere.

Herr BM Wirbser entgegnet, dass bei der jährlichen Schneeschmelze im April/Mai im Feldberggebiet der Kanal voll bei ihnen ankomme. Dann würde er auch bei Trockenwetterlagen nichts mehr aufnehmen. Bei Tauwetter, gerade im Frühling, komme bei Regenfällen das in Form von Schnee gespeicherte Wasser zusätzlich dazu. Dann sei er im Dorf nicht mehr in der Lage, weiteres aufzunehmen.

Herr Prof. Dr. Steger fordert das Regierungspräsidium auf, sich entsprechende Nachweise geben zu lassen. Insbesondere fordert er, dass durch den Betrieb des Hangkanals nichts

Zusätzliches komme und dass es nicht möglich sei, durch entsprechende Bewirtschaftung des Hangkanals dafür zu sorgen, dass der Hangkanal eben unten möglicherweise nicht so voll ankomme. Es gehe darum, dass man dem nachgehe und wenn das zur vollsten Zufriedenheit der Behörde festgestellt werden könne, würde man sich bescheiden müssen. Den Betroffenen müsse die Sicherheit geboten werden, dass man dem nachgegangen sei. Wenn schon über die Betriebserlaubnis geredet werde, dann solle dieses Thema im Zeitalter der Aufmerksamkeit auf Hochwasser auch entsprechend geprüft werden.

Der VL betont, dass die Aufmerksamkeit des Regierungspräsidiums sehr hoch sei. Das Regierungspräsidium werde prüfen, ob der Hangkanal an zusätzlichen oder an Hochwassergefahren schuld sei und, falls erforderlich, Ermittlungen anstellen oder weitere Nachweise fordern.

Herr Schmidt äußert, dass die entsprechenden Nachweise dem Antrag beiliegen.

Herr Winterhalder fragt, ob der Hochwasserschutz bei der Beendigung der Bewirtschaftung und dem Rückbau des Stauwehres und des dortigen Mauerchens besser oder schlechter würde.

Herr Dr. Pommerening führt anhand von Folien (vgl. Anlage.7) aus, dass es auch eine Hochwassergefahrenkarte für den Titisee gebe. Betroffen sei im Wesentlichen der Zuflussbereich. Am Titisee habe es im Jahre 2002 ein Hochwasserereignis gegeben. Das sei auch Teil der Unterlagen des hydrologischen Gutachtens. Auf der Folie erkenne man in rot den Wasserstand im Zeitraum vom 18. - 31.03.2002 zwischen 845,40 m und 846,20 m und in hellblau sehe man die Hochwasserwelle im Zufluss und die dunklere im Abfluss. Man sehe, dass der Titisee als Gewässer eine natürlich dämpfende oder rückhaltende Wirkung auf den Abfluss habe. Die Abflussspitzen würden gedämpft und der Wasserstand im Titisee steige bei dem Hochwasserereignis eben um ungefähr einen knappen Meter an. Das sei ungefähr ein 20-jähriges, ziemlich extremes Hochwasser. In diesem Fall habe die Titisee-Bewirtschaftung überhaupt nicht eingriffen. Das heißt, dass die Schützen geöffnet werden und ein normaler Abfluss stattfinde. Wenn die Titisee-Bewirtschaftung aufgegeben werde, werde auch entsprechend das Auslaufbauwerk so gestaltet, dass der mittlere Wasserstand dem bisherigen mittleren entspreche und dementsprechend würde auch ein künftiges Hochwasserereignis nicht anders verlaufen als bisher auch. Eine Bewirtschaftung und ein Hochwasserrückhalt hätten bisher nicht stattgefunden. Das heißt, dass es im Hochwasserfall keine Veränderung zur bisherigen Situation gebe. Es sei richtig, dass es 1991/1992 noch ein extremeres Hochwasser gegeben habe. Hierzu gebe es leider keine Aufzeichnungen. Aber ohne den Hangkanal wäre das Hochwasser auch nochmals $5\text{m}^3/\text{s}$

höher gewesen. Die Schutzfunktion des Hangkanals für den Titisee sei auch weiterhin gegeben.

Herr Meßmer führt an, die Schluchseewerk AG weise darauf hin, dass die Bewirtschaftung mehr oder weniger keinen Hochwasserschutz beinhalte. Gleichwohl seien die Regelungen so gefasst. Im Moment müsse die Schluchseewerk AG Wasser sammeln, damit es an die nicht mehr vorhandenen Sägewerke unterhalb der Gutach abgegeben werden könne. Das bewirkt einfach, dass ein gewisser Hochwasserschutz, wenn auch vielleicht unbewusst, stattgefunden habe.

Er meint auch, dass bei der Beibehaltung der Bewirtschaftung entsprechende Regelungen zum Hochwasserschutz aufgenommen werden sollen, denn der Titisee habe sicherlich eine dämpfende Wirkung. Wenn die Welle voll durchgelassen würde, würde es mit Sicherheit im unteren Bereich zu Schwierigkeiten, auch bei der Bewirtschaftung, kommen. Würde die Bewirtschaftung aufgegeben und eine feste Schwelle eingebaut, würde die Welle, auch durch Hochwasser verursacht, sicherlich abgedämpft. Sie könne aber zu einer Unzeit in die Gutach fließen, so dass sich dann die Hochwassersituation für die Unterlieger in irgendeiner Weise anders darstelle. Damit habe sich die Stadt Titisee nicht weiter beschäftigt, weil man derzeit davon ausgehe, dass die Bewirtschaftung beibehalten werde.

Der VL führt aus, dass die Gründe der Bewirtschaftung, die Art der Bewirtschaftung und die Frage, wer dann die Lasten trage, zu unterscheiden seien. Die Form der Bewirtschaftung werde sich aller Voraussicht nach ändern. Den bisherigen Schwall- und Sunk-Betrieb in die Gutach werde es nicht weiter geben.

Herr Dr. Schieferdecker meint, dass sich die Verhältnisse am Titisee ändern. Die ursprüngliche Zweckbestimmung mit dieser ausgleichenden Regulierung falle weg, was auch gewisse rechtliche Folgen habe. Es werden neue Zwecke kommen. Die Schluchseewerk AG habe schon immer den Tourismus als Zweck gesehen. Es gebe aber offenkundig z.B. ein Bestreben der Gemeinde, Hochwasserschutz zu betreiben. Damit würde deutlich, dass hier eigentlich jetzt ein Regimewechsel erfolge. Wenn die Gemeinde ein Interesse daran habe, den Titisee in einer gewissen Weise zu steuern, um hier Hochwässer abfedern zu können, habe die Schluchseewerk AG nichts dagegen. Es sei nicht Aufgabe der Schluchseewerk AG in Titisee jetzt Hochwasserschutz zu betreiben. Die Stadt Titisee könne das in eigener Verantwortung machen.

Herr Meßmer entgegnet, dass die Stadt Titisee-Neustadt sicherlich keine Ambitionen habe, Hochwasserschutz zu betreiben, wenn die Bewirtschaftung weiterhin durchgeführt werde. Er meint, dass man aber in der momentanen Situation durchaus entsprechende Auflagen

aufnehmen könne. Anderenfalls müssen die dann auftretenden Situationen nochmals getrennt betrachtet werden.

Herr Dr. Heimerl merkt aus baulicher Sicht an, dass das Bauwerk einen Schütz von rd. 50 cm bzw. zwei halbe sehr flache Schütze nebeneinander habe. Im Falle eines Hochwassers werde dieser Schütz gezogen. Damit sei dann ein freier Abfluss gegeben. Das sei der heutige Zustand. Das sei identisch, wenn, wie von der Schluchseewerk AG vorgeschlagen, die Bewirtschaftung aufgegeben werde. Es gehe lediglich um die Höhenquote dieser Schwelle, die aber aus naturschutzfachlichen Gründen auf ein gewisses Maß festgelegt worden sei, um das Brachsenkraut im Bestand zu sichern. Alles andere, was in dem See passiere, entspreche künftig einem natürlichen See. Der Zufluss sei mehr oder minder gleich dem Abfluss. Dazwischen stehe noch die Retentionswirkung, die in dem Diagramm (vgl. Anlage 7) recht eindrucksvoll dargestellt werde. Ansonsten sei keine direkte Hochwasserschutzwirkung über die natürliche Retentionswirkung heute und morgen durch den Titisee nachweisbar. Das werde sich nicht verändern, es werde damit auch die Situation weder schlechter noch besser. Der Titisee sei kein Hochwasserrückhaltebecken. Ab gewissen Abflüssen sei kein Hochwasserschutz möglich, zumindest in der jetzigen Form nicht, wenn man das Bauwerk nicht komplett umbauere. Das habe zur Folge, dass die Abflüsse in der Gutach bei Hochwasser heute wie morgen die gleichen seien. Es ergeben sich die gleichen Wasserstände, de facto keine Änderung.

Herr Dr. Schieferdecker führt aus, dass es nicht Aufgabe der Schluchseewerk AG sei, Hochwassergefahrenkarten zu aktualisieren. Das sei Aufgabe der Gemeinde. Wenn sich nichts ändere, wenn keine nachteilige Wirkung die festzustellen wäre, sehe die Schluchseewerk AG überhaupt keinen Ansatzpunkt zur finanziellen Beteiligung an den Hochwassergefahrenkarten.

Herr Prof. Dr. Steger meint zum Thema der Kostenbeteiligung für die Änderung der Hochwassergefahrenkarten, dass eine entsprechende Veranlassung durch die Schluchseewerk AG vorläge.

Mittagspause

Wasserversorgung, Grundwasser

Der VL spricht an, dass in einer Einwendung das Thema Trinkwasserversorgung aus dem Schluchsee angesprochen wurde und weist darauf hin, dass der Schluchsee bis jetzt nicht zur Trinkwasserversorgung dient.

Tiefbrunnen I bis IV Titisee-Neustadt, Ausweisung neuer Schutzzonen im WSG

Herr Meßmer führt aus, dass die Stadt Titisee-Neustadt gerade dabei sei, ein neues Wasserschutzgebiet für ihre Tiefbrunnen auszuweisen, die nach dem Titisee auf dieser Grünfläche liegen. Wie Untersuchungen gezeigt haben, würde die Gutach in Teilbereichen in den Grundwasserleiter infiltrieren. Da die Gutach vom Titisee gespeist werde, wolle er darauf hinweisen, dass dadurch keine Verschlechterung der Grundwassersituation stattfinden dürfe.

Herr Dr. Pommerening erwidert, dass die Vorfluter im Fall der Gutach in Teilbereichen auch Wasser an den Grundwasserleiter und in den Teilgrundwasserleiter abgeben, die eben auch für die Trinkwasserversorgung durch Brunnen genutzt würden. Das sei auch Gegenstand der Untersuchung gewesen. Eine Beeinflussung von Grundwasserqualität und von der Qualität der Oberflächengewässer finde durch die Nutzung der Schluchseewerk AG nicht statt. Eine qualitative Beeinflussung sei auszuschließen. Eine quantitative Beeinflussung könne auch ausgeschlossen werden, da in der Regel der Zufluss vom Grundwasser in den Vorfluter, also in die Gutach, stattfinde. Die Brunnen in dem Grundwasserleiter sind vom Grundwasserangebot in den Kiesgrundwasserleiter abhängig und nicht von der Menge, die in die Gutach abfließe.

Tiefbrunnen Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald, Haslach und Schwarzenbach

Herr BM Feser spricht das Thema Mindestwassermenge im Haslachsystem an. Es stelle sich die Frage, ob es einen Zusammenhang gebe oder ob es Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel habe, wenn im Sommer die Haslach trocken falle. Die Gruppenwasserversorgung, die Tiefbrunnen im Haslachtal habe, versorge insbesondere bei Trockenzeiten im Sommer den Spitzenbedarf mehrerer Gemeinden im Hochschwarzwald. Deshalb habe man Interesse, dass genügend Grundwasser zur Verfügung stehe. Es werde befürchtet, dass das Wasser, das sonst in natürlicher Weise dem Haslachbachsystem zufließen würde, komplett abgeleitet werde und dies negative Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel habe.

Herr Dr. Pommerening erläutert anhand von Folien aus dem hydrologischen Gutachten (vgl. Anlage.8) ähnliche hydrologische Verhältnisse.

Eine Karte zeige Grundwasserbereiche im oberen/unteren Seebachtal, im Gutachtal und im Haslachtal. Sie alle seien durch Trinkwasserbrunnen erschlossen und auch mit entsprechenden Schutzzoneneinzugsgebieten versehen. Die gleiche Situation zeige das

nächste Bild. Zu erkennen sei nochmals der Hangkanal mit den Einzugsgebieten und die Fließgewässer. In grün dargestellt sehe man die Talgrundwasserleiter. Hier sei ein Festgesteinsgebiet mit Gneisen und Graniten vorhanden. In den Tälern seien eiszeitliche Kiese, Sande und auch Schluffe abgelagert, die als Grundwasser-speicher von den Wasserversorgern genutzt werden und durch die Brunnen dann auch erschlossen seien. Die Entnahme durch den Hangkanal betreffe in gleichem Maße die Fließgewässer und die Mindestwasserabgabe.

Die Schluchseewerk AG habe sich auch mit der wichtigen Frage beschäftigt, wie der hydraulische Austausch zwischen den Fließgewässern, in diesem Fall Seebach und Gutach oder Haslach, und dem Grundwasserleiter ist. Am Anschaulichsten sei das in einem Profil, wie auf der nächsten Folie für den Seebach, darzustellen. Für den Haslachbach gelte im Prinzip das gleiche. Oben sehe man das Fließgewässer, das Tal sei aufgefüllt mit Kiesen und Sanden, die eben Grundwasser erfüllt seien. Da befänden sich die Brunnen, die aus diesem Grundwasserreservoir dann das Grundwasser für die Trinkwasserversorgung entnehmen. Die Fließgewässer fließen oben darüber. Die Mächtigkeit liege in Teilbereichen zwischen 20 und 40 m, im Gutachtal sei der Bereich sogar noch mächtiger. Bei der entsprechenden Breite habe man ein erhebliches Grundwasserreservoir, was sich im Austausch mit dem Fließgewässer oben darüber befinde. In der Regel fließe das Grundwasser dem Fließgewässer zu. Das heißt, wenn in Fließgewässern ein höherer oder niedrigerer Abfluss und ein entsprechender Wasserstand vorhanden sei, sei das Grundwasser völlig unbeeinflusst. Die Schwankungen des Fließgewässers bewegen sich im Zentimeter-/Dezimeter-Bereich, bei Hochwasser natürlich auch einmal 1 bis 2 m. Das fließe aber praktisch innerhalb von wenigen Tagen durch, so dass im Grundwasser fast keine Reaktion stattfindet. Die Grundwasserstände schwanken um 1 m. Insgesamt habe man aber ein sehr großes Grundwasserreservoir. Das sei auch auf der nächsten Folie nochmals dargestellt.

Im Fall der Haslach habe das Fließgewässer einen hohen Abfluss, aber praktisch keinen Speicher. Im Grundwasserkörper sei der Abfluss gering. Das Grundwasser fließe entsprechend langsamer, aber in große Speicher. Die Entnahme finde in diesem Grundwasser-speicher statt. Es finde nur im Nahbereich zwischen der Haslach und dem Grundwasserleiter ein Austausch zwischen Oberflächenwasser und Grundwasser statt. In der Regel fließe das Grundwasser dem Oberflächenwasser zu. Das heißt, eine Veränderung im Fließgewässer bringe im Grundwasserleiter keine Auswirkung. Es gebe aber Abschnitte, wo temporär, zum Beispiel im Sommer, auch der Grundwasserstand unter die Sohle des Fließgewässers absinken könne. Dann versickere Wasser aus dem Fließgewässer in den Grundwasserleiter. Das gebe es an mehreren Stellen. Man kenne es auch im größeren Stil an der Donauversinkung oder an der Wutach. Aber die Fließgewässer, wenn die Sohl-

durchlässigkeit entsprechend sei, geben eine bestimmte Wassermenge ab. Das sei nicht viel. Bei niedrigen Abflüssen von vielleicht wenigen 10 l/s könne das im Sommer auch dazu führen, dass Bereiche sehr wenig Wasser führen oder auch mal trocken fallen.

Zusammenfassend könne man sagen, dass das Grundwasser überwiegend der Haslach und den anderen Fließgewässern zufließe. Dann seien Veränderungen in dem Fließgewässer natürlich ohne Auswirkungen. Wenn das Fließgewässer Wasser abgebe, könne es theoretisch natürlich ein bisschen mehr Wasser abgeben, wenn die Fassungen oder der Hangkanal nicht da wären. Die Mengen seien aber verschwindend gering gegenüber dem hier vorhandenen Grundwasserreservoir. Die Brunnen seien ja auch nicht direkt an den Ufern und man sperre bewusst die Ufer nicht ab, wie man das z. B. aus dem Ruhrtal oder in der Nähe des Mains kenne, die solche Grundwasserkörper nutzen. Es gebe einen gewissen geringen Austausch zwischen Grundwasser und Oberflächengewässer oder Fließgewässer, der in der Menge vernachlässigbar sei und der keine relevanten Auswirkungen auf den Grundwasserstand, den Grundwasservorrat und den Grundwasserabfluss habe. Damit seien die Trinkwasserbrunnen durch die Maßnahmen nicht gefährdet.

Herr BM Feser möchte wissen, ob die Haslach im Sommer trocken stehen würde, wenn es keine Ableitung aus dem Haslachsystem in den Hangkanal gäbe und das Wasser komplett der Haslach zufließen würde und ob das Grundwasser trotzdem versickern würde, wenn das Grundwasser unter der Bachsohle sei.

Herr Dr. Pommerening erwidert, dass das die extremen Trockenphasen im Sommer seien. Das seien dann Zeiten, in denen im Bereich der Haslachbachfassung und der Schwarzenbachfassung natürlicherweise weniger als 10 l/s an der Fassung ankommen und abgeleitet würden. In dem unteren Bereich der Haslach versickern in bestimmten Abschnitten vielleicht 10 l/s, 20 l/s 30 l/s und vielleicht auch noch ein bisschen mehr. Im Bereich Lenzkirch seien die Niedrigwasserabflüsse in Extremphasen so bei 50 l/s, 60 l/s, 70 l/s. Das heißt, dass das, was durch den Hangkanal dann entnommen werde, eigentlich nur eine minimale Veränderung der natürlichen Verhältnisse bewirke. Ein Abschnitt, der dann natürlicherweise trocken falle, würde auch bei diesen extremen Bedingungen, wenn der Hangkanal nicht da wäre, trocken fallen. Dazu seien die den Fassungen zufließenden Wassermengen zu gering. Die hydrogeologischen Verhältnisse für Hinterzarten und die Tiefbrunnen im Seebachtal seien vergleichbar. Man habe immer eiszeitliche Teilfüllungen.

Der VL ergänzt, dass das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium dazu die gleiche Meinung vertrete. Es kämen allenfalls minimale Einflüsse vor, die für das Trinkwasservorkommen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald vernachlässigbar seien.

Abwasserbeseitigung

Kläranlage Wolfsgrund Schluchsee

Herr Prof. Dr. Steger führt aus, dass im Laufe von Jahrzehnten die Ansprüche an die Abwasserbeseitigung gestiegen seien. Im Schluchsee musste in ein stehendes Gewässer eingeleitet werden. Daraus habe sich nochmals eine andere Sachlage, was den Reinigungsgrad anging, ergeben. Deswegen gab es zwischen der Gemeinde Schluchsee und der Schluchseewerk AG mehrere Verhandlungsrunden. Es gebe mittlerweile 3 Verträge aus den Jahren 1968, 1980 und 1988. Die Schluchseewerk AG habe sich bereit erklärt, Baukostenzuschüsse und Darlehen zu gewähren und sei bislang auch bereit gewesen, die entsprechenden Mehrkosten für Strom für die notwendige Pumpenleistung, die zur Abwasserbeseitigung in dem Fall notwendig sei, zu tragen. Dazu sei es u.a. auch gekommen, weil die zuständige Wasserbehörde insoweit Regelungen treffen wollte. Die entsprechende Entscheidung sei dann allerdings wieder zurückgezogen worden. Die Schluchseewerk AG sei in den Verhandlungen nur ohne rechtliche Verpflichtung bereit gewesen, neben den Kostenbeiträgen zu den Investitionen bis zum Ablauf der wasserrechtlichen Genehmigung ein unentgeltliches Stromkontingent zur Verfügung zu stellen. Dies gelte insbesondere auch für das Pumpwerk in Aha,. Man habe auch keine rechtliche Verpflichtung durch die zuständigen Behörden akzeptieren wollen. Die Schluchseewerk AG habe sich dann aber ohne Anerkennung jeglicher Rechtspflicht an den Kosten beteiligt. Das sei anzuerkennen. Es stelle sich die Frage, wie damit nach Ablauf der wasserrechtlichen Verleihung umzugehen sei.

Herr Dr. Schieferdecker erwidert, dass in diesem Kontext der Vertrag von 1968 maßgeblich sei. Er bestätigt, dass man sich in der Vergangenheit beim Thema Abwasserbehandlung und Kostentragung offenkundig etwas beharkt habe. Aber man habe auch eine Lösung für das Problem durch Vertragsschließungen gefunden. In dem Vertrag von 1968 stünde nicht nur die erwähnte Verpflichtung der Schluchseewerk AG, sondern auch eine Gegenleistung seitens der Gemeinde Schluchsee, die in einer umfassenden Abgeltungserklärung bestünde. Er zitiert: „Die Gemeinde Schluchsee anerkennt, dass sie mit den im § 1 festgelegten Leistungen der Schluchseewerk AG wegen aller Ansprüche, die sie im Zusammenhang mit einer Erschwerung der Ortsentwässerung durch den Aufstau des Schluchsees unter irgend einem rechtlichen Gesichtspunkt geltend macht, gegenüber der Schluchseewerk AG endgültig abgefunden ist.“ In dem Vertrag gebe es keine Befristung bis zum Ende der Verleihung. Das sei eine endgültige Abgeltungserklärung, eine endgültige Regelung dieses Sachverhalts mit einer Ausnahme, die allerdings auch unstrittig sei. Es sei eine Sprechklausel enthalten, dass man bei einer Vergrößerung des Pumpwerks nochmals verhandeln müsse. Es kam auch zu einer Vergrößerung, worauf man einen Ergänzungs-

vertrag geschlossen habe. Die Schluchseewerk AG sehe keinen Grund, dass über das Thema gesprochen werden sollte.

Herr Prof. Dr. Steger zitiert aus dem Ergänzungsvertrag vom 16.06.1980: „Ziffer 3: Bis zum Ablauf der wasserrechtlichen Verleihung zur Aufstauung des Schluchsees stellt die Schluchseewerk AG der Gemeinde in Schluchsee über die Badenwerk AG ein unentgeltliches Stromkontingent in folgendem Umfang zur Verfügung ...“ Weiter führe der Vertrag aus, was ab 01.01.1987 zu geschehen habe. Er ist der Auffassung, dass deshalb über das Thema gesprochen werden müsse.

Herr Dr. Schieferdecker wendet ein, dass es in diesem Vertrag um das Stromkontingent gehe.

Herr Prof. Dr. Steger stellt klar, dass es ihm insgesamt um die damals vereinbarten Leistungen ginge. Es stelle sich die Frage, was passiere und was die Schluchseewerk AG vorhabe.

Herr Dr. Schieferdecker erklärt, dass die Verpflichtung auslaufe. Man müsse sich darüber unterhalten, wie es dann weiter gehen solle. Momentan gebe es dazu keinen Gesprächsstand. In den Vorgesprächen sei man zu keinen Annäherungen gekommen. Man werde sich vielleicht nochmals bilateral darüber unterhalten müssen. Herr Dr. Schieferdecker betont nochmals, dass sich die Schluchseewerk AG an die geschlossenen Verträge halte. Die Schluchseewerk AG sehe auch keinen Anlass, dass Dinge, die in der Vergangenheit geregelt worden seien, jetzt in diesem Verfahren nur deswegen, weil das Verfahren stattfindet, neu ausgemacht werden sollen. Das gelte in beide Richtungen, auch zugunsten der Vertragspartner. Dort, wo die Dinge offen seien, da müsse man nochmals darüber sprechen.

Kläranlage Lenzkirch

Herr BM Feser erläutert, dass es bei der Kläranlage in Lenzkirch des Abwasserzweckverbandes Haslachtal, der aus den Gemeinden Feldberg und Lenzkirch bestehe, um das Thema Mindestwassermenge in der Haslach als Vorfluter der Kläranlage gehe. Man sei der Meinung, dass aus abwassertechnischer Sicht eine höhere Mindestwassermenge für das Haslachbachsystem gebraucht werde, um ein besseres Mischungsverhältnis für die Einleitung der Kläranlage, insbesondere hier auch wieder bei lang anhaltenden Trockenwetterphasen, zu erhalten. Das Landratsamt habe darauf aufmerksam gemacht, dass ansonsten damit gerechnet werden müsse, dass eine zusätzliche Reinigungsstufe für die

Kläranlage benötigt werde, ggf. Mischwasserbehandlung, was für den Zweckverband mit einem enormen Investitionsbedarf verbunden wäre.

Herr Dr. Pommerening erläutert die Situation der Kläranlage Lenzkirch anhand einer Karte (vgl. Anlage 9). Die Kläranlage Lenzkirch habe ein Einzugsgebiet von 35,3 km² unterhalb des Hangkanals. Der Hangkanal selbst nutze hier ein Einzugsgebiet von 4,5 km². Die Kläranlage nutze im Grunde den Abfluss, den die Haslach unterhalb des Hangkanals kreiere. In kritischen Zeiten, natürlich in Trockenwetterphasen im Sommer, gehe der Abfluss in allen Fließgewässern, nicht nur in der Haslach, sehr stark zurück. Es bestehe eine hohe Dynamik. Das heißt, sehr hohe Abflüsse zu bestimmten Zeiten aber auch sehr geringe, niedrige Abflüsse. Dann informiert er zu den Kerndaten (vgl. Anlage 9). Als mittlere Einleitwassermenge in der Anlage seien damals 47,5 l/s zugrunde gelegt worden. Wenn man sich das Einzugsgebietsverhältnis ansehe, das heißt, die Einzugsgebietsgröße, die für den Abfluss verantwortlich sei, im Vergleich zum Gesamteinzugsgebiet, sei dieses relativ klein. Das heißt, das Haslachsystem verkleinere das natürliche Einzugsgebiet um 11,3%. Wenn man das auf die mittleren Niedrigwasserabflüsse herunterbreche, seien an der Haslach ein mittlerer Niedrigwasserabfluss im Bereich der Einleitstelle von 120 l/s. Wenn man sich den Hangkanal wegdenke, wäre der mittlere Niedrigwasserabfluss 139 l/s. Durch die Mindestwasserabgabe lt. Antrag seien etwa 10 l/s beantragt. Das würde also die Situation von 121 l/s auf 131 l/s verbessern. Über den Wert von 139 l/s könne man nicht hinaus, weil das Einzugsgebiet und der Zufluss nicht da seien. Hinzu komme, dass die besonders kritischen Situationen nicht beim mittleren Niedrigwasserabfluss liegen, sondern wenn er unterschritten werde. Das sei in letzten 2 Jahren, insbesondere im Jahre 2015, sehr deutlich aufgetreten. Das bedeute dann einen 0,4- oder 0,5-Faktor des mittleren Niedrigwasserabflusses im Fließgewässer. Dann liegen die Werte in der Haslach bei 50 l/s / 60 l/s. Am Hangkanal gebe es auch natürliche Zuflüsse, die unter 10 l/s liegen. Lege man die Mindestwasserabgabe vom Antrag zugrunde, fließen diese komplett dem Gewässersystem zu.

Herr Dr. Pommerening erläutert verschiedene Ganglinien (vgl. Anlage 9). Zum Bild mit der Häufigkeitsverteilung meint er, dass es immer eine bestimmte Anzahl von Tagen im Jahr, so 40-50 Tage, gebe, an denen diese Niedrigwasserabflüsse von 1 NQ oder 0,6 2/3-MNQ auch noch unterschritten werden. Das seien die kritischen Zeiten. Auf dem Bild mit der Ganglinie Haslach am Pegel Lenzkirch etwas oberhalb der Einleitstelle der Kläranlage seien ca. 50 l/s vorhanden. Die blaue Linie zeige die Wassermenge, die entsprechend der beantragten Wassermenge hinzukomme. Würde man das gesamte vorhandene Wasser hinzugeben, könne man noch die rote Linie erreichen. Das reiche bei den extremen Trockenphasen überhaupt nicht aus, dann sei überhaupt kein Wasser mehr im System. Das grundsätzliche Problem dieses ungünstigen Mischungsverhältnisses werde durch die

beantragte Mindestwasserabgabe ein wenig verbessert. Wenn man sich den Hangkanal komplett wegdenke, sei das Problem eigentlich noch in gleichem Maß vorhanden. Durch die Wasserabgabe im Hangkanal könne das Problem nicht grundsätzlich gelöst werden.

Herr BM Wirbser trägt vor, dass die Kläranlage Feldberg zwischenzeitlich wegen der erhöhten Reinigungsanforderungen durch die Verbindung mit dem Schluchsee aufgeben werden musste. Die Kläranlage Feldberg habe über die Menzenschwander Alb entwässert, die dann mit dem Albbecken wiederum mit dem Schluchsee korrespondiert. Damals sei gefordert worden, eine weitere Reinigungsstaustufe einzubauen. Die Gemeinde habe sich dann anders entschieden und für fast 3 Mio. € Investitionskosten die Kläranlage in Richtung Todtnau abgelenkt. Es bestehe aber gleichwohl da oben noch ein Rückhaltebecken. Für den Fall, dass sich Vorgaben verschärfen sollten, müsse über eine Entschädigung für diesen Mehraufwand geredet werden.

Kläranlage Neustadt

Herr Meßmer führt aus, dass die Kläranlage Neustadt die Gutach als Vorfluter habe. Es gebe aber auch noch private Gewerbebetriebe mit einer Einleitgenehmigung. Er fordert, dass durch die Änderung der Bewirtschaftung keine Verschärfung in diesem Bereich eintreten und die wasserrechtliche Genehmigung nicht in Frage gestellt werden dürfe und auch später genehmigungsfähig bleibe müsse.

Herr Dr. Pommerening entgegnet, dass Neustadt deutlich weiter unterhalb liege und dort die natürlichen Zuflüsse auch deutlich höher als im Bereich des Hangkanals seien. Die dortige Situation sei auch geringfügig besser.

Herr Meßmer erwidert, dass es nicht um den Hangkanal, sondern um den Titisee und die Aufgabe der Bewirtschaftung gehe. Es bestünde doch die theoretische Möglichkeit, dass irgendwann die Gutach von oben her komplett trocken laufe. Wenn aus natürlichen Gründen gar kein Wasser mehr aus dem Titisee in die Gutach eingeleitet werde, müsse trotzdem die wasserrechtliche Genehmigung weiterhin Bestand haben bzw. eine neue wasserrechtliche Genehmigung für die Kläranlage erteilt werden. Derzeit sei die Stadt Neustadt dabei, eine wasserrechtliche Genehmigung für die eigene Kläranlage herbeizuführen.

Herr Dr. Pommerening entgegnet, dass bei der Wasserabgabe am Titisee, was die mittleren Abflüsse, die Niedrigwasserabflüsse betreffe, nichts geändert werde. Durch die Aufgabe der Bewirtschaftung entfallen im Prinzip die Zeiten mit sehr geringem Abfluss in

der Nacht, die sich dann bis Neustadt fortsetze. Der Abfluss und damit die Niedrigwasserabflüsse würden vergleichsmäßig erhöht.

Herr Dr. Tränkle ergänzt, dass es nicht nur die Vergleichsmäßigung der Gutach durch diese neue Einstellung am Titisee gebe, sondern, auch bezogen auf die letzten 15-20 Jahre, eine Garantie, dass immer mindestens 100 l/s selbst in extremen Trockenphasen in die Gutach eingeleitet würden. Ein Trockenfallen der Gutach werde nicht stattfinden.

Herr Meßmer erwidert, dass für die wasserrechtliche Genehmigung der Stadt das Landratsamt Genehmigungsbehörde sei. Man wisse nicht, wie sich das Wetter entwickle. Es bestünde die Möglichkeit, dass die Gutach bei entsprechend trockenen Wetterverhältnissen, bei entsprechender Wetterlage, komplett trockenlaufe, wenn das Wasser im Titisee unter dieses Rohr, diesen Bypass falle und kein Restwasser in die Gutach eingeleitet werde.

Herr Dr. Pommerening meint, dass die Entwicklung des Klimawandels noch nicht geklärt sei. Möglicherweise würden sich die Abflussverhältnisse etwas verschieben. Die Gesamt-abflüsse würden nicht zurückgehen. Möglicherweise würden auch die Niedrigwasserabflüsse zurückgehen. Das könne auch an anderen Stellen zu einer Verschärfung bei Niedrigwasserverhältnissen führen. Das Auslaufbauwerk oder der Auslauf am Titisee sei so gestaltet, dass dort konstant 104 l/s aus dem Vorrat abgegeben werden. Im Moment gebe es Situationen, bei denen diese 100 l/s häufig deutlich unterschritten werden. Für die Gutach sei das eine Abgabe oder eine Mindestwasserabgabe, die, gerechnet auf 25 Jahre, nicht bzw. geringfügig unterschritten werde. Das sei in jedem Fall eine Verbesserung gegenüber der jetzigen Situation.

Herr Schmidt ergänzt, dass nach dem jetzigen Abflussregime aus dem Titisee tagsüber, von 4 Uhr morgens bis 16 Uhr mittags, entsprechend hohe Wassermengen abgegeben würden. Nachts und am Wochenende gehe es bis zu 15 l/s herunter. Das heißt, dass jetzt eine Situation vorliege, bei der aus dem Titisee in großen Teilen der Woche nur diese 50 l/s in die Gutach abgegeben würden. Künftig würden es mindestens 100 l/s sein. Insofern gehe die Schluchseewerk AG von einer klaren Verbesserung aus.

Herr Meßmer möchte wissen, ob es durch diesen geplanten Umbau theoretisch möglich sei, dass der Wasserspiegel des Sees unter den Bypass oder dieses Rohr mit 104 l/s falle und es dann weniger bis 0 Einleitmenge habe. Es gehe nicht nur um die Kläranlage der Stadt Titisee, sondern auch um Gewerbebetriebe, z. B. das Badeparadies. Diese hätten auch eine wasserrechtliche Genehmigung, die weiterhin Bestand haben und auch erneuerbar sein müsse.

Herr Dr. Pommerening entgegnet, dass ein 0-Abfluss nicht möglich sei und ein deutliches Abfallen unter 100l/s werde das Auslaufbauwerk verhindern. Es werde immer einen Zufluss zum Titisee geben. Es habe noch niemand gesehen, dass der Seebach vor dem Titisee schon einmal völlig ausgetrocknet war. Es sei auch immer ein Zufluss da. Durch die Gestaltung des Titiseeauslaufes werde gewährleistet, dass dieser Zu- und Abfluss aus dem Titisee dann auch noch aus dem Reservoir sozusagen angehoben werde.

Der VL erklärt, dass das Regierungspräsidium sich das nochmals genauer anschauen werde.

Kläranlage Rothaus-Brauerei

Herr Peter Aselmann, Betriebsingenieur bei der Rothaus-Brauerei, führt aus, dass er u.a. für die betriebseigene Kläranlage zuständig sei. Die Rothaus-Brauerei habe eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in die Mettma von bis zu 2.100 m³ pro Tag. Momentan laufe auch bei der Rothaus-Brauerei das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren für eine neue Erlaubnis. Die Rothaus-Brauerei leite das Abwasser in die Mettma mit seinem Quellfluss Aubach ein. Der Aubach werde komplett in den Schluchsee abgeleitet. In den Antragsunterlagen werde eine durchschnittliche Jahreswassermenge von 1,9 Mio m³ genannt. Das entspreche ungefähr 60 l/s, also eine ganz ordentliche Menge, die da vom Aubach nicht in die Mettma gelange. Es sei zwar jetzt vorgesehen, eine kleine Mindestwassermenge in die Mettma einzuleiten. Aber nach Auffassung der Rothaus-Brauerei sei das deutlich zu gering. Im hydrologischen Gutachten werde die Situation beschrieben. Da seien die Abwassermengen der Brauerei Rothaus, der Niedrigwasserabfluss an der Einleitstelle an der Mettma genannt. Die Rothaus-Brauerei habe einen Niedrigwasserabfluss von rd. 22 l/s, der mittlere Niedrigwasserabfluss des Aubachs werde mit 10 l/s aufgeführt. Ungefähr 50% der Wassermenge, die an der Einleitstelle vorbeifließt, komme nicht an, weil sie vorher Richtung Schluchsee abgeleitet werde. Es werde im Gutachten auch erkannt, dass bei der Kläranlage der Rothaus-Brauerei die Situation sehr ungünstig sei. Die mittlere Einleitwassermenge liege bei 8,6 l/s und der Niedrigwasserabfluss der Mettma bei 21 l/s. Das Verhältnis betrage knapp 3:1. Würde man die Wassermenge um 50% erhöhen, dann wäre es auch noch ungünstig und man bräuchte gar nicht so viel einleiten. Die Rothaus-Brauerei habe dazu eine andere Meinung. Diese 50% mehr Wasser im Bach, würden natürlich viel bringen. Die Einleitbedingungen seien noch strenger geworden. Die Rothaus-Brauerei habe eine moderne Anlage und sei eine der wenigen Kläranlagen, die z.B. eine Membranfiltrationsanlage habe, um diese strengen Einleitwerte einzuhalten. Aber zukünftig könne noch mehr kommen. Dann habe jeder Liter Wasser, den der Bach bringe, einen gewissen Verdünnungseffekt. Es seien nicht nur die

Einleitwerte im Wasser maßgeblich, sondern es werden jetzt auch immer mehr Werte verlangt. Es werden vor und nach der Einleitung z.B. die Temperaturen gemessen. Wenn man dann eine geringe Wassermenge habe, habe man erhebliche Schwierigkeiten, diese Werte einzuhalten.

Die Schluchseewerk AG habe beantragt, 0,33% der MNQ der mittleren Niedrigwassermenge des Aubachs in die Mettma einzuleiten. Das würde einer Menge von 1,3 l/s entsprechen. Das wäre wirklich nicht viel und man hätte hier dieselben Auswirkungen wie gerade eben. Würde man z.B. die Gesamtniedrigwassermenge einleiten, die im Originalbach bleiben würde, so hätte man schon einen Zufluss von 10 l/s mehr und beim MNQ einen Verdünnungsfaktor. Das wäre eine Wassermenge von 50% mehr. Diese mittlere Niedrigwassermenge käme nur an ein paar Tagen im Jahr vor. Deshalb hat die Rothaus-Brauerei beantragt, dass bis zu einer Wassermenge von 3 MNQ, die 27,6 l/s entsprechen, die komplette Menge des Aubachs - als ursprünglicher Quellfluss der Mettma - eingeleitet werden sollen. Bei einer Wassermenge von 3 MNQ sowohl im Aubach als auch in der Mettma, würde die Wassermenge an der Einleitstelle $(21,9 + 9,3) \times 3 = 93,6$ l/s betragen. Damit würde dann das Verhältnis Einleitwasser zu Abflusswassermenge 10% betragen. Das wäre ein günstiges Verhältnis. Wenn der Aubach dann noch mehr Wasser hätte, könne das gerne in den Schluchsee umgeleitet werden.

Herr Dr. Pommerening bestätigt die von Herrn Aselmann vorgetragenen Zahlen. Er macht dazu anhand einer Karte (vgl. Anlage 9) Erläuterungen. Die Kläranlage bei Rothaus habe ein Einzugsgebiet von momentan 5,5 km². Das Einzugsgebiet der Aubachfassung erreiche mit 2,3 km² nicht ganz 50%. Durch die Wasserabgabe in Richtung Schluchsee fehle das jetzt am Zufluss der Mettma. Das Verhältnis von Einleitwassermenge mit 8,6 l/s im Mittel und der mittlere Niedrigwasserabfluss an der Mettma im Bereich der Einleitstelle mit 21,9 l/s sei nicht günstig. Der mittlere Niedrigwasserabfluss ohne Nutzung der Aubachfassung liege bei 9,3 l/s. Würde man sich die Fassung wegdenken, käme dies noch dazu. Das wäre das Maximum als mittlerer Niedrigwasserabfluss, was natürlicherweise an dieser Stelle möglich wäre. Im Antrag der Schluchseewerk AG seien 1/3 MNQ also 3,1 l/s beantragt worden. Damit verbessere sich die Situation an der Einleitstelle von 21,9 auf 25 l/s im Vergleich zur Einheit Wassermenge mit 8,6 l/s. Theoretisch wäre eine Verbesserung bis auf 31,2 l/s möglich, was aber das ungünstige Einleitverhältnis, ähnlich wie an der Kläranlage Lenzkirch, nicht grundsätzlich verbessern würde. Er zeigt auch auf, wie sich die geforderten 3 MNQ auswirken würden. Man habe über den Zeitraum von 1 Jahr die Häufigkeitsverteilung der Abflüsse, die Abflussmengen l/s und die Tage im Jahr am Aubach an der Aubachfassung ermittelt, was als Dauerlinie zu erkennen sei. Wie an den anderen Gewässern im Südschwarzwald, gebe es immer 30 bis 40 Tage im Jahr, an denen der mittlere Niedrigwasserabfluss, wie an der Aubach von 9,3 l/s, unterschritten werde. Die

niedrigsten Abflüsse gab es in diesem und im letzten Jahr. Am Aubach selbst lagen sie im letzten Jahr über mehrere Wochen um die 3 l/s. Diese Menge würde dann in trockenen Phasen den Abfluss der Mettma an der Einleitstelle erhöhen können. Die Forderung von 3 MNQ oder 27,9 l/s komme nur dann der Mettma und damit der Einleitstelle zugute, wenn ohnehin die Abflüsse hoch seien. An etwa 200 Tagen oder 6 Monaten im Jahr wären diese 3 MNQ an der Aubachfassung nicht zu erreichen. Das seien die Trockenphasen, bei denen das Einleitverhältnis kritisch sei. Würde man viel einleiten, käme das diesem ungünstigen Einleitverhältnis an der Einleitstelle überhaupt nicht zugute. Es gehe letztlich nur energetisch nutzbares Wasser verloren und es erhöhe die mittleren und hohen Abflüsse, an denen ohnehin das Einleitverhältnis günstiger sei. Es stehe nur eine begrenzte Menge Wasser im System zur Verfügung und gerade in den kritischen Zeiten seien die Mengen, die man auch noch erhöht und durch die Mindestwasserabgabe zugeben könne, auch begrenzt. Das heißt, mehr als 0,4/0,5/0,6 MNQ seien in Trockenphasen häufig auch gar nicht verfügbar. Beim Aubach komme dann noch hinzu, dass es oberhalb der Aubachfassung noch ein Qualitätsproblem gebe, weil sich dort eine Kläranlage mit entsprechender Einleitwassermenge befinde.

Herr Aselmann meint, es sei gut möglich, dass man an einigen Tagen eine Wassermenge unter 1 MNQ habe bzw. viele Tage, wo sie unter 3 MNQ liege. Er führt weiter aus, dass die Genehmigung über 60 Jahre laufen solle. Welche Auflagen die Rothaus-Brauerei in Zukunft bekommen werde, wisse man nicht. Auch das Thema Abwasserkühlung, die dann an 30, 50 oder 100 Tagen betrieben werden müsse, sei für die Rothaus-Brauerei entscheidend. Das würde auch Energie kosten. Darum stellte die Rothaus-Brauerei den Antrag, die durchschnittliche Wassermenge von 60 l/s, die der Aubach habe, zur Hälfte aufzuteilen, womit man dann bei einem Schnitt von 30 l/s läge. Bei dieser Menge, 30 l/s vom Aubach und 60 l/s von der Mettma - von der Restmettma – würde man dann bei 100 l/s in der Mettma liegen. Damit sei ein ordentliches Verhältnis in der Kläranlage vorhanden. Das wäre auch für das Ökosystem Mettma sinnvoll, wenn man dieses Abwasser bis zum Faktor 10% verdünne, auch wenn es Tage gebe, wo die Abwässer und die Wassermengen in der Mettma ungünstiger liegen.

Herr Dr. Pommerening stimmt Herrn Aselmann zu, wenn man die Mittelwerte betrachte. Er meint aber, dass die mehrwöchigen Phasen mit sehr niedrigen Abflüssen überhaupt nicht beeinflusst würden. In Zeiten mit günstigem Einleitverhältnis würde diese höhere Abgabe nur dazu führen, diese noch günstiger zu gestalten, was auf Kosten einer energetischen Nutzung dieses Wassers gehe. Es brächte keinen positiven Effekt für die Einleitstelle.

Herr Aselmann widerspricht den Ausführungen von Herrn Dr. Pommerening. Es würde dann ein Verhältnis von 10% Abwasser zu 90% Bachwasser bestehen. Zwar sei das

Verhältnis nicht übermäßig gut. Im Vergleich mit den Werten von Lenzkirch oder Neustadt sei das sicherlich kein allzu extremes Verhältnis. Was die energetische Ausnutzung des Wassers angehe, sei zu erwähnen, dass das Wasser nur an der ersten Stufe vorbei fließe. Spätestens am Mettmabecken stehe das Wasser sogar unter Zugabe des Wassers der Rothaus-Brauerei wieder zur Verfügung. Es mache schon einen Unterschied, ob das Wasser in die Gutach oder in die Haslach und dann in Richtung Rhein fließe oder ob es in die Mettma und über die zweite und dritte Stufe des Mettmabeckens laufe. Es sei ungefähr 1/3, was energetisch nicht genutzt werden könne, die anderen zwei Stufen könne die Schluchseewerk AG mit dem Wasser nutzen.

Herr Dr. Pommerening möchte wissen, worauf sich die 10% stützen und ob das eine behördliche Anforderung sei.

Herr Aselmann verneint eine behördliche Forderung. Es sei im Vergleich mit den Werten von Neustadt oder von Lenzkirch eine Maßgabe für ein günstiges Verhältnis. Welche zukünftigen Anforderungen kommen, wisse man nicht. Das Projekt der Schluchseewerk AG gehe in die Zukunft. Deshalb müsse man auch ohne konkrete Anforderungen der Behörden jetzt um die Wassermenge kämpfen.

Herr Dr. Jankowski möchte zwei Punkte zur Klärung ansprechen. Der eine Punkt betreffe die 10%, die wahrscheinlich im Rahmen des Einleitbewilligungs-verfahrens genannt worden seien. Diese kommen aus dem Leitfaden Gewässerbezogene Anforderungen an Einleitungen, der dieses Jahr von der LUBW herausgegeben wurde. Da heißt es, dass eben ein günstiges oder anzustrebendes Verhältnis von Schmutzwassereinleitung zu Mindestwasser anzustreben sei. Beim zweiten Punkt ist er der Auffassung, dass die Mindestwasserabgabe an der Aubachfassung nicht an der Wasserqualität, die durch eine oberhalb liegende Kläranlage beeinflusst sei, bemessen werden sollte. Es sei ganz klar Aufgabe der Kläranlage oder des Betreibers der Kläranlage, dafür zu sorgen, dass die Wasserqualität für das Gewässer stimme. Es sei nicht ihre Aufgabe, über die Mindestwasserabgabe dafür zu sorgen, dass das vielleicht nicht ganz so gute Wasser unterhalb der Fassung ins Gewässer komme. Das sei kein Argument für die Begrenzung der Mindestwassermenge.

Zum vorgetragenen Punkt der geringeren Kühlung des Wassers bei einer erhöhten Mindestwasserabgabe meint er, dass das nur zu einer Reduktion der Tage, an denen gekühlt werden müsse, führe. Das sei eine rein monetäre Betrachtung, wenn statt vielleicht 100 Tage im Jahr nur noch 20 Tage im Jahr oder umgekehrt gekühlt werden müsse.

Herr Dr. Pommerening erwähnt unter Bezugnahme auf die Grafik (vgl. Anlage 9), dass für den Aubach 3 MNQ, 27,9 l/s, nur an 6 Monaten im Jahr erreicht werden würden. An der Einleitstelle an der Mettma liege der MNQ bei 21,9 l/s. Würden hier 3 MNQ eingeleitet werden, ergäbe sich an der Einleitstelle $3 \times 21,9$ l/s oder fast 70 l/s. Bei 8,6 l/s Einleitwassermenge sei beim Zustand 3 MNQ dieses Verhältnis ohnehin 10%. Würden dann noch zusätzlich 3 MNQ aus dem Aubach eingeleitet werden, wäre das Verhältnis eigentlich nicht wesentlich verbessert. Es würde sich nur eine gewisse Anzahl von Tagen erhöhen, an denen dieses Verhältnis eingehalten werde.

Herr Aselmann widerspricht Herr Dr. Pommerening. Er komme bei der Berechnung bei 3 MNQ und 21,9 l/s von der Mettma auf 66 l/s. 8,6 l/s zu 66 l/s seien keine 10%. Rechne man die 3 MNQ vom Aubach dazu, ergebe sich 21,9 l/s plus 9,3 l/s. Dieses Ergebnis multipliziert mit 3 ergebe ungefähr 93 l/s. Stellt man 8,6 l/s den 93 l/s gegenüber, liege man somit bei 10%.

Herr Dr. Pommerening entgegnet, dass man dann im Mittel immer 80 l/s brauche, die dort abfließen. Das sei natürlicherweise im gesamten Jahr in der Mettma gar nicht möglich, auch wenn man sich die Fassung wegdenken würde.

Herr Aselmann merkt an, dass der Bach für das, was er bringen sollte, seinen natürlichen Weg nehmen und nicht in den Schluchsee umgeleitet werden sollte.

Herr Schmidt kann die Forderung nachvollziehen. Aber sie greife nur für das halbe Jahr. Am Ende werde das Hochsetzen der Mindestwassermenge in den kritischen Niedrigwasserphasen kaum eine Verbesserung bringen. Das Regierungspräsidium müsse sich jetzt ein Bild machen und eine Entscheidung treffen, ob die Interessen der Brauerei Rothaus, die langfristig ausgerichtet seien und mit ihrer Kläranlageneinleitung zu tun haben, berücksichtigt werden oder ob die Interessen der Schluchseewerk AG an einer energetischen Nutzung an dieser Stelle höher zu gewichten seien.

Der VL führt aus, dass das Wasserkraftprivileg hier für die energetische Nutzung streite. Aber auch die Reinhaltung der Gewässer und eine anständige Abwasserbeseitigung sei ein wichtiger öffentlicher Belang. Das Regierungspräsidium müsse eine Abwägung zwischen den Interessen und Belangen der Rothaus-Brauerei und der Schluchseewerk AG vornehmen.

Herr Krummen, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, spricht an, dass das Thema Regenwasserbehandlung oder Mischwassereinleitung bislang noch nicht thematisiert worden sei, obwohl man die Gutachter mehrmals darauf hingewiesen habe. So könne die

Einleitung von Regenüberlaufbecken, auch bei Niedrigwasser, durchaus eine Belastung und ein Problem darstellen.

Herr Dr. Pommerening meint, dass hier die Entnahme von Wasser an den Fassungen im Hangkanal und die Mindestwasserabgabe, wo die Abflussverhältnisse in den Gewässern verbessert werden, betrachtet werde. Der gesamte Komplex der Abwassereinleitung sei für die Kläranlagen betrachtet worden. Für jede einzelne Regenwassereinleitstelle zusätzlich Untersuchungen anzustellen, sei aus Sicht der Schluchseewerk AG nicht erforderlich gewesen.

Herr Krummen erwidert, dass es nicht um die Regenwassereinleitungen gehe, sondern um die Mischwassereinleitungen aus Regenüberlaufbecken. Das sei schon etwas anderes und habe schon eine große Relevanz. Man rede jetzt nicht von einem ganz normalen Trennsystem, wo jetzt irgendwie eine Dachfläche entwässert werden soll, sondern wirklich vom Regenwassersystem, was im Mischwassersystem gebaut worden sei und wo im Prinzip auch hohe Abwasserkonzentrationen im Regenwasser bei einem Belastungsfall ins Gewässer kommen können. Wenn diese Trockenphasen da seien und es dann zum Regenereignis komme, könne dies zu extremer Belastung am Gewässer führen.

Herr Dr. Pommerening führt aus, dass in den Tabellen für die Schmutzwassereinleitung und auch die Mischsysteme zumindest Zahlen und die Mengen mitverwendet und angegeben worden seien. Es gebe eine ganze Reihe von Einleitstellen oberhalb der Fassungen, die gar nicht betroffen seien. Er nennt als Beispiele Häusern oder Höchenschwand. Die seien erwähnt, aber nicht weiter betrachtet worden, weil keine Entnahme stattfinde und dann für die Antragstellung nicht weiter relevant sei.

Herr Krummen ergänzt, dass für das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erst einmal und hauptsächlich die Gutach und die Haslach relevant seien. Für die Gutach gebe es ja schon eine gewisse Verbesserung. Aber für die Haslach könne man schon noch mehr machen als diese angesprochenen 10 l/s.

Herr Dr. Pommerening erwidert, dass das maximal Mögliche dann 18 l/s seien. Er wisse nicht, ob das grundsätzlich die Situation an Einleitstellen entscheidend verbessern würde.

Herr Krummen meint, dass es nicht nur Eine gebe. Es gebe in der Haslach schon mehrere Regenüberlaufbecken. Jeder Tropfen würde schon eine gewisse Verbesserung herbeiführen.

Herr Dr. Pommerening fragt, wo das Problem bei Regenüberlaufbecken liege und ob das Regenwasser belastet sei.

Herr Krummen erklärt nochmals den Sachverhalt. Regenüberlaufbecken würden im Mischwassersystem eingebaut. Das heißt, Regenwasser und Schmutzwasser seien in einem Kanal. Der Kanal könne bei Regen nur eine bestimmte Regenwassermenge aufnehmen. Wenn diese überschritten werde, werde sie erst im Becken zwischengespeichert. Bei vollem Becken komme es zu einer Entlastung. Das heißt im Prinzip, dass das ungereinigte Schmutzwasser mit Regenwasser ins Gewässer fließe.

Herr Dr. Pommerening führt aus, dass man die Niedrigwasserverhältnisse, die Mindestwasserabgabe, in dem Fall 2/3 MNQ, und wie weit diese von der maximal möglichen Wassermenge entfernt sei, betrachtet habe.

Herr Dr. Heimerl erklärt, dass Regenüberlaufbecken dann anspringen, wenn es starke Niederschläge gebe. Es sei davon auszugehen, dass das zu Zeiten statfinde, wo das Gewässer als Vorfluter entsprechend auch erhöhte Abflüsse habe.

Herr Dr. Pommerening führt an, dass ein Überlaufbecken bei Starkregen nicht automatisch anspringe. Das könne auch schon ein normales Regenereignis sein. Dann sei das Regenereignis nicht so lokal, dass es über der Straße A laufe und 500 m weiter über das Gewässer nichts passiere. Die Regenmengen seien nicht so klein. Er möchte von Herrn Krummen wissen, ob man im Gewässer schon einen erhöhten Abfluss als den Mindestabwasserabfluss habe.

Herr Krummen antwortet, dass das nur bedingt der Fall sei, weil man im Kanalsystem andere Fließzeiten habe. Er meint, dass das Wasser schon längst entlastet sei, bevor es unten in der Haslach sei.

Herr Dr. Pommerening hält das für eine spezielle Frage, die in dem Termin nicht erörtert werden könne. Das müsse separat diskutiert werden.

Lt. Herrn Krummen habe man das nur anmerken wollen.

Herr Dr. Pommerening bekräftigt die Ausführungen von Herrn Dr. Heimerl. Man habe bei einem Regenereignis in allen Gewässern aus allen Richtungen einen deutlichen Anstieg der Abflussverhältnisse. Das seien aber nicht die Fälle, die hier im Rahmen der Mindestwasserabgabe bei Trockenwetterabflussverhältnissen von Bedeutung seien. Regenwasserabflüsse brächten jetzt keinen Erkenntnisgewinn.

Herr Krummen wendet ein, dass er das ganz anders sehe.

Der VL erklärt zum Abschluss der Diskussion, dass sich das Regierungspräsidium um das Thema und den Umgang damit kümmern werde.

Belange der Landwirtschaft

Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Mindestabflusses, Feuchtwiese im Bereich Haslachtal

Frau Dr. Hübner führt aus, dass es durch die Mindestwasserabgabe voraussichtlich keinerlei Beeinträchtigungen geben werde, da die Gewässer immer noch für deutlich größere Wassermengen ausgelegt seien, der Hangkanal nicht alle Hochwässer fangen könne und im Grunde alle Hochwässer die Wasserstruktur beeinflussen. Es gebe sicherlich infolge des Klimawandels und von Starkregen keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Starkregen durch sommerliche Gewitter gebe es durchaus im hohen Grad auch im Schwarzwald. Wie sich das durch den Klimawandel ändere, lasse sich nicht wirklich prognostizieren. Das Niedrigwasser, also die Mindestwasserabgabe mit den beantragten Litern, werde immer in das Bachbett passen. Wenn Starkregen komme, sei der Anteil des Mindestwassers daran so gering, dass es sicherlich nicht durch die Mindestwasserabgabe zu Problemen komme. Die natürlichen Abflussamplituden seien in diesen Schwarzwaldbächen schon sehr hoch.

Die Feuchtwiese im Bereich Haslachtal nördlich der B 500 liege im FFH-Gebiet. Diese große Feuchtwiese habe feuchtere und weniger feuchte Bereiche. Es gebe darin einige Entwässerungsgräben, die dafür sorgen, dass das Wasser relativ schnell abfließe. Daran werde sich durch die Mindestwasserabgabe und dadurch, dass der Haslachbach durchfließe, nicht wirklich etwas ändern.

Herr BM Wirbser meint, dass der Bereich unterhalb der Haslachfassung, zwischen Bundesstraße und der Einleitung beim Rötenbach, ein landwirtschaftlich genutztes Gebiet sei. Es werde regelmäßig geheut und mit Vieh besetzt. Der Landwirt habe davon berichtet, dass sich die Haslach durch die langen Trockenphasen mit ihrem Bachbett nach oben verlagert habe. Dieses Bachbett liege jetzt höher als die Wiese. Er äußert die Bitte, bevor die Einleitung über Mindestwassermengen komme, das Bachbett wieder so herzustellen und entsprechend tiefer zu legen, wie es in den 20-er Jahren des letzten Jahrhunderts gewesen sei.

Herr Dr. Tränkle entgegnet, dass der Haslachbach dort sicher nicht über dem Niveau der Wiese liege. Er laufe direkt im Zentrum dieser Wiese - an der tiefsten Stelle. Dieser Bereich sei Dutzende Male begangen worden. Der Bach selbst sei ein äußerst tiefes Gewässer. Im Tal habe er eine Tiefe von 1 - 1 ½ m. Man würde dort komplett versacken. Er sei voll mit Humus. Man habe diesen Bach mit einer Breite von vielleicht 0,5 m begangen, als die Fassungen komplett offen waren und sich richtig viel Wasser darin befunden habe. Auch da sei dieser Bach praktisch nicht übergelaufen. In dem Bach seien fast MQ darin. Es gehe eine hohe Menge, 30 l, 40 l durch. Man müsse sich nochmals bewusst machen, dass das eine Feuchtwiese sei. Das sei ein besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Es werde ab und zu gemäht. Viehbeweidung dürfe es an dieser Stelle nicht geben. In der Feuchtwiese befänden sich lauter Abflussgräben. In den Feuchtbereichen bleibe das Mähgut einfach liegen, was für die Wiese nicht wirklich gut sei. Auswirkungen auf die Landwirtschaft könnten nicht festgestellt werden.

Herr BM Wirbser entgegnet, dass die Wiese auch beweidet werde. Die Schafbeweidung erfolge regelmäßig und es habe auch schon Rinderbeweidung gegeben.

Herr Dr. Tränkle bezweifelt, dass eine Beweidung stattfinde. Sie könne dann nur in den trockenen Bereichen erfolgen. Diese Wiese sei kein geschlossener Komplex. Das ganze Gelände sei sehr sanft modelliert, die tieferen Bereiche seien die Feuchtbereiche mit Sauergräsern. Das sei sowohl für Schafe als auch für Rinder äußerst ungünstig. Er meint weiter, dass er das Gelände seit 4 Jahren kenne und keine Schafe oder Rinder, keine Schaf- oder Rinderköttel und keine Umzäunung gesehen habe. Es würde außen herum gemäht werden. Das seien diese Bergmähwiesen, die trocken seien und die man beweideten könne. Beweidet werde jenseits der B 500. Dort seien diese Weideflächen unten drin.

Herr BM Wirbser erklärt, dass die Schafbeweidung regelmäßig stattfinde. Der Wanderschäfer müsse durchziehen und nach oben über die Straße wechseln, weil er sonst überhaupt keine zusammenhängenden Weidemöglichkeiten habe.

Herr Dr. Tränkle führt aus, wenn es sich um einen Wanderschäfer handle, sei es keine Standweide. Das mache schon einen Unterschied. Rinder treibe man nicht durch, sondern diese stünden eingezäunt ein halbes Jahr darauf. Es sei ein Feuchtwiesenbereich, in dem einfach immer Wasser stehe. Es werde auch mit Mindestwasser da immer Wasser stehen, ohne dass man relevante Unterschiede an dieser Stelle sehe. Das Feuchtgebiet werde sich nur marginal verbessern. Die Erhöhung des Mindestwassers wirke sich im Nahbereich der Bäche und nicht weiter aus.

Belange der Forstwirtschaft

Hierzu erklärt Herr Schmidt, dass kein Höherstau beantragt sei und es keine privaten Waldnutzer gebe.

Der VL berichtet, dass das Landratsamt auf die bestehende Vereinbarung zur Waldanspruchnahme, die noch immer gültig sei und auch so fortgeführt werden solle, verwiesen habe.

Belange der Raumordnung / Regionalplanung

Herr Schmidt führt aus, dass die Antragsunterlagen nochmals mit den Daten des aktuellen Regionalplanentwurfs abgeglichen worden seien. Die Textzeilen seien nahezu identisch.

Der VL geht davon aus, dass vor allem auch inhaltlich keine Differenzen auftreten. Er berichtet, das Referat 21 des Regierungspräsidiums habe bestätigt, dass keine Belange der Raumordnung betroffen oder beeinträchtigt seien.

Auf Nachfrage des VL bezüglich weiterer öffentlicher Belange, er nennt hier Flurneuerordnungs- und Zusammenlegungsverfahren, Straßenbau, Denkmalschutz, Telekom, -Bahn, Geologie, gibt es keine Wortmeldungen.

20 Minuten Pause

Wasserrechte Dritter

RWV GmbH

Herr Dr. Edelbluth, Rechtsanwalt der RWV GmbH, trägt vor, dass die RWV GmbH Rechtsnachfolgerin der Papierfabrik in Albruck sei. Die Papierfabrik habe Wasserrechte zum Betrieb von 3 Stufen zur Stromproduktion von 1942, die auch durch ein Gerichtsurteil des VGH Karlsruhe ihrem Umfang nach bestätigt und festgestellt seien. In der Summe handle es sich um Wassernutzungsrechte für 11,5 m³/s. Sie seien seinerzeit durch den Betrieb oder den Bau der Mittelstufe eingeschränkt worden. Es gebe auch vertragliche Regelungen, die hier nicht Thema sein sollen. Auch im vorliegenden Verfahren für die Neubewilligung der Oberstufe bestehe die Besorgnis, dass die Wasserrechte der RWV GmbH durch Wasserentzug beeinträchtigt werden können. Nach den Antragsunterlagen sei die Alb nicht im Wassereinzugsgebiet für das beantragte Vorhaben um den Schluchsee und um die Schwarza. Die Alb bilde ein eigenes Wassereinzugsgebiet. Es gebe allerdings

mit dem sogenannten Albstollen eine 3,3 km lange Verbindung zwischen den beiden Gewässerkörpern Alb und Albbecken, mit dem dort das Wasser aufgestaut werde. Mit dem Albstollen könne das Wasser vom Albbecken in das Schwarzabecken übergeleitet werden und umgekehrt. Nach den Antragsunterlagen sollten der Albstollen und auch das Albbecken nicht Gegenstand der beantragten Bewilligung bzw. Erlaubnis sein. Offenbar solle es diesbezüglich bei dem nach dem damaligen badischen Wassergesetz von 1913 erteilten Verleihungs- bzw. Genehmigungsbescheid von 1948 bleiben. Diese Bewilligung für die Mittelstufe und den Albstollen wurde damals auf 83 Jahre befristet und gilt noch bis 2031. Damals sei das Recht verliehen worden, dass das Wasser auch aus dem Albbecken in das Schwarzabecken übergeleitet und dann weiter in den Schluchsee oder zum Kraftwerk Witznau hochgepumpt und dann dem Kraftwerk in Waldshut zugeleitet wird. Genau das gleiche erfolge auch in umgekehrter Richtung. Das Albbecken werde insofern auch als ein Speicher benutzt. Die RWV gehe davon aus, dass das Albwasser eine der wichtigsten Beileitungen auch zum Schwarzabecken darstelle. In den Antragsunterlagen finde man dazu allerdings keinerlei präzisere Aussagen oder Angaben. Es gebe insbesondere auch keinerlei Darstellung über die betrieblichen Zusammenhänge, wie also die Bewirtschaftung - in welchem Umfang und in welchen Betriebsmodi - dieses Systems auch über den Albstollen erfolge. Auch über die wirtschaftlichen Zusammenhänge dieses in sich geschlossenen Systems gebe es in den Antragsunterlagen keine Darlegungen. Die RWV gehe aber davon aus, dass im Jahre 2031, wenn die Bewilligung für das Albbecken und den Albstollen auslaufe, diese Überleitung eingeschränkt werden müsse. Das würde sich sowohl betrieblich als auch in wirtschaftlicher Hinsicht ganz unmittelbar auch auf den Betrieb der Oberstufe Häusern auswirken. Deswegen gebe es hier einen untrennbaren Zusammenhang zwischen diesen Systemen. Das gleiche gelte auch dann, wenn man an der Alb Neuregelungen wegen den Restwassermengen treffen müsse. Auch das habe natürlich unmittelbare Auswirkungen auf die Bewirtschaftung des gesamten zusammenhängenden Systems, insbesondere dann auf die Überleitung von Wasser aus der Alb in das Schwarzabecken. Eine getrennte Betrachtung in hydrologischer, ökologischer, aber insbesondere auch betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht könne deswegen nicht stattfinden. Es sei zwingend eine gemeinsame Betrachtung, auch über den Zeitraum 2031 hinaus, erforderlich. Wenn man das nicht machen wolle, dann müsse man die Bewilligung für die Oberstufe jetzt bis 2031 befristen. Damit könne man dann 2031, wenn auch die Bewilligung für den Albstollen und das Albbecken auslaufe, eine Gesamtbetrachtung vornehmen. Die RWV GmbH gehe davon aus, dass sich die Vorhabenträgerin einen solch kurzen Bewilligungszeitraum nicht vorstellen könne. Die RWV befürchte, dass die Bewirtschaftung des Wassers im Alb tal zu Lasten der Wasserrechte der RWV GmbH bis 2031 und über 2031 hinaus jetzt schon determiniert werde, indem man dieses System ausklammere und nicht in die Betrachtung mit einbeziehe.

Herr Dr. Schieferdecker erwidert, dass er diese Einschätzung nicht teile. Es gebe zwei verschiedene Genehmigungsakte für die Schluchseewerk AG, Die Verleihung von 1928/1934 für die Oberstufe und den Verleihungs-/Genehmigungsbescheid von 1948 für das Kraftwerk Witznau und für das Kraftwerk Waldshut. Diese Genehmigungen gelten mit unterschiedlichen Laufzeiten für einzelne Anlagenteile dieser gesamten Kraftwerkskaskade. Das sei historisch bedingt. Es gebe rechtlich überhaupt keinen Grund, das zu synchronisieren. Das Albbecken unterliege der Genehmigung für das Kraftwerk Witznau und die Unterstufe. Nach heutigem Rechtsstand sei es von vornherein nicht in der Verleihung für die Oberstufe Häusern geregelt. Eine Determinierung über den Zeitpunkt 2031 hinaus und eine zwingende Verknüpfung lasse sich nicht herleiten.

Die Möglichkeit der Wasserverlagerung vom Albbecken in das Schwarzabecken und in umgekehrter Richtung sei damals so genehmigt worden. Allerdings könne kein Wasser vom Schwarzabecken in das Albbecken verlagert werden. Das sei zwar damals so genehmigt worden, wurde aber technisch nie so ausgeführt. Es gebe da keine Pumpmöglichkeit. Die Verlagerung von Wasser vom Albbecken in das Schwarzabecken habe zur Konsequenz, dass das Wasser hier genutzt werden könne. Würde die bisherige Genehmigung für die Mittelstufe im Jahr 2031 nicht mehr erteilt werden, falle diese Möglichkeit weg und hätte dann auch andere Konsequenzen für die Schluchseewerk AG. Eine Verpflichtung heute schon in eine bestehende Verleihung einzugreifen, diese quasi aufzugeben und für drei Kraftwerke eine vollkommen neue Bewilligung nur deswegen zu beantragen, weil sie zeitlich hintereinander gestaffelt seien und im technischen Betrieb aufeinander aufbauen, bestehe gesetzlich und nach der Rechtsprechung nicht. Das sei in gewisser Weise das Risiko des Vorhabenträgers, dass im Jahr 2031 vielleicht eine Situation eintrete, die er sich nicht erhofft habe und die ihm dann Schwierigkeiten bereite. Diese Fragen müssten dann im Jahr 2031 geklärt werden.

Herr Dr. Edelbluth entgegnet, dass das nicht der Vortrag der RWV sei, dass diese Bewilligung aufgegeben werden müsse oder aufgegeben werden soll. Er führt beispielhaft Trassenplanungen von Infrastruktureinrichtungen, Energieversorgungsleitungen, Autobahnen oder von Eisenbahnstrecken, die üblicherweise in Abschnitten geplant werden, an. Ein Betroffener, der z. B. nicht an dieser Eisenbahnstrecke liege, habe nach der Argumentation von Herrn Dr. Schieferdecker z. B. kein Klagerecht. Die Rechtsprechung besage aber, dass dann, wenn es Zwangspunkte gebe, wenn etwa mit dem ersten Abschnitt bereits die nächste Linienführung bestimmt wird, von der man betroffen sei, die Betroffenheit auch schon in dem ersten Abschnitt anzunehmen sei. Das sei eine Situation, die genau auf den vorliegenden Fall übertragbar sei. Man habe, ähnlich wie im Planfeststellungsrecht, die planerische Abwägung. Man habe hier die Abwägung im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens und da gebe es diese Betroffen-

heit, die sich auch erst in Zukunft stellen könne. Eine formale separate Aufspaltung führe dazu, dass eine solche Abwägung der Belange der Betroffenen mit dem öffentlichen Interesse nie stattfinde.

Herr Dr. Schieferdecker hält es für gewagt, hier die Grundsätze über die abschnittsweise Planfeststellung heranzuziehen. Aus seiner Sicht könne der Rechtsgedanke hier nicht greifen. Die Erwägung sei zweckmäßig für die Planung einer Autobahn mit 10 oder 20 Planfeststellungsabschnitten: Wenn man beim Abschnitt 7 sei, seien bereits viele Vorfestlegungen vorhanden und es könne nur noch, vielleicht mit gewissen Alternativen links oder rechts, in die eine Richtung gehen. Das heißt, dass man von vornherein einen Plan für ein Vorhaben habe, der in mehrere Teile aufgespalten und auf zusammenhängende Verwirklichung ausgerichtet ist. Dann könne man in der Tat sagen, die Autobahn muss ja irgendwann einmal irgendwo ankommen. Diese Konstellation sei hier nicht gegeben. Mit einer bereits vorhandenen Kraftwerksgruppe mit unterschiedlich langen Laufzeiten werde das Interesse der RWV nicht irgendwie minderwertig oder nicht in die Abwägung mit eingestellt. Die RWV könne sich in vollem Umfang im Genehmigungsverfahren für die Mittel- und die Unterstufe gegen den Wasserentzug an der Alb wehren. Die RWV erleide keinerlei Rechtsnachteil, wenn heute eine Bewilligung erteilt werde. Falls es die RWV schaffe, könne sie dann die nächste Bewilligung 2031 zu Fall zu bringen und hätte überhaupt keine Beeinträchtigung. Das zeige, dass gerade diese angesprochenen Fixpunkte nicht vorhanden seien. Es gehe um separate Vorhaben, die dann auch separat rechtlich zu beurteilen seien. Über die unterschiedliche Rechtsauffassung werde das Regierungspräsidium entscheiden.

Herr Dr. Edelbluth erwidert, dass es nicht nur unterschiedliche Rechtsauffassungen seien. Da stünden auch Tatsachen dahinter, die den Betriebsmodus oder die Funktion des Albstollens und des Albbeckens und die Überleitungsmöglichkeiten betreffen. Über diese werde in den Antragsunterlagen nichts gesagt. Er meint, dass man es bewusst ausklammern möchte. Das sei aus Sicht der RWV eine ziemliche Blackbox. Als Außenstehender wisse keiner etwas über die Betriebsfunktionsweise, die Funktionsnotwendigkeit von Albbecken und Albstollen im Gesamtsystem und im System für die beantragte Oberstufe. Das Wasser aus dem Schwarzabecken werde auch in den Schluchsee nach oben gepumpt. Es sei nicht so, dass es keinerlei Berührungspunkte zu dem hier vorliegenden Verfahren gebe. Das betreffe nicht nur die Mittel- und Unterstufe. Er bittet darum, zu erläutern, in welchen Betriebsfunktionsweisen genau das Albbecken und der Albstollen eingesetzt werden.

Herr Dr. Schieferdecker entgegnet, dass schon der Zusammenhang mit der Konzession Witznau die primäre Funktion zeige, nämlich dass Wasser vom Albbecken in das

Schwarzabecken verlagert werde. Das Schwarzabecken sei nicht nur Unterbecken der Oberstufe, sondern sei Oberbecken der Mittelstufe.

Herr Dr. Edelbluth erwidert, es sei 1928 aber auch bewilligt worden, dass Wasser weiter aus dem Schwarzabecken in den Schluchsee gepumpt werde, weil man das nicht trennen könne.

Herr Dr. Schieferdecker stellt nicht in Abrede, dass man das Wasser sowohl nach unten abturbinieren als auch nach oben pumpen könne. Das sei auch ein betrieblicher und technischer Vorteil dieser Beileitung. Man habe das nicht ohne Grund gemacht. Aber es führe nicht zu der rechtlichen Schlussfolgerung, die die RWV ziehen wolle.

Herr Schmidt erklärt, dass das Wasser im Albbecken gesammelt und dann in das Schwarzabecken übergeleitet werde. Es werde entweder in der Mittelstufe Witznau turbiniert und/oder in der Unterstufe Waldshut. Teile dieses Wassers würden auch in den Schluchsee verlagert. Teilweise werde Wasser im Rhein eingespeichert und dann auch wieder nach oben gepumpt. Wasserwirtschaftlich sei das ein höchst komplexes System, wobei das Albbecken als Beileitung eine gewisse Rolle spiele.

Herr Dr. Andreas Hutarew, ebenfalls Berater der RWV GmbH, betont, dass die RWV genau auf diesen Punkt abheben wolle. Über die Überleitung Albbecken zum Schwarzabecken habe man einen Wasserentzug aus den Einzugsgebieten der Alb. Das Albbecken und der Albstollen seien ausdrücklich Bestandteil der Kraftwerksgruppe Schluchsee und hängen von den Wasserdargeboten der Alb ab. Nehme die Schluchseewerk AG mehr Wasser aus dem Albbecken, dann habe man weniger Wasser für die RWV-Kraftwerke. Die RWV habe keine Kenntnis, wieviel Wasser überhaupt übergeleitet, welches Wasser entzogen und welche Betriebsweise gefahren werde.

Herr Dr. Schieferdecker antwortet, dass das Wasser von einem Einzugsgebiet in das andere abgeleitet werde. Das sei in der Genehmigung für die Mittelstufe so zugelassen. Die Genehmigung sei bis 2031 in Kraft. Auf der Basis finde ein Betrieb dieser Kraftwerkskaskade statt. Insoweit gebe es aktuell keinen Klärungsbedarf. Der Klärungsbedarf entstehe 2031, wenn es um die Frage gehe, ob dieses Rechtsregime in Zukunft aufrechterhalten werde oder unter welcher Modifikation.

Er betont, dass die Bedürfnisse und öffentlichen Belange, die letztlich hinter dem Betrieb der Schluchseewerk AG stehen, auch 2031 noch gegeben sein werden. Er schließt aus, dass diese Kraftwerke nicht mehr genehmigt werden würden. Fraglich sei, ebenso wie im hiesigen Verfahren, unter welchen Modifikationen der künftige Betrieb dann stattfinden werde.

Herr Klump merkt an, dass das Einzugsgebiet des Albtals etwa 2/3 des Wassers habe gegenüber dem Bereich mit dem Hangkanal. Die Wirtschaftlichkeit sei eines der wesentlichen Entscheidungskriterien für die Schluchseewerk AG und das Regierungspräsidium. Es gebe einen direkten Zusammenhang, ob permanent Wasser über den Stollen entnommen, nach oben gepumpt und dann über drei Kraftwerke zu Energie gemacht werde oder nur über zwei Kaskaden.

Herr Dr. Edelbluth führt nochmals aus, dass der Gedanke, den man im Planfeststellungsrecht mit den sogenannten Zwangspunkten entwickelt habe, hier Anwendung finden müsse, da es ein wirklich betriebsnotwendiger Bestandteil sei. Man habe zwar bestätigt, dass Wasser gepumpt werde, aber über die essentielle Notwendigkeit dieses zusammenhängenden Systems habe man sich sehr vage geäußert. Die RWV gehe davon aus, dass es zwingend erforderlich sei, da auch der Albstollen und das Albbecken mit diesem System verbunden seien, diesen Zwangspunkt im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Der VL erklärt, dass die Argumente und Gegenargumente vorgebracht seien, mit denen sich das Regierungspräsidium für seine Entscheidung auseinandersetzen werde. Aus seiner Sicht könne die Schluchseewerk AG den Antrag so stellen und für den Albstollen auf die bisherige Konzession verweisen. Er sehe ebenfalls keine Zwangspunkte. Im Verfahren für die Mittelstufe Witznau oder die Unterstufe Waldshut erfolge eine korrekte Prüfung unabhängig von der jetzt zu genehmigenden Oberstufe.

Herr Dr. Hutarew entgegnet, dass der VL sehr viel Wert auf Ökologie, Mindestwasserdotation usw. lege. Das Schwarzabecken und das Albeinzugsgebiet mit Mindestwasser u.a. würde er momentan komplett vernachlässigen, indem er die Albüberleitung, den Stollen negiere. Das sei einer der Ansatzpunkte, die die RWV wasserwirtschaftlich nicht nachvollziehen könne. Es seien die Gesamtsysteme insgesamt zu beleuchten.

Herr Dr. Schieferdecker bezweifelt, dass das Regierungspräsidium das negiere. Jedenfalls sei es nicht Gegenstand des Antrags. In diesem Verfahren sei der Antragsgegenstand die künftige Gewässerbenutzung in der Oberstufe Häusern und die Mindestwasserführung.

Herr Dr. Hutarew meint, dass die Schluchseewerk AG in ihrem Erläuterungsbericht sehr viel Mühe verwende, in 6-7 Punkten genau zu erläutern, warum das Albbecken und der Druckstollen nicht benutzt werden könne. Es werde ausgeklammert, obwohl es wesentlich sei und ein berechtigtes Interesse gebe. Das Regierungspräsidium müsse sich darüber Gedanken machen.

Herr Dr. Schieferdecker begründet die Ausführungen im Erläuterungsbericht damit, dass man zur Vermeidung von Missverständnissen die Abgrenzung zwischen der Oberstufe Häusern und der Mittelstufe Witznau, wie sie nach Auffassung der Schluchseewerk AG genehmigungsrechtlich vorgezeichnet sei, deutlich machen wollte. Gerade die Einwendungen der RWV zeigten, dass man über die Grenzen dieser beiden Systeme - diskutieren könne. Im Antrag stehe daher eindeutig, dass die Bewilligung für das Schwarzabecken nicht das beigeleitete Wasser der Alb usw. umfasse.

Herr Dr. Edelbluth antwortet darauf, dass man diese Abgrenzung in der Form nicht durchführen könne.

Der VL führt aus, dass mit den salvatorischen Klauseln am Schluss des Antrags der Albstollen nicht mit umfasst sei. Das Regierungspräsidium werde die Fragestellung mitnehmen.

Wasserkraftnutzer an der Wutach

Herr Dr. Seith, Rechtsanwalt der Firma Castani, trägt vor, es sei im Erläuterungsbericht ausgeführt, dass die Wasserrechte ursprünglich auf der Grundlage des badischen Wassergesetzes aus dem Jahr 1876 und dann erneut auf dem badischen Wassergesetz aus dem Jahr 1913 erteilt worden seien. Die auf Grundlage dieser Wasserrechte zulässigen Wasserkraftnutzungen würden ununterbrochen stattfinden. Das Unternehmen befinde sich auch nach wie vor an dieser Stelle. Die Reihenfolge der Rechtsnachfolge und die Wasserkraftnutzung seien lückenlos. Die Firma Castani wisse, dass es eine Vereinbarung gebe, die wohl ursprünglich auf der Grundlage eines in den 1920-er Jahren ausgehandelten Rahmenvertrags geschlossen worden sei. Die auf dieser Grundlage vereinbarte Entschädigung gehe in das Jahr 1975 zurück. Die Vorhabenträgerin sei der Auffassung, dass sich durch diese Entschädigung die Beeinträchtigungen der Wasserrechte vollständig und auch für die Zukunft erledigt haben. Diese Auffassung teile die Firma Castani für die Zeit nach Auslaufen des seinerzeit gewährten Wasserrechts nicht.

Herr Dr. Schieferdecker entgegnet, dass die Vertragslage nach dem Verständnis der Schluchseewerk AG eine endgültige Abgeltungsklausel enthalte. Es habe schon in den 1930-er Jahren Verträge geben. Die Regelung der Entschädigungsfragen habe endgültig im Jahr 1975 stattgefunden. Die in den Verträgen enthaltenen Abgeltungsklauseln seien nicht in der Weise beschränkt, dass diese Abgeltung nur bis zum 16.03.2017 gelten solle. Die Schluchseewerk AG gehe davon aus, dass es im jetzigen Verfahren keine relevanten rechtlichen Beeinträchtigungen gibt.

Herr Dr. Seith teilt die Auffassung von Herrn Dr. Schieferdecker nicht. Man habe damals für die entstehenden Beeinträchtigungen die Möglichkeiten des Ausgleichs durch einen Strombezug oder durch eine Abgeltung gehabt. Das zeige, dass die Entschädigung nur für die Dauer der Beeinträchtigung bzw. für die Dauer dieses Wasserrechts gewährt werden sollte. Diese Rechtsfrage bedürfe der Auslegung und Beantwortung.

Herr Dr. Schieferdecker meint, dass das nicht das einzige Argument sei, das man in diesem Zusammenhang anführen könne. Selbst wenn der Vertrag ab 2017 tatsächlich keine Rechtsfolgen mehr hätte, bestünde nach Auffassung der Schluchseewerk AG trotzdem heute keine Beeinträchtigung. Der zweite strittige Punkt sei der maßgebliche Ausgangszustand für die Feststellung der Beeinträchtigung. Die Firma Castani berufe sich auf ein Recht. Nach der gängigen Formulierung, die auch in der damaligen Bundestagsdrucksache stehe, sei eine nachteilige Einwirkung i. S. d. § 14 Abs. 3 WHG jede nachteilige Veränderung des tatsächlichen Zustands, dessen Aufrechterhaltung der Berechtigte verlangen könne. Es müsse also geprüft werden, ob eine nachteilige Veränderung des tatsächlichen Zustands vorliege. Eine Veränderung des tatsächlichen Zustands liege insoweit vor, als die bisherige Titisee-Regulierung mit der unterschiedlichen Wasserabgabe Schwall-Sunk-Betrieb in Zukunft beendet werden soll. Insoweit gebe es tatsächlich eine Veränderung gegenüber der Ist-Situation. Im Rahmen der UVU und der Ermittlungen sowie aus den in dem Kontext formulierten Einwendungen könnten dadurch keine Nachteile festgestellt werden. Es gebe auch keine Beeinträchtigung des hier eingerichteten ausgeübten Gewerbebetriebs. Das setze entsprechend nachhaltige Eingriffe voraus, die hier sicherlich nicht zu erkennen seien. Davon abgesehen werde das Eigentum durch die Gesetze bestimmt. Durch das Verbot des Schwall-Sunk-Betriebs im Wassergesetz müsse man Änderungen vornehmen.

Der VL erklärt, dass die Auslegungsfrage auf dem Tisch liege. Das Regierungspräsidium sei bislang davon ausgegangen, dass es keine einmalige Abgeltung für die Zukunft gewesen sei. Das Regierungspräsidium nehme den Vortrag entgegen. Er möchte wissen, ob eine Beeinträchtigung durch die Aufgabe des Schwall-Sunk-Betriebes gesehen werde. Das wird von Herrn Dr. Seith und Herrn Ernst verneint.

Herr Ernst, Wasserkraftbetreiber an der Wutach, meint außerdem, dass die Abgeltung nur auf die Dauer der Genehmigung gegeben sein könne, weil die darauf folgenden gesetzlichen Veränderungen gar nicht absehbar waren oder sind.

Der VL möchte von den Wasserkraftbetreibern an der Wutach wissen, ob Investitionen getätigt worden seien oder ob man im Falle des Auslaufens der Konzession für die Schluchseewerk AG erwartet habe, mehr Wasser zu erhalten.

Herr Ernst führt aus, dass momentan für die Wutach Restwassermengen vorgeschrieben seien. Es gebe immer weitere Veränderungen. Im Moment werde eigentlich schon von dem Haupteinzugsgebiet Wasser weggenommen, was letztlich dann fehle. Den anderen Wasserkraftbetreibern fehle es durch die zusätzliche Restwassermenge und bei anstehenden Investitionen wie Fischauf- und -abstieg. Man wisse auch zukünftig noch nicht, wie es mit dem Fischabstieg weitergehe und welche Forderungen und weitere ökonomische Einschnitte noch kommen.

Herr Schmidt informiert, dass man mit der Gruppe um Herrn Ernst in Kontakt stehe und es ein Informationsgespräch am 20. Januar 2017 geben werde.

Der VL bittet darum, hierüber informiert zu werden. Das Anliegen und die Interpretationsfrage seien aufgenommen.

Sonstige Rechte und Belange

Herr Christian Winterhalder nimmt darauf Bezug, dass hier gerade die Ersatzkraftlieferung angesprochen worden sei. Er meint, dass es keine Forderung mehr gäbe, wenn es damals eine komplette Abgeltung war. Falls es eine jährliche Zahlung sei, müsste die Forderung eigentlich weiter bestehen bleiben.

Herr Dr. Schieferdecker erklärt, dass es unterschiedliche Gruppen von Verträgen gebe. Es gebe Verträge, die eine einmalige Abgeltung und Erledigung vorsehen. Bei diesen gehe die Schluchseewerk AG davon aus, dass damit die Angelegenheit auch tatsächlich erledigt sei. Es gebe andere Verträge, die eine fortlaufende Ersatzkraftlieferung vorsehen und auch nach wie vor bedient werden würden. Er wisse nicht, ob Herr Winterhalder selbst Vertragspartner einer dieser Verträge sei. Der Ansatzpunkt für bestehende Verträge sei der, dass sie nicht mit dem Ablauf der Verleihungsdauer enden. Da gelte im Grunde das Gleiche wie für die Abgeltungsvereinbarung. Der Vertrag habe Bestand. Von daher gebe es, was den jetzigen Verfahrensgegenstand angehe, kein Regelungsbedürfnis. Das Regierungspräsidium müsse sich keine Gedanken über Entschädigung oder die eben diskutierten Fragen machen. Auf den von Herrn Winterhalder vorgetragenen Fall meint er, dass man theoretisch auch da gewisse Zweifel haben könne, ob das alles noch auf alle Ewigkeit fortgelten könne. Die Schluchseewerk AG habe bewusst die Entscheidung getroffen, das jetzt nicht angehen zu wollen. Es gebe rein rechtlich die Möglichkeit der

Störung der Geschäftsgrundlage. Wenn sich also die Rahmenbedingungen dergestalt änderten, dass man sagen müsse, es sind heute wirklich ganz anderen Bedingungen als das früher der Fall war, dann könne man auch geschlossene unkündbare Verträge angehen und sich Gedanken darüber machen, ob der Vertragsinhalt noch richtig sei. Insoweit könne er nicht versprechen, dass die Schluchseewerk AG auf alle Ewigkeit, die nächsten 500 Jahre, diesen Vertrag nicht mehr anfassen werde Für das jetzige Verfahren habe dieser Vertrag Bestand und müsse nicht angesprochen werden.

Herr Winterhalder ergänzt, dass er das wegen dieser alten, damals stillgelegten Kraftwerke angemerkt habe. Diese hätten keine Chance mehr, ein Wasserrecht und eine entsprechende Betriebsgenehmigung zu bekommen. Das heißt, es werde ihnen zu einem gewissen Zeitpunkt natürlich rechtlich auch in die Karten spielen.

Grundstück Nawroth an der Schwarzenbachfassung

Herr Nawroth trägt vor, dass er seinen Einspruch schriftlich begründet habe. Er habe nichts gegen die Maßnahmen, die da getroffen werden sollen. Es gehe ihm nur darum, dass Schäden, die an seinem Grundstück durch die Maßnahmen entstünden, auch entsprechend abgesichert seien.

Herr Dr. Heimerl zeigt anhand einer Präsentation (vgl. Anlage 10) die Situation am Grundstück Nawroth. Er führt aus, dass auf dem ersten Bild die Schwarzenbachfassung in Fließrichtung zu sehen sei. Links unten sei das eigentliche Gewässerbett. Es sei auch die Mauer des Einwenders zu sehen. Die untere Mauer sei aus der Zeit der Erstellung, entgegen der in Fließrichtung liegenden Fassung. Man sehe in der Mitte eine kleine durch Wasser ausgespülte Rinne. Es sei als Ergebnis aus den Dotationsversuchen vorgesehen, dort 4,5 l/s oder einen halben 10-Liter-Eimer als Mindestwasser abzugeben. Damit werde die Sohle genutzt sein und ein gewisser Grundabfluss geführt. Das zweite Bild zeige in die Gegenrichtung. Man sehe die Schwarzenbachfassung mit dem Tiroler Wehr oben, dem Überlauf, dann die Rinne und aus dem Bild heraus das Gewässer. Es würde dann künftig benetzt werden. Man sehe den durchaus nennenswerten Querschnitt, mit einer über 1,50m hohen Seitenwand und erst dann komme die später aufgesetzte kleine Mauer, der Steinsatz. Die Schluchseewerk AG gehe davon aus, dass durch den Mindestabfluss keinerlei Beeinträchtigungen dieses Bauwerkes erfolgen werden. Es sei viel zu wenig, um hier nennenswerte Kräfte auszusetzen. Wenn das Schluckvermögen der Schwarzenbachfassung erschöpft sei, fließe alles im Gewässer ab. Das entspreche dem, was auch schon die letzten 80-90 Jahre dort geflossen sei. Die Mauern stehen nach wie vor. Sie seien oberflächlich etwas verwittert, was ganz normal sei. Es sei ein leichter Bewuchs von Gras darauf. Eine Standsicherheit ist nach Auffassung der Schluchseewerk AG in keiner Weise

gefährdet bzw. erkennbar, dass sie gefährdet sei. Die Situation werde sich gegenüber heute nicht verändern.

Herr Nawroth teilt diese Auffassung nicht ganz. Er habe nicht gesagt, dass das Bauwerk den Beanspruchungen nicht standhalte. Jetzt würde überhaupt nichts fließen. Das Bachbett und die Böschung seien trocken. Es passiere zweimal im Jahr, wenn es ein Unwetter gebe, dass das Wasser über das Bauwerk hinausschieße. Dann habe man auch ein- oder zweimal im Jahr Revision. Er wisse nicht genau, wie oft Wasser durch dieses Bachbett fließe. Das sei tatsächlich letztes Jahr passiert. Er habe dann die Böschung wieder ein bisschen befestigt. Der erste Teil des Böschungsfußes vorne sei richtig fest mit Beton versehen und gemauert. Danach sei dann alles recht lose. Er habe das gemacht, damit nichts passiere. Er habe Bedenken, wenn es vorher immer trocken war und dann ständig Wasser fließe, dass sich so ein Böschungsfuß, auch wenn es nur ein Windeleimer voll sei, der da pro Sekunde – und der Tag habe viele Sekunden - wohl durchfließe, etwas auflöse. Er meint, dass er nur eine Absicherung für den Ernstfall möchte, damit er nicht in jedem Jahr selbst wieder Steine aufschichten müsse, damit nichts weiter absacken könne. Im Gegenteil findet er es sogar gut, dass Wasser durchgeleitet werde. Herr Nawroth betont, dass er mit der Schluchseewerk AG immer ein gutes Verhältnis gehabt habe und schlägt dieser vor, sich mit ihnen in Verbindung zu setzen. Er sei in jede Richtung immer gesprächsbereit.

Herr Dr. Heimerl bestätigt das ausdrücklich. Er meint, dass 4,5 l/s sehr wenig seien. Das entspräche 6 Flaschen Wasser mit 0,75 l. Um Erosionen auszulösen, bräuchten sie Kräfte. Bei einem Hochwasserabfluss könne das passieren. Aber der Hochwasserabfluss sei unabhängig von diesen 4,5 l/s jederzeit möglich. Wenn die Unterhaltungslast für diese Strecke bei der Schluchseewerk AG liege und auch künftig zu liegen komme, werde die Schluchseewerk AG die Mauer instand halten müssen. Das sei eine ganz normale Frage der Gewässerunterhaltung. Wenn die Unterhaltungslast der Schluchseewerk AG ende, was nach so einem Bauwerk üblich sei, sei eine gewisse Strecke mit inkludiert. Danach gehe es in die öffentliche Unterhaltungslast über, bei der der Träger in der Regel die Gemeinde sei, die auch für die dauerhafte Sicherung des Gewässerbettes zuständig sei.

Herr Nawroth stimmt dem zu. Er meint, dass lt. der Grunddienstbarkeit für das Schluchseekraftwerk, die auch auf seinem Grundstück eingetragen sei, die Grundstückseigentümer die Unterhaltung dieser Anlage zulassen müssen. Die Seite in Richtung seines Grundstücks, die Unterhaltungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten, habe er dem Schluchseekraftwerk schon abgenommen. Er meint, dass man das noch etwas präziser formulieren könne, um etwas mehr Sicherheit zu haben, möchte aber für diese Kleinigkeit

kein Fass aufmachen. Er betont nochmals seine Gesprächsbereitschaft und seinen Willen nach einer vernünftigen und sinnvollen Lösung.

Herr Dr. Schieferdecker erwidert, dass das auch so geschehen werde. Man habe sich bereits über die Gewässerunterhaltung allgemein unterhalten. Die Schluchseewerk AG habe auch gesagt, dass bereits bislang in der Genehmigung für das Kraftwerk der durch den Betrieb verursachte Mehraufwand für die Unterhaltung von der Schluchseewerk AG getragen werde. Das werde auch in Zukunft so sein. Das heißt, wenn durch den Betrieb dieser Fassung und durch die Wasserabgabe ein besonderer Unterhaltungsaufwand entstände oder auch für die Anlagen an sich, sei die Schluchseewerk AG dafür verantwortlich. Die Schluchseewerk AG gehe davon aus, dass das auch entsprechend in der Konzession geregelt werde. Andere Ursachen, die nicht vom Betrieb verursacht seien, z. B. wenn die Steine zu schwer werden und deshalb die Mauer zusammenbreche, fallen allerdings nicht darunter.

Lenzkirch, Abfindungsvereinbarung

Der VL spricht an, dass die Gemeinde Lenzkirch mit dem Grundstückseigentümer im Jahre 1987 eine Abfindungsvereinbarung über eine jährliche Düngelieferung und eine einmalige Abfindung an Lenzkirch, die ausdrücklich nur bis 2011 gehen sollte, geschlossen habe. Damals sei man wohl noch davon ausgegangen, dass die Neukonzession um diese Zeit neu erteilt werden müsse.

Herr BM Feser erwidert, dass man 1987 davon ausgegangen sei, dass die Konzession 2011 ende. Mittlerweise wisse man, dass sie 2017 auslaufe. Es stelle sich die Frage, wie mit dem Zeitraum von 2011 bis 2017 und über das Jahr 2017 hinaus umzugehen sei. Er habe vorhin kurz mit Herrn Schmidt darüber gesprochen und von diesem erfahren, dass die Frage in Bearbeitung sei.

Herr Schmidt bestätigt die Äußerung von Herrn BM Feser. Die Schluchseewerk AG prüfe gerade, wo überhaupt noch Düngemittel ausgebracht werden können und habe auch das Landratsamt kontaktiert. Die Schluchseewerk AG werde das in den nächsten Wochen zusammenstellen und anschließend nochmals auf die Gemeinde zugehen, um das abzustimmen und auch abzuschließen.

Der VL meint, dass das Regierungspräsidium als Zulassungsbehörde von allen diesen Dingen auch laufend informiert werden sollte. Man müsse schon wissen, was in die Konzession aufgenommen werde und was nicht.

Vergünstigte Stromtarife

Der VL berichtet, dass noch die Anregung vergünstigter Stromtarife für die Bürger von Schluchsee gekommen sei.

Herr Schmidt meint, dass es aus Sicht der Schluchseewerk AG jetzt keinen Grund gebe, günstigere Stromtarife anzubieten. Die Schluchseewerk AG sei laut Konzession oder laut Satzung verpflichtet, keinen Strom an Endverbraucher zu liefern. Das heißt, dass man gar nicht am Endkundenmarkt tätig sei. Der Strom werde direkt über die Aktionäre vermarktet und insofern habe man gar kein Endkundengeschäft.

Lenzkirch, Entschädigung Fischereirechte

Herr BM Feser führt an, dass es um die Entschädigungsleistung insgesamt gehe. Die Schluchseewerk AG habe für das nicht der Gemeinde zufließende Wasser eine Entschädigungszahlung für die Wasserentnahme und die Fischereirechte geleistet. Die Frage sei nun, ob das künftig auch der Fall sein werde.

Der VL sagt, dass er die Formulierung „für das entzogene Wasser“ gelesen habe. Er könne aber nicht richtig zuordnen, welchen Hintergrund das habe und was das für Wasser und für welche Nutzung das sei.

Herr BM Feser führt aus, dass es bei der damaligen Gestattung eine Entschädigungsvereinbarung gab. Bei den Fischereirechten sei vereinbart worden, dass die Gemeinde grundsätzlich das Fischereirecht an der Haslach habe. Dadurch, dass weniger Wasser zufließe, könne keine so hohe Fischereipacht verlangt werden.

Herr Dr. Schieferdecker erklärt, dass der Vertrag für die Fischereientschädigung 2017 ende. Man sei der Auffassung, das gelte im Grunde genauso für die Wiesenwässerung. Aber der Vertrag laufe weiter. Für die Zukunft sei aber keine Entschädigung mehr zu gewähren, weil sich auch die Beurteilung etwas geändert habe. Fischereirechte würden nicht bei jeder kleinen Beeinträchtigung entschädigt, weil man sage, Fischereirechte seien schon von ihrem Inhalt her gegenständlich beschränkt. Als Inhaber des Fischereirechts habe man keinen Anspruch auf ein ökologisch oder fischereilich bestmögliches Gewässer. Man müsse auch auf die anderen Nutzungen im Gewässer Rücksicht nehmen. Es gebe da Rechtsprechungen zum Bau von Schleusen, zur Schifffahrt etc. Die Rechtsprechung sage da, dass fischereirechtlich das Fischereirecht entschädigt werde, wenn ein nachhaltiger Eingriff in die Substanz des Fischereirechts vorliege, wenn dann also wirklich eine Entwertung des Rechts vorliege. Die Schluchseewerk AG sehe keine wesentliche Beeinträch-

tigung des Fischereirechts, zumal sich die Nutzung des Gewässers durch die Mindestwasserabgabe verbessere und natürlich auch von dem Wert abhängen, der letztlich dann tatsächlich festgesetzt werde.

Herr BM Feser widerspricht den Ausführungen von Herrn Dr. Schieferdecker. Natürlicherweise würde das Wasser, was jetzt über den Hangkanal abgeleitet werde, der Haslach zufließen. Dementsprechend würde dort über einen längeren Zeitraum die Fischerei möglich sein. Durch die Ableitung des Wassers sei das eingeschränkt. Damit könne die Gemeinde vom Fischpächter auch nur geringere Fischereipacht verlangen. Daran werde sich in Zukunft nur wenig ändern. Man werde zwar nach dem Antrag 9,9 l/s mehr bekommen. Aber nach den vorhin gehörten technischen Ausführungen machen 4,5 l/s nur einen halben Eimer aus und das würde mehr oder weniger die Fläche nur benetzen. Wenn sich die Fischereieinschränkung gegenüber dem, wie es vor 80 Jahren vereinbart worden sei, nicht ändere, bleibe natürlich auch der Anspruch der Gemeinde, eine Entschädigung für die Einschränkung des Fischereirechtes zu erhalten. Die Nachhaltigkeit, wie Herr Dr. Schieferdecker gesagt habe, sei ja dann eindeutig gegeben, nämlich die nachhaltige Einschränkung.

Herr BM Wirbser erklärt, dass das genauso für die Gemeinde Feldberg zutreffen. Ohne Hangkanal hätte man Wasser in den Bächen und in der Folge auch Fische. So gebe es trockene Bachbette, wie man es vorhin schön auf dem Bild gesehen habe. Man müsse da von einem Totalausfall der Fischerei und nicht von einer Beeinträchtigung reden.

Herr Dr. Schieferdecker wiederholt, dass es Verträge gebe, auch Verträge, die nicht im Jahr 2017 enden. Er verweist auf seine vorherigen Ausführungen zur Ersatzkraft. Er meint, dass es nicht das Ziel der Schluchseewerk AG sei, in dem Verfahren laufende Verträge aufzumachen, unabhängig davon, wie das bei dem Neuabschluss wäre.

Herr Dr. Schieferdecker möchte von Herrn BM Wirbser noch wissen, ob es aktuell einen Vertrag über die Entschädigung von Fischereirechten mit der Gemeinde Feldberg gebe.

Herr BM Wirbser antwortet, dass er keinen solchen geschlossen habe, aber man in den Akten nachschauen müsse.

Herr Prof. Dr. Steger erwähnt, dass die Entschädigung für die Fischerei Haslach im Arbeitspapier vom Dezember 2014 und in der Stellungnahme enthalten sei. Er schlägt vor, nach den Verträgen zu suchen. Er meint weiter, wenn es entsprechende Verträge gebe, komme es natürlich auf deren Wortlaut an. Es gelte natürlich der Grundsatz, dass Verträge einzuhalten seien.

Der VL führt aus, dass die Gemeinden auch in ihrer Stellungnahme ganz allgemein gefordert haben, dass alle bestehenden Verträge weiter bestehen bleiben sollen. Damit sei dieses Thema auch für die Gemeinden abgedeckt. Das Regierungspräsidium werde sich das einzeln anschauen müssen.

Herr Dr. Schieferdecker ist sich nicht sicher, ob man von der gleichen Stelle in der Stellungnahme spreche. Es habe auch die Forderung oder das Argument gegeben, dass alle Verträge auf den aktuellen Stand gebracht oder als Nebenbestimmung in die Bewilligung aufgenommen werden müssen. Das sei seines Wissens auch noch nicht erörtert worden. Man gehe davon aus, dass Verträge Bestand haben. Die Verträge, so wie sie seien, hätten ihren Wert. Wenn sie geändert werden müssen, dann müsse man das nach dem Vertragsrecht machen. Es gebe dazu aber keinen Grund und man habe auch nicht gesagt, welche Verträge es überhaupt gebe. Es sei alles sehr pauschal vorgetragen worden. Es gebe rechtlich überhaupt keinen Grund, den Verträgen öffentlich-rechtlichen Charakter zu verleihen, indem man jetzt plötzlich alle Verträge zum Inhalt der Bewilligung mache. Wenn Verträge geschlossen und damit die Interessen ausgeglichen seien, gebe es keine Beeinträchtigung, die in dem Verfahren zu behandeln wäre. Dann gebe es aufgrund dessen auch keinen Anlass für eine Nebenbestimmung. Die Schluchseewerk AG stelle nicht die Verträge in Frage, aber man wende sich gegen die Forderung, dass man den Verträgen öffentlich-rechtlichen Charakter verleihe.

Herr Prof. Dr. Steger erwidert, es gehe bei der Forderung darum, dass man mit Nebenbestimmungen bestimmte Regelungen und geltende Verträge absichere. Man habe da oder dort die Schwierigkeiten von Neuverhandlungen erkannt und strebe diese Regelung an. Wenn man zu einer Lösung komme, könne auch differenziert werden, wo es um öffentlich-rechtliche Dinge gehe und wo um andere. Man sei sich einig, dass geltende Verträge auch so gelten. Man werde dementsprechend dem Regierungspräsidium Entwicklungen auf diesem Gebiet melden, falls man da in Gesprächen weiter komme.

Da keine Einwendungen mehr vorgetragen werden, schließt der VL die Verhandlung um 17:15 Uhr. Er bedankt sich bei allen Anwesenden für das gute Miteinander und wünscht einen guten Heimweg.

3. Verhandlungstag 16.12.2016

Begrüßung und Einführung in den Termin

Um 9:30 Uhr eröffnet der VL den dritten Tag des Erörterungstermins und begrüßt die Teilnehmer.

Erläuterungen und Hinweise des VL:

Der Erörterungstermin dient dazu, die zu dem Vorhaben im Rahmen der vorangegangenen Anhörung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen Privater mit dem Vorhabenträger (VT) und der Genehmigungsbehörde zu erörtern und ist Teil der bisherigen Anhörung. Der Erörterungstermin ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht öffentlich. Nachdem keine entsprechenden Bedenken vorgebracht werden, stellt der VL die Öffentlichkeit der Sitzung her. Fernseh- oder Hörfunkaufnahmen sind während der Erörterung selbst nicht gestattet. Die Erörterungsverhandlung wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung dient ausschließlich der Unterstützung der Protokollantinnen und wird nach Erstellung des Protokolls vernichtet. Bedenken gegen die Aufzeichnung werden nicht vorgebracht.

Der VL nennt stichwortartig die Themen des Tages: Am Vormittag Natur und Landschaft, Gewässerfragen wie z. B. Mindestwasser, Durchgängigkeit, Fischerei, am Nachmittag Ergänzungen zu baulichen Anlagen, Fragen des Verfahrens und der Entscheidung, soweit noch nicht behandelt, Befristung.

Erörterung der Stellungnahmen

Natur und Landschaft

Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Der VL führt aus, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft in der UVU intensiv untersucht worden seien. Maßstab für die Beurteilung der Auswirkungen sowohl wasserrechtlich als auch naturschutzrechtlich sei der Status Quo. Danach bemesse sich die Beurteilung der Wirkungen, was verbessert sich, was verschlechtert sich, wie ist die Bilanz? Einige ökologisch positive Wirkungen auf Natur und Landschaft seien schon im Antrag begründet, weil es höhere Mindestwassermengen geben soll als bisher und weil mit der Aufgabe der Titiseebewirtschaftung auch die Aufgabe des Schwall- und Sunk-Betriebs in die Gutach/Wutach verbunden ist.

Herr Geiler zeigt ein Bild, wie ein Tiroler Wehr bachabwärts aussieht. Seit 80 Jahren fließe hier kein Wasser mehr, dies müsse aus Naturschutzgründen dringend geändert werden. Der Arbeitsplan des RP Freiburg nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie sehe eine Erhöhung der Mindestwasserdotierungen am Sägenbachsystem und am Haslachbachsystem vor, um einen besseren ökologischen Zustand zu erreichen. Es stelle sich die Frage, wie groß die Mindestwasserdotierung sein muss.

Der VL verweist darauf, dass das Thema Mindestwasser später detailliert behandelt wird.

Naturschutzgebiete

Zur Betroffenheit von Naturschutzgebieten gibt es auf Nachfrage des VL keine Anmerkungen.

Natura 2000

Der VL erklärt, dass eine ausführliche Natura 2000-Vorprüfung vorliege, bei der auch der Lebensraum „Fließgewässer“ behandelt worden sei. In den eingegangenen Stellungnahmen sei die Frage gestellt worden, ob das Entwicklungsziel, in der Zukunft einen guten ökologischen Zustand zu erreichen, nicht auch aus Naturschutzsicht erfordert, dass künftig die höhere Mindestwassermenge erreicht werde.

Herr Jehle, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – untere Naturschutzbehörde – führt dazu aus, dass der Lebensraum „Fließgewässer“ als FFH-Lebensraumtyp den Natura 2000-Schutzbestimmungen unterliege. Also dürfe zum einen durch ein Vorhaben der ökologische Zustand nicht verschlechtert werden, zum anderen gebe es das Gebot, einen guten ökologischen Zustand zu erreichen. Es stelle sich für ihn die Frage, ob eine Planung einen schlechten ökologischen Zustand auf Jahrzehnte festsetzen könne, ohne die Schutzziele der FFH-Gebiete zu verletzen. Aus seiner Sicht sei eine Mindestwassermenge festzusetzen, die nach fachlichen Kriterien zumindest einigermaßen die Mindestanforderungen an einen guten ökologischen Zustand erfüllt. Er stellt die Frage in den Raum, ob es überhaupt FFH-Schutzgebietenkonform sei, mit den Wassermengen auszukommen, die vom Schluchseewerk angeboten werden. Diese seien deutlich unter dem Wert, der in den ökologischen Gutachten festgestellt wurde.

Herr Dr. Tränkle antwortet, dass die ganzen Mindestwassermengen in der UVU mit berücksichtigt seien. Es seien die drei konkret betroffenen FFH-Gebiete mit jeweils anderen Gewässer-Ökosystemen betrachtet worden. Die ganzen Lebensraumtypen in diesen drei FFH-Gebieten hätten einen guten Erhaltungszustand. Zwei relevante Fischarten, die

Groppe und das Bachneunauge, müssten bezogen auf die einzelnen Gewässer und die einzelnen FFH-Gebiete betrachtet werden. Im FFH-Gebiet Hochschwarzwald mit 1.760 ha Fläche komme im Seebachsystem das Bachneunauge vor, aber nur noch oberhalb der Löffelschmiede. Hier sei der Seebach ein breites und gutes Gewässer mit viel Wasser, d. h. das Bachneunauge leide an dieser Stelle nicht an fehlendem Mindestwasser. Die Groppe komme im gesamten Seebachsystem vor. Es werde Mindestwasser geben und die Groppe werde die Gewässer vermutlich relativ weit besiedeln können. Ihr Erhaltungszustand hier werde damit tatsächlich verbessert. Der Haslachbach fließe nur auf einer Strecke von 300 – 400 m durch dieses FFH-Gebiet. Auf der Strecke kämen weder die Groppe noch das Bachneunauge vor. Dies ließe sich auch nicht ändern, weil unterhalb ein Wanderhindernis bestehe, das die beiden Arten nicht überwinden können. Die Mindestwassermenge habe hier somit keinerlei Einfluss auf den Erhaltungszustand der Arten. In einem anderen FFH-Gebiet mit 6.750 ha Fläche fließe der Waldhofbach mit einer Fließstrecklänge von gerade mal 180 m. Die Groppe werde sich an dieser Stelle vermutlich ansiedeln, wenn Mindestwasser abgegeben wird, das Bachneunauge nicht. Hier habe die Mindestwassermenge aufgrund der sehr geringen Flächenbetroffenheit im Verhältnis zur Gesamtfläche des FFH-Gebiets ebenfalls keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Arten. Davon abgesehen werde der ökologische Zustand dieser Gewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie mit der beantragten Mindestwasserabgabe gut sein.

In einem anderen FFH-Gebiet mit 3.8000 ha Fläche fließt die Schwarza. Das Bachneunauge konnte in der Schwarza an keiner Stelle nachgewiesen werden. Die Groppe komme in der Schwarza vor zwischen Schluchsee und Schwarzabecken und noch etwas weiter oben. Mit der beantragten Mindestwassermenge sei davon auszugehen, dass die Groppe die komplette Schwarza bis zur Schluchsee-Staumauer besiedeln wird, d. h. der Erhaltungszustand der Groppe in der Schwarza werde sich verbessern. Insgesamt werde mit der beantragten Mindestwasserabgabe der Erhaltungszustand der beiden Arten in den Bereichen, in denen sie vorkommen, verbessert.

Herr Dr. Schieferdecker weist ergänzend zu den Ausführungen von Herrn Dr. Tränkle auf die Rechtsprechung des EuGH im Urteil zur Dresdner Waldschlösschenbrücke hin, mit dem vor kurzem bestätigt wurde, dass vor der Gebietslistung eingetretene Beeinträchtigungen irrelevant sind. Beim Schutzstatus sei auf den Stand bei der Gebietslistung abzuheben.

Herr Bartl, Fischereibehörde beim Regierungspräsidium Freiburg, hält es für Spekulation, dass bestimmte Arten in Gebieten nicht mehr vorkommen, weil dort seit 80 Jahre kein Mindestwasser abgegeben wird. Es sei durchaus möglich, dass die Beeinträchtigung durch die fehlende Mindestwasserführung während der 80 Jahre nach und nach zum Verschwinden

der entsprechenden Arten geführt hat. Es sei auch Spekulation, dass der ökologische Zustand der Gewässer mit der beantragten Mindestwasserabgabe hinreichend gut sein werde. Die im Rahmen der durchgeführten Dotierversuche festgestellten Werte würden über den Antragswerten liegen.

Herr Dr. Jankowski ergänzt, dass die Gewässer im Seebachsystem in einem nicht guten Zustand seien, auch mit der Mindestwasserabgabe.

Herr Dr. Schieferdecker weist darauf hin, dass gerade über naturschutzrechtliche Sachverhalte gesprochen werde, Herr Bartl aber wasserrechtlich argumentiere. Er wiederholt seinen Hinweis auf die EuGH-Rechtsprechung. Die von Herrn Bartl aufgeworfenen Fragen seien aus seiner Sicht rechtlich nicht relevant.

Herr Jehle appelliert an die Schluchseewerk AG, sich nochmals zu überlegen, ob nicht im Sinne des Naturschutzes doch eine höhere Mindestwassermenge vorgesehen werden könnte.

Herr Dr. Schieferdecker erwidert, dass die Schluchseewerk AG einen Kompromiss anstrebt, der den anderen Belangen hinreichend Raum lasse.

Herr Bartl führt aus, dass für die Frage der Relevanz einer Art innerhalb eines FFH-Gebietes der Zeitpunkt der Listung sei. Wenn eine Art im FFH-Gebiet gelistet sei, dann sei sie im gesamten Gebiet relevant und es sei in FFH-Gebieten nicht unüblich, dass eine Art – wenn sie im Gebiet bereits vorkommt - auch durch Wiederansiedlungsprojekte innerhalb des Gebietes gefördert wird.

Herr Dr. Tränkle merkt an, dass die Betrachtung der Situation am Haslachbach keine Spekulation, sondern eine fachliche Ableitung sei.

Frau Pieper, höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsiium Freiburg, erklärt, seitens der höheren Naturschutzbehörde sei aus fachlicher Sicht festzustellen, dass diese Maßnahmen zu einer Verbesserung des Naturschutzgebiets und auch zum Lebensraum in der Schwarza führen.

Biotopschutz

Zum Biotopschutz gibt es auf Nachfrage des VL keine Anmerkungen.

Artenschutz

Herr Klump fragt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nach, ob er es richtig verstanden habe, dass für das Höherstauen des Schluchsees auf den Maximalpegel von 930 m bezüglich der Tiere, die auf der Roten Liste stehen, wie Haselmaus, Zauneidechse, etc. keine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt werden müsse, weil eine Umsiedlung durch den höheren Populationsdruck zu einer höheren Todesrate führen würde, genauso wie das Anstauen auf den Maximalpegel.

Herr Dr. Tränkle verneint, das sei nicht richtig. Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung werde normalerweise eine Worst-Case-Betrachtung angestellt. Hier habe man den Worst Case angenommen, dass diese 930 m 2 - 3 Mal im Jahr erreicht werden. Dadurch komme es zu den beschriebenen Wirkungen, es können Tiere getötet oder z. B. ihre Nester überstaut und zerstört werden. Dies sei nach Artenschutzrecht verboten. Das Verbot der Zerstörung eines Nestes könne umgangen werden, wenn man CEF-Maßnahmen macht. Das bedeute, es werden z. B. Nisthilfen außerhalb, oberhalb 930 m angebracht, damit die Tiere dorthin ausweichen können. Dadurch könnte die Population gestärkt werden, die Tiere könnten sich vermehren. Die Maßnahme müsste im Nahbereich des Schluchsees umgesetzt werden, weil sie nur in einem räumlich funktionalen Zusammenhang funktioniert. Wenn die Maßnahme umgesetzt würde, würden sich die Tiere vermehren, sie würden wieder in alle Richtungen wandern, d. h. es gäbe mehr Tiere unter der 930 m-Linie als vorher, also würde das Tötungsrisiko wieder steigen. Das werde versucht zu vermeiden.

Herr Klump nennt Projekte wie Stuttgart 21, Neubaustrecke Ulm, wo in der Presse zu lesen sei, dass für Juchtenkäfer, Zauneidechsen riesige Maßnahmen getroffen werden. Und hier am Schluchsee werde sozusagen die Tötung hingenommen, weil das schon immer so war.

Herr Dr. Tränkle antwortet, dass dem nicht so sei. Die Situation am Schluchsee sei nicht zu vergleichen mit Stuttgart 21. Am Schluchsee würde eine Umsiedlung nichts nützen, weil die Tiere nach zwei Wochen wieder da wären. Für die Haselmaus die Wälder abzuholzen und die ganzen Sträucher weg zu machen, das könne man nicht tun. Die Absenkziele nach unten zu setzen, bringe ebenfalls nichts. Dazu wäre die ökologische Uferlinie zu betrachten, die bei 928 m liegt, d. h. oberhalb der 928 ist typische landgebundene Vegetation mit z. B. Erlen, Birken. Unterhalb der 928 sei typische seegebundene Vegetation, diese Flutrasen. Die Unterschiede seien im Gelände deutlich sichtbar. Würde man die hohen Staupegel konsequent vermeiden, würde das dazu führen, dass die landgebundene Vegetation insgesamt nach unten gehe. Dementsprechend würden die Arten nachwandern. Daher bringe eine Absenkung des Stauziels keinen Erfolg und wäre somit keine Alternative.

Herr Dr. Schieferdecker fügt hinzu, dass auch in die Betrachtung einbezogen werden müsse, wie schwerwiegend ein Eingriff ist. Wenn z. B. bei einem Neubauvorhaben ein ganzes Habitat verloren gehe, dann sei der artenschutzrechtliche Eingriff deutlich größer, als wenn am es Rand eines Lebensraumes Veränderungen gibt, wie dies nun am Schluchsee der Fall sei. Er weist auf das normale Mortalitätsrisiko von Tieren in der Natur hin und dass dann, wenn die Individuenverluste sich im Bereich des normalen Risikos bewegen, kein Verstoß nach Artenschutzrecht vorliege. Dies sei in der Rechtsprechung auch anerkannt. Bei der Haselmaus habe die Schluchseewerk AG trotzdem vorsorglich einen Ausnahmeantrag gestellt, der nach dem Gesetz zulässig ist, weil nicht vermieden werden könne, dass Tiere im Rahmen des Betriebs getötet werden. Man habe aber hier geringe Auswirkungen, so dass trotzdem der Erhaltungszustand der Art nicht beeinträchtigt werde.

Herr Dr. Tränkle bestätigt, dass der Erhaltungszustand der Haselmaus in diesem Raum gut bleibe. Sie sei in der Landschaft weit verbreitet und auch nicht ausbreitungsschwach. Flächenuntersuchungen hätten ergeben, dass die Besatzrate bei 60 – 80 % liegt, d. h., die Wälder sind voll von diesem Tier.

Herr Jehle führt aus, dass sich durch so eine kurzzeitige Anpassung des Wasserstands an 2 – 3 Tagen im Jahr eine Uferlinie oder der Lebensraum nicht verändere. Er hält es durchaus für möglich, durch die Absenkung des maximalen Stauziels um 1 – 2 m zu vermeiden, dass das Tötungsverbot eintritt.

Herr Dr. Tränkle betont noch einmal, dass ein dauerhaftes Nichtanfahren der höheren Stauziele dazu führen würde, dass sich die ökologische Uferlinie insgesamt nach unten verlagert.

Herr Dr. Jankowski kommt noch einmal auf das gezeigte Diagramm mit der Verteilung der Stauspiegel, die Gaußsche Normalverteilung zu sprechen. Wenn man da die oberen 1 – 2 m einfach kappen würde, dann würde sich an dem Regime unterhalb nichts ändern, d. h. es würde nur zu einer Stauchung der Uferlinie kommen, wenn die Wasserstände bei 928 oder 929 bleiben, aber nicht zu einem Abwandern der Uferlinie.

Herr Dr. Schieferdecker sieht das als Irrtum. Das Diagramm resultiere ja gerade aus den betrieblichen Bedingungen und die würden bedeuten, dass der obere und der untere Bereich eines Stauraumes selten angefahren werden, weil es eben oft nicht notwendig ist. Es müsse aber die Möglichkeit erhalten bleiben, diese Bereiche anzufahren, wenn z. B. schnell höher gepumpt werden müsse, um das Netz stabilisieren zu können. Wie auch immer der Stauraum bemessen werde, bleibe die Kurve, auch wenn sie gestaucht ist,

in ihrer Form gleich. Dies bedeute für die ökologische Situation, dass sie sich nicht verändert, sie würde sich nur eine Stufe tiefer etablieren.

Frau Pieper erklärt auf Nachfrage des VL, dass die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch die höhere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt worden sei.

Herr Dr. Tränkle ergänzt, dass die Alternativenprüfung in den Antragsunterlagen vorhanden sei. Sie sei im Erläuterungsbericht enthalten und wurde in die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht nochmal aufgenommen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan

Herr Jehle führt aus, dass die Eingriffsregelung nur bei Eingriffen, die tatsächlich stattfinden, greife. Die Anwendung der Eingriffsregelung beschränke sich daher auf wenige Maßnahmen. Sie würden im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt und bilanziert. Aus naturschutzfachlicher Sicht seien die Bewertungen und Bilanzierungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans plausibel. Ein Anliegen von Naturschutzseite wären aber die Quellbereiche und Kleinstgewässer, die für die Kleinstfassungen angezapft werden. Er fragt, ob nicht bei einem Teil dieser Quellbereiche und Kleinstgewässer, die eine wichtige ökologische Funktion hätten, auf eine Wasserentnahme verzichtet werden könnte, zumindest in naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen und ob evtl. auch ein Rückbau des Entnahmebauwerks erfolgen könnte.

Herr Steegmüller, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Wasser und Boden, unterstützt das Anliegen des Naturschutzes. Er fragt nach, ob es an den Kleinstfassungen die Möglichkeit gebe, diese zu öffnen, um dann im Niedrigstwasserfall in einem extrem trockenen Sommer gegensteuern zu können. Sollte dies nicht möglich sein, würde in einem extremen Sommer das Gebiet unterhalb der Kleinstfassung völlig austrocknen. Im Hinblick auf die geringe Wassermenge, die abgezweigt wird, halte er dies aus der Sicht des Gebietswasserhaushalts und der Wasserwirtschaft nicht für gerechtfertigt.

Herr Schmidt antwortet, dies sei bei manchen Kleinfassungen möglich, bei anderen nicht. Er verweist auf die Diskussion vom Mittwoch über den energiewirtschaftlichen Wert der Oberstufe Häusern insgesamt. Die Schluchseewerk AG habe Verständnis für diese ökologischen Belange, aber man bewege sich eben in dem Spannungsfeld, dass durch dieses Wasser regenerative Energie höchst effizient erzeugt werden könne. Aus seiner Sicht stelle auch das ein ökologischen Wert und einen ökologischen Beitrag dar.

Herr Klump möchte wissen, wieviel Prozent regenerative Energie denn durch die Oberstufe Häusern produziert wird.

Herr Dr. Pommerening antwortet, dass die Energiemenge, die aus der Oberstufe Häusern gewonnen wird, bei knapp 73 Mio. KWh/Jahr liege.

Herr Schmidt ergänzt, dass die Schluchseewerk AG insgesamt rd. 500 Mio. KWh/Jahr an Strom erzeuge. In der Werksgruppe Schluchsee seien es aus natürlichen Zuflüssen zum Schluchsee, zu allen Nebenbecken usw. etwa 260 Mio. KWh/Jahr. Also komme etwa die Hälfte dessen, was erzeugt wird, rein aus natürlichen Zuflüssen.

Herr Dr. Pommerening geht nochmals auf die Kleinfassungen und die Ausführungen von Herrn Steegmüller ein. In den letzten Jahren, in denen es verstärkt sehr trockene Phasen gab, sei beobachtet worden, auch bei Vor-Ort-Versuchen und Dotierversuchen, dass ein Großteil dieser Klein- und Kleinstfassungen eine Zuflussmenge von deutlich unter 1 l/s aufweise. Wenn man bei dieser geringen Zuflussmenge eine Wasserabgabe durchführen würde, würde das Wasser in der Regel in den sehr durchlässigen Gewässerbecken unterhalb versickern.

Herr Schäfer, Landesnaturschutzverband (LNV) erklärt, dass der LNV den Hangkanal jahrelang begleitet habe. Er habe sich im September die 50 Zuleitungen von Kleinstwassermengen angeschaut. Sämtliche Zuleitungen seien geschlossen gewesen, also gab es keine Restwassermenge. Auch die Zuflüsse seien minimalst gewesen. Er halte den Nutzen der kleinen Fassungen im Vergleich zum Gesamtnutzen aus dem Hangkanal für minimal und sei der Meinung, dass hier der Schutz von Natur und Landschaft Vorrang wertvoller sei als der Nutzen, der für die regenerative Energie gewonnen werde. Denn es würden dort definitiv Lebensräume komplett zerstört.

Herr Schmidt entgegnet, dass nur aus den Kleinfassungen eine Wassermenge von 3 Mio. m³ pro Jahr dem Schluchsee zufließe, die dann energetisch über den Schluchsee genutzt werden könne. Das sei schon ein signifikanter Beitrag zu den natürlichen Zuflüssen.

Herr Dr. Pommerening fügt hinzu, dass die Dynamik der Fließgewässer sehr hoch sei. Nach Regenfällen schwellen die Bäche stark an und es entstünden auch hohe Abflüsse, was sich wiederum in der Menge niederschlage. Die Summe der Kleinfassungen würden etwa 15 % der Zuflüsse über den Hangkanal ausmachen, was nicht zu vernachlässigen sei.

Herr Steegmüller appelliert nochmals, auf die Kleinstfassungen zu verzichten. Aus seiner Sicht ist das Verhältnis zwischen dem Eingriff, der durch die Kleinstfassungen verursacht wird und dem Nutzen für die regenerative Energieerzeugung so ungünstig, dass tatsächlich auf die Kleinstfassungen verzichtet werden sollte.

Herr Schmidt weist nochmals eindringlich auf den energetischen Wert dieses Wassers hin. Es könne mit der großen Fallhöhe sehr effizient genutzt werden, gerade auch im Hinblick auf die Erzeugung regenerativer Energien.

Der VL beendet nach ausführlicher Diskussion der verschiedenen Standpunkte zu den Kleinstfassungen das Thema Natur und Landschaft.

20 Minuten Pause

Gewässer

Der VL nennt als zentrale Punkte zu diesem Thema hydrologische Grundlagen, Auswirkungen auf Gewässer, Mindestwasserabgabe, wasserrechtlicher Ausnahmeantrag, Durchgängigkeit, stoffliche Belastung des Windgfällweihers.

Bevor die einzelnen Punkte erörtert werden, kommt Herr Jehle nochmals auf die Klein- und Kleinstfassungen zu sprechen. Er schlägt vor, einige für den Naturhaushalt besonders wichtige Kleinstgewässer zu identifizieren und auf die Nutzung dieser identifizierten Gewässer dann zu verzichten. Er hoffe hierbei auf ein Entgegenkommen der Schluchseewerk AG, die er bisher immer als sehr angenehme und faire Partner erlebt habe.

Herr Schmidt antwortet, dass die Schluchseewerk AG bei ihrem Antrag bleibe. Die Nutzung dieser Kleinfassungen sei beantragt worden, weil sie als wichtiger Beitrag zur regenerativen Energieerzeugung gesehen werden.

Hydrologische Grundlagen

Der VL erklärt, dass dazu die Frage gekommen sei, ob das Titisee-Einzugsgebiet in den hydrologischen Gutachten richtig erfasst wurde.

Herr Meßmer, Stadt Titisee-Neustadt, moniert zunächst, dass die Stadt als Träger öffentlicher Belange nur sechs Wochen Zeit hatte, die umfangreichen Unterlagen zu sichten und zu bewerten und dies während der Ferienzeit. Dann weist er darauf hin, dass aus Sicht der Stadt das Titisee-Einzugsgebiet nicht vollständig erfasst worden sei. Er erwarte eine fachli-

che Aussage der Schluchseewerk AG dazu. Er bittet auch das Regierungspräsidium als verfahrensführende Behörde, die Unterlagen nochmals daraufhin anzuschauen, ob die Darstellung zutrifft.

Der VL versteht, dass es schwierig war für die Stadt Titisee-Neustadt, in dieser Zeit eine Stellungnahme abzugeben. Er weist aber darauf hin, dass in diesem Verfahren eine deutlich längere Anhörungsfrist gewährt worden sei als gesetzlich vorgeschrieben.

Herr Schmidt weist ergänzend darauf hin, dass die Schluchseewerk AG mehrere Gespräche mit der Stadt geführt habe und die wesentlichen Antragsinhalte auch zwei Mal im Gemeinderat vorgestellt worden seien, um die Beurteilung der umfangreichen Unterlagen etwas zu erleichtern.

Herr Meßmer moniert nicht das Vorgehen der Schluchseewerk AG, sondern grundsätzlich, dass den Gemeinden als Träger öffentlicher Belange in diesen gesetzlichen Verfahren eine relativ kurze Zeit für die Sichtung solch umfangreicher Unterlagen und die Abgabe der Stellungnahme eingeräumt werde, wenn demgegenüber die Erstellung der Unterlagen mit den erforderlichen Untersuchungen Jahre dauert. Da stimme die Verhältnismäßigkeit nicht. Hier sei aber der Gesetzgeber gefragt.

Herr BM Kaiser greift den Hinweis von Herrn Meßmer auf und bekräftigt, dass alle Gemeinden mit diesen Schwierigkeiten zu kämpfen hätten.

Herr Schäfer, LNV fügt hinzu, dass die Mitarbeiter in den Naturschutzverbänden ehrenamtlich tätig seien, ihre Freizeit aufwenden und bei diesen Verfahren häufig sowohl zeitlich als auch vom Umfang her an ihre Kapazitätsgrenze kommen würden.

Der VL nimmt die Kritik der Gemeinden und des LNV zur Kenntnis.

Herr Dr. Pommerening geht auf den Hinweis von Herrn Meßmer zur Größe des Titisee-Einzugsgebiets ein. Er erläutert, dass die Erfassung der Einzugsgebiete auf die Gebietsabgrenzung des Landes Baden-Württemberg gestützt worden sei. Im Bereich des Titisees sei das Einzugsgebiet Titisee insgesamt betrachtet worden, aber auch das deutlich kleinere Einzugsgebiet des Seebaches im Zufluss zum Titisee. Teilweise seien in der hydrologischen Auswertung durchaus unterschiedliche Einzugsgebiete verglichen worden. Er regt an, sich zu den unterschiedlichen Darstellungen nochmal bilateral auszutauschen.

Herr Wagner, Landratsamt Waldshut, stellt auf Nachfrage des VL fest, dass die Werte, die im Verfahren als hydrologische Grundlagenwerte maßgeblich zur Festlegung der Mindest-

wasserführung beitragen und festgelegt worden seien, deutlich unter den Werten liegen, die aus der LUBW-Regionalisierung abgeleitet werden können. Die Überprüfung der Werte über Referenzquellen habe aber ergeben, dass die recht niedrigen Werte der Regionalisierung, die Herr Dr. Pommerening angesetzt habe, korrekt seien und sogar noch knapp über den Werten liegen, die aufgrund der aktuellen Messungen festgelegt werden könnten.

Herr Dr. Pommerening erläutert, dass durch langjährige Pegelaufzeichnungen und durch den gezielten Bau weiterer Pegel, die seit vier Jahren Daten aufzeichnen, bezüglich der Abflussverhältnisse, vor allem der Mindestwasserabflüsse eine Regionalisierung durchgeführt werden konnte, die für das Gebiet der Oberstufe Häusern auch die lokalen Verhältnisse berücksichtige. Die Regionalisierung des Landes sei globaler angelegt, daher würden auch die Unterschiede kommen. Das hydrologische Gutachten liefere ein detailliertes Bild der hydrologischen Verhältnisse, auch die Abflussverhältnisse in den Fließgewässern unterhalb der Fassung würden dezidiert dargestellt.

Auswirkungen auf Gewässer

Herr Klump möchte wissen, wann der Schluchsee als künstliches Gewässer eingestuft wurde und wie die Einstufung erfolgt ist.

Herr Dr. Jankowski antwortet, dass der Schluchsee im Jahr 2003 als künstliches Gewässer eingestuft worden sei, weil davon ausgegangen wurde, dass der Charakter des Sees als kleinerer Mooree durch die Aufstauung zu einer Talsperre komplett verändert wird. Er erklärt auf Nachfrage von Herrn Klump, dass die Einstufung im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens zur Wasserrahmenrichtlinie erfolgt sei, bei dem es etliche Öffentlichkeitsveranstaltungen gegeben habe. Ob die Einstufung selbst diskutiert wurde, sei ihm nicht bekannt, aber die Bestandsaufnahme und alles was mit der Bewertung der Gewässer zu tun hatte, sei intensiv in diesen Öffentlichkeitsveranstaltungen diskutiert worden.

Herr Prof. Dr. Steger thematisiert nochmals die Frage einer Vereinbarung nach § 32 Wassergesetz und dass diese wohl nicht vorhanden sei. Er werde dazu bei den seinerzeit zuständigen Stellen noch nachfragen.

Der VL antwortet Herrn Prof. Dr. Steger, dass die Einstufung nach der Wasserrahmenrichtlinie und die Frage, ob ein öffentliches oder privates Gewässer nach Wassergesetz vorliegt, aus seiner Sicht nicht unbedingt korrelierten. Dann leitet er über zu den Fragen und Anmerkungen zur Gewässerstruktur und zur Strukturkartierung.

Herr Dr. Tränkle spricht die Gewässerstrukturkartierung an, bei der bemängelt wurde, dass die Ausleitung und die Durchgängigkeit nicht richtig erhoben worden seien. Er weist darauf hin, dass es hier methodischen Vorgaben gebe, an denen man nicht vorbeikomme und die auch beachtet worden seien. Zudem seien keine eigenen Daten erhoben, sondern Daten des Landes Baden-Württemberg verwendet worden. Die Kartierung liege somit voll im methodischen Rahmen.

Herr Dr. Schieferdecker geht auf Nachfrage des VL auf § 6 Abs. 2 WHG ein, der regelt, dass Gewässer in einen naturnahen Zustand gebracht werden sollen. Es sei bereits diskutiert worden, dass hier keine absolute Verpflichtung besteht, sondern dass im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens eine Abwägung zwischen den widerstreitenden Belangen der Natur und der Erhaltung von Nutzungsmöglichkeiten im Gemeinwohl und auch im Interesse Einzelner getroffen werden müsse. In der Sache sei das in den Antragsunterlagen berücksichtigt worden.

Herr Bartl spricht die Formulierung hinsichtlich der beantragten Mindestabflussdotierung am Schluchsee und am Schwarzabecken an, dass außer dem Mindestabfluss auch mehr Wasser abgegeben werden darf. Wenn das so beabsichtigt sei, dann müssten auch ökologische Belange berücksichtigt werden. Diese Formulierung sei eben unklar.

Herr Dr. Schieferdecker erklärt, dass es hier darum gehe, in bestimmten betrieblichen Situationen, z. B. bei Hochwasser oder bei Kraftwerksrevisionen, auch mehr Wasser abgeben zu können. Diese Möglichkeit dürfe durch die Bewilligung nicht so eingeschränkt werden, dass „nur“ die Mindestwassermenge abgegeben werden dürfe.

Herr Bartl ist auch der Meinung, dass es möglich sein müsse, aus bestimmten Gründen mehr Wasser abzugeben. Er rege aber an, eine Regelung in die neue Konzession aufzunehmen, dass man sich hier abstimmt. Es gehe dabei um die Geschwindigkeit, mit der der Abfluss dann zu- und wieder abnimmt.

Herr Schmidt gibt zu bedenken, dass bei Hochwasser eine Abstimmung nicht möglich sei. Bei geplanten betrieblichen Maßnahmen sei es langjährige Übung, dass man mit einander in Kontakt ist und den Ablauf bespricht. Auf Frage des VL, ob es öfter vorkommt, dass viel Wasser schnell abgegeben werden muss, antwortet er, dass das bisher sehr selten der Fall gewesen sei.

Der VL erklärt, dass versucht werde, diese Thematik in irgendeiner Form in der Entscheidung mit zu erfassen.

Mindestwasserabgabe

Der VL spricht einige Stellungnahmen an, in denen darauf abgehoben wurde, dass die Energieverluste der Schluchseewerk AG durch die künftig beabsichtigte Mindestwasserabgabe im Vergleich mit der derzeitigen Situation gar nicht so hoch seien. Er bittet die Schluchseewerk AG, ihren Standpunkt darzustellen und die Zahlen zu erläutern.

Herr Dr. Pommerening führt aus, dass bisher die Wasserabgabe aus den Fassungen des Seebachsystems im Rahmen der Titisee-Bewirtschaftung bei 40 l/s gelegen habe. Dieser Wert sei auf der Basis von Pegelaufzeichnungen überschlägig ermittelt worden. Bei einer Gesamtwassermenge von 3.070 l im Mittelzufluss seien dies 1,3 % des gesamten für die energiewirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehenden Wassers. Für die gesamtergie-wirtschaftliche Betrachtung sei das Energiepotential als Bemessungsgröße herangezogen worden, das insgesamt im gesamten Bereich der Oberstufe Häusern zur Verfügung steht, weil das eindeutig als Zahl zu fixieren sei. Die 40 l/s würden etwa 2,3 % der bisherigen energetischen Nutzung entsprechen. Die Werte im Einzelnen seien in den Unterlagen transparent dargestellt.

Herr Schmidt schildert ergänzend die Hintergründe dieser Wasserabgabe. Es finde eine Bewirtschaftung des Titisees durch die Schluchseewerk AG statt, verursacht durch die Wasserüberleitung über den Hangkanal aus dem Einzugsgebiet des Titisees in den Schluchsee, so eine Art Ausgleichsmaßnahme zugunsten der Unterlieger an der Gutach und der Wutach. Sie erfolge nach dem Reglement des Regierungspräsidiums Freiburg, das im Jahr 1973 festgelegt wurde. Dieses sehe vor, dass in niederschlagsarmen Zeiten, wenn der Titisee unter einen bestimmten Wasserstand fällt, zuerst die Seebachfassung und dann alle übrigen Fassungen am Hangkanal geöffnet werden, um das Wasser zugunsten der Unterlieger an der Gutach im Titisee-Einzugsgebiet zu halten. Eine energetische Nutzung sei dann nicht mehr möglich. Auf diesem Weg würden eben dann im Mittel diese 40 l/s dem Titisee zufließen. Dies geschehe allerdings nicht kontinuierlich, sondern nur zu ganz bestimmten Zeiten. Demgegenüber fließe nach Starkregenereignissen sehr viel Wasser in kurzer Zeit dem Titisee zu.

Der VL bittet darum, auch noch darzustellen, was künftig abgegeben werden soll mit der beantragten Mindestwassermenge.

Herr Dr. Pommerening trägt vor, dass für die fünf Fassungen des Seebachsystems 2/3 MNQ, das sind 40,6 l/s, als kontinuierliche Mindestwasserabgabe beantragt seien.

Herr Sosat, Landesfischereiverband Baden-Württemberg (LFV), kritisiert, dass ein jährlicher Energieverlust für die Mindestwasserabgabe im Seebachsystem angegeben wurde, der so nicht stattfindet, weil ja schon bisher Wasser abgegeben wurde im Rahmen der Titiseebewirtschaftung. De facto gehe es jetzt um 0,61 l/s, die mit der beantragten Mindestwasserabgabe verloren gehen. Dann von einem jährlichen Energieverlust von 1,76 Mio. KWh zu reden, hält er für fraglich.

Herr Dr. Jankowski spricht an, dass in der Tabelle auch nicht auf die Möglichkeit eingegangen worden sei, die Mindestwassermenge, die an der Schluchseemauer und am Schwarzabecken abgegeben wird, auch zu turbinieren und dadurch wieder Energie zu produzieren.

Herr Dr. Pommerening erwidert, dass dies in den Erläuterungen zu den Anlagenveränderungen behandelt worden sei.

Herr Geiler erläutert anhand einer Präsentation seine Argumente. Er spreche für den Arbeitskreis Wasser im Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz und auch für den BUND Hochrhein. Er schlägt vor, dass sein Kollege, Herr Schäfer, vom Landesnaturschutzverband sich mit seiner Präsentation gleich anschließt, weil diese seine Darstellung ergänzen würde. Er nimmt Bezug auf die seit 2000 geltende Wasserrahmenrichtlinie, nach der für alle Gewässer in der EU ein guter ökologischer Zustand erreicht werden muss. Der Arbeitsplan für das hier betroffene Einzugsgebiet sehe vor, an den hier in Rede stehenden Bächen die Niedrigwasserführung zu erhöhen. Für die Qualitätskomponente Fisch würden von Gutachterseite 1 MNQ als erforderlich erachtet. Die Schluchseewerk AG biete, wie bereits besprochen, im Seebachsystem eine kontinuierliche Mindestwasserabgabe von 2/3 MNQ (ca. 40 l/s) an. 1 MNQ würde demgegenüber 61 l/s entsprechen, also gebe es eine Differenz von 21 l/s. Das seien zwei Eimer Wasser, über die hier diskutiert wird. Dazu kämen noch einmal 1 MNQ in der Schwarzza. Was den energetischen Verlust anbelangt, würde dieser – pessimistisch gerechnet – bei ca. 10 % liegen, möglicherweise auch darunter, je nach Rechenweise. Dies sei kein außergewöhnlicher Wert, in anderen Rechtsverfahren habe man sich auch in dieser Größenordnung bewegt.

Die genannten 21 l/s seien auch in anderer Hinsicht relativ. Vom Energiedienst werde an den Hochrheinkraftwerken inzwischen negative Regelenergie angeboten, d. h. die Wasserkraftgewinnung am Hochrhein werde teilweise gestoppt, es werde also auf regenerative Stromerzeugung verzichtet, um mit negativer Regelenergie Geld zu verdienen. Auf das Jahr hochgerechnet seien 21 l/s ca. 600.000 m³. Das entspreche einer Rheinwasserverstromung von 18 Min./Jahr beim Energiedienst, was aus seiner Sicht auch hinnehmbar wäre.

Zur Frage, ob man sich an die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie auch halten muss, wenn es für einen Gewässerabschnitt kein Maßnahmenprogramm gibt oder Aussagen im Maßnahmenprogramm fehlen, weist Herr Geiler auf einen Beschluss des Rechtsausschusses der Landesarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom Juni 2013 hin. Daraus ergebe sich keine Sperrwirkung für die Forderung, die Durchgängigkeit herzustellen. Dies bezieht sich aus der Sicht von Herrn Geiler auch auf die Mindestwasserführung. Fehlende Aussagen im Maßnahmenprogramm könnten nicht dazu führen, dass auch einen guten ökologischen Zustand verzichtet wird. Weiter sei es nach dem Beschluss des LAWA-Ausschusses auch ohne ausdrückliche Festlegung im Maßnahmenprogramm zulässig, dass die Wasserbehörde die erforderlichen Anordnungen nach § 34 WHG trifft hinsichtlich der Durchgängigkeit und aus seiner Sicht auch hinsichtlich der Mindestwasserführung.

Seitens des AK Wasser werde eine deutlich kürzere Konzessionsdauer als die beantragten 60 Jahre gefordert, im Hinblick auf die rasante Entwicklung in der Energiepolitik und auf dem Energiemarkt, z. B. zelluläre Systeme, sowie im Hinblick darauf, dass sich auch immer neue technische Möglichkeiten ergeben. Für den Fall, dass es bei den beantragten 60 Jahren bleiben sollte, werde vorgeschlagen, eine Revisionsklausel in die Konzession aufzunehmen. Damit hätte man die Möglichkeit, beispielsweise alle 10 oder 20 Jahre die Anforderungen an die Mindestwasserführung entsprechend der neuen Gegebenheiten auf dem Energiemarkt und in der Energiepolitik abzustimmen und anzupassen.

Weiter befürworte er eine erhöhte Mindestwasserführung im Seebachsystem. Bei einer Erhöhung auf 1 MNQ im Seebachsystem würde auch die Gutach profitieren. Er verweist auf die Stellungnahme des AK Wasser und den darin enthaltenen Vorschlag zur Strukturverbesserung durch die Gemeinde Titisee und der Schluchseewerk AG.

Weiterhin geht er auf die nach Art. 4 Abs. 7 WRRL vorgeschriebene Alternativenprüfung im Hinblick auf eine wesentlich bessere Umweltoption ein. Aus Sicht des AK Wasser könnte der Stromverlust, der durch eine adäquate Mindestwasserführung entsteht, kompensiert werden mit 14 Blockheizkraftwerken mit einer elektrischen Leistung von je 50 KWh. Damit hätte man fast alle Möglichkeiten, die auch ein Pumpspeicherwerk bietet, nämlich negative Regelenergie, positive Regelenergie, netzdienliche Steuerung. Noch fehle zwar die Sekundenreserve durch große rotierende Massen, es werde aber daran gearbeitet, dass diese Leistung in absehbarer Zeit durch Blockheizkraftwerke ebenfalls erbracht werden kann. Somit würden Blockheizkraftwerke aus Sicht des AK Wasser im Hinblick als wesentlich bessere Umweltoption eine Alternative darstellen, die sich auch viel schneller amortisieren würde als die 170 Mio. €, die die Schluchseewerk AG in ihre Anlagen investieren wollen.

Abschließend spricht Herr Geiler evtl. Methanemissionen im Schluchsee an und regt an, dass die Schluchseewerk AG hierzu Untersuchungen beauftragt.

Der VL weist darauf hin, dass die angesprochenen energiewirtschaftlichen Fragen bereits erörtert worden seien, dass diese aber unter dem Aspekt eines Ausnahmeantrags und einer anderen Umweltoption hier auch ihre Berechtigung hätten. Die Methanemission im Schluchsee sei auch am ersten Tag schon angesprochen worden und das Thema Zulassung/Befristung sei am Nachmittag vorgesehen. Er würde jetzt gerne bei der Tagesordnung bleiben und auf das Thema Mindestwasser zurückkommen, vor allem auf die ökologische Notwendigkeit oder die wasserrechtliche Notwendigkeit der Mindestwasserwerte, wie sie in den Gutachten beurteilt sind, wie sie im Antrag formuliert sind und wie sie von den Beteiligten gesehen werden.

Herr Schäfer, Landesnaturschutzverband (LNV) sieht beim Antrag der Schluchseewerk AG im Vergleich mit Anträgen zur Konzessionierung von Klein- und Kleinstkraftanlagen, bei denen bezüglich der Durchgängigkeit und der Mindestwassermenge sehr restriktive Auflagen gemacht werden, den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht mehr als gegeben an. Vor diesem Hintergrund könne seitens des LNV der beantragten Nichtberücksichtigung des Schutzgutes Fische nicht zugestimmt werden.

Er weist darauf hin, dass die Tiroler Wehre die Bäche „absperren“, so dass eine Durchgängigkeit nicht möglich ist. Zur Verdeutlichung zeigt er Bilder vom Sägenbach, vom Goldersbach und von weiteren Bächen vor und nach der Fassung. Zudem zeigt er ein Bild von der Schwarzenbachfassung, auf dem eine im Nachhinein zusätzlich angebrachte Vorrichtung zu sehen ist, durch die der kleine Restwasseranteil auch noch aufgenommen wird. Er führt aus, dass alle Wehre händisch betrieben werden, d. h. es gibt große Perioden, in denen überhaupt kein Restwasser abfließen würde. Dies entspreche in keiner Weise den Anforderungen an die Durchgängigkeit und der Wasserrahmenrichtlinie. Diese Richtlinien sollten für die Schluchseewerk AG genauso gelten wie für kleine Kraftwerksbetreiber.

Der VL weist darauf hin, dass das Thema Durchgängigkeit und Tiroler Wehre später behandelt werde. Er bittet die Schluchseewerk AG, auf die dazu aufgeworfenen Fragen später einzugehen und jetzt beim Thema Mindestwasserabgabe zu bleiben.

Herr Schmidt geht zunächst auf die Historie zum Thema Mindestwasser ein. Beim Bau des Schluchseewerks zu Beginn des letzten Jahrhunderts sei man auf der Suche nach allen verfügbaren Energiequellen gewesen, um den sich abzeichnenden wachsenden Energiebedarf befriedigen zu können. Es habe zwar schon damals den Gedanken des Gewässer- und des Umweltschutzes gegeben, man habe sich dann aber letztlich entschieden, die

Wasserkraft größtmöglich auszunutzen, was dazu geführt habe, dass es eben keine Mindestwasserabgabe gab. Der energetische Wert des Wassers sei so hoch eingeschätzt worden, dass man es vollständig zur Energienutzung verwenden wollte. Dass es heute für die Mindestwasserabgabe gesetzliche Rahmenbedingungen gibt, stehe außer Frage. Aber heute würden auch wieder regenerative Energiequellen gesucht und aus Sicht der Schluchseewerk AG habe man hier eine erneuerbare Energiequelle, die genutzt werden könne. Daneben gebe es die ökologischen Belange und es gelte abzuwägen, welche Belange wie zu gewichten seien. Im Antrag sei den ökologischen Überlegungen ein starkes Gewicht eingeräumt worden. Die Schluchseewerk AG sei der Meinung, dass der Wert der erneuerbaren Energie, die durch dieses Wasser erzeugt wird, in Zukunft zunehmen wird, und daher kämen auch die beantragten Mindestwassermengen.

Herr Dr. Schieferdecker nimmt Bezug auf die Aussagen von Herrn Geiler und Herrn Schäfer, dass die Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt werden muss und dass dies auch für die Schluchseewerk AG gilt. Da sei man nicht auseinander. Seitens der Schluchseewerk AG werde nur eingefordert, dass die Spielräume, die das geltende Recht bietet, auch tatsächlich genutzt werden. Rechtlicher Ausgangspunkt sei § 33 WHG, der besagt, dass die Mindestwasserführung hergestellt werden muss, die erforderlich ist, um die Ziele des § 6 und 27 ff. WHG zu erreichen. In den §§ 27 ff. WHG seien die Regelungen aus der Wasserrahmenrichtlinie enthalten, die besagen, dass die Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie erreicht werden müssen. Demnach komme es darauf an, ob die Ziele hier erreicht sind oder nicht und in welchem Kontext das Vorhaben der Schluchseewerk AG dazu steht. Die UVU habe ergeben, dass im Wasserkörper 02 mit Seebach, Haslachbach, Schwarzenbach usw. der gute ökologische Zustand erreicht ist, so dass in diesem Wasserkörper keine weiteren Verbesserungsmaßnahmen erforderlich seien mit Blick auf die Mindestwasserführung. Beim Wasserkörper 04 unterhalb der Schluchseestaumauer sei der gute ökologische Zustand aktuell nicht erreicht. Daher mache die Schluchseewerk AG von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch, die das Gesetz und die Wasserrahmenrichtlinie eröffnen und habe eine entsprechende Ausnahme für den Wasserkörper 02 und rein vorsorglich auch eine Ausnahme für den Wasserkörper 02 beantragt. Eine Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme sei, dass überwiegende öffentliche Gründe oder ein überwiegender Nutzen dafür sprechen. In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, dass die Nutzung regenerativer Energiequellen vor allem auch für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit von Belang sei und dass die Versorgungssicherheit in unserer Gesellschaft eines der höchsten Güter darstelle, weil im Grunde ein modernes Leben ohne eine sichere Stromversorgung nicht funktionieren kann. Somit komme man in eine Abwägung, bei der durchaus gewichtige Gründe für die beantragte Ausnahme sprechen würden.

Was die Alternativenprüfung anbelangt, komme es dabei nicht auf jede denkbare Art der Stromerzeugung an, sondern es müsse eine geeignete Alternative sein. Projektalternativen, die auf ein anderes Vorhaben hinauslaufen, würden nach der Rechtsprechung keine taugliche Alternative darstellen. Insofern seien auch die genannten Blockheizkraftwerke keine Alternative. Er vertritt die Auffassung, dass die beantragte Ausnahme erteilt werden könne, um im Endeffekt einen Kompromiss zu erzielen zwischen den Belangen der Umwelt und den Belangen der Energieerzeugung.

Der VL führt aus, dass seitens der Genehmigungsbehörde der gute ökologische Zustand im Wasserkörper 02 entgegen der Auffassung der Schluchseewerk AG nicht als erreicht angesehen werde.

Herr Geiler möchte zur Frage der Alternativenprüfung noch wissen, welche Argumentation jetzt gilt. Sind Blockheizkraftwerke keine Alternative, weil sie die Systemleistung nicht erbringen oder weil sie etwas völlig anderes sind?

Herr Dr. Schieferdecker antwortet, dass beides gelte. Ein Blockheizkraftwerk entspreche nicht den Leistungen, die ein Pumpspeicherkraftwerk und ein Speicherkraftwerk erbringen können. Ein Blockheizkraftwerk sei z. B. kein Energiespeicher. Es könne auch keinen Strom aus dem Netz entnehmen. Damit gebe es gewichtige Funktionen, die ein Blockheizkraftwerk eben nicht erfüllen kann.

Herr Sosat (LFV) versteht nicht ganz, dass hier quasi die Energieerzeugung durch die Schluchseewerk AG gegen die Ökologie als „entweder – oder“ aufgerechnet werde. Es müsste doch machbar sein, Strom zu produzieren und trotzdem so viel Mindestwasser abzugeben, dass auch die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie erfüllt werden, zumal die eigenen Gutachter die entsprechenden Werte ermittelt haben, mit denen das möglich wäre.

Herr Dr. Schieferdecker wiederholt, dass ein Kompromiss erzielt werden solle zwischen den Belangen der Umwelt und den Belangen der Energieerzeugung. Die Schluchseewerk AG gehe mit ihrem Antrag aber davon aus, dass die Energieerzeugung eine so gewichtige Nutzung darstellt, dass sie auch entsprechend zur Geltung kommen sollte.

Herr Dr. Tränkle führt aus, dass der Wasserkörper 02 zweifellos einen guten ökologischen Zustand hätte. Mit dieser Einschätzung befinde man sich – mit Ausnahme der Fische - in Einklang mit dem Bewirtschaftungsplan. Makrozoobenthos und Makrophyten, also die Qualitätskomponente MOP, erreichen einen guten ökologischen Zustand, was auch nicht erstaunlich sei, da es ein sehr dichtes Netz von Untersuchungsstrecken gebe, sowohl im

Wasserkörper 02 als auch im Wasserkörper 04. Es seien alle Komponenten, die Makrophyten, die Diatomeen und natürlich auch die Fische erhoben worden. Es gebe 41 Probestellen für Fische, von denen ein guter Teil oberhalb der Fassungen im unbeeinflussten System liege. Er verweist auf die Darstellung der komplexen Ergebnisse in der UVU. Die erhobenen Daten ließen aus seiner Sicht keinen anderen Rückschluss zu, als dass mit den Mindestwassermengen von 0,66 MNQ der gute ökologische Zustand erreicht sei.

Auf Frage von Herrn Dr. Jankowski erklärt Herr Dr. Tränkle, dass die Probenahmestellen für die Fische von den beauftragten Fachbüros ausgesucht worden seien, in Abstimmung mit Herrn Bartl und Herrn Weisser von der Fischereibehörde.

Herr Dr. Jankowski hält die Probenahmestellen nicht für repräsentativ für die Fischbewertung im Wasserkörper 02, da sich die Probeentnahmestellen der Schluchseewerk AG auf den Untersuchungsraum beschränken.

Herr Dr. Tränkle widerspricht. Er hält die erhobenen Daten aufgrund des sehr dichten Messstellennetzes für repräsentativ und aussagekräftig und zusammen mit den Daten der Messstellen des Landes für übertragbar auf den Wasserkörper 02.

Dem folgt eine kontroverse Diskussion der beiden Standpunkte zur Fischbewertung im Wasserkörper 20-02 und der Repräsentativität der Probenahmestellen für eine Neubewertung des Wasserkörpers, die vom VL mit dem Hinweis beendet wird, dass geprüft wird, wie mit der vom Land vorgenommenen „unclassified“ Bewertung im weiteren Verfahren umgegangen werden muss.

Herr Sosat geht davon aus, dass die 40 Probestellen nach der Methode „FIPS“ untersucht wurden. Er hält diese Methode für ungeeignet, um für eine einzelne Probestelle eine Aussage zu treffen. Dies sei auch im Handbuch zu FIPS, an dessen Entwicklung er mitgewirkt hat, klar beschrieben. FIPS ermögliche nur grobe Aussagen über einen Wasserkörper. Dafür sei diese Methode auch entwickelt worden. Seines Erachtens hätte man nach dem Mindestwasserleitfaden vorgehen müssen, dem ein ganz anderes Rechenmodell zugrunde liegt.

Herr Dr. Tränkle widerspricht. Seit der Oberflächengewässerordnung 2016 sei FIPS die maßgebliche Standarderhebungsmethode für eine solche Beurteilung und damit könne durchaus auch eine Aussage zu einzelnen Messpunkten getroffen werden.

Herr Bartl führt aus, es gebe eine Diskrepanz zwischen den Aussagen nach der FIPS-Methode und den Ergebnissen der Fachgutachter, die anhand der Dotierversuche in den

Strecken ermittelt hätten, wie die Rahmenbedingungen für die relevanten Fische sind. Dies sei eine fachliche Diskrepanz, die sich dadurch erkläre, dass FIPS ein grobes Werkzeug ist, das für einen bestimmten Zweck entwickelt wurde. FIPS sei aber das allgemein angewandte Bewertungsverfahren für die Wasserkörper und die danach vorgenommene Fischbestandserhebung sei aus seiner Sicht in Ordnung. Dies gelte auch für die FIPS-Werte, die vor Ort ermittelt wurden. Er weist aber darauf hin, dass die Aussagekraft dieses Verfahrens darin bestehe, dass über größere Räume und über auch über größere Zeiträume aggregiert werde. Dann erst ließe FIPS eine für den Wasserkörper verwertbare Aussage zu. Insofern halte er auch eine Detailbetrachtung im Gewässer anhand der Lebensraumanprüche der relevanten Arten oder Artengruppen für erforderlich und nicht eine rechnerische Betrachtung, die über einen kurzen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Jahren gemacht wurde.

Der VL stellt fest, dass die Methodik mit dem Regierungspräsidium abgestimmt worden sei und dass jetzt gewisse Lücken ausgefüllt werden müssten durch die Bewertung der Bewilligungsbehörde.

Herr Dr. Jankowski wendet ein, dass nach seiner Erinnerung nicht alle Teile, die in der UVU präsentiert wurden, so mit dem Regierungspräsidium abgestimmt worden seien.

Herr Dr. Schieferdecker pflichtet dem VL bei. Die Methoden seien abgestimmt worden, auf dieser Grundlage sei dann eine detaillierte Ausarbeitung vorgenommen worden, wie hier der ökologische Zustand eingeschätzt werden kann. Dagegen seien im Vorfeld keine grundsätzlichen Bedenken genannt worden. Daher sei dies aus seiner Sicht auch eine tragfähige Grundlage für das Verfahren. Er weist darauf hin, dass zwei Dinge unterschieden werden müssten, der gute ökologische Zustand nach der WRRL und die Fragen, die sich ergeben zum Bewirtschaftungsermessens. Diese Unterscheidung müsse auch bei den rechtlichen Schlussfolgerungen getroffen werden. Was die Fragestellungen zur WRRL anbelangt, könne man aus seiner Sicht mit der gewählten Methode zu diesen Ergebnissen kommen, wie sie in der UVU dargestellt sind. Die zweite Frage wäre, ob man aus den Do-
tierversuchen, Talwegsbegehungen usw. noch andere Schlüsse ziehen wolle im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens und wie in diesem Kontext die Interessen der Energieerzeugung zu gewichten seien.

Herr Bartl wendet ein, dass es nicht um die Betrachtung der Lebensraumrahmenbedingungen für die Fische gehe, sondern darum, ob es einen guten Zustand für die Fische gibt. Wenn die Fische da ihr Auskommen nicht haben, gebe es den guten Zustand nicht. Er wiederholt, dass FIPS kein geeignetes Instrument für Beurteilung des guten Zustands im Wasserkörper darstelle. Der Unterschied zu Makrozoobenthos bestehe dann möglicher-

weise darin, dass sich das Leben der Fische und ihre Entwicklung, die Qualität einer Fischpopulation in anderen räumlichen und zeitlichen Größen abspiele.

Frau Dr. Hübner erklärt, die Aussagen von Herrn Dr. Jankowski und Herrn Bartl zu der gewählten Methodik seien für sie nicht verständlich. Die Abstimmung habe stattgefunden. Dies sei auch in den Protokollen der geführten Besprechungen dokumentiert. Zum Vorschlag von Antragstellerseite, dass man sich mit dieser Methodik dem Problem nähern könnte, sei seitens des Regierungspräsidiums im Vorfeld nichts entgegnet worden, es gebe bis heute auch keine Stellungnahme des Regierungspräsidiums dazu. Insofern sehe sie hier noch Klärungsbedarf.

Herr Dr. Jankowski gibt Frau Dr. Hübner Recht, dass die Methodik für die Probenahmen, die Berechnungen, die Nutzung der Verfahren nach WRRL, und die Durchführung der Do-
tierversuche abgestimmt wurden. Es sei aber auch präsentiert worden, dass über bestimmte statistische Verfahren der Gewichtung einzelner Messstellen eine Wasserkörperbewertung vorgenommen werden solle und da sei von Seiten des Regierungspräsidiums immer gesagt worden, dass es sehr kritisch gesehen werde, diese Bewertung so vorzunehmen und dass diese Einschätzung nicht sofort geteilt werden könne. Der andere Punkt sei die Berechnung in der UVU anhand von Fischabundanzanzen gewesen, die so nicht abgesegnet war. Das sei erst in der UVU aufgetaucht.

Herr Bartl ergänzt, dass aus seiner Sicht nur die Interpretation der Ergebnisse in den richtigen Rahmen gestellt werden müsste. Die Interpretation gehe zu weit.

Herr Dr. Tränkle entgegnet, dass die Berechnungen abgestimmt wären und die Bewertung auch vorgestellt worden sei. Es sei fast exakt der Methodik des Landes gefolgt worden. Er kritisiert, dass seitens des Regierungspräsidiums auch im Nachgang zu den Besprechungen nie Stellung bezogen wurde.

Herr Schmidt zeigt sich erstaunt über die intensive Diskussionsdiskussion und weist auch nochmals darauf hin, dass es zahlreiche Abstimmungen gegeben habe. Er schlägt vor, die Diskussion etwas einzugrenzen. Möglicherweise sei noch ein gewisser Abstimmungsbedarf oder es bestehe, wie vorhin schon angesprochen, ein Auslegungsbedarf auf Seiten der Bewilligungsbehörde. Es gebe eine gewisse Diskrepanz und die müsse jetzt durch Auslegung entsprechend ausgefüllt werden, so hätte er das verstanden.

Der VL bestätigt die Einschätzung von Herrn Schmidt, was den Auslegungsbedarf seitens der Bewilligungsbehörde anbelangt.

Herr Schäfer (LNV) ruft nochmals die von ihm gezeigten Bilder zum fehlenden Restwasser unterhalb der Fassungen in Erinnerung. Er sehe hier nach wie vor Handlungsbedarf.

Herr Dr. Tränkle entgegnet, dass sich der auf den Bildern gezeigte aktuelle Zustand der Gewässer durch die künftige Mindestwasserabgabe in jedem Fall positiv ändern werde.

Der VL bekräftigt, dass es jetzt darum gehe zu beurteilen, welche Mindestwasserabgabe tatsächlich nötig und an welchen fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen dies zu messen sei.

Herr Dr. Schieferdecker weist darauf hin, dass unter dem Gesichtspunkt Wasserrahmenrichtlinie der Zustand des Wasserkörpers insgesamt zu betrachten sei. Wenn ein Bachlauf lokal beeinträchtigt ist, weil er auf einer gewissen Strecke kein Wasser hat, bedeute das nicht automatisch, dass der Zustand des Wasserkörpers insgesamt als schlecht zu bewerten sei und unter dem Gesichtspunkt Wasserrahmenrichtlinie Handlungsbedarf bestehe. Unter dem anderen Gesichtspunkt Bewirtschaftungsermessen könnte über lokale Dinge diskutiert werden, aber dann unter anderen rechtlichen Vorzeichen.

Herr Sosat (LFV) nimmt Bezug auf die von Herrn Dr. Schieferdecker angesprochene Kompromissbereitschaft und macht deutlich, dass aus der Sicht des LFV dieser Kompromiss bei den Mindestanforderungen der Fische liege, d. h. wo ist der Punkt, ab dem die Fische noch leben können. Dies sei von den Gutachtern klar festgestellt worden, bei den Dotationsversuchen seien auch entsprechende MNQ's angegeben, das sei der Kompromiss.

Mittagspause

Der VL setzt nach der Mittagspause die Verhandlung fort und schließt zunächst die fachliche Diskussion zum Thema Wasserrahmenrichtlinie, Wasserkörperbezug ab. Hierzu werde das Regierungspräsidium eine rechtliche Bewertung vornehmen und dann eine Entscheidung treffen müssen. Dann spricht er den MNQ in der Gutach an. Hier habe es Unsicherheiten gegeben, ob 1 MNQ oder 2 MNQ ökologisch angemessen wären. Weiterhin sei im Verfahren vorgebracht worden, dass durch Strukturmaßnahmen möglicherweise noch etwas verändert werden könnte.

Herr Straub, Stadt Titisee-Neustadt hält die angebotene Restwassermenge von 0,66 MNQ speziell im Bereich zwischen Titisee-Auslauf und dem Pegelhaus des Schluchseewerks aufgrund des dort vorhandenen relativ homogenen und naturfernen Bachbetts für zu gering. Seitens der Stadt Titisee-Neustadt würden bei Ausgestaltung des Gewässerbetts

nach jetziger Form 2 MNQ für notwendig erachtet, um die ökologische Durchgängigkeit und den guten Zustand des Gewässers zu gewährleisten.

Herr Schmidt weist darauf hin, dass sich die beantragte Mindestwassermenge von 0,66 MNQ auf den durch den Hangkanal beeinflussten Teil des Einzugsgebiets beziehen würden. Unter Berücksichtigung des nicht beeinflussten Teils des Einzugsgebiets ergebe sich für den Bereich unten an der Gutach auch 0,83 MNQ als Grundlage für das seitens der Schluchseewerk AG vorgeschlagene Mindestwasser. Weiter weist er darauf hin, dass die Gemeinde in ihrer Verantwortung als Gewässereigentümerin in diesem strukturarmen Teil der Gutach selbstverständlich auch Strukturmaßnahmen durchführen könne.

Herr Steegmüller sieht Strukturmaßnahmen, die von der Gemeinde durchgeführt werden, eher kritisch. Damit schaffe man ein künstlich verengtes Bachbett, das sich beim nächsten Hochwasser so stark verändern könne, dass die ursprüngliche Strukturmaßnahme gar nicht mehr wirkt.

Herr Dr. Tränkle sieht das Problem vor allem darin, dass die Gutach teilweise viel zu breit ist. Das hänge damit zusammen, dass sie auch als Hochwasserrinne ausgelegt sei. Somit sinke in diesen Bereichen auch der Wasserpegel, unabhängig davon, wieviel Mindestwasser dotiert wird. Er erläutert anhand von zwei Folien nochmals die Datenlage zur Mindestwasserdiskussion 1 MNQ (mit Strukturverbesserung) oder 2 MNQ (ohne Strukturverbesserung) und die beantragte Mindestwassermenge von 0,66 MNQ (104 l/s).

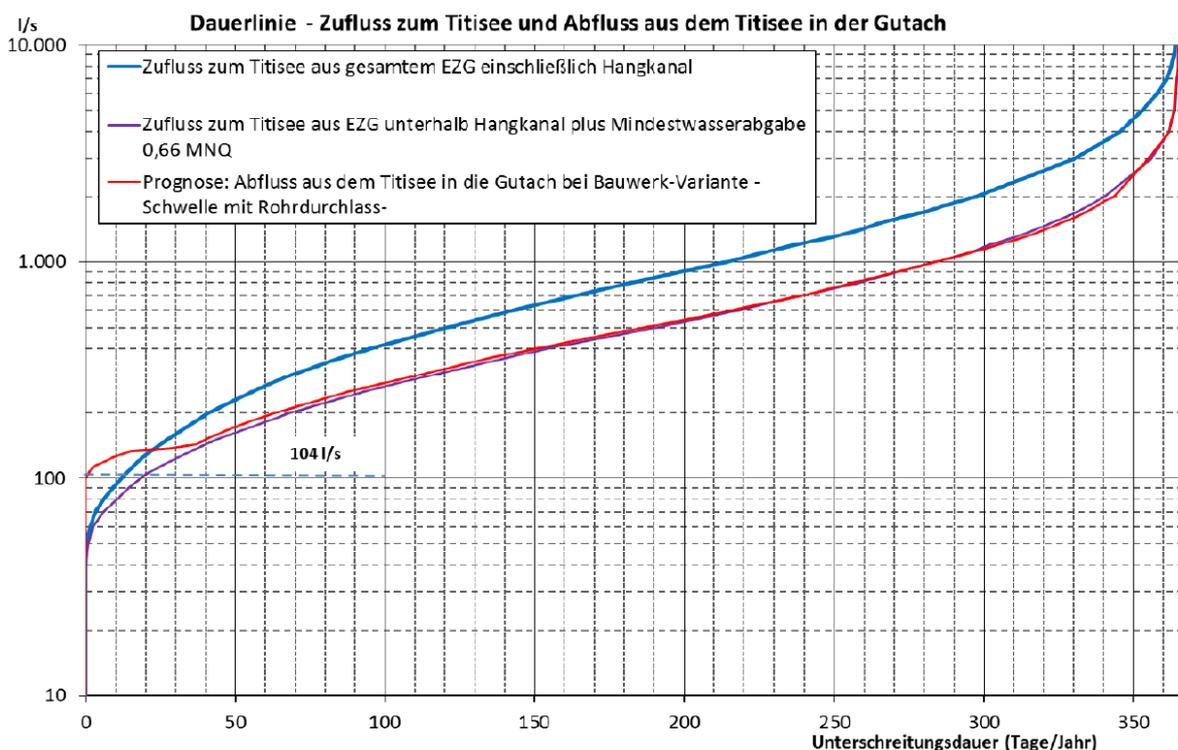


Abbildung 11.10: Dauerlinien Gutach Talweg 1 – Ausschnitt geringe Abflüsse

In der UVU sei mit konsistenten Stellvertreterwerten gearbeitet worden. Zu beachten sei bei der Mindestwassermenge in der Gutach unterhalb der Titisee-Schütze auch gewesen, dass die Gutach dort durch die Aufgabe der Titisee-Bewirtschaftung in vollem Umfang an der Dynamik des gesamten Seebachsystems hänge, d. h. der Unterschied zwischen MNQ und MQ wird dadurch deutlich größer. Aus der Abbildung werde ersichtlich, dass am Messpunkt Talweg 1, das ist eine Strecke 450 m unterhalb der Titisee-Schütze, bei der beantragten Mindestwassermenge von 0,66 MNQ (104 l/s) an mindestens 330 Tagen im Jahr (= 90%) 1 MNQ in diesem Gewässer erreicht wird. An mindestens 275 Tagen im Jahr (= 75%) werden 2 MNQ erreicht.

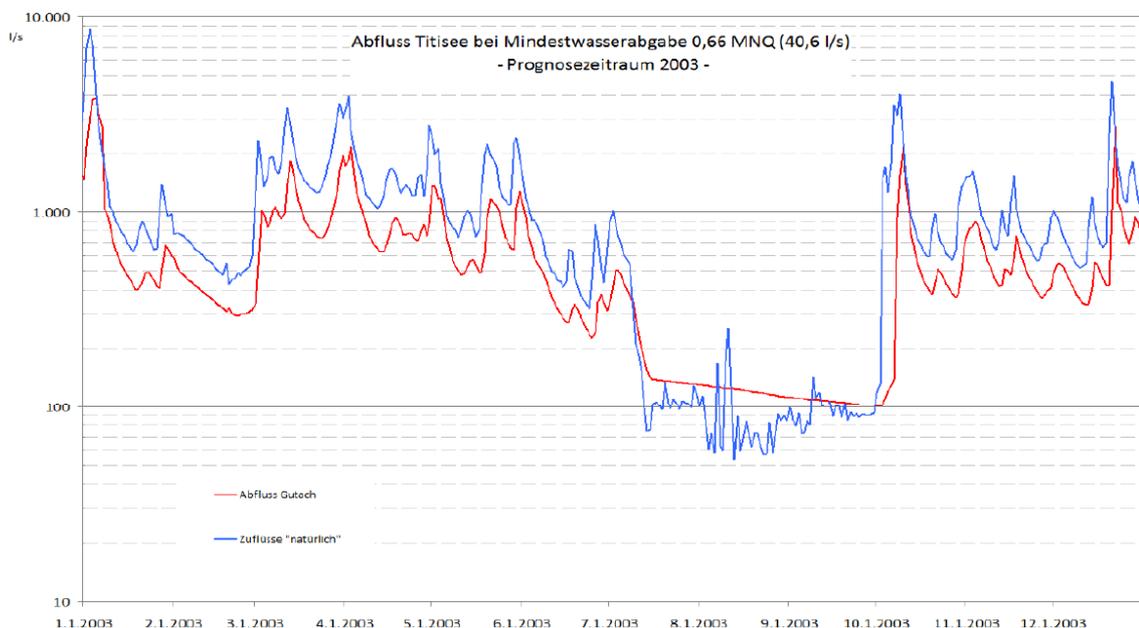


Abbildung 11.11: Natürlicher Abfluss im Seebach-System und Abfluss in der Gutach bei 0,66 MNQ-Mindestwasser im Seebach-System mit dem geplanten Auslassbauwerk am Titisee für das Jahr 2003. Datenauswertung FICHTNER Water & Transportation GmbH.

Aus der Abbildung sei zu erkennen, dass selbst in Trockenjahren bei der beantragten Mindestwassermenge über ganz lange Phasen des Jahres 2 MNQ praktisch überschritten werden. In den Trockenphasen während des Sommers, wo es diese Überschreitung nicht gibt, könne die Gutach durch die Gestaltung des Auslaufbauwerks am Titisee auf einem Niveau von mindestens 104 Litern gehalten werden. Demgegenüber wäre der natürliche Abfluss in der Gutach in den Trockenzeiten deutlich niedriger. Aus diesen Gründen werde die beantragte Mindestwassermenge von 0,66 MNQ als ausreichend erachtet.

Herr Geiler sieht gerade die Extremphasen als kritischen Zeitraum für die Gewässerökologie an. Bei einem 10 m breiten Gewässerbett stelle sich mit 104 Liter kein akzeptabler Wasserstand ein, der jederzeit den Lebensraum für Fische gewährleistet, daher seien auch 2 MNQ gefordert worden. Durch eine Strukturverbesserung, z. B. Einbau eines Niedrigwasserbetts, käme man mit einer niedrigeren Mindestwasserdotierung aus. Er regt nochmals eine Beteiligung der Gemeinde und der Schluchseewerk AG an der Umsetzung von Strukturmaßnahmen an.

Herr Dr. Tränkle entgegnet, dass das geschilderte Strukturproblem nur in den Sommermonaten relevant werde und dass in dieser Zeit einfach die natürlichen Zuflüsse, die von oben kommen, nicht ausreichen.

Herr Winterhalder fragt nach, ob nicht durch entsprechende Gestaltung des Auslaufbauwerks, z. B. durch eine Schräge, eine gewisse Speicherung ermöglicht werden könnte, um in der problematischen Zeit den Abfluss in die Gutach reduzieren oder zumindest dosieren zu können.

Herr Dr. Tränkle weist darauf hin, dass der Titisee FFH-Gebiet sei, in dem zwei Pflanzenarten mit besonders hoher Bedeutung vorkommen. Er leide aktuell in erheblichem Maße unter dieser Speicherfunktion, vor allem auch unter den Wasserspiegelschwankungen, und die Bedürfnisse dieser beiden Arten müssten strikt beachtet werden. Dies erfordere nicht nur die Einstellung eines mittleren Titisee-Wasserstandes, sondern auch eine Begrenzung der Speicherfunktion des Sees, um die beiden Arten nicht zu sehr zu schädigen.

Herr Winterhalder konkretisiert seine Nachfrage dahingehend, dass es ihm darauf ankomme, durch das Bauwerk die Geschwindigkeit der Pegelveränderungen zu reduzieren.

Herr Dr. Heimerl antwortet, dass dieser Gedanke in die Planung mit eingeflossen sei. Durch das Bauwerk solle eine natürliche Schwelle nachgebildet werden, durch die auf der einen Seite Mindestwasser über eine möglichst lange Zeit abgegeben werden kann. Andererseits sollen dadurch die Wasserspiegelschwankungen für das Brachsenkraut verträglich bleiben und gleichzeitig Wasser ohne Veränderung des Wasserspiegels bis zu einem gewissen Grad zurückgestaut werden, um einen Puffer zu schaffen für die Abgabe in die Gutach.

Herr Bartl teilt die Auffassung von Herrn Geiler, dass diese Niedrigwasserphasen für die ganze Lebenswassergemeinschaft Notzeiten seien. Allerdings stelle sich die Situation am Titiseeauslauf aus seiner Sicht anders dar als am Schluchsee, der Schwarzatalsperre und

an den ganzen Fassungen. Der Unterschied liege darin, dass nach der Fassung der Schluchseewerk AG ein Einzugsgebiet bestehe.

Herr Dr. Schieferdecker möchte wissen, welche Schlüsse Herr Bartl daraus zieht.

Herr Bartl antwortet, er schließe daraus, dass die Wasserführung unterhalb des Titisees in normalen Jahren, durch das Einzugsgebiet unterhalb der Fassungen, nahezu durchgängig bei ≥ 1 MNQ liegen werde, in Trockenjahren phasenweise weniger. Dies würde aber durch die Puffersituation des Sees weiter entspannt. Er nehme an, dass im Seebachsystem 1 MNQ im Wesentlichen an den Dotiereinrichtungen gebraucht werden..

Herr Dr. Heimerl stellt klar, dass es sich bei den gezeigten Werten um Messungen unterhalb des Titisees handle, die die natürlichen Verhältnisse ohne Steuerung widerspiegeln. Wenn das System nicht mehr bringe, könne auch der See nicht mehr bringen. Man sollte aber darüber reden, was im Regelfall auftritt und nicht über Extremereignisse an wenigen Tagen im Jahr.

Der VL spricht einen Vorschlag des Landesfischereiverbandes aus der Anhörung an, die fehlende Mindestwasserabgabe an Kleinfassungen durch Aufschlag bei Großfassungen zu kompensieren.

Herr Sosat erklärt, dass dahinter die Idee stehe, sich nicht überall auf das absolute Minimum zu beschränken, sondern an manchen Stellen etwas mehr zu tun und Bereiche zu schaffen, in denen entsprechender Lebensraum gewährleistet ist.

Der VL stellt fest, dass dazu nicht alle gleicher Meinung seien. Aus seiner Sicht gebe es aber eine Tendenz dahingehend, dass eine Konzentration auf einige größere Gewässer im Prinzip schon der richtige Weg sei.

Herr Klump fragt nach den Mindestwasserabgaben, die jetzt neu abgegeben werden und nicht dem Schluchsee zu Gute kommen. Diese gingen ja über die Gutach/Wutach in den Rhein und würden da auch energetisch genutzt.

Herr Schmidt antwortet, dass die Schluchseewerk AG ein Kraftwerk am Rhein betreibe und den Rhein als Unterbecken nutze, um Wasser einzuspeichern und wieder nach oben zu pumpen. Das Rheinwasser selbst werde nicht energetisch genutzt. Dies sei der Fall bei den Rheinkraftwerken unterhalb der Wutachmündung.

Herr Bartl spricht auf Nachfrage des VL die Dotieröffnungen an den Großfassungen an. Diese sollten nicht zu klein dimensioniert sein, da sie dann leicht verstopft werden könnten. Ggf. sollte eine entsprechende Anpassung z. B. durch Gitterkörbe vorgenommen werden, um die Betriebssicherheit der Dotieröffnungen zu gewährleisten. Zudem sei wichtig, dass sowohl von Mitarbeitern aus dem Betrieb als auch von den zuständigen Behörden ohne großen Aufwand Kontrollen durchgeführt werden können. Dies könne durch eine Messeinrichtung erreicht werden, z. B. in Form eines Dreiecksquerschnitts mit einer Eichmarke.

Herr Dr. Heimerl sieht in den Vorschlägen von Herrn Bartl kein Problem.

Ausnahmeantrag

Herr Geiler spricht zu diesem Thema nochmals den Einwand von Herrn Dr. Schieferdecker an, dass Projektalternativen, die auf ein anderes Vorhaben hinauslaufen, nach der Rechtsprechung keine taugliche Alternative darstellen würden. Er widerspricht dieser Aussage. In der Wasserrahmenrichtlinie stehe nicht, dass man immer im gleichen System bleiben muss, es sei von anderen geeigneten Mitteln die Rede, d. h. man könnte auch über etwas anderes als über ein Pumpspeicherwerk nachdenken, um eine bessere Umweltoption zu erreichen. Das müsse seines Erachtens in der Alternativenprüfung sauber dargelegt werden.

Herr Dr. Schieferdecker verweist auf die bereits geführte Diskussion über die Alternativen und die Rechtsprechung, die seine Rechtsauffassung bestätige. Die unterschiedlichen Rechtspositionen seien dargelegt, aus seiner Sicht gebe es dazu nichts mehr zu sagen.

Der VL erklärt, dass er tendenziell die Rechtsauffassung von Herrn Dr. Schieferdecker in diesem Punkt teile, dies aber nochmals geprüft werde, und beendet die Diskussion dazu. Er fragt, ob es noch Wortmeldungen zum Thema Hinnehmbarkeit eines Energieverlustes gebe.

Herr Dr. Schieferdecker verweist auf die bereits geführte Diskussion und macht nochmals deutlich, dass der Erzeugungsverlust, gerechnet vom Erzeugungspotential aus, der für die Schluchseewerk AG durch die beantragte Mindestwasserabgaben entsteht, sich im Jahr auf 6,97 Mio. kWh belaufe. Würde die Forderung der Fischereibehörde berücksichtigt, dann würde sich der Energieverlust auf 11,27 Mio. kWh pro Jahr erhöhen. Die Differenz von 4,3 Mio. kWh entspreche dem jährlichen Energiebedarf von 2.529 Personen, also im Grunde einer mittleren Ortschaft. Dies bedeute eine erhebliche Mehrforderung. Ausgehend davon, dass bereits der Grundverlust, den die Schluchseewerk AG mit ihrem Antrag in Kauf genommen haben, auch schon erheblich ist, käme es unter Zugrundelegung dieser

Forderungen insgesamt zu einem Erzeugungsverlustanteil von 15,5 %. Das sei deutlich über den 10 %, die vorhin genannt wurden.

Herr Dr. Pommerening unterlegt die Ausführungen von Herrn Dr. Schieferdecker anhand einer Tabelle mit Zahlen:

Nutzbares Potential Wasser	96,85 Mio m³/a		
Energiepotential	72,95 Mio kWh/a		
	Antrag SW	Forderung 1 Fischereibehörde	Forderung 2 Fischereibehörde
Wasserabgabe	10,85 Mio m³/a 344 l/s	17,75 Mio m³/a 563 l/s	19,30 Mio m³/a 612 l/s
Anteil des natürlichen Wasserzuflusses	11,2 %	18,3 %	19,9 %
Verlust Energiemenge	6,97 Mio kWh/a	11,25 Mio kWh/a	13,36 Mio. kWh/a
Anteil des vorhandenen Energiepotentials	9,5 %	15,4 %	18,3 %
<u>Das entspricht:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • 19 üblichen (Klein)- Wasserkraftwerken im Landkreis Waldshut • Stromverbrauch von 4.100 Personen im 	<ul style="list-style-type: none"> • 31 üblichen (Klein)- Wasserkraftwerken im Landkreis Waldshut • Stromverbrauch von 6.700 Personen im Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> • 36 üblichen (Klein)- Wasserkraftwerken im Landkreis Waldshut • Stromverbrauch von 7.860 Personen im Jahr

Herr Bartl regt an, sich auf die Sprachregelung „Minderung des theoretisch nutzbaren Potentials“ zu einigen.

Herr Dr. Schieferdecker erwidert, dass dies so bezeichnet werden könne, im Endeffekt sich aber die Zahlen dadurch nicht erheblich verkleinern.

Herr Wagner, Landratsamt Waldshut, möchte wissen, wie die 40 l in diese Bilanz eingerechnet sind, die dadurch als Verlust auftreten, dass die Fassungen am Hangkanal geöffnet werden.

Herr Dr. Pommerening antwortet, dass die 40 l nicht in diese Bilanz eingerechnet worden seien, weil sie sich auf das Potential beziehen. Er verweist auf die Gegenüberstellung der Zahlen in der gezeigten Tabelle. Im Ergebnis würden ca. 2 % des Energiepotentials durch diese 40 l/s abgedeckt.

Herr Dr. Jankowski stellt eine Betrachtung an, nach der insgesamt von einem Verlust von ca. 12% ausgegangen werden kann: Abzug dieser 2%, zuzüglich 1% durch Energie, die an Stauanlagen produziert werden kann, d. h. ein Minus von 3% = 12%. Damit sei man in der Nähe einer Größenordnung, die mit anderen Kraftwerken vergleichbar ist.

Herr Dr. Heimerl hält diesen Vergleich für fragwürdig.

Durchgängigkeit

Der VL nennt einige Sachverhalte, bei denen das Thema Durchgängigkeit diskutiert werden könnte: Talsperren, Hangkanalfassungen, Tiroler Wehre, Auslaufbauwerk Titisee und Aufwärtswanderung am Schwarzabecken.

➤ Talsperren

Herr Bartl weist zur Durchgängigkeit der Talsperren darauf hin, dass es technische Möglichkeiten gebe, hier etwas zu tun z. B. über Fischaufzüge. Im vorliegenden Verfahren seien diese aber seitens der Fischreibehörde nicht gefordert worden.

➤ Hangkanalfassungen, Tiroler Wehre

Herr Peter, BUND Hochrhein, stellt fest, dass es im Hangkanal viele Tiroler Wehre gibt, die hinsichtlich der Durchgängigkeit absolut unökologisch seien. Seitens des BUND werde deshalb gefordert, dass zumindest einige davon durchgängig gemacht werden, z. B. am Schwarzenbach. Problematisch sei, dass bei Hochwasser die Fische über die Fassung in das Unterwasser gespült werden und dann dort verenden, aus diesem Grund sei auch die Durchgängigkeit erforderlich. Weiterhin sei festzustellen, und da bestehe Einigkeit mit einigen anderen im Naturbereich, dass der offene Hangkanal unterhalb des Windgfällweihers ökologisch gar nichts bringt. Er regt an zu überlegen, da sogar eine Kraftwerksanlage zu bauen. Damit könnte ggf. auch eine Verbesserung der ökologischen Situation an den Tiroler Wehren finanziert werden.

Herr Schmidt erwidert dazu, dass es schon im Jahr 2011 eine Bauvoranfrage seitens der Schluchseewerk AG gegeben habe, so eine Anlage zu bauen. Dieses Projekt sei auch weiterhin im Fokus und soll nach Vorliegen der rechtskräftigen Genehmigung für die Oberstufe Häusern wieder angegangen werden.

Herr Dr. Tränkle ergänzt zur Durchgängigkeit an den Großfassungen, dass die Wassermenge hier tatsächlich nicht ausreiche, um eine Durchgängigkeit sinnvoll herzustellen. Deshalb sei das auch nicht gemacht worden. Zum Einwand von Herrn Peter, dass bei Hochwasser die Fische über die Fassung in das Unterwasser gespült würden und dann dort verenden, weist er darauf hin, dass dies künftig mit dem permanent fließenden Mindestwasser nicht mehr der Fall sein werde.

Frau Dr. Hübner weist auf eine Untersuchung zur Abdrift und zur Schädigung von Bachforellen und von Makrozoobenthos am Sägenbach, Seebach, Haslachbach und Schwarzenbach hin, die dem Antrag auch als Anlage beiliege. Dass, wie vorhin geschildert, Tiere über die Tiroler Wehre geschwemmt werden und dann letztendlich verenden, sei von den Gutachtern gesehen worden. Das Problem seien nach dem Gutachten aber nicht die Tiroler Wehre, sondern das fehlende Mindestwasser. Und dieses Mindestwasser sei nun beantragt. Nach dem Ergebnis der Untersuchungen gebe es in den Zuflüssen zum Hangkanal auch in Hochwasserfall eine passive Organismendrift in geringem Maße, weil die sehr großen Sandfangbecken vor den Fassungen die Wassergeschwindigkeit auch im Hochwasserfall extrem verringern. Die aktive Drift im Hangkanal sei ebenfalls geringfügig. Weiterhin liefere die Untersuchung Hinweise darauf, dass die Tiroler Wehre die Standpopulation durch Eindriften von Individuen in den Hangkanal weder in ihrer Zusammensetzung noch im Hinblick auf mögliche Verluste beeinflussen können. Die Untersuchung komme daher zu dem Ergebnis, dass Umbau- oder Ausgleichsmaßnahmen aufgrund nennenswerter Fischschäden nicht erforderlich sind.

Herr Peter wendet ein, dass damit immer noch keine Durchgängigkeit von unten nach oben gegeben sei. Es sei auch wichtig, dass ein Austausch, auch genetisch, durch Makrozoobenthos oder Fische erfolgt.

Herr Bartl führt aus, dass es an den meisten Fassungen keinen Sinn mache, einen Fischpass zu bauen, weil der Mindestwasserabfluss in der Regel zu gering ist, damit die Fische einen halbwegs gesicherten Lebensraum haben. Als Beispiel nennt er die Haslach. Dort wären 8 l/s notwendig, beantragt seien 5 l/s. Der einzige Bereich, wo dies eine Ermessensfrage sein könnte, wäre die Sägenbachfassung. Dort wäre der größte Mindestwasserabfluss zu erwarten.

Der VL schließt die Diskussion zu den Hangkanalfassungen.

➤ Auslaufbauwerk Titisee.

Herr Bartl führt an, dass von der Schluchseewerk AG beabsichtigte Einstellung der Titiseebewirtschaftung seitens der Fischereibehörde begrüßt werde, denn davon profitiere der Titisee und auch die Gutach. Andererseits werde die Nutzung eines Bauwerks aufgegeben. Hier gebe es normalerweise eine Rückbauverpflichtung und die Schluchseewerk AG sehe eine Neugestaltung vor. Aus seiner Sicht sei es vom Ökologischen her wichtig, dass die Durchgängigkeit von der Gutach in den Titisee hergestellt wird. Bei den hier vorhandenen Wassermengen sei dies möglich, wenn auch vielleicht nicht das ganze Jahr über, in den Phasen mit allerniedrigsten Wasserführungen. Es wäre möglich, am Auslaufbauwerk einen Fischpass zu bauen, ohne dass große Maßnahmen erforderlich wären. Dies sei hier aus fachlicher Sicht auch hoch sinnvoll. Dabei weist er auf das Vorkommen der Trüsche hin, die zum einen stark gefährdet sei und die im Titisee, in der Gutach und in zwei Seitenbächen vorkomme. In Fließgewässern des Schwarzwaldes sei sie sonst nicht. Für den Erhalt dieser Population sei es sehr wichtig, dass eine Vernetzung stattfinden kann. Diese wäre hier herstellbar und werde deshalb auch gefordert. Im derzeit geltenden Bewirtschaftungsplan sei die Herstellung der Durchgängigkeit zwar noch nicht enthalten, sie wird aber in den nächsten Maßnahmenplan, der in vier Jahren definiert wird, eingebracht werden, wenn die Durchgängigkeit bis dahin nicht hergestellt sei. Ggf. würde sich die Fischereibehörde dann an die Stadt Titisee-Neustadt als neue Trägerin der Unterhaltungslast wenden.

Herr Straub stellt klar, dass die Stadt Titisee-Neustadt die Unterhaltungslast nicht übernehmen werde.

Herr Dr. Tränkle erwidert Herrn Bartl, dass die von ihm genannte Maßnahme nicht vorgeschlagen wurde, weil sie tatsächlich nicht im Bewirtschaftungsplan stehe. Das neue Bauwerk werde gebraucht, um den Titisee so zu optimieren, dass es bezüglich des FFH-Gebiets am Titisee nicht zu Problemen komme. Ein Durchgängigkeitsbauwerk hätte sicherlich auch Einfluss auf die Wassermengen im Titisee, die seitens der Schluchseewerk AG dort für notwendig erachtet werden. Was die Trüsche anbelangt, komme diese seines Wissens auch in der ganzen Wutach hinunter bis zum Rhein vor, im Schluchsee sei ebenfalls eine relativ gute Population vorhanden. Die ganzen von der Schluchseewerk AG vorgeschlagenen Maßnahmen würden diese Art fördern, auch ohne dass die Durchgängigkeit hergestellt wird. Zudem wendet er ein, dass der Fischereidruck am Titisee hoch sei und auch die Trüsche regelmäßig geangelt werde. Die Stadt Titisee-Neustadt würde auf ihrer Homepage damit werben, dass die Trüsche, aber natürlich auch noch andere Arten, geangelt werden kann. Aus seiner Sicht wäre es zur Stützung der Population wesentlich sinn-

voller, das Angeln der Trüsche zu limitieren oder zu untersagen, als ein Durchgängigkeitsbauwerk zu errichten.

Herr Sosat hält dagegen, dass es bei der Forderung der Fischtreppe darum gehe, genetisch isolierte Populationen miteinander zu verbinden. Wenn eine Art sich in einem Gewässer gut fühle und eine gute Vermehrungsrate habe, könne diese durchaus auch beangelt werden, ohne dass es der Population schade. Darauf werde im Übrigen auch beim Ausgeben der Angelkarten geachtet, ggf. werde auch reglementiert.

Herr Bartl bekräftigt ebenfalls, dass es darum gehe, ohne Beeinträchtigung des Titisees mit einer moderaten Maßnahme hier die wichtige genetische Vernetzung herzustellen. Das Bauwerk könnte so gestaltet werden, dass es hinsichtlich des Wasserstandes im Titisee nicht zu Konflikten kommt.

Herr Straub, Stadt Titisee-Neustadt, bekräftigt nochmals, dass die Stadt Titisee-Neustadt keinerlei Interesse daran habe, am jetzigen und auch am zukünftigen Bauwerk Unterhaltungspflichten zu übernehmen.

Herr Dr. Schieferdecker wirft ein, dass die Stadt Titisee-Neustadt aber schon Interesse am Erhalt des Titisees und damit eigentlich auch am Erhalt dieses Auslaufbauwerks haben müsste.

Herr Straub antwortet, dass man aber auch die Kostenfrage betrachten müsse. Die Titiseebewirtschaftung werde von der Schluchseewerk AG zwar aufgegeben, aber das könnte auch unter Auflagen erfolgen.

Herr Dr. Schieferdecker erwidert, dass dabei auch berücksichtigt werden müsste, wem dieser See eigentlich in Zukunft diene.

Der VL stellt fest, dass diese Frage hier nicht entschieden werden müsse. Man werde vor allem fachlich bewerten müssen, was in der Sache Sinn mache. Das gelte sowohl für die Mindestwassermenge als auch für die Gestaltung des Auslaufbauwerks.

Herr Weisser weist auf die gesetzlichen Regelungen für die Aufgabe der Nutzung eines Wasserrechts oder einer Wasserbenutzungsanlage hin und auf die Verpflichtungen, die dabei von der Wasserbehörde aus Gründen der Wiederherstellung der ökologischen Funktion eines Gewässers dem Eigentümer oder Betreiber einer Anlage auferlegt werden können. Dazu könnte hier z. B. gehören, dass das jetzige Bauwerk bei Beibehaltung der Wehrkrone mit einer rauen Rampe ausgestattet werde, um die Durchgängigkeit, wie sie im

ursprünglichen Zustand war, wieder herzustellen. Er sehe insoweit eine gewisse Verpflichtung bei der Schluchseewerk AG.

Herr Dr. Schieferdecker weist auf die Möglichkeit im Gesetz hin, die Unterhaltungslast für eine nicht mehr genutzte Anlage anderen aufzuerlegen, wenn der Fortbestand der Anlage aus Gründen anderer Interessen erforderlich ist.

Der VL beendet das Thema Durchgängigkeit.

Fischschutz

Der VL greift einen Hinweis aus der Anhörung auf, dass an den Einlassbauwerken zu den Stollen die Rechen sehr breit seien. Er fragt Herrn Bartl, ob dieser Hinweis von ihm kam.

Herr Bartl verneint. Über das Thema sei im Vorfeld nachgedacht und diskutiert worden, u. a. auch darüber, wie die Strömungsverhältnisse im Nahbereich des Einlassbauwerks seien. Er habe dazu nichts weiter anzumerken, auch vor dem Hintergrund, dass es technisch äußerst schwierig wäre, hier geeignete Schutzmaßnahmen zu gestalten.

Windgfällweier

Der VL spricht das Thema PCB-Belastung an, das vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald eingebracht und in den Unterlagen auch behandelt worden sei. Es sei eine PBC-Belastung vorhanden, die aber für das Verfahren nicht von größerer Bedeutung sein dürfte. Er gibt Gelegenheit, dazu etwas zu sagen.

Herr Steegmüller, führt aus, es sei bekannt, dass im Sediment des Windgfällweihers PCB vorhanden ist. Deshalb dürften Fische, die dort gefangen werden, nicht in den Verkehr gebracht werden. Aus seiner Sicht stehe dieses Thema aber nicht in einem Zusammenhang mit dem Antrag der Schluchseewerk AG.

Herr Schäfer, LNV kann sich als mögliche Ursache vorstellen, dass der Hangkanal Anfang der 90er Jahre komplett gesandstrahlt und danach gespült wurde. Das sei aber wohl nie untersucht worden. Aus seiner Sicht wäre es sinnvoll, für einen weiteren Betrieb hierzu Untersuchungen vorzunehmen.

Herr Schmidt teilt dazu mit, dass es Ende der 90-er, Anfang der 2000-er Jahre ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren gegeben habe, im Zuge dessen umfangreiche Gutachten erstellt und umfangreiche Ursachenforschung in alle möglichen Richtungen betrieben

worden sei. Es habe aber keine Ursache festgestellt werden können. Zudem gebe es Nachweise aus dem Windgfällweiher, dass die PCB-Kontamination schon in den 70-er Jahren begonnen hat.

Herr Wirbser fragt nach, ob es für den Windgfällweiher Einschränkungen in der touristischen Nutzung gebe, ob Pegelstände verändert würden oder ob sonstige Nachteile zu befürchten seien.

Herr Schmidt antwortet, dass sich am Windgfällweiher gar nichts ändern soll.

20 Minuten Pause

Bauliche Anlagen

➤ Bestehende Anlagen

Der VL erläutert, dass die bestehenden baulichen Anlagen prinzipiell nicht Gegenstand des Verfahrens seien, weil sie unbefristet mit der Ausgangsentscheidung genehmigt worden seien. Für dieses Verfahren seien allerdings der Hintergrund und das Wissen erforderlich, dass alles sicher und benutzbar sei. Nur dann könne man eine Gewässerbenutzung erlauben. Das vom Landratsamt angesprochene Thema Sicherheit müsse auch das Regierungspräsidium bedenken.

Herr Prof. Dr. Steger weist darauf hin, dass er gestern die Standsicherheit etc. und den Betrieb im Zusammenhang mit dem Hangkanal und beim Thema Hochwasserschutz angesprochen habe.

Herr Schmidt führt aus, dass es um die Stauanlagen, die Schluchseesperre und die Schwarzasperre gehe. Vor wenigen Jahren sei eine vertiefte Überprüfung, die nach DIN 19700 erforderlich sei, durchgeführt worden. Zur Umsetzung der Maßnahmen gebe es in Abstimmung mit dem Landratsamt Waldshut auch einen entsprechenden Zeitplan.

Herr Wagner informiert, dass inzwischen durch bilaterale Gespräche einige der ersten Bemerkungen aus der Stellungnahme des Landratsamts aufgearbeitet worden seien. Man habe sich auf einen Zeitplan, der anfangs noch nicht vorhanden war, für die angelaufenen und die geplanten Maßnahmen verständigt.

Herr Steegmüller führt aus, dass der Windgfällweiher ursprünglich ein Stauweiher war, der Richtung Haslach entwässert habe. Mittlerweile sei er ein Stausee in der Kette Richtung

Schluchsee. Der nördliche Damm am Windgfällweiher sei heute der Straßendamm und damit so mächtig oder so breit, dass er ganz sicher sei. Standsicherheitsprobleme gebe es nach der Gleitkreisuntersuchung nicht. Der südliche Damm sei mehr oder weniger ein Fußweg, der aber so hoch liege, dass er selbst bei Extremwasser nicht überströmt werden könne. Selbst wenn er überströmt würde, würde noch nichts passieren. Für das Landratsamt sei das keine Stauanlage im Sinne der DIN. Die Anlage werde als ein natürlicher See betrachtet. Auf der Nordseite führe die Grundablassleitung unter dem Damm durch. Diese habe offensichtlich keine Funktion. Er stellt die Frage, ob man jemals vorhabe, den Windgfällweiher wieder leer zu machen.

Herr Schmidt antwortet, dass das aus heutiger Sicht nicht der Fall sei. Die Grundablassleitung werde regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft. Er schlägt vor, das weiterhin so beizubehalten.

Herr Steegmüller meint, dass es gut sei, diese Überprüfungen entsprechend zu dokumentieren. Dann könne die Schluchseewerk AG schon aus eigenem Interesse, aus eigener Sicherheit nachweisen, dass sich darum gekümmert werde. Ansonsten habe das Landratsamt angeregt, diese Leitung zurückzubauen bzw. zu verplomben.

Der VL berichtet, dass vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald das Thema Katastrophenschutz angesprochen worden sei und ggf. eine Einstufungsprüfung nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz durchgeführt werden solle.

Herr Steegmüller meint, dass der Punkt offensichtlich vom Fachbereich Katastrophenschutz komme und wohl nur die Schluchsee-Staumauer betreffe. Die regelmäßige Sicherheitskontrolle und vertiefte Untersuchung usw. werde dort zuständigkeithalber vom Landratsamt Waldshut durchgeführt.

Herr Schmidt nimmt Bezug auf die angesprochene Überprüfung der Stauanlagen nach DIN 19700. Die Stauanlagen würden regelmäßig überprüft, ob sie auf dem aktuellen Stand der Technik seien, und nachgerüstet, falls das nicht der Fall sei. Nach Abschluss der angesprochenen Maßnahmen die momentan durchgeführt werden bzw. noch durchzuführen seien, würden sich die Stauanlagen auf dem Stand der Technik befinden. Die nächste vertiefte Überprüfung finde in acht Jahren statt. Dann werde genau das gleiche Prozedere wieder durchgeführt. Das heißt, dass die Stauanlagen erstens immer auf dem Stand der Technik seien und zweitens permanent durch die Schluchseewerk AG und durch die Überwachungsbehörde überwacht und betreut werden. Insofern sehe man an dieser Stelle keinen Regelungsbedarf im Verfahren.

Herr Steegmüller ergänzt, dass bei der regelmäßigen Überprüfung der Schluchsee-Staumauer durch das Landratsamt Waldshut auch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald eingeladen werde und auch normalerweise teilnehme. Man sei auch bei der Anlagenschau des Gewässers, des Schluchsees selbst und bei der Anlagenschau für den Schluchseedamm bzw. der Staumauer dabei. Die Staumauer sei kein Damm. Er sei der Auffassung, dass die Anlage sehr gut überwacht ist.

Der VL spricht an, dass von Herrn Klump der Hinweis gekommen sei, dass dem Antrag keine Infos zu Genehmigungen und Entscheidungen zu kleineren Anlagen wie Kläranlagen beigelegt gewesen seien.

Herr Klump stellt klar, dass die Auflistung nur in der Erläuterung gefehlt habe.

Herr Dr. Schieferdecker führt aus, dass die bestehenden Anlagen in dem Verfahren nur von begrenztem Interesse seien. Es sei im Grunde darum gegangen, die Gesamtanlage mit den wesentlichen Gewässerbenutzungen, die Bauteile, Kraftwerke, Stollen usw. zu schildern. Es gebe noch weitere Genehmigungen, z.B. für die Gewässerschutzanlage oder eine Kläranlage im Kraftwerk Häusern. Die Schluchseewerk AG habe nicht den Anspruch verfolgt, die Genehmigungslage dieser Anlagen vollständig darzustellen. Das sei nicht erforderlich.

Der VL hält das für plausibel. Die relevanten Unterlagen seien eingefordert worden.

Bauliche Änderungen

Der VL erklärt, dass die Punkte Baugrunduntersuchungen, Talsperren und Fassungen bereits abgehandelt seien. Es gibt keine Wortmeldungen dazu.

Großrevision Schwarzabecken

Herr Schmidt erklärt, dass die Großrevision des Schwarzabeckens, aber auch eine Absenkung des Schluchsees, nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags sei. Die Großrevision des Schwarzabeckens sei für 2018 geplant. Es würden gerade die Vorbereitungen für ein separates Rechtsverfahren beim Regierungspräsidium laufen. Im Moment werde ein Antrag erstellt, der wahrscheinlich Anfang nächsten Jahres beim Regierungspräsidium eingereicht werde.

Der VL spricht an, dass der Vorschlag gekommen sei, bei einer Vollabsenkung einen Wall zur Verhinderung von Sedimentausträgen anzulegen.

Herr Bartl meint, dass sich „Wall“ sehr groß anhöre. Es sei eine Maßnahme, die weit in die Zukunft reiche. Es gehe darum, dass im Falle einer Vollabsenkung die Gefahr bestehe, dass dann Schlamm in die unterliegenden Schwarzastrecken eingetragen werde. Das wolle man verhindern. Verhindern könne man es allerdings erst beim übernächsten Mal. Die fischereirechtliche Stellungnahme gehe in die Richtung, dass man während der nächsten Absenkung eine Vorrichtung einbringe, die dann dafür Sorge, dass bei der übernächsten Absenkung der Schlamm nicht weiter in die Schwarza rutsche. Bei der nächsten Absenkung werde sich zeigen, wieviel dann weitergegeben werde oder abrutsche.

Herr Schmidt erwidert, dass in diesem gerade laufenden bzw. anlaufenden Antragsverfahren Maßnahmen berücksichtigt seien, um Schlamm- und Sedimentaustrag aus dem Schwarzabecken nach der Absenkung zu minimieren. Diese würden dann auch schon während der Absenkung wirksam.

Verfahrensfragen und Entscheidung

Einflussnahmen auf die Entscheidung

Der VL teilt mit, dass gefragt worden sei, ob es parteipolitische Einflussnahmen auf die Entscheidung gab oder geben werde. Es sei auch auf das mögliche Wirkungen auf das Wahlverhalten hingewiesen worden. Er betont, dass dies nicht der Fall sei. Von der Presse sei gefragt worden, ob sich das Regierungspräsidium befangen fühle, weil die EnBW auch dem Land gehöre. Hierzu führt der VL aus, dass es rechtlich keine sogenannte institutionelle Befangenheit einer Behörde gibt. Unabhängig davon fühle man sich beim Regierungspräsidium in diesem Verfahren in keiner Weise befangen oder gebunden.

Herr BM Wirbser macht für das Protokoll die Anmerkung, dass heute in der Badischen Zeitung ein nicht unmaßgeblicher Mitarbeiter des Regierungspräsidiums zitiert worden sei, wonach der Stand des Pegels keine Auswirkungen auf den Tourismus habe. Er wisse nicht, ob er das so gesagt habe. Aus seiner Sicht seien solche Verlautbarungen seitens der Genehmigungsbehörde nicht passend.

Herr Raue ergänzt, dass es so dargestellt worden sei, wie es dem Diskussionsstand am Ende und dem Resümee am Schluss nicht entsprochen habe. Die Reporterin oder Redakteurin sei seines Erachtens wegen des Redaktionsschlusses früher gegangen.

Der VL antwortet, dass er das noch nicht gelesen habe, und fragt nach, ob es ein Zitat des Mitarbeiters aus einem Beitrag in der Verhandlung gewesen sei.

Herr Raue antwortet, dass er den Mitarbeiter so verstanden habe, dass man keinen Zusammenhang zwischen den Stauhöhen und dem Tourismus herstellen könne. In der Diskussion sei dies bezweifelt worden, weil die historischen Werte gar nicht vorhanden waren, um eine statistisch belastbare Betrachtung zu machen. Die Pegelhöhen wären, bis auf sieben Tage, nie unter 924 m gewesen. Dieser Einwand, der das Ganze relativiert, sei bei der Dame von der Badischen Zeitung nicht angekommen. Deshalb habe man jetzt „eine Falschmeldung“ in der Zeitung. Das müsse in irgendeiner Form korrigiert werden. Da ein Mitarbeiter des Regierungspräsidiums zitiert worden sei, würde man es begrüßen, wenn das Regierungspräsidium oder der Mitarbeiter selbst daran mitwirken würden, diesen Eindruck wieder zurechtzurücken. Es sei ein Thema, das den einen oder anderen, der am Mittwoch nicht da war, beim Lesen ziemlich aufgeregt habe.

Der VL dankt für die Klarstellung. Tatsächlich sei in der Diskussion am ersten Tag aus seiner Sicht zunächst der Eindruck entstanden, dass in beiden touristischen Gutachten der Zusammenhang eher nicht so eng gesehen werde. Das habe sich dann nachher, als man mit gegensätzlichen Positionen über die Zukunftsprognose diskutiert habe, anders dargestellt. Er habe auch gesehen, dass Herr Gries in einem Fernsehinterview gesagt habe, dass dann doch erhebliche Belastungen für den Tourismus erwartet würden, was im Gutachten aus seiner Sicht nicht so deutlich herübergekommen war. So habe sich das Bild schon etwas verändert.

Herr Dr. Schieferdecker regt an, zu dem Punkt die Gutachten anzuschauen und weniger Wert auf die Zeitungsberichte zu legen.

Herr Prof. Dr. Steger merkt noch an, dass das Zitat in der Badischen Zeitung für Kommunalpolitiker und Bürgermeister aus der Region keine sehr hilfreiche Anmerkung sei. Es führe hier in der Region durchaus zu Problemen und die Bürgermeister hätten das auszuhalten.

Fortgang des Verfahrens zeitnah, transparent und nachvollziehbar darstellen

Der VL informiert, dass man sich bis jetzt, auch gegenüber der Presse, bemüht habe, den jeweiligen Stand mit der Tagesordnung transparent im Internet abzubilden. Dazu sei man auch gerne weiterhin bereit, wobei die Offenlage und die Anhörung mit diesem Termin abgeschlossen seien. Das bedeute nicht, dass man im Nachgang nicht noch einiges überlegen werde, vielleicht auch noch kleineren Klärungsbedarf habe und durchaus im Gespräch bleiben könne. Die offizielle Beteiligung sei aber hiermit formal abgeschlossen.

Herr Prof. Dr. Steger entgegnet, das dürfe nicht bedeuten, dass man Informationen sehr spät erhalte und keine Zeit zur Nachprüfung und Kommentierung bleibe. Aufgrund des zeitlichen Eingangs der Gutachten zum Tourismus und der Darstellung von Fichtner & Partner und Enervis habe er schon vor der Anhörung mitgeteilt, dass man sich weiteren Vortrag vorbehalte und nötige Anmerkungen machen wolle. Manche vorhandenen Schreiben der letzten Tage, woran das Regierungspräsidium auch sein Interesse geäußert habe, würden ebenfalls noch aufgearbeitet.

Der VL betont, dass die Möglichkeit zur Kommentierung und zum weiteren Vortrag bestünde. Auch nach der Beteiligungsphase werde das, was von Amts wegen in der Entscheidung zu beachten ist, vom Regierungspräsidium beachtet. Was für das Verfahren wichtig und zwingend sei, dürfe man nicht unberücksichtigt lassen, nur weil es nicht zum rechten Zeitpunkt vorgetragen wird. Als Verwaltungsbehörde in einem Verwaltungsverfahren müsse das Regierungspräsidium sicherstellen, dass die Entscheidung inhaltlich rechtmäßig ist.

Herr BM Wirbser trägt dazu vor, dass man am Dienstagabend, 14 Stunden vor Beginn der Erörterung, ca. 70 Seiten erhalten habe. Damit müsse man sich mit entsprechendem Zeitumfang noch einmal auseinandersetzen und werde auch nochmals Stellung nehmen. Man halte die Darstellung des touristischen Gutachtens der Schluchseewerk AG für unbrauchbar, weil sie einen viel zu kurzen Rahmen ziehe. Es seien der ganze Schwarzwald und die ganze Bevölkerung, zumindest von Südbaden und im angrenzenden Ausland, betroffen.

Herr Klump bittet, auch anderen Beteiligten diese Gutachten zur Verfügung zu stellen.

Der VL erklärt, dass die Gutachten zum Verfahren gehören und nicht geheim seien. Es gebe auch einen Umweltinformationsanspruch. Wenn es gewünscht werde, werde man sie zur Verfügung stellen, sofern der Ersteller des Gutachtens keine Einwände wegen irgendwelcher Geschäftsgeheimnisse hat.

Herr Schmidt erklärt, dass die Gutachten nicht aus dem Nichts entstanden seien. Sie seien die Reaktion auf Einwendungen und hängen auch damit zusammen. Dadurch haben sie nicht früher zur Verfügung gestanden. Man habe sie in das Verfahren eingeführt, so dass sie aus Sicht der Schluchseewerk AG auch an Einwender und sonstige Betroffene weitergegeben werden können.

Wasserbenutzungsentgelt

Der VL spricht einen Hinweis auf das Wasserbenutzungsentgelt an. Es habe mit dem Verfahren nicht unmittelbar zu tun, aber es sei ein interessantes Thema.

Herr Prof. Dr. Steger meint, dass es nur begrenzt etwas mit dem Verfahren über die Genehmigung bzw. die Neukonzessionierung der Oberstufe Häusern zu tun habe. Da man gegenüber dem Regierungspräsidium umfassend Stellung nehmen wollte, habe man es vorgetragen. Es könne erledigt werden, wenn dieses Verfahren vorbei sei.

keine EU-weite Ausschreibung der Rechte

Der VL greift die Frage von Herrn Raue auf, ob die Rechte an der Konzession für die Wasserkraftnutzung hier nicht EU-weit hätten ausgeschrieben werden müssen. In diesem Zusammenhang bittet er die Anwesenden, Präsentationen, die die Vorträge unterstützen, dem Regierungspräsidium zur Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

Herr Raue trägt vor, dass darum gehe, wie wirtschaftlich das Pumpspeicherwerk und in dem Fall der Speicherbetrieb gefahren werden könne. Er selbst sei Unternehmer und wisse, dass man es so oder so machen könne. Effizienz in der Volkswirtschaft entstehe durch Wettbewerb und da gehe es um die Ausschreibungspflicht. Es gehe um Konzessionen und es habe den Charakter einer Dienstleistungskonzession. Er habe eine Abhandlung zu den Bundeswasserstraßen gefunden, die von den Herren Degenhart, Schomerus und Schulz erarbeitet worden sei. Diese haben sich die Frage gestellt, ob ein Pumpspeicherwerk eine Dienstleistungskonzession brauche oder nicht. Sie seien zu dem Ergebnis gekommen, dass das sowohl nach dem primären als auch nach dem sekundären EU-Recht zutrefe. Am Beispiel von Pumpspeicherwerken in Norddeutschland sei festgestellt worden, dass es eine Dienstleistungskonzession sei und es EU-weit ausgeschrieben werden müsse. Als das Buch 2015 geschrieben worden sei, seien noch nicht alle EU-Richtlinien in deutsches Gesetz umgesetzt gewesen. Das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts sei ca. im April dieses Jahres im Bundestag verabschiedet und vom Bundesrat genehmigt worden.

Herr Raue führt weiter aus, dass er, obwohl er kein Jurist sei, Schritt für Schritt nachverfolgt habe, ob sich dieses Gesetz anwenden lasse. Er verweist dazu auf seine Power-Point-Präsentation (vgl. Anlage 11) und legt dar, dass es Fragestellungen gebe, die klar seien, und solche, bei denen bestimmte Punkte geklärt werden müssen, z. B., ob in diesem Markt ein Wettbewerb überhaupt möglich sei oder ob es Übergangsregelungen gebe, die beachtet werden müssen. Die Idee der Anhörung sei im Wesentlichen, auf Punkte aufmerksam zu machen, die dann von den Profis geprüft werden müssen. Nach dem ersten Durchlesen habe er nicht verstanden, warum das Vergabemodernisierungsgesetz nicht angewandt und nicht EU-weit ausgeschrieben werde. Insbesondere erfülle man zunächst einmal alle Voraussetzungen. Es müssten u.a. aus Transparenzgründen gewisse Formalien eingehalten werden. Jedes Unternehmen, das dafür geeignet und fähig sei, müsse an

einem Bieterprozess teilnehmen können. Im Prinzip gebe es ein formales Vergabeverfahren. Das habe man hier nicht, sondern nur einen Antrag auf eine wasserrechtliche Genehmigung, die aber letztlich den Charakter einer Dienstleistungskonzession habe. Das Vergabeverfahren habe nicht bereits angefangen, weil es nie eine Ausschreibung gegeben habe. Letztlich habe es keine Bieter gegeben, die hätten mitbieten können. Da stelle sich zum Beispiel die Frage, ob es bestimmte Ausnahmeregelungen gebe, z. B. die Ausnahme, wenn aus technischen Gründen so ein Wettbewerb gar nicht entstehen könne. Dieser könne aus seiner Sicht durchaus entstehen, obwohl man im Augenblick drei Pumpspeicherwerke in der Kette habe und nur eine davon jetzt zur Neukonzessionierung anstehe. Solche Wirkketten seien auch in anderen Bereichen der Industrie durchaus vorhanden, zum Beispiel bei der PKW-Herstellung, wo man Zulieferer habe, die zur Synchronisation ihrer Produktströme teilweise minutengenau Hand in Hand arbeiten müssen. Es sei aber auch so, dass man im Rahmen der sowieso anstehenden Flexibilisierung des Stromnetzes gar nicht darum herum komme, die Leistungsströme der verschiedenen Kraftwerkserzeuger zu synchronisieren, und es sei dann keine große Problematik mehr, wenn in der Pumpspeicherkette einmal das eine Werk von dem anderen Betreiber bewirtschaftet werde. Es gebe eine Reihe von Ansatzpunkten, die er in seiner Einwendung detailliert dargestellt habe. Mit dem neuen Gesetz gebe es auch eine Konzessions-Vergabeverordnung, in der stehe, wie lange eine Laufzeit sein dürfe. Sie dürfe nur so lange sein, wie es braucht, um das investierte Kapital unter Berücksichtigung der zur Verwirklichung der spezifischen notwendigen Investitionen wieder erwirtschaften zu können. Der Zeitraum, wie lange eine Konzession laufen dürfe, sei nicht unendlich lang. Er sei der Auffassung, dass 60 Jahre ein sehr langer Zeitraum sei und stelle sich die Frage nach der Angemessenheit. Falls das Gesetz nicht zur Anwendung komme, müsse man zumindest die Frage stellen, ob nicht spätestens, wenn die anderen Pumpspeicherwerke zur Neukonzessionierung anstünden, der Gesamtbereich betrachtet werden müsse. Man könne jetzt argumentieren, dass das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz so neu sei, dass es irgendwie gar nicht berücksichtigt werden konnte. Die Frage bleibe aber, ob der Vorgang in dem verlangten Maße überhaupt gestartet worden sei. Auch ohne dieses sekundäre Recht, das durch dieses modernisierende Vergaberecht nochmals präzisiert worden sei, habe vorher schon aufgrund des primären EU-Rechts die Pflicht zur Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen bestanden. Das sei auch u. a. vom Europäischen Gerichtshof im Oktober 2005 ganz klar entschieden worden. Es handle sich sicherlich auch um kein „Inhouse-Geschäft“. Aus dem primären EU-Recht abgeleitet, gebe es in jedem Fall eine Art von Informations- und Veröffentlichungspflicht mit bestimmten Inhalten. Z. B. müsse daraus hervorgehen, dass es im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft dargestellt worden sei. Es müsse u. a. auch klargestellt werden, was die Auswahl- und Zuschlagskriterien seien, was der Gegenstand der Konzession sei, Art und Umfang der vom Konzessionär erwarteten Leistungen. Es sei keine ausreichend angemessene Öffentlichkeit hergestellt worden und wesentliche Informati-

onen seien nicht kommuniziert worden. Eine freihändige Vergabe einer solchen Konzession sei nicht möglich, die entsprechenden Werte seien hier überschritten. Er selbst habe an anderer Stelle schon oft Schwierigkeiten gehabt, weil er irgendwelche Ausschreibungsrichtlinien nicht berücksichtigt habe. Deshalb habe er auch darauf geachtet. Es gehe darum, dass das Verfahren rechtssicher abgeschlossen werde, auch damit nicht von dritter Seite, die heute mangels Information nicht anwesend sei, ein Verstoß gegen das EU-Recht geltend gemacht und die Forderung erhoben werde, das Verfahren nochmals neu mit Antragsunterlagen in französischer und englischer Sprache aufzurollen.

Der VL bestätigt, dass nicht ausgeschrieben und kein Vergabeverfahren eingeleitet worden wurde.

Herr Dr. Schieferdecker führt aus, dass die Schluchseewerk AG diese Fragestellung geprüft habe. Es fehle bereits an der Eingangsvoraussetzung. Eine öffentlich-rechtliche Genehmigung sei keine Dienstleistungskonzession im Sinne des Vergabekonzessionsrechts. Da gehe es immer um Verträge. Deswegen sei Herr Raue wahrscheinlich auch in seiner beruflichen Tätigkeit mit solchen Konzessionen oder Ausschreibungspflichten befasst. Er würde keine Genehmigungen wie die Behörde erteilen, sondern Verträge abschließen und diese unterliegen dabei dann dem Vergaberecht. Insoweit seien die Darlegungen für das Verfahren hier nicht relevant. Eine wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung müsse nicht ausgeschrieben werden. Er verweist auf den Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 2014/23/EU der Konzessionsvergaberichtlinie. Da stehe z.B. die Negativabgrenzung. Bestimmte Handlungen der Mitglieder, also der Mitgliedstaaten, wie die Erteilung von Genehmigungen oder Lizenzen durch die der Mitgliedstaat oder eine seiner Behörden die Bedingungen für die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit festlege, sollen nicht als Konzession gelten.

Herr Raue erwidert, dass es in diesem neuen Gesetz eine klare Regelung gebe, dass eine Umgehung oder eine Andersformulierung, so geschickt wie sie auch immer sein mag, nicht dazu benutzt werden könne, um der Ausschreibungspflicht zu entgehen. Man könne durchaus anderer Meinung sein. Es könne nicht sein, dass ein so großes Geschäft, das letztlich vom Land genehmigt werde, einfach unter der Hand vergeben werde.

Herr Dr. Schieferdecker interpretiert die Äußerung von Herrn Raue dahingehend, dass er unterstelle, dass das Vergaberecht prinzipiell Anwendung finden würde. Das sei aber nicht zutreffend. Bei Verträgen im Rahmen der entsprechenden Bedingungen, die die Vergaberichtlinien und das GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) vorsehen, sei das der Fall. Aber Genehmigungen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen, wie z.B. eine wasserrechtliche Bewilligung, eine Planfeststellung für eine Autobahn oder eine Baugenehmi-

gung beim Bau eines Einfamilienhauses, würden vorher nicht ausgeschrieben. Es gebe keinen Rechtssatz, der besage, dass so etwas ausgeschrieben werden müsse.

Herr Raue meint, wenn auf diese Art und Weise öffentliche Einrichtungen - und der Schluchsee sei eine öffentliche Einrichtung - genutzt werden können, um damit Geld zu verdienen, verstehe er nicht, warum das nicht funktionieren solle. Wenn die Schluchseewerk AG anderer Auffassung sei, werde man das prüfen lassen.

Herr Prof. Dr. Steger teilt die Auffassung von Herrn Dr. Schieferdecker, dass die Genehmigung nicht ausschreibungspflichtig ist. Er führt weiter aus, dass die Schluchseewerk AG einen Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg als Eigentümer des Sees habe. In diesem Vertrag werde der Schluchseewerk AG aus dem fiskalischen Eigentum des Landes Baden-Württemberg die Nutzung des Sees ermöglicht. Er hält es für möglich, dass dieses Nutzungsrecht, das der öffentliche Eigentümer einem Dritten übergebe, nach heutiger Rechtslage hätte ausgeschrieben werden müssen. Er meint, dass das im Einzelnen durch das Land und der entsprechenden Abteilung im Finanzministerium noch geprüft werden müsse. Das sei keine wasserrechtliche Frage.

Herr Geiler trägt vor, dass man wegen der CETA und TTIP-Verhandlungen genau diese Befürchtung gehabt habe, dass Konzessionen ausschreibungspflichtig werden, weil in Artikel 19 des CETA-Vertrages in Abs. 3 stehe, wenn Wirtschaftsteilnehmer Konzessionen privatisieren, solle es in Übereinstimmung mit allen anderen Bedingungen vom CETA-Vertrag erfolgen. In der englischen Fassung stehe nicht nur Konzession, sondern auch Investition. Insofern habe man die Befürchtung gehabt, dass das die Tür zum Wasserhandel eröffne. Derjenige bekomme eine Wasserkonzession, ein Wasserentnahmerecht oder ein Wassernutzungsrecht, der am meisten Geld dafür bezahle. Solche Wasserhandelsgeschäfte gebe es schon in Australien, wo beispielsweise Weinbauern, die eine höhere Wertschöpfung haben, die Wasserkonzession einem Schäfer abkaufen können, der mit seinen Schafen keine so hohe Wertschöpfung habe. Nach dem Widerstand der Wallonie und von Slowenien sei der Beipackzettel zum CETA-Vertrag veröffentlicht worden. Dort sei ganz klar festgestellt worden, dass das nicht gemeint sei. Der Staat sei im Rahmen seines Bewirtschaftungsermessens weiterhin berechtigt, Wassernutzungsrechte zu vergeben und es soll keine Ausschreibung erfolgen, selbst wenn alle Freihandelsverträge der Welt zustande kämen. Die EU-Kommission, Deutschland usw. würden darauf beharren, dass Konzessionen in der Art und Weise, das betreffe auch die Nutzung wie am Schluchsee, nicht ausschreibungspflichtig seien.

Herr Raue meint, dass der geschilderte Umstand beim Verfassen dieses Gesetzes berücksichtigt worden sei. Es sei also explizit aufgezeigt worden, dass die Wasserentnahme, z.B.

sei das Stichwort Trinkwasser genannt worden, in der Tat nicht unter dieses Gesetz falle. Aber das Hinauf- und Hinunterpumpen von Wasser, um damit Energie zu erzeugen, sei explizit in diesem Gesetz nicht ausgeschlossen worden.

Herr Dr. Alber führt aus, dass Konzessionen Verträge nach § 105 GWB und Vergaberecht seien. Sie kämen dann zum Zuge, wenn sich der Staat als Nachfrager am Markt Waren oder Dienstleistungen beschaffe. Einen Vertrag mit Beschaffungscharakter habe man hier nicht, sondern einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung. Zu einem Umgehungstatbestand müsse schon einiges hinzukommen, z.B. wenn man jetzt mit der Schluchseewerk AG schon die Inhalte aushandeln und unter Umgehung der Vertragsformen eine Gestattung vereinbaren würde. Eine solche Annahme gehe ein bisschen zu weit.

Herr Raue erklärt, dass es für ihn wichtig gewesen sei, diesen Einwand vorgebracht zu haben. Jetzt bestünde für das Regierungspräsidium die Möglichkeit zur Prüfung. Man könne dann im März kommenden Jahres, wenn die Entscheidung falle, das dann auch noch einmal juristisch prüfen.

Einbeziehung von Wassersportverbänden im Verfahren, Zeitraum Anhörung

Der VL geht auf die Frage ein, warum die Wassersportverbände nicht in das Anhörungsverfahren einbezogen worden seien. Er führt aus, dass die Pflicht bestünde, bestimmte Vereinigungen ins Verfahren einzubeziehen. Das sei auch gemacht worden. Ansonsten habe man geschaut, wer noch berührt sein könnte. Die drei Verbände VDS, VWDS und DSV habe man dabei zunächst nicht im Blick gehabt. Zwar habe es insofern keine Pflicht zur Beteiligung gegeben, aber auch aus seiner Sicht wäre es angemessen gewesen, von Anfang an die Wassersportler mit dabei zu haben. Man sei froh, dass sie doch noch rechtzeitig eingebunden wurden und Stellungnahmen abgegeben haben.

Herr Klump führt aus, dass das damit zusammenhänge, dass es im Januar ein Gespräch gegeben habe, in dem auch der Verlauf des Verfahrens besprochen worden sei. Es sei geplant gewesen, dass bis Ende Januar die Unterlageneingabe stattfinde, wahrscheinlich bis April die Vollständigkeitsprüfung abgeschlossen sei, vor den Sommerferien die Auslegung stattfinde und Ende der Sommerferien die Einwendungsfrist ablaufe. Die meisten Seenutzer verdienten in der Hauptsaison am See ihr Geld. Neben der normalen Arbeitszeit mit 14, 15 Stunden habe man dann noch 2000 Seiten zu lesen gehabt. Zwar sei die Frist verlängert worden, aber er rege an, dass man in Zukunft diesen Zeitraum für eine Auslegung ausspare.

Der VL führt aus, dass mit der Schluchseewerk AG ein enger Zeitplan abgestimmt war. Er bestätigt, dass sich der Zeitplan verschoben habe. Im Januar seien die Unterlagen zur ersten Vollständigkeitsprüfung eingegangen. Ursprünglich sollte die Anhörungsfrist vor den Sommerferien liegen. Durch die ergänzende artenschutzrechtliche Prüfung, die die Schluchseewerk AG von sich aus angeregt habe, sei man etwas in Verzug geraten. Als Service für alle die, die sich ein bisschen länger damit beschäftigen wollen, habe man in Abstimmung mit der Schluchseewerk AG die Anhörungsfrist verlängert. Die Zugabe waren die Sommerferien. Man habe nicht nur innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat, sondern in weiteren zusätzlichen sechs Wochen Stellung nehmen können.

Herr Klump meint, dass die Unterlagen nicht leicht zu lesen gewesen seien, da die Daten in den Tabellen über mehrere Seiten verteilt gewesen seien und man zwischen diesen hin- und her springen musste, um die Zusammenhänge zu verstehen.

Antragstellung nicht von EnBW und RWE

Der VL spricht die Frage eines Einwenders an, warum der Antrag nicht von den Anteilseignern EnBW und RWE, sondern von der Schluchseewerk AG gestellt worden sei.

Herr Schmidt erklärt, dass die Schluchseewerk AG eine selbständige Aktiengesellschaft und keine Konzerngesellschaft sei. Die Gesellschafter der Schluchseewerk AG seien RWE, EnBW und Energiedienst. Deshalb habe die Schluchseewerk AG auch den Antrag gestellt.

Bewilligung oder gehobene Erlaubnis

Der VL führt aus, dass es eine Stufenfolge von wasserrechtlichen Erlaubnistatbeständen, nämlich die einfache Erlaubnis, die gehobene Erlaubnis und die Bewilligung gebe. Die einfache Erlaubnis verleihe am wenigsten Rechte. Sie gebe nur die öffentlich-rechtliche Erlaubnis etwas zu tun, aber keine Abwehrrechte gegen irgendjemanden. Die Bewilligung gebe eine sehr starke Rechtsstellung sowohl gegenüber Privaten, von denen nachträglich keine Unterlassung mehr begehrt werden könne, als auch gegenüber der Behörde, deren Widerrufsmöglichkeit sehr eingeschränkt sei. Die gehobene Erlaubnis liege irgendwo dazwischen. Auch da seien private Rechte und Belange mit abgegolten. Hier gebe es im Vergleich zur Bewilligung noch die Möglichkeit, nachträgliche Nebenbestimmungen zu verlangen oder Ansprüche auf Entschädigung geltend zu machen. Außerdem seien die Widerrufsmöglichkeiten der Behörde stärker ausgeprägt. Es gebe im Antrag für die Oberstufe Häusern verschiedene Tatbestände, die auf die gehobene Erlaubnis zielen, weil nicht alles bewilligungsfähig sei, und andere, die auf die Bewilligungen abheben.

Herr Dr. Schieferdecker erläutert, dass das Wasserrecht in manchen Konstellationen keine Bewilligung erlaube. Das sei prinzipiell die Einleitung von Wasser, das kein Trinkwasser sei. Von daher habe man den Antrag entsprechend teils so und teils so gestellt.

Herr Klump erklärt, dass die IG Schluchsee speziell für den Schluchsee erwarte, dass keine Bewilligung, sondern für bestimmte Pegelbereiche, die für den Pumpspeicherbetrieb genutzt werden, eine Erlaubnis erteilt werde, für den erweiterten Betrieb, die oberen und unteren Lamellen. Für den Hauptpumpspeicherbereich erwarte man die gehobene Erlaubnis. Für die weiteren Lamellen werde eine Erlaubnis erwartet, weil die Wirtschaftlichkeitsberechnung für die letzten drei Jahre erfolgt und kein Ausblick in die Zukunft gemacht worden sei. Wenn man die letzten sechs Jahre genommen hätte, würde der Ausblick in die Zukunft ganz anders aussehen. Damit würden auch die zwei anderen Stufen zusammenhängen, für die erst 2031 die Neukonzessionierung neu beantragt werden müsse. Da bestehe dann eine Konkurrenz und man habe vielleicht dann auch die Chance, noch einmal über die weiteren Entwicklungen des Strommarktes zu sprechen, die heute noch gar nicht abzusehen seien.

Herr Schmidt widerspricht der Aussage von Herrn Klump, dass die wirtschaftliche Entwicklung, wenn man noch längere Zeiträume betrachtet hätte, besser wäre. Er meint, wenn man das andere Preisniveau noch berücksichtigt hätte, hätte es noch schlechter ausgesehen. Die Preise seien seit 2010 gewaltig abgestürzt. Man habe einfach nur 2013, 2014 und 2015 dargestellt.

Herr Raue wirft ein, dass andererseits die Netzentgeltbefreiung noch nicht berücksichtigt worden sei.

Herr Dr. Schieferdecker erwidert, dass die Schluchseewerk AG für ihre Anlage keine Netzentgeltbefreiung habe. Herr Raue habe es gestern so dargestellt, als wären die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben. Der Schluchseewerk AG sei nicht bekannt, dass eine generelle Netzentgeltbefreiung vorgesehen wäre. Diese sei immer wieder diskutiert worden, aber die Politik habe anders entschieden. Die Schluchseewerk AG habe jetzt erst in zwei Kraftwerken, in Wehr und in Säckingen, bauliche Maßnahmen umgesetzt, um die vom Gesetzgeber vorgesehene Netzentgeltbefreiung für 10 Jahre zu erreichen. Das hätte man sicher nicht umgesetzt, wenn klar gewesen wäre, dass kurz darauf eine generelle Befreiung komme.

Herr Raue trägt vor, dass das Strommarktgesetz zum 01.01.2017 in Kraft trete. Nach seinem Kenntnisstand sei es so, dass für Speicher insofern eine Befreiung von den Netzent-

gelten vorgesehen sei, als der Verlustanteil vom Speicherbetreiber nach wie vor bezahlt werden müsse. Der Teil, der dem Verbraucher zugutekommt, müsse zukünftig nicht mehr bezahlt werden. Das sei auch logisch, weil dieser sonst zweimal bezahlt würde, einmal vom Speicherbetreiber und einmal vom Endverbraucher.

Herr Dr. Schieferdecker kommt noch einmal auf die Bewilligung zu sprechen und betont, dass die Schluchseewerk AG diese haben möchte. Im Gesetz stehe, dass man eine Bewilligung bekommen könne, wenn das Vorhaben einem ohne eine solche gesicherte Rechtsstellung nicht zuzumuten sei. Der Schluchseewerk AG sei bewusst, dass das eine relativ hohe Hürde sei. Bei der Oberstufe Häusern handle es sich um einen doch gewaltigen Komplex mit allen Anlagen und damit verbundenen Verbindlichkeiten und Lasten. Die Kosten, die in Zukunft entstehen werden, seien abgeschätzt worden. Die Berechnung habe 171,3 Mio. € ergeben. Das sei ein Betrag, der erst einmal wieder erwirtschaftet werden müsse. Das allein rechtfertige eine entsprechend sichere Position. Es sei von einigen eingewandt worden, es handle sich hier um keine Neuinvestition. Das alleine sei nicht maßgeblich. Eine Bewilligung könne nicht nur bei Neubauten erteilt werden. Es komme darauf an, wie hoch letztlich das Risiko, das hinter diesem Vorhaben stehe, für den Antragsteller sei. Auch bei einer bestehenden Anlage mit entsprechenden Unterhaltungskosten sei ein solches Risiko gegeben. Wenn die Oberstufe Häusern ausfalle, sei das problematisch. Bei den fortlaufenden Erneuerungsinvestitionen komme durchaus ein Betrag wie bei einem kleinen Neubau zusammen.

Die von Herrn Klump angesprochene Differenzierung je nach Speicherlamelle lehne die Schluchseewerk AG ebenso wie die in einer Einwendung angeregte Differenzierung nach Jahreszeiten ab. Das sei nicht sachgerecht. Es sei nicht beantragt worden, mehrere Genehmigungen zu bekommen, sondern die Schluchseewerk AG wolle für den Betrieb eine Genehmigung. Man habe schon im Rahmen der Diskussion zu den energiewirtschaftlichen Notwendigkeiten deutlich zu machen versucht, dass man den Betrieb nicht salamimäßig in Schichten verteilen könne, sondern dass das ineinander verwobene Betriebsvorgänge seien. Man könne das nicht so einfach abtrennen und sagen, eine Lamelle unterliege jetzt der einen Gestattung und die andere einer anderen. Zumindest würde das im Vollzug zu ganz erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Das wäre allenfalls bei Speichererhöhungen, also bei Stauzielerhöhungen, wenn schon ein Bestand da ist, denkbar. Für den Gesamtbetrieb sei es keine mögliche Form. Es sei eingewandt worden, dass es eine unterschiedliche Bedeutung dieser Lamellen gebe; dabei sei anerkannt worden, dass es bei bestimmten Funktionen ein öffentliches Interesse gebe, das dauerhaft nachhaltig zu sichern sei. Das öffentliche Interesse sei bei einem Wasserstand von z. B. 927 m nicht anders als bei 925 m. Wenn das Netz ausfalle, dann müsse Strom produziert werden, egal, welchen Wasserstand der Schluchsee in dem Moment habe. Die Schluchseewerk AG habe Interes-

sen, die insgesamt diesen Betrieb rechtfertigten und dann auch insgesamt eine entsprechende Rechtstellung erforderten.

Herr Prof. Dr. Steger informiert über die Meldung des Bundeswirtschaftsministeriums, wonach das Strommarktgesetz am 30.07.2016 in Kraft getreten sei.

Herr Dr. Schieferdecker bestätigt das. Es gehe allerdings um dessen Inhalte. Die Schluchseewerk AG nehme den Hinweis von Herrn Raue zur Entgeltbefreiung gerne auf.

Herr Geiler meint, dass es nachvollziehbar sei, auf eine Bewilligung zu pochen. Allerdings sei eine Bewilligung eine ziemlich schwerfällige Angelegenheit, weil sie eigentumsrechtlichen Charakter habe und bei der rasanten Entwicklung von Energiepolitik, Energiewirtschaft und Energietechnik der Behörde wenig Spielraum für nachträgliche Anpassungen biete. Insofern seien die Umweltverbände, Naturschutzverbände eher für eine Erlaubnis als für eine Bewilligung.

Herr Dr. Schieferdecker stimmt Herrn Geiler zu, dass eine Bewilligung eine stärkere Rechtsstellung gebe. In den Einwendungen sei formuliert worden, dass damit eine Situation zementiert würde, bei der dann überhaupt nichts mehr möglich sei. Aber das Regierungspräsidium wisse auch, dass es nach § 13 Abs. 2 WHG durchaus Möglichkeiten gebe, bei einer Bewilligung nachträgliche Anordnungen, insbesondere zur Umsetzung der Bewirtschaftungspläne und zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, zu erlassen. Es sei also nicht so, dass in der Zukunft alles ausgeschlossen wäre.

Der VL erwidert, dass für die Behörde nachträgliche Anpassungen leichter seien, wenn es sich nicht um eine Bewilligung handelt. In der Wasserkraftlandschaft würden Bewilligungen in der Regel dann erteilt, wenn es wirklich um eine Neuinvestition gehe, bei der ein ganz hohes unternehmerisches Risiko und viel Geld dahinter stehe. Die Argumentation, dass laufend viel investiert werden müsse und dafür Sicherheit erforderlich sei, sei allerdings nachvollziehbar. Das Regierungspräsidium werde das prüfen. Genaueres könne man jetzt noch nicht sagen. Die Kriterien seien aufgenommen.

Er führt aus, dass der nächste Punkt, die Befristung der Bewilligung oder gehobenen Erlaubnis, damit eng zusammenhänge. Bei der Bewilligung habe man eine gesetzliche Vorgabe von in der Regel 30 Jahren, die aber bei einem besonderen Interesse verlängert werden könne. Auch hierbei gehe es regelmäßig um Fälle, bei denen die hohen Investitionen eine längere Befristung rechtfertigen. In der Praxis seien 60 Jahre die Obergrenze.

Befristung der Zulassung

Herr Prof. Dr. Steger führt aus, dass die historischen Erfahrungen mit einer auf 80 Jahre befristeten Konzession und die historischen Unterlagen über die Zahl der Fälle, in denen es Probleme gegeben habe, die gemeindliche Sicht bestimmen würden. Heute sei man in der Situation, dass man die Bedürfnisse und die Entwicklung des Strommarktes nicht so genau kenne. Im Gegensatz zur heutigen Situation seien bei der ersten auf 80 Jahre befristeten Konzession Neuinvestitionen in großem Ausmaß getätigt worden. Man finde in der Begründung des Antrags wenige Informationen über vorgesehene größere Investitionen. Deshalb sei man auf gemeindlicher Seite der Meinung, nachdem das Gesetz diese 30-Jahre-Frist nicht als Regel-, sondern als Höchstfrist ansehe, von der in besonderen Fällen abgewichen werden könne, dass eine 30-jährige Konzession hier wahrscheinlich die bessere Lösung sei. Man sei auch der Meinung, dass man nicht ohne weiteres den besonderen Fall begründen könne, der eine längere Frist rechtfertigt. Man gehe davon aus, dass man nicht ohne weiteres über die 30 Jahre hinausgehen könne. Es sei Sache des Regierungspräsidiums, das zu prüfen.

Herr Schäfer führt aus, dass man im Moment in einer Situation sei, die nicht mit den letzten Jahrzehnten verglichen werden könne. Es gebe einen Energieumbruch, eine Veränderung der Energielandschaft, die man sicher nicht auf 60 Jahre voraussehen könne. Man müsse das Netz umgestalten. Es gebe dazu Daten des Max-Planck-Instituts für kleinere Einheiten. Auch die Frage der Netzstabilität würde sich künftig anders stellen als heute. Man wisse nicht, wie sich der Klimawandel verhalte. Man wisse überhaupt nicht, in was für eine Richtung es gehe. Zu Anfang des heutigen Tages habe man gesagt, dass man über den Status Quo spreche. Die Veränderungen seien viel rasanter, so dass er auch im Namen des LNV für einen 30-jährigen und nicht für den 60-jährigen Betrieb plädiere. Er wiederhole seinen Vorschlag vom heutigen Vormittag, auch bei einer Befristung von 30 Jahren zur Halbzeit eine Revisionsklausel einzuführen. Bei der setze man sich dann noch einmal zusammen, um zu schauen, wie sich die Energielandschaft verändert habe, was müsse jetzt in der Konzession geändert und was an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die französische Genehmigungsbehörde habe das bei Kembs so praktiziert.

Herr Klump äußert für die IG Schluchsee, dass 30 Jahre als Maximum zu sehen seien und im Zusammenhang mit der Neukonzessionierung der unteren beiden Stufen noch einmal zu schauen wäre, ob wegen der veränderten Lage, der wirtschaftlichen Gesamtschau und des Klimawandels eine Anpassung notwendig sei.

Der VL führt aus, dass die Form der Gestattung und die Dauer der Gestattung zusammen betrachtet werden müssten. Bei beiden wären ähnliche Kriterien von Bedeutung, nämlich

das wirtschaftliche Interesse und das Auffangen des Investitionsrisikos. Daneben stelle sich die Frage, welche Wirkungen das Vorhaben insgesamt hat. Die Anlagen, die hier gebaut wurden, hätten für den ganzen Raum eine prägende Struktur. Man müsse das gesondert betrachten. Die baulichen Anlagen seien das eine, die Konzession für den weiteren Betrieb das andere. Wenn man sich als Behörde noch irgendwelche Einflussmöglichkeiten erhalten wolle, dann sei die Frage, ob man das zweckmäßiger mit der Länge der Konzession mache oder vielleicht eher mit einer Revisionsklausel.

Herr BM Kaiser pflichtet dem VL bei, dass die Anlagen für den ganzen Raum prägend und für den Tourismus und den entsprechenden Wirtschaftszweig, der sich in den letzten 80 Jahren entwickelt habe, sehr wichtig seien. Der Schluchsee bestimme wesentlich die Wirtschaftsstruktur der ganzen Region Hochschwarzwald.

Herr Dr. Schieferdecker betont nochmals, dass die Schluchseewerk AG 60 Jahre beantragt habe und diese unter Beachtung der gesetzlichen Regelung auch gerne haben wolle. Er führt aus, dass es für Kleinwasserkraftanlagen den Wasserkrafterlass des Landes gebe, wonach bis zu 60 Jahre möglich seien. Wenn das schon bei kleinen Wasserkraftanlagen vorstellbar sei, dann müsse es erst recht bei einer Anlage wie der Oberstufe Häusern möglich sein. Dafür spreche das wirtschaftliche Interesse. Wie man schon dargestellt habe, müssen da tatsächlich dauerhaft Investitionen erfolgen. Man habe laufend vertiefende Überprüfungen, das heißt, man muss die Anlagen immer an den Stand der Technik anpassen und sie müssen dauerhaft sicher und effizient sein. Das heißt, dass man sich wirklich um die Anlagen kümmern müsse. Das koste Geld und das müsse auch wieder investiert werden. Die Wirtschaftlichkeitsbedingungen seien zurzeit schlecht. Man brauche einen langfristigen Rahmen, innerhalb dessen man zuverlässig kalkulieren kann, damit das auf Dauer funktioniere. Es seien aber nicht nur die wirtschaftlichen Belange, die man in Rechnung stellen müsse, sondern auch die öffentlichen Belange, die für das Vorhaben sprechen. Klimaschutz, Versorgung, Sicherheit seien im Grunde auf Dauer angelegte Belange. Der Klimaschutz ende nicht nach 30 Jahren. Man brauche auch in 40 Jahren noch Versorgungssicherheit. Das heißt, dass es dann letztlich diesen Belangen diene, wenn Planungssicherheit geschaffen werde. Die von den Einwendern vorgebrachten Argumente seien keine zwingenden Gegenargumente. Dies gelte zum Beispiel für den Hinweis, dass sich die Energielandschaft in Zukunft verändern werde. Dem stimme er zu, das habe sie aber auch in der Vergangenheit schon getan. Die wasserrechtliche Bewilligung oder Erlaubnis sei kein Instrument zur Planung der Energiewirtschaft, sondern es gehe hier um die Gewässerbenutzung. Was dann letztlich auf dem Feld der Energiewirtschaft passieren werde, sei eine Frage des Wettbewerbs. Vielleicht sei es so, dass man irgendwann einmal keine Pumpspeicherkraftwerke mehr brauche. Dann werde die Anlage stillgelegt. Dann gebe es eine Anordnung über den Zustand danach und die Sache sei erledigt. Aus heutiger Sicht

werde die Schluchseewerk AG nicht auf Dauer nur deswegen unwirtschaftliche Anlagen betreiben, weil sie eine noch andauernde Bewilligung habe. Die Schluchseewerk AG gehe davon aus, dass der Bedarf an Speichern stetig wachsen werde und man diesen über die komplette Laufzeit haben werde. Für die beantragte Laufzeit habe man besondere Gründe, so die Bedeutung der Anlage und der Nutzen, den sie für das Gemeinwohl bringe, und nicht zuletzt die Wirtschaftlichkeit der Schluchseewerk AG.

Herr Prof. Dr. Steger entgegnet, es sei korrekt, dass die öffentlichen Belange wie Klimaschutz und Versorgungssicherheit für die Konzessionsdauer streiten. Aber der Gesetzgeber habe offensichtlich ganz bewusst diese 30 Jahre als Höchstfrist gesetzt, die nur in bestimmten besonderen Fällen überschritten werden könne. Man könne also den Normalfall der Versorgungssicherheit nicht ohne weiteres als besonderen Grund für eine Verlängerung 30 Jahre hinaus heranziehen. Zur Versorgungssicherheit weise er darauf hin, dass Städte und Gemeinden, die für die Stromversorgung zuständig seien, nach dem Energiewirtschaftsgesetz mittlerweile Konzessionsverträge nicht über eine Höchstdauer von 20 Jahren abschließen dürfen. Wenn der Gesetzgeber die Marke 30 gesetzt habe, sei das Thema Versorgungssicherheit nicht unbedingt ein Argument, weshalb es nicht auch kürzer sein könne. Im Übrigen wäre es, was öffentliche Interessen angehe, gut, wenn man auch den Tourismus und das, was dahinterstehe, als öffentliches Interesse ansehen würde. Das sei eine Frage der regionalen Wirtschaftsstruktur. Der Tourismus spiele hier oben eine tragende Rolle, wie gerade der zuständige Regionalverband in seinem neuen Regionalplan deutlich festgestellt habe. Genau deswegen habe man es auf dieser Seite mit öffentlichen Interessen zu tun. Dies habe man auch mit zwei Gutachten beleuchtet und ausgeführt. Wichtig sei zu sehen, auch auf Seiten der Schluchseewerk AG, dass es noch andere öffentliche Interessen gebe, die ernst genommen werden müssen. Hierauf müsse seitens der Gemeinden bestanden werden. Man habe nicht unbedingt das große Interesse daran, ob die Entscheidung auf 30 oder 60 Jahre befristet wird. Man habe das Interesse, dass sich im Zusammenspiel der Kräfte zwischen der Schluchseewerk AG und den Kommunen etwas bewegen lasse und das setze voraus, dass auch ein gewisses Umdenken auf der Seite der Schluchseewerk AG einsetze. Man habe in den letzten Jahren Gespräche geführt, die zum Teil wenig gebracht haben und zum Teil gut waren. Das sei die normale Interessenauseinandersetzung. Aber der Tourismus in einer Landschaft, die die besten Voraussetzungen mitbringe, der Schluchsee ist eine davon, und die kaum wirtschaftliche Alternativen habe, mache Belange der regionalen Wirtschaftsstruktur, die auf dem Tourismus fußen, noch gewichtiger.

Herr BM Wirbser führt aus, dass er seit 21 Jahren Bürgermeister in Feldberg sei und so lange dienstlich mit der Schluchseewerk AG zu tun habe. Wie eingangs gesagt, habe man nach wie vor ein gutes Verhältnis. Es sei aber schon herzlicher gewesen. Es habe sich in

den letzten 20 Jahren verändert. Jetzt müsse man auf 30 bzw. 60 Jahre hinaus denken, was fast nicht abzuschätzen sei. Es sei schon entscheidend, was in der Bewilligung stehe. Je mehr Einwendungen Berücksichtigung finden, desto länger könne man auch eine Laufzeit ertragen. Es sei in den letzten drei Tagen von den Antragstellern sehr wenig Verständnis oder Kompromissbereitschaft zu erkennen gewesen. Das mag auch eine Vorgabe sein. Aber das erschwere es, längere Laufzeiten zu akzeptieren und insoweit sollte man sich dessen schon bewusst sein, das Eine oder Andere nochmals zu überdenken.

Herr Raue meint, dass man sich, wenn man die tieferen Absenkepegel immer mit dem Stichwort Energiewende begründe, auch gefallen lassen müsse, dass dann die Fristigkeit der Begründung auch auf die Fristigkeit der Bewilligung angerechnet wird. Die Energiewende, die schon Vorrang habe, sei gerade im Umbruch. Es könne sein, dass man vielleicht schon in 10, 20 Jahren Energiespeicher hat, die wesentlich umweltschonender funktionieren als ein Pumpspeicherwerk. Wenn man hinsichtlich der Zukunftsperspektive mit der Energiewende argumentiere, müsse man auch hinnehmen, dass die Fristigkeit einer solchen Zulassung eher kürzer und nicht 60 Jahre sei.

Der VL meint, dass schwer vorhersehbar sei, was in den nächsten 60 Jahren passiere. Das gelte nicht nur für die Energiewende, sondern für unser aller Zusammenleben. Man wisse nicht, wie in 30 Jahren die Gewichte zwischen dem Segeln auf dem Schluchsee und anderen Dingen verteilt werden. Von daher habe er durchaus Verständnis dafür, wenn man kritisch in die Zukunft blicke und sage, man könne nicht alles vorhersehen und deswegen brauche es vielleicht eine gewisse Flexibilität. Seiner Ansicht nach müsse in diesem Verfahren Verlässlichkeit für alle Seiten ein Kriterium sein.

Auf die Frage von Herrn Raue, ob neue Unterlagen, z.B. neue Gutachten, bereitgestellt würden, antwortet der VL, dass man diese beim Regierungspräsidium per E-Mail anfordern könne.

Herr Schmidt zieht zum Ende der Erörterung für die Schluchseewerk AG ein Resümee der letzten drei Tage. Er habe ganz am Anfang das Vorhaben mit 12 Aussagen zu den zentralen Antragsgegenständen vorgestellt. Am Mittwoch habe man dargelegt, dass die beantragten Werte und Größen für den wirtschaftlichen Betrieb der Schluchseegruppe zwingend erforderlich und die Auswirkungen auf den Tourismus und sämtliche Sportaktivitäten am Schluchsee dabei insgesamt gering seien. Man habe in den letzten drei Tagen durchaus differenzierte Meinungen gehört. Auch nach diesen drei Tagen sei die Schluchseewerk AG der Ansicht, dass man dazu stehen könne. Man habe viel über Speicher, Bedarf an Langzeitspeichern und über Fragen der Wirtschaftlichkeit gesprochen. Er habe gesagt, dass das Schluchseewerk Partner der Region sei und das weiterhin für gegeben ansehe.

Man werde mit dem Betrieb der Kraftwerksanlage, sofern sie denn genehmigt werde, weiterhin ein Partner der Region bleiben. Die Oberstufe Häusern und das Schluchseewerk insgesamt sei weiterhin unverzichtbar für die Energiewende. Der Bedarf an Langzeitspeichern werde steigen. Der Betriebsratsvorsitzende habe sich trotz Bedenken des VL zu Wort gemeldet. Er habe zu Recht darauf hingewiesen, dass es an dieser Stelle auch um die Arbeitsplätze geht. Dieses Thema, beschäftige das Schluchseewerk sehr stark. Gleichgültig, wie dann am Ende die Entscheidung ausfalle, man hoffe natürlich positiv für die Schluchseewerk AG, habe man die entsprechenden Argumente. Die Schluchseewerk AG wolle, und dazu stehe man weiterhin, den Schluchsee bewirtschaften und für alle Interessengruppen nutzbar halten.

Herr BM Kaiser entgegnet, dass man in den drei Tagen einige Argumente ausgetauscht habe. Das Thema Wirtschaftsfaktor Tourismus habe sich durch alle Belange durchgezogen und eine große Rolle gespielt. Man möchte, so stehe es auch in der Stellungnahme, weiterhin Partner bleiben. Es falle nur schwer, wenn man sich auf 5.000 Seiten Antragsunterlagen als Partner mit ungefähr 20 Seiten wiederfinde. Deswegen habe man auch den Wunsch, weiterhin Partner in der gebotenen Größe und auf Augenhöhe zu sein. Als Hausherr sei er dankbar und froh, dass der Erörterungstermin hier am Schluchsee im Kurhaus stattfinden konnte. Man habe insgesamt drei sachliche gute Tage erlebt. Insbesondere dem Verhandlungsführer und der Verhandlungsseite vom Regierungspräsidium danke er dafür. Er sei zuversichtlich, dass diese drei Tage entsprechend in die Entscheidung mit einfließen werden.

Herr Raue bedankt sich für die konstruktive, sachlich geführte Diskussion. Man habe die Argumente vorbringen können und sich trotzdem immer wieder anlächeln können. Wenn in der Hektik des Geschehens das ein oder andere Mal ein böses Wort gefallen sei, konnte man das auch wieder vergessen. Die Segler hoffen auf eine Entscheidung, die das sprichwörtliche „Handbreit unterm Kiel“ gewährleiste. Man habe deutlich gemacht, dass es mitten auf dem See leider eine Stelle gebe, wo man bei den Werten, die man hier beantragt sehe, dieses „Handbreit unterm Kiel“ nicht mehr habe. Wenn eine Entscheidung für die Segler unmöglich laufen würde, werde man schauen müssen, ob man Möglichkeiten habe, sich in irgendeiner Form dagegen zu wehren. Insofern würde man es begrüßen, wenn das Regierungspräsidium zu einer Entscheidung kommen würde, bei der es nicht zu der Situation komme, dass dieser Sport nicht mehr ausgeführt werden kann oder es in irgendeiner Form streitig ausgetragen werden muss. Insofern fände man es auch im Namen vieler Jugendlicher und Kinder, die heute nicht hier sein können, schön, wenn das in der Entscheidung berücksichtigt würde.

Der VL bedankt sich bei allen Beteiligten. Es seien drei wirklich sehr interessante Tage mit ganz verschiedenen Gewichten gewesen. Man habe das Thema Segelnutzung und Energiewirtschaft, das Thema Erwartungen der Gemeinden, das schwierige Thema Mindestwasser behandelt. Man habe viele sehr schwierige Fragen für die Entscheidung mitgenommen. Die Konflikte seien aufgezeigt worden und müssen bewertet und abgewogen werden. Es habe manchmal spitze Bemerkungen gegeben, es sei auch ein bisschen zur Sache gegangen, aber es sei immer wieder gut aufgefangen worden. Das habe an allen Teilnehmern gelegen. Er sei sehr dankbar für die Atmosphäre, die hier insgesamt geherrscht habe und es würde ihn freuen, wenn dies bei allen ein bisschen so empfunden würde. Man habe noch viel erfahren und viel vertiefen können und habe die Menschen und ihre Anliegen, die dahinter stehen, kennengelernt.

Er bedankt sich, vor allem vor dem Hintergrund der doch sehr schwierigen Fragen, bei allen für die gute konstruktive Zusammenarbeit und wünscht einen schönen Abend.

Er schließt die Verhandlung um 17:50 Uhr.

Verhandlungsleiter:

gez. Rafael Bakaus

Protokollführerinnen:

gez. Andrea Bucher

gez. Heide Bogenschütz

gez. Claudia Jehl

Anlagen zum Protokoll:

Anlage 1 (2016-12-12 NKH EÖT-Vorhaben.pdf)

Anlage 2 (2016-12-14 NKH EÖT-Enervis-Wirtschaftlichkeit.pdf)

Anlage 3 (2016-12-14 NKH EÖT-Gemeinde Schluchsee Tourismus.pdf)

Anlage 4 (2016-12-14 NKH EÖT-Würdigung Häimerl-Ecke.pdf)

Anlage 5 (2016-12-14 NKH EÖT-ift-Tourismus.pdf)

Anlage 6 (2016-12-15 NKH EÖT-Gemeinde Schluchsee Infrastruktur.pdf)

Anlage 7 (2016-12-14 NKH EÖT-KP Hochwasserschutz.pdf)

Anlage 8 (2016-12-14 NKH EÖT-KP Wasserversorgung.pdf)

Anlage 9 (2016-12-14 NKH EÖT-KP Abwasserbeseitigung.pdf)

Anlage 10 (2016-12-13 NKH EÖT-FWT Schwarzenbachfassung.pdf)

Anlage 11 (2016-12-12 NKH EÖT-Raue Ausschreibungspflicht.pdf)